Quellen und Forschungen
zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande
Herausgegeben von Friedrich Metz, Karl Stenzel, Paul Wentzcke

VIERTER BAND

Herausgegeben mit Unterstützung des Reichsgaues Tirol und Vorarlberg

Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande

von

Otto Stolz



Karlsruhe 1943

Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR SIEDLUNGS- UND VOLKSTUMSGESCHICHTE DER OBERRHEINLANDE

Quellen und Forschungen

zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande

Herausgegeben von

Friedrich Metz   Karl Stenzel   Paul Wentzcke

VIERTER BAND

Karlsruhe 1943

Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.

Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande

von

Otto Stolz

Herausgegeben mit Unterstützung des Reichsgaues
Tirol und Vorarlberg

Karlsruhe 1943

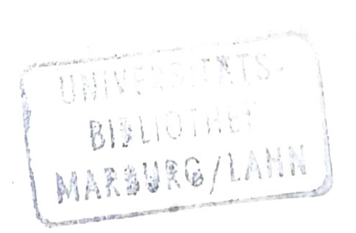
Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH.

In seltener Mannigfaltigkeit und mit überraschend reichem Erfolg arbeitet in den Oberrheinlanden seit langen Jahren eine ganze Reihe wissenschaftlicher Institute an der Erfassung von Landeskunde und Volkstum der engeren und weiteren Heimat. Die von der Natur zur Einheit bestimmte Landschaft hatte das politische Schicksal zerstört. Um so stärker blieb gerade hier über die Staatsgrenzen hinweg das Bedürfnis, Dauer und Wechsel von Siedlung und Volkstum wissenschaftlich festzulegen. Solchen Wünschen entgegenzukommen, ist diese neue Schriftenreihe zur Förderung und Zusammenfassung geeigneter Veröffentlichungen begründet worden.

Beteiligt sind zunächst mit ihren Leitern bzw. Geschäftsführern das Alemannische Institut in Freiburg i. Br., die Oberrheinische Historische Kommission mit dem Sitz in Karlsruhe und das Wissenschaftliche Institut der Elsaß-Lothringer im Reich e. V., das zur Zeit noch von Frankfurt a. M. aus den in seinem Namen umgrenzten Arbeitskreis betreut. Wie die Herausgeber es stets als ihre wesentliche Aufgabe betrachten, mit allen Nachbarn persönliche und wissenschaftliche Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten, steht gleichgerichteten Bestrebungen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches der Beitritt offen.

In diesem Sinne sollen in knapper Form sowohl geeignete Darstellungen wie insbesondere Quellen (Urkunden, Beraine, Berichte usw.) zur Lösung dringender Fragen der Siedlungs- und Volkstumsforschung Aufnahme finden. Die Auswahl treffen die Herausgeber gemeinsam und sind für jede Anregung dankbar.

Friedrich Metz   Karl Stenzel   Paul Wentzcke



INHALTSÜBERSICHT

Seite

II. Teil: Beilagen

VORWORT

Es mag heute in den Zeiten der straffen Einigung Deutschlands und der dadurch erzielten ungeahnten Erfolge auf den ersten Blick wenig angebracht erscheinen, an ein sehr eigenartiges Gebilde territorialer Absonderung, nämlich an die österreichischen Erblande zu erinnern. Allein auch dieses ist ein – wenn auch in seinem Ausbau steckengebliebenes – Erzeugnis des Strebens nach raumstaatlicher Zusammenfassung innerhalb des alten Deutschen Reiches, es hat sich während vieler Jahrhunderte im engeren Sinne der ober- und vorderösterreichischen Lande von den Dolomiten Südtirols bis zu den Vogesen des Oberelsaß, im weiteren Sinne des Hauses Österreich und seiner Erbmonarchie von Ungarn bis zum Rhein, also über den ganzen Südrand des deutschen Reichs- und Volksgebietes erstreckt und in diesen Randgebieten wichtige Belange der gesamten Nation erfüllt. Hausmachtstreben und Reichsgedanke, Sonderverwaltung kleiner Teile und das Walten weit entfernter Regierungszentren, Reibungen mit anderen Reichsständen auf engstem Raume und Lebensbelange der deutschen Nation im ganzen sind in der Geschichte dieses Staatsgebildes wirksam, wenn sich auch nicht alles gerade leicht überschauen oder auf einfache Formeln bringen läßt. Und wenn sich auch an dieses Gebilde die langdauernde Abtrennung eines wertvollen Grenzlandes, des Elsaß, knüpft, so ist gerade heute im Zeitpunkte seiner Wiedergewinnung der Blick auf die staatliche Zusammengehörigkeit desselben mit anderen und nach anderen Seiten gerichteten Grenzländern des deutschen Reichs- und Volksgebietes naheliegend. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die vorliegende Veröffentlichung entstanden, sie bringt teils bisher nicht bekannten Quellenstoff, teils nach dieser Art in der Literatur noch nicht gegebene Überblicke.

Die vorliegende Darstellung hat allerdings nicht eine fortlaufende Geschichte der ober- und vorderösterreichischen Lande oder auch nur ihrer einheitlichen Verwaltung zum Ziele. Hierfür würde die Registratur der oberösterreichischen Regierung, die in zeitlicher Folge im Reichsgauarchiv in Innsbruck aufbewahrt wird, eine gute Unterlage bilden, allein dies würde eine sehr umfangreiche Arbeit erfordern. Josef Hirn hat für den Abschnitt von 1565 bis 1618 in seinen Büchern über die Erzherzoge Ferdinand II. und Maximilian III. diese Aufgabe zum guten Teile erfüllt. Meine vorliegende Arbeit will vielmehr nur den dauernden Zustand dieses territorialstaatlichen Gebildes der ober- und vorderösterreichischen Lande darstellen, und daher habe ich dafür den Titel „Geschichtliche Beschreibung" gewählt. Ich gebe hierin eine Übersicht über die territoriale Vereinigung dieser Lande in zeitlicher Folge und nach den raumpolitischen Zusammenhängen und Kräften, ferner über das Aufkommen des Begriffes und der Bezeichnung „ober- und vorderösterreichische Lande", über die Grundzüge ihrer Verwaltungsorganisation und über das spezielle Verhältnis zwischen den beiden Hauptgebieten derselben, Tirol einerseits und die Vorlande andererseits. Nach all diesen Gesichtspunkten werde ich auf die Dinge hinweisen können, welche in der bisherigen Forschung und Literatur nur wenig oder gar nicht beachtet worden sind. In den Beilagen bringe ich erstmals einige einschlägige Quellentexte, die für die Verwaltungsgeschichte und historische Topographie dieses Gebietes besonders wichtig sind.

Den Herren Herausgebern der Schriftenreihe „Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande" sage ich herzlichen Dank dafür, daß sie in diese meine Arbeit aufgenommen und dadurch deren Veröffentlichung ermöglicht haben. Besonders danke ich Herrn Prof. Paul Wentzcke, der mich als Leiter des Elsaß-Lothringen-Instituts an der Universität Frankfurt vom Anfange an zu dieser Arbeit ermuntert und dieselbe durch mannigfache freundliche Ratschläge gefördert hat.

Zu den finanziellen Unterstützungen, welche die Herausgabe des vorliegenden Bandes ermöglichten, hat auch der Reichsgau Tirol und Vorarlberg über Weisung seines Gauleiters und Reichsstatthalters Franz Hofer sehr beträchtlich beigetragen. Ich spreche auch dafür den geziemenden Dank aus. Schließlich möchte ich auch noch des von mir geleiteten Reichsgauarchives für Tirol und Vorarlberg gedenken, das alle hier erstmals herangezogenen Archivalien verwahrt und dessen Beamte mir bei der Aufsuchung und Kopierung derselben behilflich waren; ich glaube mit dieser Veröffentlichung einer der Hauptaufgaben des Reichsgauarchives, nämlich die wissenschaftliche Forschung zu fördern, in jenem besonderen, oben angedeuteten Sinne gedient zu haben – über den eigenen Reichsgau hinaus auch für andere Gebiete des alten Deutschen Reiches, das wie in vielen anderen Beziehungen auch in dieser ein Vorläufer für unser heutiges Großdeutsches Reich gewesen ist.

Innsbruck, im Sommer 1942.

Otto Stolz.

ERSTER TEIL

Darstellung

I. KAPITEL

Übersicht über die territoriale Vereinigung der ober- und vorderösterreichischen Lande

Im früheren Mittelalter, vom 6. bis 11. Jahrhundert, ist das Bild der staatlichen Raumgliederung Deutschlands ziemlich einfach und in sich gleichartig. Unter dem von den Karolingern geschaffenen deutschen König- und Kaisertum stehen die fünf großen Stammesherzogtümer, darunter Bayern und Schwaben, und diese gliedern sich wieder in Markgrafschaften und Grafschaften. Wir haben zwar aus dieser Zeit keine genaueren Beschreibungen des Umfanges dieser Raumgebilde, aber aus ziemlich vielen einzelnen Angaben in den Urkunden und Annalen gewinnen wir im ganzen doch das Bild, daß die Herzogtümer und Grafschaften sich räumlich gegenseitig nicht durchdrangen, sondern voneinander abgeschieden waren, wenn wir auch deren nähere Grenzen zum Teil nur durch Rückschlüsse aus späteren Angaben vermuten können. Seit dem 9. Jahrhundert haben die deutschen Könige und Kaiser den Hochstiftern die Befreiung von der Grafschaftsgewalt oder Immunität verliehen und dadurch die alte Raumeinheit der Grafschaften aufgelockert; seit dem 11. Jahrhundert haben sie ihnen auch ganze Grafschaften sowie Regalrechte übertragen. Im 12. Jahrhundert haben sie einzelne weltliche Grafen und Markgrafen samt ihrem Gebiete von der Gewalt der Herzoge losgelöst und ihnen den Rang von Reichsfürsten sowie den Titel von Herzogen und Landgrafen gegeben. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommt für jene älteren und für die neueren Fürsten die Bezeichnung Landesherren und Landesfürsten (domini und principes terrae) auf. Die bekannten Reichsgesetze von 1220 und 1231 gaben diesen Bezeichnungen einen gleichartigen Inhalt durch Zusicherung jener Hoheitsrechte, die später den Begriff des Staates ausmachen. Von den alten Herzogtümern blieben teils nur Restgebilde übrig, wie in Bayern, während es in Schwaben nach dem Aussterben des Kaiserhauses der Hohenstaufen ganz verschwand. Die Überreste des Reichsgutes und der Herzogsgewalt in Schwaben hat König Rudolf von Habsburg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Landvogteien neuerdings organisiert, aber auch diese erhielten alsbald praktisch die Art einer Landesherrschaft. Neben den größeren Landesfürstentümern bildeten sich auch kleinere Landesherrschaften, indem Grafschaften zerteilt und mit Grundherrschaften und Klostervogteien verbunden wurden. Oftmals sind solche kleinere Territorialgebilde mit den größeren Landesfürstentümern durch Kauf und Erbschaft zusammengewachsen, andererseits sind jene aber auch wieder geteilt worden. Für diese ganzen Vorgänge war zwar einerseits die Tatkraft und die Geschicklichkeit einzelner Fürsten und Grafen für Kriegführung und für friedliche Verwaltung entscheidend, andererseits aber des öfteren auch der Zufall in der Fortpflanzung und in dem Aussterben der Herrscherhäuser.

In diesem allgemeinen Bilde der territorialen Gestaltung des Deutschen Reiches im Mittelalter ist das Haus Habsburg-Österreich zwar nicht im allgemeinen, aber im besonderen eine auffallende Erscheinung, einerseits wegen des Umfanges und der Ausdehnung seiner Landesfürstentümer im Osten und andererseits wegen der Vielgestaltigkeit seiner kleineren Herrschaften im Westen des südlichen Randgebietes von Deutschland.

Ich gebe nun zuerst eine Übersicht über die territorialen Erwerbungen des Hauses Habsburg-Österreich in zeitlicher Folge, einerseits als Selbstzweck und andererseits als einführende Grundlage für die folgenden Abschnitte, wobei ich nur für die späteren Vorlande auf Einzelheiten eingehe.

Eine ganz kurze, für den Westen nur das Wichtigste berührende Darstellung gibt hierüber Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte (1901) S. 22 und 28 f. mit weiteren Zitaten. Das älteste und bislang in seiner Art allein gebliebene Werk über die Geschichte Vorderösterreichs von F. Kreutter in zwei Bänden 1790 führt, wenigstens für die Zeit nach 1300 ziemlich zuverlässig, die Erwerbungen der einzelnen Herrschaften durch die Habsburger an und hat auch eine für die damalige Zeit gute Landkarte. – Handschriftliche Werke über die Verwaltung und Statistik der Vorlande aus dem 17. und 18. Jahrhundert teile ich unten S. 18 ff. näher mit. Eine ganz hervorragende neue historische Karte für den „Deutschen Südwesten am Ende des alten Reiches" (um 1790) im Maßstabe von 1 : 200 000 gab im Jahre 1938 das Württembergische Statistische Landesamt heraus, womit alle früheren Darstellungen in den historischen Atlanten überholt sind, außer für einen Teil des Elsaß, für das die neuesten geschichtlichen Karten der „Elsaß-Lothringische Atlas", erschienen 1931, gibt. Das Beiwort zu jener Karte von E. Hölzle (1938) enthält eine Übersicht wie über alle anderen so auch über die österreichischen Territorien im Südwesten des alten Deutschen Reiches für den Stand um 1790 mit Jahreszahlen ihrer Erwerbung, doch fehlt in der Literatur-Übersicht, die sonst nach Landesgebieten geordnet ist, ein besonderer Absatz über Vorderösterreich. – In den folgenden Anmerkungen führe ich jene Literaturstellen an, in welchen die einzelnen Erwerbungen der Habsburger näher angegeben und auf Abdrucke der betreffenden Urkunden oder wenigstens auf deren archivalische Verwahrung verwiesen wird.

Eugen Schnell, seinerzeit fürstlicher Archivar in Sigmaringen, stellte im Jahre 1874 eine „Quellensammlung über die Besitzungen und Rechte der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich in der Schweiz, im Elsaß und in Schwaben" zusammen, die als Handschrift von 200 Blättern im Wiener Reichsarchiv Kod. 645 rot verwahrt wird. Dieselbe ist gegliedert nach einzelnen Herrschaften und bietet einen recht brauchbaren Überblick über deren örtliche Lage und über die Art ihrer Erwerbung durch das Haus Österreich, sowie Hinweise auf die damals vorhandene einschlägige Literatur.

Dem vorliegenden Bande ist auch eine Kartenskizze beigegeben, um dem Leser eine rasche Übersicht über die räumliche Lage der einzelnen vorderösterreichischen Lande und Herrschaften zu ermöglichen.

Die Grafen vom Habsburg werden erstmals mit diesem Namen seit dem Jahre 1090 erwähnt, ihr Stammschloß Habesburch, d. i. Habichtsburg, steht am Zusammenfluß von Aare und Reuß. Das Geschlecht hatte hier wie auch im südlichen Elsaß damals und schon seit früher reichen Grundbesitz und, wie der Grafentitel andeutet, auch die Verwaltung einer oder mehrerer Grafschaften. Bestimmt nachzuweisen ist, daß die Grafen von Habsburg seit 1135 die Landgrafschaft im oberen Elsaß, die sich räumlich mit der Grafschaft Sundgau deckt, und wichtige

Stiftsvogteien, seit 1170 die Grafschaft im Zürchgau und bald hernach bis 1260 auch jene im Aargau, Frickgau und Thurgau (aus dem Erbe der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg und Kyburg) erhalten haben[1]).

Eine einheitliche Übersicht über den landesherrlichen Besitz der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich im deutschen Südwesten um das Jahr 1300 gibt das damals darüber angelegte Urbar[2]). Es ist nach einzelnen Ämtern gegliedert, diese werden aber in dem Urbar selbst nicht nach größeren Gebieten zusammengefaßt und entsprechend bezeichnet, wie dies in manchen Urkunden des späteren 14. Jahrhunderts geschieht[3]). Die Ämter sind aber in dem Urbar doch nach räumlichen Gesichtspunkten angeordnet, die ersten 11 (nach der Numerierung in der Ausgabe von Maag) liegen im Elsaß und Schwarzwald, die weiteren 36 (Nr. 12 bis 48) im Aargau, Thurgau und Zürchgau, weitere 11 (Nr. 49 bis 60) an der obersten Donau und dann noch weitere 5 (Nr. 61 bis 66) wiederum in den Alpen, nämlich Freiburg im Üchtland, Interlaken, Glarus und Laags im obersten Vorderrheintal. Das Urbar gibt nun für die einzelnen Ämter nicht allein die Einkünfte von Grund- und Leibherrschaft – also Urbargefälle im engeren Sinne –, sondern auch die Steuern, Gerichtsbarkeiten und andere Regale, meist mit Nennung der betreffenden Ortsgemeinden, an; es hat also die Landesherrschaft im ganzen im Auge.

Die, wie gesagt, 41 Ämter des Aar-, Thur- und Zürchgaues und im Innern der Alpen sowie Freiburg im Üchtland, die damals um 1300 unter den Herzogen von Österreich standen und diese Gebiete, wenn auch nicht geschlossen, so doch vorwiegend bedeckten, führe ich hier nicht einzeln an, weil sie im Laufe des 14. und früheren 15. Jahrhunderts vom Hause Österreich an die Schweizer Eidgenossenschaft verloren gingen und daher für die ober- und vorderösterreichischen Lande später nicht mehr in Betracht kommen. Die Namen der Ämter und ihre nähere Lage sind aus dem Inhaltsverzeichnis, dem Register und der Landkarte, die der Ausgabe des Urbars a. a. O. beigegeben sind, leicht zu ersehen[4]). In den heutigen historischen Übersichtskarten für das 14. Jahrhundert wird das gesamte Gebiet der späteren Schweiz vom Rhein bei Basel und vom Bodensee südwärts bis in die Hochalpen als ein einheitliches Territorium der Herzöge von Österreich eingetragen, abgesehen von den Urkantonen und den Städten Zürich und

---

[1]) O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 1 ff., stellt die bisherige Forschung über die Anfänge des Hauses Habsburg übersichtlich dar; 1904 erschien darüber noch eine Abhandlung von H. Steinacker in der Zt. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. XIX, S. 181 ff. Die urkundlichen Daten über die älteste Geschichte der Habsburger in zeitlicher Ordnung ersieht man am besten aus Steinacker, Regesta Habsburgica I. Teil (1905).

[2]) Dieses „Habsburgische Urbar" von ca. 1300 ist herausgegeben von R. Maag in den Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14, 1894, etwas spätere einschlägige Urbaraufnahmen und Erläuterungen, Register und Landkarten hierzu von P. Schweitzer im 15. Bd. a. a. O.

[3]) Näheres darüber unten S. 23 ff.

[4]) Maag hat in seiner Ausgabe des Urbars bei den einzelnen Ämtern auch nähere Hinweise auf die Anfänge derselben und der zu ihnen gehörigen Ortsgemeinden sowie auf ihre Erwerbung durch die Grafen von Habsburg bzw. Herzöge von Österreich gegeben.

Bern und dem landesherrlichen Besitz der jüngeren Linie der Grafen von Habsburg um Laufenburg am Rhein und deren Erbe von den Grafen von Kyburg in den heutigen Kantonen Bern und Solothurn[1]).

Im oberen Elsaß verzeichnet das Habsburgische Urbar von 1300 folgende Ämter: Ensisheim, Landsberg (später Hochlandsberg), Albrechtstal (später Weilertal), Landser und Tattenried[2]). Den südlichsten Teil des Elsaß erwarben die Habsburger von den Grafen von Pfirt 1324 (siehe unten S. 5).

Auch schon seit dem 13. Jahrhundert besaßen die Grafen von Habsburg die teils aus Vogteien, teils aus Grafschaftsrechten herstammenden Ämter rechts des Rheins bis in den Schwarzwald, nämlich Säckingen, Waldshut, Schwarzwald, Hauenstein, Wehr, Krenkingen, St. Blasien und Tengen[3]). Die dort entstandenen kleinen Städte Waldshut, Säckingen, Laufenburg und Rheinfelden nannte man später die vier Waldstädte.

Nur teilweise seit 1260, meist seit 1290 erwarben die Habsburger die Ämter und Städte an der obersten Donau, Sigmaringen, Friedberg, Veringen, Saulgau, Riedlingen, Mengen, Munderkingen, Ehingen[4]). Da um 1300 hier mehrere Städte entstanden, nannte man das Gebiet später zusammen die Donaustädte in Österreichisch-Schwaben.

Im Jahre 1282 hat Rudolf von Habsburg, nachdem er 1273 zum Deutschen König gewählt und 1278 König Ottokar von Böhmen auf dem Marchfeld besiegt hatte, seinen Söhnen die beiden Herzogtümer Österreich und Steiermark zu Lehen gegeben und damit den weiteren Aufstieg seines Hauses begründet.

Seit 1304 erscheint die Markgrafschaft Burgau nach dem Aussterben der älteren Markgrafen im Besitze der Herzoge von Österreich; sie lag am südlichen Ufer der Donau zwischen Lech und Iller[5]).

1305 kam die Stadt Bräunlingen und 1326 Villingen mit Gebiet im östlichen Schwarzwald an Österreich[6]).

---

1) So dargestellt in einer Übersichtskart im Geographischen Lexikon der Schweiz, Bd. V bei S. 352. Wenn aber hier jenes Gebiet einfach als „Herzogtum Österreich bezeichnet wird, so ist das wohl richtig gemeint, aber vom Standpunkt der genauen Erfassung der politischen Raumbildung und ihrer Bezeichnung irrig, denn der Ausdruck „Herzogtum Österreich" wird in dieser runden Form nie für den Besitz des Hauses Österreich im Oberrheingebiet gebraucht, sondern nur für das eigentliche Herzogtum oder Land Österreich an der Donau unter und ob der Enns.

2) So laut der Ausgabe des Habsburger Urbars von Maag und seinen geschichtlichen Bemerkungen zu den einzelnen Ämtern (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 14). Sehr gute Übersichten über die Geschichte der einzelnen Ämter und Herrschaften bietet auch das Werk „Das Reichsland Elsaß-Lothringen" III, 3. Teil, Ortsbeschreibung (1901 ff.) in der alphabetischen Anordnung ihrer Namen. Den Stand aller (nicht nur der österreichischen Herrschaften und Ämter des ganzen Elsaß um 1600 stellt sehr genau auch J. Ellerbach, Der Dreißigjährige Krieg im Elsaß (1912) Bd. 1 S. 1 ff. dar, sowie der Elsaß-Lothringische Atlas 1931.

3) Laut der Ausgabe des Habsburger Urbars von 1300 (wie in der vorigen Anmerkung). Siehe dazu auch die reichhaltigen Angaben bei Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden 1904 unter den Namen der betreffenden Ämter und Herrschaften.

4) Laut dem Habsburger Urbar von 1300 und seiner Ausgabe wie vor.

5) Näheres bei Steichele-Schröder, Bistum Augsburg Bd. 5 (1895) S. 34 ff.

6) Krieger, Bad. Gesch. (1921) S. 79 u. Topograph. Wörterbuch v. Baden.

Im Jahre 1324 erwarben die Herzoge von Österreich durch Erbschaft von den bisherigen Grafen von Pfirt deren Grafschaft im südlichen Elsaß, bestehend aus den Herrschaften oder Ämtern Pfirt (französisch Ferrette), Altkirch, Thann, Rotenberg (Rougemont) und Beffert (Belfort), letzteres 1350 und 1373[1]). Belfort ist 1871 bei Frankreich geblieben. – In den Urkunden seit 1400 werden meist die Landgrafschaft oder die Lande im Elsaß und Sundgau (Sunggau) zusammen genannt. Ursprünglich, seit dem 8. Jahrhundert, war der Sundgau die eine, und zwar die südliche der beiden Gaugrafschaften des gesamten Elsaß; später, seit dem 14. Jahrhundert faßte man den Sundgau als den südlichen Teil des oberen Elsaß auf und verwendete – infolge der Erwerbung der Grafschaft Pfirt und Beffert, deren Gebiete übrigens seit jeher zu diesem Gau gehört haben – den Namen Sundgau zur Bezeichnung dieses südlichen Teiles des österreichischen Landesfürstentums im Elsaß[2]).

1335 erhielten die Herzoge von Österreich vom Kaiser die Verpfändung der Reichsstädte Rheinfelden, Schaffhausen, Breisach und Neuenburg am Rhein[3]).

1335 und 1363 erwarben die Herzoge von Österreich durch ihre geschickte Politik in den damaligen Machtkämpfen der süddeutschen Fürstenhäuser die zwei bedeutendsten Landesfürstentümer in der Mitte der Ostalpen, das Herzogtum Kärnten und die Grafschaft Tirol, und reichten so mit ihrem geschlossenen Gebiete von der Grenze Ungarns bis an den Arlberg. Tirol selbst, das seit 1379 das Hauptgebiet in der ober- und vorderösterreichischen Ländergruppe wurde, war während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Vereinigung der südlichsten Grafschaften des alten Stammesherzogtums Bayern im Inn-, Eisack- und Etschtale zu einem reichsunmittelbaren Lande geworden[4]).

Hingegen hatte die Bildung der Schweizer Eidgenossenschaft seit 1291 und besonders deren Siege bei Morgarten 1315 und Sempach 1386 die Herzoge von Österreich zum Verzicht auf ihre landesfürstliche Gewalt im Gebiete der Altschweiz (des früheren Zürchgaues) genötigt. 1415 und 1460 verloren sie weiter an die Schweiz ihre Stammgebiete im Aargau und Thurgau.

Auf dem rechten Ufer des Rheins machten aber die Herzoge von Österreich auch im weiteren 14. Jahrhundert noch sehr beträchtliche Erwerbungen, und zwar meist durch Kauf oder Erbschaft von den bisherigen Besitzern, nämlich:

---

1) Reichsland Elsaß-Lothringen III. Teil (1901) S. 68 und 837; Ellerbach a. a. O. S. 12. Siehe die genauere Darstellung hier unten S. 99 ff.

2) Vgl. „Reichsland" a. a. O. S. 110. Solche Erwähnungen der österreichischen Lande Elsaß und Sundgau seit 1411, siehe unten S. 26 und S. 39 f., ebenso im Friedensvertrag von 1648. In der Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande und Residenzen von 1565 wird ausdrücklich gesagt, daß gewisse Herrschaften zum Teil im Elsaß und zum Teil im Sundgau liegen (siehe unten S. 158), also sind die beiden Namen nicht in gleichem, sondern in verschiedenem Sinne verstanden worden, allerdings als Teile eines zusammengehörigen Ganzen. Heute faßt man den Sundgau wohl nur als den südlichsten Teil des Landes Elsaß auf.

3) Huber, Gesch. Öst. 2, S. 146.

4) Vgl. dazu u. a. meine kurze Darstellung im Sammelwerk „Tirol, Land und Geschichte", 1933, S. 337 ff. mit Kartenskizzen.

1355 die Herrschaften Triberg, Kastel und Schwarzenberg im mittleren Schwarzwald[1]).

1363 die Herrschaft Neuburg bei Götzis in Vorarlberg, die erste Erwerbung der Habsburger in diesem Lande. Nur die ganz kleine Herrschaft Gutenberg im südlichen Teil des heutigen Fürstentums Liechtenstein war schon seit 1270 im Besitze der Habsburger[2]).

1365 die Herrschaft Kürnberg samt Kenzingen (im Breisgau nördlich Freiburg[3]).

1368 die Stadt Freiburg und die Landgrafschaft im Breisgau von den Grafen von Freiburg[4]).

1381 die Grafschaft Hohenberg zu beiden Seiten des oberen Neckar bei Rottenburg von den Grafen von Hohenberg[5]).

1375 bzw. 1390 die Grafschaft Feldkirch in Vorarlberg von den Grafen von Montfort[6]).

1386 und 1408 Laufenburg a. Rh. mit dem Fricktal von den Grafen von Habsburg der jüngeren Linie[7]).

1394 die Herrschaft Bludenz mit dem Montafon von den Grafen von Montfort, wirklich in Besitz genommen von Österreich 1413[8]).

1395 die Herrschaft Rheinegg und Sargans, d. i. die linke Seite des Rheintales unmittelbar vom Bodensee aufwärts, von den Grafen von Werdenberg; diese ging aber 1415 an die Grafen von Toggenburg und 1440 an die Schweizer Eidgenossenschaft verloren[9]).

1451 die eine Hälfte der Grafschaft Bregenz und Hohenegg und 1523 die andere Hälfte durch Kauf von dem Grafen von Montfort[10]).

1453 das Gericht Tannberg und 1474 die Grafschaft Sonnenberg bei Bludenz im westlichen Vorarlberg durch Kauf von den Grafen von Werdenberg[11]).

1465 die Landgrafschaft Nellenburg oder im Hegau von den bisherigen Grafen von Nellenburg, gelegen an der Westseite des Bodensees[12]).

---

1) Krieger, Gesch. v. Baden S. 79; Krieger, Topograph. Wörterbuch von Baden.
2) Zösmair, Erläut. z. Hist. Atlas Vorarlberg S. 10 und S. 33.
3) Krieger, Bad. Gesch. S. 79 u. Topograph. Wörterbuch von Baden.
4) Krieger, Bad. Gesch. S. 78; Huber, Gesch. Österreich Bd. 2, S. 295 f.
5) Stälin, Württemb. Gesch. Bd. 2, S. 297.
6) Zösmair a. a. O. S. 6 ff. Die Kaufurkunde bei Dopsch und Schwind, Urk. z. Verfassungsgesch. Österr. (1895), S. 261.
7) Geograph. Lexikon der Schweiz Bd. 3, S. 56.
8) Zösmair a. a. O. S. 27 ff.; Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort (1846) S. 246.
9) Vanotti a. a. O. S. 245 f. u. 252 ff.; Welti, Gesch. v. Hohenems (1930) S. 23, 25, 38 f.
10) Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort (1845) S. 179 (Regest d. Urk. v. 1451) u. S. 646 (Wortlaut d. Urk. v. 1523); Wortlaut für beide RGA. Ibk. Kod. 490.
11) Schwind und Dopsch, Urk. z. Gesch. Österr. S. 373; H. Sander, Die Erwerbung der Grafschaft Sonnenberg (1888) S. 71 aus Chmel, Mon. Habsbg. 1, S. 179.
12) Krieger a. a. O. 2, S. 287 ff.; F. L. Baumann, Die Territorien des Bad. Seekreises (1894) S. 22 ff. Die Urkunden RGA. Ibk. Kod. 195 f. 128 ff.

1477 die Gerichtshoheit über die acht Gerichte im Prätigau, dem Tal von Klosters-Davos im heutigen Kanton Graubünden, durch Kauf von den Edlen von Matsch als Erben der Grafen von Toggenburg; 1649 trat der österreichische Landesfürst diese Hoheitsrechte gegen Geldentschädigung an die Gemeinen Drei Bünde ab[1]).

1486 die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben, die sich über das Gebiet nördlich des Bodensees um Ravensburg ausdehnte, als Pfandschaft vom Reich, als welche sie bereits 1379 bis 1386 dem Herzog Leopold III. von Österreich, dann dem Truchsessen von Waldburg verschrieben war[2]).

1497 die Herrschaft Razüns (im Hinterrheintal westlich Chur) durch Tausch von den Grafen von Zollern, die diese 1458 von den Herren von Razüns geerbt hatten[3]).

1504 die Landvogtei Hagenau im unteren Elsaß als Pfandschaft vom Reich, erneuert 1558[4]).

1500 die Grafschaft Görz im Pustertal durch Erbschaft, 1504 die Landgerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel im östlichen Unterinntal durch Abtretung seitens des Herzogs von Bayern, 1509 das Gebiet um Rovereto und von Ampezzo durch Abtretung von Venedig; diese Gebiete wurden sogleich mit der Grafschaft Tirol vereinigt.

1548 die bisher Freie Reichsstadt Konstanz durch Ergebung während des Schmalkaldenkrieges[5]).

1550 die Landvogtei Ortenau (um Offenburg im heutigen Baden) durch Verpfändung vom Reich[6]).

Tirol bildete demnach seit 1363 die Verbindung zwischen den östlichen Ländern des Hauses Habsburg, Österreich, Steiermark und Kärnten einerseits und seinen Herrschaften im Westen andererseits. Als im Jahre 1335 die Grafen von Tirol aus dem Hause Görz ausstarben und die Herzoge von Bayern (Wittelsbacher) und jene von Österreich (Habsburger) sich in den Besitz des Landes teilen und die ersteren das Inntal, die letzteren das Eisack- und Etschtal nehmen wollten, versprachen jene, diesen die Straße über die Finstermünz und den Arlberg nach Schwaben stets offen zu halten eben als Verbindung von Österreich dorthin. Diese Teilung Tirols kam damals nicht zustande, wohl aber erwarb im Jahre 1363 Herzog Rudolf IV. von Österreich, der die weitaus klügere Politik als die Herzoge von Bayern eingeschlagen hatte, die Grafschaft Tirol im ganzen. Er schrieb damals

---

1) P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes (1936).
2) Stälin, Gesch. Württembergs Bd. 3, S. 297 u. 628; Bd. 4 S. 828 f.
3) Planta, Die churrät. Herrschaften (1881) S. 426.
4) Das Reichsland Elsaß-Lothringen III. Teil S. 379 ff. u. 384 ff.
5) Krieger, Topograph. Wörterbuch v. Baden 1, S. 1250 u. Bad. Gesch. S. 84; Baumann, Seekreis S. 35.
6) Krieger a. a. O. 2, S. 441 u. Bad. Gesch. S. 83; Sammelwerk „Offenburg und Ortenau" (1935) S. 93. RGA. Ibk. Kod. 1449 enthält die Urkunden über alle Verpfändungen der Landvogtei Ortenau.

hierüber an den Dogen von Venedig, daß er nun alle Straßen und Übergänge aus Deutschland nach Italien beherrsche[1]).

Die österreichische Hausmacht umfaßte also damals nach 1363 bereits das deutsche Alpengebiet und damit den Südrand des engeren Deutschen Reiches von Wien bis zum Arlberg zum größten Teile; westlich vom Arlberg bis zu den Vogesen war zwar ihr Herrschaftsgebiet lange nicht so groß und abgerundet, aber immerhin waren auch hier in diesem territorial so zersplitterten Raume die Habsburger seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die weitaus erste einheitliche Landesmacht, hauptsächlich links, südlich und westlich des Rheins. Sicherlich wären sie nach dem Aussterben der Hohenstaufen und der Zähringer allein befähigt gewesen, aus Schwaben und Elsaß ein einigermaßen geschlossenes Landesfürstentum zu machen. Es ist dies aber trotz der Erwerbungen zahlreicher einzelner Stücke im ganzen doch nicht gelungen. Dabei gibt es in der Raumbildung der vorderösterreichischen Lande keinen eigentlichen Höhepunkt, keinen Zustand der absolut größten Ausdehnung. Denn in der ganzen Zeit vom Anfang des 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts gingen auf der linken, westlichen und südlichen Seite des Rheins sehr beträchtliche Stücke von Österreich an die Schweiz verloren, und in derselben Zeit und auch nachher konnte Österreich auf der rechten, nördlichen und östlichen Seite des Rheins ebenso beträchtliche Stücke wieder neu erwerben. Es trat also in dieser Hinsicht gewissermaßen eine Verschiebung oder Verlagerung zwischen beiden Ufergeländen des Rheins, vom Inneren und vom Vorlande der Alpen in die Ebenen und in das Mittelgebirge um den Schwarzwald ein.

Man wird nun die Frage aufwerfen: Hat gerade der Umstand, daß die Habsburger die Herrschaft über die großen Länder im Osten Österreich, Steiermark und Kärnten seit 1282 und 1335 zu führen hatten, jene daran gehindert, die Stellung in ihrem Stammgebiet, im Westen, die sie bis dahin dort gewonnen hatten, weiter auszubauen und dadurch die territoriale Vereinigung desselben zu vollenden? Es wäre ebensogut denkbar, daß die Gewinnung jener bedeutenden Macht im Osten auch die Stellung der Habsburger im Westen gestärkt, wie daß dies ihre Kraft zersplittert hat und daß sie über ihre neuen Aufgaben im Osten die alten im Westen vernachlässigt oder zurückgestellt haben. Gegenüber den Tatsachen der Geschichte kann man aber das letztere kaum behaupten. Wie die oben gebrachte Übersicht zeigt, haben vielmehr die Habsburger auch im Westen und auch nach 1300 jede Gelegenheit benützt, um reichsunmittelbare Herrschaften durch Kauf oder Erbschaft oder auch durch Verpfändung vom Reiche an sich zu bringen. Darum haben sich die Herzoge von Österreich schon vor ihrer Länderteilung von 1379 bemüht und konnten dies noch mehr nach jener tun. Herzog Leopold III., der diese Teilung hauptsächlich herbeiführte, hat sich ja im besonderen Maße mit der

---

[1]) Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich 1864, S. 141 u. 226.

Machtstellung des Hauses im Westen und ihrer Erhaltung und Erweiterung befaßt und dieses Streben schließlich mit dem Tode auf dem Sempacher Schlachtfelde 1386 bezahlt.

Den schwersten Schlag hat der Entfaltung der habsburgischen Landesmacht im Westen die Schweizer Eidgenossenschaft versetzt, und sie war durch zwei Jahrhunderte ihr hartnäckigster Gegner. Der erste Bund der drei alten Orte oder Waldstätte von 1291 und dessen weitere Tätigkeit richtete sich gegen das Bestreben der Herzoge von Österreich und ihrer Beamten, die von früher auch hier gegebene Grafschafts- und Vogteigewalt in die volle Landeshoheit umzuwandeln, und damit auf das Ziel, für die eigenen Gemeinden die Selbstregierung und die Reichsunmittelbarkeit zu wahren. Die damaligen Kaiser, die gegen das Haus Habsburg eingestellt waren, haben gerne die Reichsfreiheit der Waldstätte anerkannt und bestätigt. Vielleicht wären diese Bestrebungen auch hier nicht so scharf und entschieden aufgetreten, wenn die Habsburger in dem Gebiete, das sie unter ihre neue Hoheit bringen wollten, persönlich dauernd residiert hätten. Sie waren eben doch nicht mehr in erster Linie die Grafen des Zürch- und Aargaues, sondern die Herzoge des weit entfernten Österreich, zwar mächtige, aber jenem Gebiete fremde Herren. Dieses Moment wird vielleicht in der bisherigen Beurteilung der Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft etwas zu wenig berücksichtigt. Die Herzoge von Österreich haben mehrmals den Bund der Waldstätte, der sich durch den Hinzutritt der Städte Luzern, Zürich und Bern alsbald verstärkte, niederzuwerfen versucht, erlitten aber hierbei vernichtende Niederlagen, Herzog Leopold II. 1315 bei Moorgarten und Leopold III. 1386 bei Sempach; auch Herzog Albrechts Krieg mit Zürich 1351 blieb ohne Erfolg. Der Kampf der Reichsstädte um ihre Freiheit gegen ihre alten Stadtherren und andere Fürsten war gerade in Schwaben damals etwas mehr Allgemeines, führte ja zur Gründung des Schwäbischen Städtebundes 1376, aber das Streben der bäuerlichen Waldstätte und die Wucht und Hartnäckigkeit ihres Auftretens waren etwas Einmaliges, sicherlich bedingt durch die Willenskraft einzelner führender Männer, deren Namen allerdings nicht die sichere geschichtliche Überlieferung, sondern nur die Sage nennt, und der Erfolg war letztlich herbeigeführt durch die überlegene Kampfesweise des behenden bäuerlichen Fußvolkes gegen die schwerfälligen Ritter.

Im Frieden, der 1388 und dann 1394 ausdrücklich auf 20 Jahre geschlossen wurde, haben die Herzoge von Österreich den Bestand der Eidgenossenschaft anerkannt und auf ihre Herrschaftsansprüche in deren damaligem Gebiet verzichtet. Alsbald ist die Eidgenossenschaft von der Verteidigung zum Angriff auf die Machtstellung des Hauses Österreich in ihrer Nachbarschaft übergegangen[1]). Sie unter-

---

1) Der Aufsatz von H. Ammann, Die Habsburger und die Schweiz, Argovia Bd. 43, 1931, gibt einen guten Überblick über das geschichtliche Verhältnis zwischen diesen beiden territorialstaatlichen Mächten, doch scheint mir der Verfasser den Willen und den Kraftaufwand, den die Herzoge von Österreich im 14. u. 15. Jh. betätigten, um die Stellung ihres Hauses in Schwaben zu behaupten und immer mehr auszubauen, etwas zu gering einzuschätzen, nämlich als ein unvermeidliches Zurückweichen. Die Schrift von E. Girsberger, Leopold III.

stützte die Erhebung der Appenzeller Bauern, und wenn auch nach einem langen und gefährlichen Kriege (1403–1408) die Herzoge von Österreich das Übergreifen der Bünde auf das Gebiet östlich des Rheins bis zum Arlberg zurückweisen konnten, so hat ihr Ansehen wiederum stark gelitten. Der im Jahre 1412 ausdrücklich auf 50 Jahre mit der Schweiz geschlossene Friede hatte tatsächlich keine lange Dauer. Vielmehr haben in den nächsten Jahrzehnten die Eidgenossen die österreichischen Herrschaften im Aargau, Thurgau und Rheingau, also im Gebiete links oder westlich und südlich des Rheins und des Bodensees, als eine bereits gefestigte Macht von sich aus erobert, indem sie 1415 politische Verwicklungen des Herzogs Friedrich von Österreich mit dem Kaiser und 1460 des Herzogs Sigmund mit dem Papst für sich benützten. Dadurch wurde der Rhein ober- und unterhalb des Bodensees und dieser selbst zur Scheide zwischen den Landgebieten des Hauses Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft. Diese hat auch die eroberten Gebietsteile nicht als gleichberechtigte Mitglieder, sondern als „gemeine Herrschaften", d. h. als ihre gemeinsamen Untertanen auch weiterhin behandelt. Eigene Kantone Aargau und Thurgau gibt es erst seit 1803.

Diese Gegnerschaft hat im 14. und 15. Jahrhundert die Herzoge von Österreich öfters veranlaßt, gegen die Schweizer Eidgenossenschaft Anlehnungen an Frankreich und Burgund zu suchen und hierzu auch in sehr bedenklicher Weise die eigene Stellung im Elsaß einzusetzen. So brachten auch hier der Herrschaftsanspruch und der Streit um den engeren Raum der gemeinsamen Heimat deren Grenzgebiete in Gefahr, ein Motiv, das auch sonst in der deutschen Geschichte oft in bedauerlicher Weise auftritt.

So mußte Herzog Friedrich infolge einer früheren Verschreibung der Witwe seines Bruders Leopold, Katharina, einer geborenen Herzogin von Burgund, nach dessen Tode im Jahre 1411 die Verwaltung und die Einkünfte der Landgrafschaft im Elsaß und Sundgau auf Lebenszeit überlassen, die bis 1426 gedauert hat. Nicht umsonst hatte Herzog Friedrich hierbei gegenüber seiner Schwägerin die Bedingung gemacht, nur Deutsche als Amtsleute in diesen Gebieten einzusetzen, wie 150 Jahre später Erzherzog Ferdinand II. die Aufnahme von französischen Geistlichen für Kirchenwürden im Elsaß untersagt hat[1]). Der Herzog von Burgund hat schon damals manche Fäden gesponnen, um sich in diesem Gebiet mit der Zeit dauernd festzusetzen. Als Herzog Friedrich nach dem Tode Katharinas im Jahre 1426 das ganze Gebiet wieder in seine Verwaltung übernahm, wozu er sicherlich berechtigt war, versuchte der Herzog von Burgund das zu verhindern, und es entwickelte sich

---

von Österreich (1934), rechtfertigt dessen Politik gegenüber der Eidgenossenschaft, bringt aber sachlich wohl nichts Neues. – Das Nähere über das politische Verhältnis und die Kriege zwischen den Habsburgern und der Schweiz sowie der Inhalt der Friedensverträge ist aus der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von J. Dierauer Bd. 1 u. 2 (1887 f.) zu ersehen. – Siehe dazu auch den Nachtrag unten S. 125.

1) Stouff, Catherine de Bourgogne 1913, bes. Bd. 2, S. 92 f.; Stolz, Welsch und Deutsch im Elsaß im 14. bis 16. Jahrhundert in Elsaß-Lothring. Jahrbuch 1939, S. 319 f.

daraus ein langjähriger Kleinkrieg zwischen den Adelsherren im Elsaß und jenen in Burgund. Von 1430 bis 1435 beteiligte sich Herzog Friedrich auf der Seite des Königs von Frankreich an dem Krieg, den damals dieser gegen Burgund und England geführt hat. Denn Burgund war damals für das Elsaß weit bedrohlicher als Frankreich[1]).

Daher war es eine sehr zweischneidige Politik, daß Herzog Sigmund von Österreich-Tirol dem mächtigen Herzog Karl von Burgund im Jahre 1469 die Lande Elsaß und Sundgau sowie Breisgau und Schwarzwald verpfändete, um seine Hilfe gegen die Eidgenossen zu erhalten. Der Herzog von Burgund richtete dort durch den Vogt Peter von Hagenbach eine Gewaltherrschaft ein, gegen die sich die betroffenen Städte und Landgemeinden schließlich selbst zur Wehr setzten[2]). Sigmund machte in seiner Politik bald eine vollständige Schwenkung, schloß 1474 mit der Schweiz die ewige Richtung, und Karl von Burgund mußte seinen Kampf mit der Schweiz allein ausfechten, in welchem er 1476 völlig besiegt wurde und auch sein Leben verloren hat. Seine einzige Erbtochter heiratete ein Jahr darauf den Erzherzog Max von Österreich, der für jene die Regierung Burgunds übernahm und im Jahre 1490 durch den Verzicht Herzog Sigmunds auch die gesamten österreichischen Vorlande und Tirol erhielt. Obwohl gerade die Freigrafschaft Burgund (mit Bisanz, Besançon, als Hauptort) unmittelbar an das österreichische Elsaß anstieß, wurde aber weder damals noch später eine verwaltliche Verbindung zwischen jenen Gebieten hergestellt.

Herzog Sigmund war gewiß kein bedeutender Regent gewesen, in seiner langen Regierung (1440 bis 1490) hat er zwar eine ziemlich lebhafte Geschäftigkeit, aber wenig Zielstrebigkeit und Tatkraft entwickelt, vor allem fehlte ihm die Fähigkeit zu einer geordneten Finanzwirtschaft, was sein Auftreten nach außen lähmte. Er hat aber doch in Schwaben rechts des Rheins recht bedeutsame neue Erwerbungen für seine Hausmacht durchgesetzt, wie die obige Übersicht zeigt. Kaiser Max I. (1490–1519) hat wohl die Grafschaft Tirol sehr erheblich im Osten und Süden vergrößert, in den Vorlanden aber nur die Landvogtei Hagenau im unteren Elsaß gewonnen. Hätte sein Krieg mit der Schweiz statt mit dem Mißerfolg des Basler Friedens (1499) mit einem Siege für ihn geendet, so hätte er wohl manche Stammgebiete seines Hauses jener wieder abgenommen; so aber ward abermals der territoriale Zustand, wie er vor dem Kriege zwischen Österreich und der Schweiz bestanden hatte, bekräftigt.

Nach dem Tode Kaiser Maximilians I. ging die von ihm für sein Haus eingeleitete Heiratspolitik in großartiger Weise in Erfüllung, wenn auch hierbei der blinde Zufall des Aussterbens anderer Dynastien eine wesentliche Rolle gespielt hat. Von seinen beiden einzigen Enkeln und Erben erhielt der ältere Karl Spanien

---

1) Stouff, Les Origenes de l'Annexion de La Haute-Alsace à la Bourgogne en 1469 (1901) S. 5ff.

2) Vgl. A. Rapp, Deutsche Geschichte am Oberrhein (1938) S. 58; Witte, Die burgundische Herrschaft am Oberrhein in Zt. f. Gesch. Oberrhein N. F. Bd. 1 u. 2 (1887); Stouff, wie Anm. 1.

und dessen Nebenländer in Italien sowie Burgund samt den Niederlanden, ferner durch Wahl die deutsche Kaiserkrone; dessen Bruder, Ferdinand I., bekam auf Grund des Brüsseler Vertrags von 1522 die gesamten deutschösterreichischen Länder und hat bald nachher diesen Besitz durch die Erwerbung der Kronen von Böhmen und Ungarn zu einer zweiten, der deutschen Großmacht des Hauses Österreich – neben jener damaligen Weltmacht Spanien – erweitert[1]). Karl V. hat als Monarch von Spanien und Burgund auch seinerseits auf den Besitz der westdeutschen Erblande des Hauses Österreich am Oberrhein offensichtlich wegen ihrer Mittellage zwischen der Lombardei und Burgund Wert gelegt, er konnte aber gegenüber seinem Bruder die Auflösung der älteren Bindungen dieses Herrschaftsbereiches an die ostdeutschen Erbländer des Hauses doch nicht durchsetzen, und noch weniger konnten dies die späteren spanischen Könige erreichen, trotz mancher Versuche. Das muß wohl beachtet werden, wenn es auch vielleicht nicht zu entscheiden ist, ob hierbei mehr dynastische oder auch völkische Rücksichten mitgewirkt haben. Sicherlich waren auch letztere damals nicht ohne Einfluß, das zeigt die Forderung der Stände der deutschösterreichischen Erblande bei ihrem Generallandtag zu Augsburg 1526, daß diese nur von Männern „hochdeutscher Nation" regiert werden sollten[2]).

Jene Auseinandersetzungen zwischen Spanien und Österreich und den beiderseitigen Linien des Hauses Habsburg wegen des Oberrheingebietes waren stets diplomatischer Art, und ein feindlicher Zusammenstoß zwischen ihnen wäre wohl nie in Frage gekommen. Ganz anders bestand gerade wegen der mannigfachen Kriege zwischen Spanien und Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert eine stete Bedrohung der Oberrheinlande im allgemeinen und besonders des österreichischen Anteiles an ihnen seitens Frankreich. Schon damals hat sich dieses in die konfessionellen Gegensätze Deutschlands mit Erfolg eingeschaltet; die geistlichen Fürstentümer Metz, Toul und Verdun konnte sich Frankreich ja gerade im Anschluß an den Schmalkaldenkrieg 1552 aneignen, und die österreichische Herrschaft im oberen Elsaß fühlte sich seither noch stärker gefährdet als früher[3]). Die Fortsetzung jener Politik Frankreichs hat dann hundert Jahre später den Verlust des Elsaß für Österreich herbeigeführt.

Gewiß lag der Urgrund des Verhängnisses darin, daß nach dem Tode Maximilians I. zur Nachfolge in den österreichischen Erbländern und in der deutschen Königs- und Kaiserwürde zwei Prinzen berufen waren, die nicht in der Mitte der Nation, sondern im fernen Spanien aufgewachsen waren und für die religiöse Reform kein Gefühl und kein Verständnis besaßen, sondern vielmehr – und dies

---

1) Über das Aufkommen des Ausdruckes „das deutsche Haus Österreich" zum Unterschied von Spanien siehe unten S. 48.

2) Näheres darüber unten S. 87 ff.

3) Näheres darüber in meiner Abhandlung Die Landsrettungen des österreichischen Breisgaus und Elsaß im 16. Jahrhundert, die im nächsten Jahrbuch zur Geschichte des Elsaß erscheinen wird.

gilt besonders für Karl – deren Bekämpfung und die Herstellung der kirchlichen Einheit im Sinne des Katholizismus als ihre Hauptaufgabe anstrebten.

Hätte das Oberhaupt des Reiches nach 1520 sich der Reformation, die ja bereits die Mehrheit der Nation für sich gewonnen hatte, rückhaltlos angeschlossen, so hätte jene den vollen Sieg errungen und der innere kirchliche Zwiespalt wäre in Deutschland vermieden worden. Nachdem eine solche Lösung aber durch den Zufall der dynastischen Verhältnisse unmöglich gemacht war, hat schließlich Ferdinand, zum Unterschied von seinem Bruder, den politischen Ausgleich der Konfessionen angestrebt, um der Nation und dem Reiche wenigstens eine gewisse Einheit zu erhalten und dies auch durch den Augsburger Religionsfrieden erzielt. Wenn auch derselbe den inneren Krieg auf die Dauer nicht ausgeschaltet hat, so wird man deshalb der Absicht und dem Willen Ferdinands die geschichtliche Anerkennung nicht versagen.

Auch auf die Entwicklung des Territorialbesitzes des Hauses Österreich im Westen hat die politisch-konfessionelle Frage erheblich eingewirkt. Karl und Ferdinand hatten im Jahre 1520 noch zusammen vom Schwäbischen Bunde das Herzogtum Württemberg übernommen, aus dem dessen angestammter Herzog Ulrich infolge politischer Auseinandersetzungen vertrieben worden war. Hätte diese Erwerbung Bestand gehabt, so wäre dadurch die österreichische Hausmacht in Schwaben zu einer sehr bedeutsamen Vergrößerung und Abrundung gelangt. Allein Herzog Ulrich vermochte mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen im Jahre 1534 Württemberg wieder zurückzuerobern, und Ferdinand begnügte sich mit der Anerkennung der österreichischen Lehenshoheit für dieses Land, was einem tatsächlichen Verzichte gleichkam. Es wäre ja auch der dauernde Verlust des Stammlandes eines Fürstenhauses in der damaligen deutschen Geschichte geradezu unerhört gewesen. Die Nachgiebigkeit Ferdinands erklärt sich demgemäß aus seinem Bestreben, als deutscher König mit den Reichsfürsten sich gut zu stellen und ihre Unterstützung zum Kampf gegen die Türken zu erhalten. Rücksichten auf die Ostpolitik des nun zur Großmacht gewordenen Hauses Österreich haben also eine gewisse Nachgiebigkeit im Westen veranlaßt. Durch die Politik des Kaisers Karl kam es aber doch zum Kriege zwischen diesem und dem Bunde der protestantischen Reichsfürsten und Städte, und es hing mit dem anfänglichen Siege des Kaisers zusammen, daß die von einer spanischen Armee hart bedrängte Reichsstadt Konstanz sich im Jahre 1548 dem König Ferdinand I. als Landesfürsten von Österreich unterstellt hat, um sich vor einer Eroberung und Plünderung seitens der Spanier zu bewahren. Selbst Kaiser geworden, erwarb dann 1551 und 1556 Ferdinand auf dem normalen Finanzwege für sein Haus die Landvogtei Ortenau (im nördlichen Breisgau) und 1558 neuerdings die Landvogtei Hagenau (im nördlichen Elsaß) als Pfandschaften vom Reiche. Die Landvogtei Hagenau, die 1504 an das Haus Österreich erstmals gekommen war, hatte Ferdinand nämlich 1530 an den Kurfürsten von der Pfalz abgetreten, um ihn für seine Wahl zum deutschen König und sonst für

seine Politik im Reiche zu gewinnen – also wiederum eine Berücksichtigung dieser auf Kosten des territorialen Besitzes des Hauses Österreich am Oberrhein. Dies waren die letzten, aber verhältnismäßig ziemlich bedeutenden Vergrößerungen der österreichischen Vorlande für die weiteren zwei Jahrhunderte. Im Vergleiche mit der Gewinnung der Königreiche Böhmen und Ungarn treten natürlich auch diese Erwerbungen an Bedeutung zurück.

Die Landesfürsten, die nun seit 1565 Tirol und die Vorlande wieder allein und selbständig von Innsbruck aus regierten, mußten sich mit der Erhaltung des übernommenen Besitzstandes begnügen. Auf friedlichem Wege ergab sich keine Gelegenheit zur Vergrößerung desselben und ein gewaltsamer kam noch weniger in Frage. So trat nun im Vergleich zu früher ein völliger Stillstand im Wachstum der vorderösterreichischen Lande ein. Die im Jahre 1565 verfaßte Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande machte wohl darauf aufmerksam, daß besonders in Schwaben einzelne Adelige geneigt seien, ihre kleinen Herrschaften, Flecken und Dörfer zu verkaufen und auf diese Weise das Haus Österreich manches für sich erwerben könne[1]). Tatsächlich ist aber damals nichts Derartiges geschehen, an flüssigen Geldmitteln herrschte bei der oberösterreichischen Kammer Mangel; es waren ja so viele landesfürstliche Herrschaften und Ämter von früher her verpfändet. Auf das Hochstift Straßburg suchte das Haus Österreich damals seine Prinzen zu setzen, mit dem morganatischen Sohne Erzherzog Ferdinands II., dem Kardinal Andreas, ist das nicht gelungen, wohl aber mit seinem Neffen, dem Erzherzog Leopold. Aber das hat keine territoriale Veränderung herbeigeführt, denn Leopold verzichtete 1625 auf die Bischofswürde, als er erblicher Landesfürst der ober- und vorderösterreichischen Lande wurde. Der andere Sohn Ferdinands II. aus seiner morganatischen Ehe mit Philippine Welser, namens Karl, erhielt wohl den Titel eines Markgrafen von Burgau und die selbständige Verwaltung und den Bezug der Einkünfte derselben, aber dieselbe blieb staatsrechtlich im Verbande der ober- und vorderösterreichischen Lande wie die anderen Herrschaften, deren Einkünfte Karl durch das Testament seines Vaters verschrieben waren. Da Karl von Burgau bereits 1618 ohne legitime Nachkommen starb, wurde die Markgrafschaft dem jüngsten Bruder des Kaisers Ferdinand II., namens Erzherzog Karl, gegeben, und erst nach dessen kinderlosem Tode im Jahre 1624 fiel sie an Erzherzog Leopold als Landesfürsten der ober- und vorderösterreichischen Lande zurück[2]).

Nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges war die Verteidigung der Vorlande eine sehr schwere Aufgabe, die aber Erzherzog Leopold V. mit anerkennenswerter Tatkraft bewältigte[3]). Nach seinem plötzlichen Tode im Jahre 1632 wurde aber der größere Teil der Vorlande, besonders aber das Elsaß, von den

---

1) Siehe unten S. 152 und 153.

2) J. Hirn, Gesch. d. Erzh. Ferdinand II. Bd. 2, S. 410 f. J. Hirn, Erzh. Max Bd. 2 (1936) S. 278 ff. Turba, Habsburg. Thronfolgerecht (1903) S. 203.

3) Ellerbach, Elsaß im Dreißigjährigen Krieg Bd. 2.

Armeen der Schweden und Franzosen erobert und 1648 im Westfälischen Frieden die Abtretung des österreichischen Anteiles des Elsaß an Frankreich trotz der Einsprüche der landesfürstlichen Regierung in Innsbruck und ihres damaligen Leiters, des bekannten Hofkanzlers Wilhelm Biener, infolge der Politik des Wiener und Münchner Hofes verfügt[1]). Biener bekämpfte auch, so lange er im Amte war, die schon seit 1640 erörterte Absicht, die österreichischen Hoheitsrechte über die Gerichte im Prätigau und im Unterengadin an die Gemeinen Drei Bünde zu verkaufen. Österreich hatte hier in der Hauptsache die hohe Gerichtsbarkeit, während die Steuer- und Wehrhoheit bereits an die Bünde übergegangen waren. Diese hatten daher dort damals schon mehr faktische Macht als das Haus Österreich und der von ihm eingesetzte Landvogt, auch gab es aus politischen und kirchlichen Gründen häufig Reibungen zwischen beiden Gewalten, da die Bewohner jener Täler reformiert waren. Daher und weil der leichtsinnigen Finanzwirtschaft am Innsbrucker Hofe nach dem ziemlich hohen Geldbetrag gelüstete, kam in den Jahren 1649 und 1652 jener Verkauf doch zustande[2]). Jedenfalls war die Nachgiebigkeit hier ganz auf seiten Österreichs und daher von seinem Standpunkte aus nicht sehr rühmlich. Seither haben nur mehr die kleinen Herrschaften Tarasp im Unterengadin und Rhazüns oberhalb Chur zu Österreich gehört, und zwar bis 1805.

1665 kamen die ober- und vorderösterreichischen Lande infolge des Aussterbens der Seitenzweige an das Oberhaupt des Hauses Österreich, den Kaiser Leopold I. Dieser und seine Nachfolger vermieden es, ihre Landeshoheit in den Vorlanden durch scharfes Auftreten gegen andere kleine Reichsstände zu erweitern, vielmehr sahen sie in der Achtung derselben ein Mittel, um ihr Ansehen als deutsche Kaiser zu festigen, da sie ja viel größere politische Ziele in anderer Richtung zu verfolgen hatten. Vielmehr hat Kaiser Leopold I. im Jahre 1701 dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden die dem Hause Österreich im Jahre 1556 als Reichspfandschaft verschriebene Landvogtei Ortenau (im nördlichen Breisgau und daher der Markgrafschaft Baden benachbart) zu Lehen und damit zu landesherrlichem Rechte gegeben, um ihn für seine dem Hause Österreich und dem Deutschen Reiche als Heerführer geleisteten Dienste zu entlohnen – also wiederum ein Verzicht auf Territorialbesitz in den Vorlanden aus höherem Reichsinteresse. Beim Aussterben der Markgrafen von Baden-Baden im Jahre 1771 fiel allerdings das Lehen wieder an Österreich zurück. Weiter verzichtete Österreich im Jahre 1741 zugunsten der Markgrafen von Baden auf die landeshoheitlichen Ansprüche, die es bisher über die Herrschaften Rötteln, Sausenberg und Badenweiler wenigstens formell aufrechterhalten hatte, obwohl dieselben tatsächlich schon längst von den Markgrafen von Baden beherrscht wurden[3]).

---

1) Siehe darüber unten S. 90 f.
2) Gillardon, Gesch. d. Zehngerichtebundes (1936) S. 112 ff. und 195 ff.
3) Krieger, Badische Geschichte S. 48, 63 und 83.

Im ganzen war die territoriale Zersplitterung am Oberrhein infolge der Bildung der vorderösterreichischen Lande nicht stärker, eher etwas geringer als sonst im Westen des Reiches. Etwas Besonderes bestand aber darin, daß der Landesfürst der vorderösterreichischen Lande seit 1665 der Monarch einer Großmacht war, der über seine weiter gerichteten Interessen die Abrundung seiner Landesherrschaft hier im Südwesten nicht als vordringendes Ziel verfolgt hat. Im Vergleiche mit der doch stetigen Vergrößerung der Vorlande vom 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts ist nachher in ihren territorialen Verhältnissen eine völlige Erstarrung eingetreten. Die benachbarten schwächeren Reichsstände haben dies allerdings als eine Wohltat für sich empfunden, und es ist ja auch in den anderen Teilen des Reiches die territoriale Zersplitterung im ganzen 18. Jahrhundert von innen heraus nicht beseitigt worden, das erfolgte erst im Zeitalter Napoleons I.

In der neuesten Literatur wird der ganze Zustand der österreichichen Herrschaft in den Vorlanden ziemlich ungünstig beurteilt, es scheint aber hierbei das Gefühl der politischen Abneigung gegen das Haus Habsburg etwas mehr mitzusprechen, als rein sachlich begründet ist, oder mit anderen Worten, man verlangt von der damaligen Regierung Österreichs mehr, als nach den allgemeinen Verhältnissen ihr zugemutet werden kann.
E. Hölzle, Der Deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, Beiwort zur Karte (1938) S. XIV sagt: „Die Weltmacht Habsburg hat sich der deutschen Aufgabe immer mehr entfremdet, vernachlässigte den Ausbau des (vorderösterreichischen) Gebietes und gab sogar 1648 den Besitz im Elsaß an das vordringende Frankreich ab. Die bunte Mannigfaltigkeit der Rechte in den vorderösterreichischen Gebieten ließ überdies eine einheitliche Handhabung der staatlichen Gewalt nicht zu, und es fehlte auch die starke Hand dazu." Hierzu möchte ich bemerken: Spanien und Österreich waren seit 1520, wenn sie auch von zwei Linien desselben Hauses Habsburg beherrscht wurden, nicht so weitgehend eine einheitliche „Weltmacht Habsburg". Österreich hat auch damals und noch lange eine sehr bedeutsame deutsche Aufgabe im Osten, nämlich die Abwehr der Osmanen und die Sicherung Ungarns und Böhmens als Grenzländer Deutschlands erfüllt. Im Westen haben sich jene Landesfürsten aus dem Hause Österreich, die von Innsbruck aus Tirol und die Vorlande regierten, den spanischen Wünschen auf eine Abtretung des Elsaß an Spanien stets mit Erfolg widersetzt, auch der Onatevertrag von 1617 ist nicht durchgeführt worden. (Siehe unten S. 89.) Die Regierungsweise in den österreichischen Vorlanden war auch zum mindesten ebenso einheitlich und nachdrücklich wie in anderen Territorien zu jener Zeit. Auch gegen das ebenso großzügig wie anschaulich geschriebene Buch von Adolf Rapp, Deutsche Geschichte am Oberrhein (1938), ist in dieser Hinsicht manches einzuwenden: Wenn man, wie eben auch Rapp, die territoriale Zersplitterung dieses Gebietes beklagt, so dürfte man wohl das Bestreben der Habsburger, dort ein Landesfürstentum zu begründen und auszubauen, nicht ausschließlich unter den Gesichtspunkten und Gefühlen derjenigen, die sich dadurch in ihrem bisherigen Zustande bedroht fühlten, beurteilen. Daß die Schweiz seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts mehr auf die Eroberung als auf die Befreiung anderer Gebiete ausgegangen ist, ist wohl auch zu beachten. Die österreichische Herrschaft am Oberrhein seit 1520 stellt Rapp auch als allein von der damaligen Weltmacht Spanien-Habsburg diktiert dar, was, wie eben angedeutet, sachlich wohl nicht zutrifft. Die eigentliche nationale Gefahr, nämlich die Entfremdung vom angestammten deutschen Volkstum, hat dem Elsaß auch damals nicht von Spanien, sondern von Frankreich gedroht. Es war unter diesem Gesichtspunkt wohl ein Unterschied, ob Konstanz 1548 sich an Österreich, oder Straßburg 120 Jahre später an Frankreich ergeben mußte. Der konfessionelle Zwiespalt und die unversöhnliche Haltung Kaiser Karls V. und Ferdinands II. gegenüber der Reformation war allerdings wie für ganz Deutschland auch für das Oberrheingebiet der tiefste Grund der nationalen Schwäche und des Verlustes des Grenzlandes an Frankreich.

Rechnet man alle Gebiete, welche die Habsburger im deutschen Südwesten einstmals besessen haben, zusammen, so machen sie wohl gut die Hälfte des alten Herzogtums Schwaben samt dem Elsaß aus, infolge des Verlustes des Zürch-, Aar- und Thurgaues an die Schweiz aber nur mehr ein gutes Drittel. Und dieses Drittel war auch nicht geschlossen und abgerundet, sondern in mehrere Stücke gruppiert, die miteinander nicht unmittelbar zusammenhingen, sondern durch Gebiete verschiedener anderer Reichsstände voneinander getrennt waren und auch solche in ihrem eigenen Umkreis aufwiesen. Diese Stücke waren

1. Vorarlberg, vom Arlberg bis zum Bodensee, verhältnismäßig gut abgerundet, abgesehen von der Reichsgrafschaft Hohenems.

2. Schwäbisch-Österreich oder Österreichisch-Schwaben im engeren Sinne, ein Streifen entlang der oberen Donau, meist auf deren rechter Seite, von der Mündung des Lech aufwärts bis gegen ihren Ursprung, in der Hauptsache die Markgrafschaft Burgau und die Donaustädte, die letzteren aber gar nicht zusammenhängend; ferner ein ziemlich breiter und etwas mehr, wenn auch nicht völlig geschlossener Streifen am Nordufer des Bodensees, nämlich die Landvogtei Schwaben und die Landgrafschaft Nellenburg;

3. Breisgau, mit dem Schwarzwald und Elsaß ein mehr geschlossener Block zu beiden Seiten des Oberrheins vom Schwarzwald bis zu den Vogesen, im Innern allerdings wieder durch die Markgrafschaft Baden-Baden gespalten; durch die Abtretung des Elsaß an Frankreich war dieser Block von Norden nach Süden halbiert und raumpolitisch demgemäß geschwächt.

Im ganzen waren also diese Vorlande im Vergleiche mit dem Hauptgebiete des österreichischen Länderstaates oder mit Bayern, Sachsen, Brandenburg als territoriales Gebiet unfertig. Für den Westen des Reiches ging allerdings die territoriale Zersplitterung im Raume der vorderösterreichischen Lande nicht weiter als sonst.

Daß diese Herrschaftsgebiete, obwohl sie alle demselben Landesfürsten unterstanden und daher auch eine gemeinsame oberste Regierung hatten, räumlich nicht geschlossen und daher im Vergleiche zu anderen Ländern keine rechte Einheit darstellten, war auch der früheren Zeit bewußt. Der Landesfürst selbst, Erzherzog Ferdinand II., betonte dies im Jahre 1570 in einem Schreiben an den Kaiser, er sagte, diese vorderösterreichischen Lande seien „durch Heiraten und auf anderem Wege zusammengeklaubt und gestuckt"[1]).

In der Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande von 1565 wird hierüber gesagt: „Die österreichischen Herrschaften in Schwaben stoßen zwar nicht ganz aneinander, aber sie liegen auch nicht weit auseinander, und wenn sie alle bei- und aneinander lägen, so würden sie ein schönes stattliches Fürstentum ausmachen. Der Breisgau wäre ein schönes Ländlein, wenn er einem Herrn allein zugehören würde, so aber sind die österreichischen und anderen Herr-

1) Hirn, Erzh. Ferd. II. Bd. 2 S. 76 f.

schaften untereinander etwas vermischt. Die österreichischen Herrschaften im Elsaß sind wohl und schön gelegen, allein nicht alle aneinander, sondern dazwischen sind auch andere Herrschaften und Reichsstädte, im Sundgau liegen aber jene ziemlich aneinander", d. h. sie bilden einen geschlossenen Raum[1]).

Kreuter in seiner Geschichte von Vorderösterreich (1790) S. X bemerkt hierüber: „Obschon diese Staaten und Fürstentümer keinen genauen Zusammenhang auf unserem Erdballe haben, kann man doch mit guter Zuverlässigkeit ihre Fläche auf beinahe 156 Quadratmeilen annehmen." Lugo sagt in seiner Statistik der k. k. Vorlande von 1797, Handschrift Blatt 8 und 43: „Die Vorlande bestehen aus lauter nicht aneinander liegenden Bezirken. Solche zerstreut liegende Lande, die nur, um eine allgemeine Benennung zu haben, kanzleimäßig Vorderösterreich benamset werden, statistisch zu behandeln, ist beinahe unmöglich. Sie liegen zwischen dem 47. Grad 17 Minuten und dem 48. Grad 47 Minuten nach der Ortsbreite, dann zwischen dem 25. Grad 32 Minuten und dem 28. Grad 43 Minuten nach der Ortslänge. Sie nehmen ihren Anfang bei Burgau, das etwa 10 Stunden von Augsburg gegen Westen liegt, und ziehen sich längs der Donau von Nordost gegen Südwest bis an den Rheinstrom. Sie sind freilich hier und da durch fremde Gebiete mehr oder weniger unterbrochen; aber um von einem Ende bis zum anderen die Lage angeben zu können, muß man die äußersten Teile annehmen."

Und in der Vorerinnerung Bl. 1 unterstreicht Lugo nochmals die Schwierigkeiten, welche die Vorlande einer geographisch-statistischen Darstellung bereiten: „Die zerstückelte Lage einzelner Besitzteile, die zu den Vorlanden gehören; die Vermischung derselben mit den Reichslanden; die öftere Unbestimmtheit der Grenzen; der gegenseitig hier und da gemachte Anspruch von Reichsunmittelbarkeit und Untertätigkeit usw."

Über die nähere Gliederung dieser drei Vorlande in einzelne Herrschaften, Städte und Dörfer gibt die genaueste einheitliche Auskunft die um das Jahr 1700 verfaßte Übersicht über die steuerpflichtigen Haushalte derselben, die ich daher im Wortlaut mit einer einführenden Erläuterung unten S. 162 ff. abdrucke. Allerdings läßt sich die Zahl der Haushalte in dieser Übersicht mit der Einwohnerzahl, wie sie aus dem Ende des 18. Jahrhunderts berichtet wird, nicht recht in Einklang bringen.

Über die Zahl der Einwohner und Siedlungen teilt Kreuter in seiner Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten (erschienen 1790) auf Grund amtlicher Erhebungen mit, und zwar ausdrücklich für die österreichischen Untertanen[2]):

---

1) Wortlaut siehe unten S. 153, 157, 160.

2) Kreuter gibt a. a. O. Bd. 1, S. XXI und LV allerdings nur die Zahlen für ganz Vorderösterreich und dann gesondert jene für den Breisgau und Vorarlberg an, nicht aber jene für Schwäbisch-Österreich, die ich daher durch Abziehen der letzteren Zahlen von der ersten berechnete. Kreuter macht auch kurze Angaben über die landschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener drei Gebiete.

	Städte	Märkte	Dörfer	Einwohner
Breisgau mit Schwarzwald und Ortenau	17	10	440	173 347
Schwäbisch-Österreich	22	16	428	117 355
Vorarlberg	5	8	149	68 894
Zusammen	44	34	1017	359 596 und 1 422 Hebräer

Hinsichtlich der Einwohnerzahl waren also die drei Vorlande, die ja auch verwaltlich drei eigene Gebietskörper bildeten, sehr verschieden groß. Der Breisgau mit dem Schwarzwald war fast doppelt so groß als Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg zusammengenommen. Vorarlberg als das kleinste hatte etwas mehr als ein Drittel Einwohner gegenüber dem Breisgau und erheblich mehr als die Hälfte gegenüber Schwäbisch-Österreich, und dieses hatte wieder zwei Drittel gegenüber dem Breisgau.

Wesentlich höhere Einwohnerziffern gibt die im Jahre 1797 von J. A. Lugo verfaßte Statistik der k. k. österreichischen Vorlande in (Wiener Reichsarchiv, Kod. 974 Bl. 46 f.), nämlich im ganzen 401 933 Personen, die sich folgendermaßen zusammensetzen: unmittelbare Untertanen 350 278, und zwar Breisgau 170 526, Ortenau 18 842, Schwäbisch-Österreich 137 859, die Montfortischen Herrschaften Tettnang und Argen 11 702, Stadt Konstanz 3636, Grafschaft Falkenstein 7714; ferner mittelbare Untertanen bei 50 000 und Juden 1714. Da Lugo Vorarlberg nicht zu den Vorlanden rechnet, was nach der damaligen Verwaltungseinteilung richtig ist, Kreuter aber schon, so hat dieser für das ganze Gebiet, für das Lugo also bei 402 000 Einwohner angibt, nur 292 000 angesetzt. Woher dieser Unterschied um mehr als ein Viertel kommt, vermag ich nicht zu erklären. Vielleicht hat Kreuter jene 50 000 mittelbaren Untertanen, die Lugo eigens angibt, nicht mit einbezogen, aber es fehlen auch dann immer noch weitere 50 000, bis man auf eine ungefähr gleich große Einwohnerzahl für dasselbe Gebiet bei beiden Autoren käme.

Hinsichtlich des Flächenraumes gibt Lugo a. a. O. Bl. 42 f. an: Für den österreichischen Breisgau 52 Quadratmeilen, die Ortenau 7, Schwäbisch-Österreich 59, die Montfortischen Herrschaften Tettnang und Argen 6, Falkenstein 2½, im ganzen 126 Quadratmeilen. Kreuter gibt für die Vorlande in diesem Sinne, aber mit Einschluß des von Lugo nicht berücksichtigten Vorarlberg 156 Quadratmeilen an; da Vorarlberg bei 30 bis 40 derselben beinhaltet, so stimmen diese beiden Ziffern einigermaßen zusammen. Lugo betont aber, daß der Flächenraum der Vorlande noch nicht „mit kunstmäßiger Genauigkeit" vermessen sei und daß eine solche voraussichtlich die angegebene Zahl vergrößern würde.

Nach De Luca, Österreichische Staatenkunde im Grundrisse (Druck 1786) S. 26 und 97 hatten

Provinz	Fläche in Quadratmeilen	Einwohnerzahl
Tyrol (wohl mit Brixen und Trient) . . .	435	554 000
Österreichisch-Schwaben	59	116 000
Breisgau	59	150 000
Vorarlberg	38	96 000
Montfort (Tettnang und Argen)	5	12 000
Hohenembs	4	4 000
Falkenstein	2½	40 000

Es fällt auf, daß De Luca in dieser Übersicht der „österreichischen Provinzen", welche Ungarn, Galizien, Böhmen, Niederlande, das Land unter der Enns usw. bis zur Grafschaft Falkenstein einzeln und als eigene Einheiten aufzählt, die Vorlande in Breisgau und Schwaben zerlegt und ebenso Tirol und Vorarlberg, obwohl diese je zusammen damals unter einer eigenen, aber gemeinsamen landesfürstlichen Oberbehörde standen, allerdings je eigene Landstände hatten; ferner, daß er die kleinen Herrschaften Montfort und Falkenstein, die tatsächlich unter der vorderösterreichischen Regierung standen, und Hohenems, das mit Vorarlberg verwaltungspolitisch damals vereinigt war, als eigene Provinzen neben den großen Ländern gleichrangig anführt. De Luca hat dies wohl nur deshalb getan, weil diese letzteren Gebiete erst seit kurzer Zeit unter die österreichische Landeshoheit gekommen waren und ihre verwaltungspolitische Zuteilung ihm nicht bestimmt bekannt war. Hinsichtlich der Flächenzahlen stimmen die Angaben von Lugo und De Luca meist überein, hinsichtlich der Einwohnerzahlen aber nicht; sicher irrig ist wohl die Ziffer von 40 000 Einwohnern für die Grafschaft Falkenstein bei De Luca, für den Breisgau gibt er wohl um mindestens 20 000 Einwohner zu wenig an, bei Vorarlberg um fast 20 000 zu viel[1]), bei Tirol scheint er für die Fläche die Fürstentümer Brixen und Trient miteingeschlossen zu haben, für die Einwohnerzahl aber nicht.

Um einen Vergleichsmaßstab zu geben, erwähne ich, daß das Herzogtum Württemberg zu Ende des 18. Jahrhunderts einen Flächenraum von über 8000 Quadratkilometer (gleich 150 Quadratmeilen) und eine Einwohnerzahl von rund 650 000 Menschen gehabt hat[2]). Da die österreichischen Vorlande (samt Vorarlberg) damals auf rund 160 Quadratmeilen und über 400 000 Einwohner

---

[1]) Nach einem genauen Ausweis hatte Vorarlberg (ohne Hohenems) um 1785 bei 79 000 Einwohner (siehe meinen Aufsatz über Vorarlberg in der Alemania 1937 S. 119).

[2]) Nicht ganz übereinstimmende Angaben bringt hierüber Stälin, „Das Königreich Württemberg" 1904 Bd. 1, S. 7 und Weller, Württemb. Gesch. 1933 S. 175 (laut gütiger Mitteilung des württemb. Statist. Landesamtes).

anzusetzen sind, war das Herzogtum Württemberg also ungefähr gleich groß, hatte aber gut um ein Drittel mehr Einwohner. Neben Württemberg waren also die vorderösterreichischen Lande in Schwaben das größte Gebiet einer einheitlichen Landeshoheit, beide miteinander machen wohl den größeren Teil des alten Herzogtums Schwaben aus. – Über die örtliche Lage der vorderösterreichischen Lande bietet einen Überblick die Kartenskizze am Ende dieses Bandes.

Kreuter bringt eine gedrängte und Lugo eine ziemlich ausführliche Schilderung der landschaftlichen, wirtschaftlichen, volklichen und kulturellen Verhältnisse der vorderösterreichischen Lande für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Während Kreuters Werk damals schon (1790) in Druck erschienen ist, liegt jenes von Johann Alfons Lugo, Professor an der Universität Freiburg, Statistik der k. k. Vorlande (1797) nur als Handschrift vor (Wiener Reichsarchiv Kod. 974), es verdiente besonders für diese Partien eine Herausgabe in Druck. Im übrigen enthält das Werk Lugos einen Überblick über die Erwerbungen der einzelnen Herrschaften durch das Haus Österreich, über die Einrichtung der Behörden und der Landstände, der Kirche, der Lehr- und Pflegeanstalten, über das Finanz- und Militärwesen.

Ferner gibt es eine Handschrift „Beschreibung von Tirol und den drei Vorlanden Breisgau, Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg", verfaßt 1759 vom k. k. Hofrat Frh. v. Buol zur Unterweisung des Thronfolgers Erzherzog Josef. Sie befand sich im Staatsarchiv des Innern und der Justiz in Wien laut seines Inventars S. 37 und wurde mit einem großen Teil desselben bei dem Brande des Justizpalastes im Jahre 1927 vernichtet; ein zweites Exemplar dieser Handschrift ist mir nicht bekannt. Die Beschreibung Tirols (ohne Vorlande) in der Sammlung des Museums Dipauliana Nr. 1194 scheint etwas anders zu sein, da sie auch Angaben aus der Zeit von 1760 bis 1770 verwendet.

Eine weitere Handschrift vom Ende des 18. Jahrhunderts enthält Bemerkungen zu dieser Beschreibung von Buol (Wiener Reichsarchiv Kod. 1108), eine andere (a. a. O. Kod. 461) auch aus dem 18. Jahrhundert kurze Beschreibungen einzelner Hauptteile der österreichischen Vorlande.

Die bei 200 Bogen zählende Handschrift von Stupfel, Hofrat der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, vom Jahre 1795, Darstellung der Lage des Erzhauses Österreich in der Provinz Elsaß vor dem Westfälischen Frieden mit unmaßgeblichen Verbesserungsvorschlägen" (Wiener Reichsarchiv Kod. 1102) schildert die Rechte des Hauses Österreich auf das Elsaß, wie sie sich bis zum Dreißigjährigen Krieg herausgebildet hatten, und entwirft einen Plan, wie dieses Gebiet, im Falle einer Wiedergewinnung desselben für Österreich, verwaltungsmäßig zu organisieren wäre.

Isaak Volmar, damals Kanzler der vorderösterreichischen Regierung, verfaßte im Jahre 1637 für seinen Landesfürsten eine „Informatio de Principatus

Antaustriaci Statu", also eine Darlegung über den staatsrechtlichen Zustand des Fürstentums Vorderösterreich, und zwar im engeren Sinne von Elsaß und Breisgau, des jener Regierung unterstellten Gebietes[1]). Dieselbe ist schrifttechnisch ein Unikum, sie besteht nämlich aus 128 Bogenseiten, die mit der Hand in überaus feiner und sauberer Weise nach Art einer Druckschrift beschrieben sind. Sie behandelt in lateinischer Sprache in fünf Kapiteln die territoriale Gliederung des Gebietes, die Form der Regierung, die Landstände, die Finanzen und die Streitfragen mit angrenzenden anderen Reichsständen. Das Werk sollte, wenn es schon nicht in Druck herausgegeben wird, doch mehrfach photographiert werden, damit seine Erhaltung nicht von dem erwähnten einzigen Originalexemplar abhängt, denn es ist für die Verwaltungsgeschichte des oberen Elsaß sicherlich ein hochbedeutsames Denkmal. In der Grundfrage der verwaltungspolitischen Stellung Vorderösterreichs in jenem engeren Sinne ist allerdings Volmars Darstellung nicht zutreffend (siehe darüber S. 41).

Erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte Österreich in den Vorlanden wiederum neue territoriale Erwerbungen machen, nämlich 1765 infolge des Aussterbens des Grafengeschlechtes von Hohenems dessen reichsunmittelbare Grafschaft, die mitten im Lande Vorarlberg gelegen war, und 1780 durch Kauf von den letzten Grafen von Montfort-Tettnang deren Grafschaft Tettnang und Argen am Nordufer des Bodensees[2]). Hohenems wurde dem Kreisamt Vorarlberg und damit seit 1782 dem oberösterreichischen Gubernium in Innsbruck unterstellt, Tettnang und Argen aber der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg. Dasselbe erfolgte mit der Grafschaft Falkenstein, die in der Gegend von Worms am Rhein liegt und als einziger Hausbesitz des Hauses Lothringen in Deutschland nach dem Tode des Kaisers Franz I. 1765 an das Haus Österreich gekommen ist[3]).

Kaiser Josef II. ist dann allerdings mit dem Gedanken umgegangen, seine Hausmacht und damit das österreichische Staatsgebiet in Schwaben und Breisgau auf Kosten der benachbarten geistlichen und kleineren weltlichen Reichsstände abzurunden und hat auch bei diesen lebhafte Unruhe hervorgerufen, aber er stand dann von diesem Plane mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage – Deutscher Fürstenbund usw. – wieder ab[4]). Immerhin war es ein Vorzeichen des kommenden Sturmes, den dann die Siege des revolutionären Frankreich unter Napoleon I. entfesselt haben. Bei der neuen Länderzuteilung, welche der Reichshauptschluß von

---

1) Wiener Reichsarchiv Handschriftband Nr. 459 nach der Zählung von Böhm; über Volmar siehe Hirn, Kanzler Biener und sein Prozeß (1896) S. 2 ff.

2) L. Welti, Gesch. d. Reichsgrafschaft Hohenems 1930 in den Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs Bd. 4; Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort (1845) S. 204.

3) Lugo, Statistik der k. k. Vorlande (Handschrift Wiener Reichsarchiv Nr. 974 Bl. 41). Kaiser Josef II. pflegte auf seinen Reisen zur Wahrung seines Inkognito den Titel eines Grafen von Falkenstein zu führen, dadurch ist derselbe in der Geschichte Österreichs am meisten bekannt geworden.

4) Krieger, Bad. Geschichte (1921) S. 64.

1803 bestimmte, hat sich Österreich allerdings hier am Oberrhein durchaus schwächlich erwiesen. Es opferte den Breisgau einer Seitenlinie seines Herrscherhauses (Modena) und erhielt nichts vom bischöflichen Fürstentum Konstanz, das vielmehr dem Markgrafen von Baden zugewiesen wurde, wohl aber weiter östlich die Reichsstadt Lindau samt Gebiet und als Entschädigung für den Breisgau die bischöflichen Fürstentümer Brixen und Trient, die ohnedies vom Gebiet der Grafschaft Tirol allseits umgeben und dieser bereits staatsrechtlich angegliedert waren. 1804 kaufte dann Österreich noch von den Grafen von Königsegg-Rotenfels deren gleichnamige Herrschaft im oberen Allgäu und von den Fürsten von Oranien die reichsfreien Herrschaften Blumenegg und St. Gerold bei Bludenz, die bislang den Stiftern Weingarten und Einsiedeln gehört hatten und infolge der Säkularisirung jenen 1803 übergeben worden waren[1]). Über den Bodensee hat im 18. Jahrhundert das Haus Österreich die alleinige Hoheit wegen der Ausdehnung seiner Landesherrschaft auf dem Ost-, Nord- und Westufer sich beigemessen und die Ansprüche der kleineren Herrschaften des Reichskreises Schwaben auf ein Kondominium zurückgewiesen. (Siehe unten S. 78 Nachtrag.)

Durch den Preßburger Frieden von 1805 mußte der Kaiser von Österreich Tirol und die Vorlande an die mit Napoleon verbündeten süddeutschen Staaten abtreten, Tirol und Vorarlberg gewann er 1814 wieder zurück, die Vorlande aber nicht, und so bedeutete dies die endgültige Auslöschung dieses eigenartigen territorialen Gebildes. In der Urkunde dieses Friedensvertrages von 1805 werden aber die österreichischen Vorlande nicht mit diesem zusammenfassenden Titel angeführt, sondern mit ihren alten Einzeltiteln; es kamen nämlich laut jener an das Königreich Bayern die Markgrafschaft Burgau, die sieben Herrschaften von Vorarlberg, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rotenfels, die Herrschaft Tettnang und Argen und die Stadt Lindau, welch letztere auch erst seit 1803 ihre Reichsstandschaft verlor und unter österreichische Hoheit getreten war; an das Königreich Württemberg die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, die Grafschaft Hohenberg, die Präfektur Altdorf und die Landgrafschaft Nellenburg, welch letztere bald hernach an Baden kam; an das Großherzogtum Baden der Breisgau, die Ortenau (deren Herrschaftstitel der Vertrag von 1805 zum Unterschied von den anderen nicht angibt) und die Stadt Konstanz[2]).

---

1) A. Schröder, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayrischen Schwaben (1907), S. 48 f.; Zösmayr, Erläut. z. hist. Atlas, Vorarlberg (1910) S. 29.
2) Martens, Recueil de Traites, Bd. 4 (1808) S. 212.

II. KAPITEL

Die Bildung des Begriffes ober- und vorderösterreichische Lande

Neuere Geschichtsschreiber gebrauchen die Bezeichnung Österreichische Vorlande und Vorderösterreich so, als wenn diese gleich oder bald nach dem Zeitpunkte, da das Haus Habsburg die Herogtümer Österreich und Steiermark erhalten hat (nämlich im Jahre 1282), aufgekommen sei. Für die geschichtliche Länderbeschreibung ist es aber ein erstes Gebot, die Benennungen der einzelnen Gebiete und ihr Auftreten streng quellenmäßig zu ermitteln. Dies wird sich besonders in dem vorliegenden Falle verlohnen, denn die Geschichte der Benennung eines an sich eigenartigen Territorialgebildes wirft auch ein Licht auf die gerade in letzter Zeit erörterte Frage nach der Bedeutung des Begriffes „Land" und „Lande" im allgemeinen.

Die Lande und Herrschaften, welche das Haus Österreich in der eben angedeuteten zeitlichen Folge an sich brachte, hat man auch später mit dem Namen bezeichnet, den sie von früher her getragen haben, aber auch ihre gemeinsame Bezeichnung nach ihrer Lage im ganzen war nach den alten Länder- und Gaunamen gewählt. So werden in den Urkunden, mit denen im 14. und 15. Jahrhundert die Herzoge von Österreich von den deutschen Kaisern ihre Lande zu Lehen erhielten, diese so bezeichnet: 1309, 1348 und 1360 die Herzogtümer Österreich, Steyr, Kärnten und Krain und „alle Herrschaften und Grafschaften in oder zu Schwaben und Elsaß und anderswo". Dies galt also für die Zeit vor den österreichischen Länderteilungen. Nachher spricht Kaiser Sigmund in einer Verfügung von 1418 von „den Landen (des Herzogs Friedrich) zu Swaben, Elsazz, am Rin, in Brisgow, an der Etsch und im Intal", in der Belehnung des Herzogs von 1421 von den „Lehen vom Reiche zu Schwaben, Elsaß, Tirol und im Gebirg und anderswo", in der Urkunde über seine volle Aussöhnung mit Herzog Friedrich vom Jahre 1425 von „seinen Landen, Schlössern und Städten zu Swaben, bei dem Rein und an andern Enden"[1]).

In der Belehnungsurkunde des Kaisers Friedrich III. für Herzog Albrecht von Österreich von 1444 wird als deren Gegenstand „der Bann über das Blut in den oberen vorderen österreichischen Landen" genannt, also hier erstmals jene Bezeichnung, deren Aufkommen ich dann unten näher darlege. In der Lehensurkunde des Kaisers Friedrich III. für Herzog Sigmund von Österreich-Tirol vom Jahre 1454 werden aber keine einzelnen Länder mehr genannt,

1) Auszüge aus diesen Urkunden von 1309 aufwärts enthält der Band 3 des Repertoriums des oberösterreichischen Schatzarchives (Reichsgauarchiv Ibk.) Bl. 185 ff., die Originale befinden sich im Wiener Reichsarchiv. Die Urkunde von 1309 erwähnt auch Stählin, Gesch. Württemb. Bd. 3 S. 122, und ist abgedruckt bei Thommen, Schweizer Urk. Bd. 1 S. 110 f. („in Suevia, Alsatia et alibi") ebenso jene von 1418 u. 1425 a. a. O. Bd. 3 S. 88 und 187.

sondern nur allgemein „Lehen und Regalien" und auch in den Belehnungen nach 1500, so von Kaiser Karl V. für seinen Bruder Erzherzog Ferdinand I. von 1530 „alle des Hauses Österreich Fürstentümer, Lande und Leut und der Bann über das Blut", von Kaiser Max II. für seinen Bruder Erzherzog Ferdinand II. von 1572 „des Hauses Österreich Reichslehen und Regalien" und alle weiteren[1]).

Das um das Jahr 1300 aufgezeichnete Urbar der Herzoge von Österreich und der Grafen von Habsburg gibt uns eine Übersicht über die Ausdehnung ihres landesherrlichen Besitzes im Oberrheingebiet und seine Gliederung in Ämter; es hat aber in seiner ursprünglichen Fassung keine Überschrift, sondern beginnt bei den einzelnen Ämtern im Elsaß mit den Worten: „das sind die Gülten der Herzoge von Österreich, die Landgrafen im Elsaß sind", und bei jenen im Aargau: „das sind die Gülten der Herzoge von Österreich und Grafen von Habsburg" oder auch „von Kyburg", bei vielen anderen Ämtern steht einfach: „Das sind die Gülten meiner Herrschaft von Österreich[2]). Hingegen haben die Urbare der Herzoge von Bayern und jener von Österreich sowie der Grafen von Tirol aus dem 13. Jahrhundert bereits Titel, die sich auf das Land als Ganzes beziehen[3]). Dies ist ein Zeichen, daß die habsburgische Territorialherrschaft im Westen um 1300 räumlich nicht geschlossen, nicht ein einheitliches „Land" im eigentlichen Sinne geworden war. Während anderswo, wie in Württemberg, Baden oder Tirol, der Name des landesherrlichen Geschlechtes, der selbst von der Stammburg desselben genommen war, schon im 13. Jahrhundert auf das Land übergegangen ist und dieses bezeichnet hat, war dies hier nicht der Fall; es wird wohl mitunter eine „Grafschaft Habsburg", aber niemals ein „Land Habsburg" erwähnt, eben weil die Herrschaftsgebiete des Hauses keine räumliche Geschlossenheit erlangt haben, sondern jene werden teils nach einzelnen älteren Gaunamen, teils nach dem Namen von Herrschaften oder Burgen, welche von anderen Geschlechtern übernommen waren, benannt.

Eine „Grafschaft zu Habsburg" finde ich nur in einer Urkunde über Lehen im Aargau vom Jahre 1275 (Reg. Habsburg. 1. Nr. 572) und im Teilungsvertrage von 1379 genannt; es war damit wohl die habsburgische Landesherrschaft im Aargau gemeint, denn daneben erwähnt dieser Vertrag noch die Grafschaften

---

1) In den Handbüchern der österreichischen Reichsgeschichte werden diese Lehenurkunden der deutschen Kaiser für das Haus Österreich überhaupt nicht berührt. Sie waren nach 1450 gewiß eine Formsache, aber als solche staatsrechtlich nicht ohne Belang; vor 1450 hatten sie auch eine erhebliche politische Bedeutung.

2) Über die Ausgabe des Habsburger Urbars von 1300 siehe oben S. 3 Anm. 2. – Schweitzer benennt in seinen Erläuterungen (Geschichtsquellen Bd. 15 S. 541) das Gebiet dieses Urbars als „die obern Lande der Habsburger", aber er bringt keinen Beleg, daß im Urbar selbst oder in Urkunden aus der Zeit um 1300 dieser Ausdruck wirklich vorkommt. Für unsere Betrachtung ist das aber eine Hauptfrage, die Schweitzer gar nicht berücksichtigt, sondern er bezieht einfach einen später üblichen Ausdruck auf die Zeit um 1300 vor.

3) So steht am Beginn des Urbars der Grafschaft Tirol von 1288 „redditus dominii Tirolensis" (Zingerle Font. Austr. Bd. 45 S. 1), an jenem des Urbars der Herzoge von Bayern von 1280 „proventus prediorum ducis Bavariae" (Mon. Boica 36/1 S. 135). In jenem der Herzoge von Österreich von 1240 „redditus per totam Austriam" (Dopsch, Landesfürstl. Urbare Bd. 1).

Kyburg (im Thurgau) und die Landgrafschaft im Elsaß und die Grafschaft Pfirt. Auch 1453 werden diese Ausdrücke gebraucht (siehe unten S. 50 und 52).

Auffallenderweise wurde das habsburgische Urbar von 1300 im Jahre 1511 über Auftrag des K. Max genau abgeschrieben und nun erstmals mit einer einheitlichen Überschrift versehen, nämlich „Urbarbuch der Fürsten und Herzoge von Österreich in der Landgrafschaft im Obern Elsaß, auf dem Schwarzwald, in Schwaben, im Ergau, Zürchgau und Turgau"[1]). Die Ämter in den letzteren drei Gauen waren damals ja schon längst an die Schweiz übergegangen, doch entspricht diese Ausdrucksweise jener in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, die ich gleich unten näher anführe.

Das älteste Lehenbuch der Herzoge oder der „Herrschaft von Österreich" für das Oberrheingebiet vom Jahre 1361 hat zwar in seinem Titel auch keinen zusammenfassenden landschaftlichen Namen, wohl aber vor seinen Hauptabschnitten, nämlich 1. Lehen im Suntgew und Elsazzen, 2. Lehen in Swaben und an der Tuonow (Donau), 3. Lehen im Turgow, 4. Lehen im Ergew (Aargau)[2]). Ferner fassen auch ein Pfandregister und ein Steuerregister von 1380 die österreichischen Ämter unter den Landschaftsnamen Ergow (Aargau) und Thurgow zusammen[3]).

In den Urkunden, welche die Herzoge von Österreich mit anderen Reichsständen im deutschen Südwesten im 14. und 15. Jahrhundert gewechselt haben, werden ihre dortigen Herrschaften so angegeben:

1333 in einem Bundesvertrage der „Landvögte, Pfleger und Amtleute der hochgeborenen Herren, der Herzoge von Österreich in der selben Herzogen Ländern und Gebieten zu Ergoi (Aargau), Turgoi, Sungoi, Elsaze und Brisgoi und der Städte unserer Herren der Herzoge in den vorgesagten Ländern" (diese Städte werden nun einzeln aufgezählt) mit den benachbarten Reichsstädten (Wackernagel, Urkundenbuch der Stadt Basel Bd. 4 [1899] S. 102).

1344 in einem Münzvertrag des Hermann von Landenberg, „meiner gnädigen Herren der Herzöge von Österreich Hauptmann und Pfleger in ihren Landen zu Thurgow, Argow und in Elsazze" mit den Städten Zürich und Basel (a. a. O. S. 148).

1347 in einem Hilfsvertrag zwischen Herzog Albrecht und dem Bischof Johann von Basel: „Unsere Länder, Städte, Festen und Leute zu Ergowe (Aargau), Tur-

---

1) Reichsgauarchiv Innsbruck, Urbare 245/1. Diese Abschrift des Habsburger Urbars hat laut der am Beginn derselben eingesetzten Beglaubigung über Auftrag des Johann Storch, Rates des Kaisers Max, und über dessen Befehl ein Notar in Luzern, dessen Name dieser aber nicht anführt, nach dem sogenannten Roten Buch angefertigt. Dasselbe ist die Reinschrift des Habsburger Urbars, die um 1330 nach den älteren Rodeln angelegt, im Jahre 1415 bei der Einnahme der Feste Baden mit dem übrigen Archiv der Herzoge von Österreich in den Besitz der Eidgenossen und von diesen in Luzern in Verwahrung übernommen worden ist. Anläßlich des Abschlusses der Erbeinigung zwischen Kaiser Max und der Eidgenossenschaft im Jahre 1511 ließ Kaiser Max diese Abschrift offenbar deshalb machen, weil einerseits das Original, eben jenes Rote Buch, im Besitz der Eidgenossenschaft blieb und andererseits in demselben außer den habsburgischen Ämtern, die damals schon lange unter die Herrschaft der Eidgenossen gekommen waren, auch jene im Elsaß und Schwaben, die unter Österreich geblieben waren, enthalten sind. (Vgl. dazu P. Schweitzer, Das Habsburger Urbar, in den Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 15/2, 1904, S. 425 f. u. 537.)

2) Herausgegeben von Maag in den Schweizer Geschichtsquellen Bd. 15 (1899) S. 408 bis 589. Das dort nicht näher zitierte Original befindet sich im Reichsgauarchiv Innsbruck am Beginn der Lehenbücher, Liber Fragmentorum Bd. 1 Bl. 1–52. Über die österreichischen Lehenbücher des 15. u. 16. Jahrhunderts siehe unten S. 38 Anm. 1 und S. 58 Anm. 5.

3) Ebenfalls herausgegeben von Maag a. a. O. S. 593–756.

gowe, zu Swaben, Brisgowe, zu Elsaß und zu Suntgowe, als fern und weit diese Länder begriffen sind" (Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus Österr. Archiven 1899 ff. Bd. 1, S. 263).

1355 in einem Bündnisvertrag der „Ulrich von Pfirt des hochgeborenen Fürsten Herzogen Albrecht zu Österreich und seiner Frau Herzogin Johanna, Hauptmann und Pfleger in ihren Landen zu Elsazze, Suntgow und Brisgow und Johann Schultheiß von Waltzhut der vorgenannten Hauptmann und Pfleger in ihren Landen und Gebieten zu Ergow, Thurgow, Clarus und auf dem Schwarzwald" mit den Städten Basel und Craßburg (Wackernagel a. a. O. S. 175).

1357 in einem Bündnis zwischen den Herzogen von Österreich und dem Bischof von Konstanz „ihre Lande oberhalb des Leches, das ist zu merken in Swaben, Turgow, Ergow, in Burgunden, zu Glarus, zu Brisgow, zu Elsaß und Suntgow" (Thommen a. a. O. S. 269).

1356 in einer Verfügung Herzog Albrechts „unser Land zu Elsaß und Sundkaw (Thommen a. a. O. S. 359). – Siehe dazu den Nachtrag unten S. 125.

1359 in einem Bündnisvertrag des Herzogs Friedrich von Teck, österreichischer Landvogt von Schwaben und Elsaß, mit der Stadt Basel spricht jener von „allen unserer Herrschaft von Österreich Ländern, Städten, Festen, Leuten und Dienern zu Ergowe, Thurgowe, Brisgowe, Elsazz und Sundgowe, als fern und weit diese Länder begriffen haben" (Wackernagel a. a. O. S. 226).

1362 in einem Bündnisvertrag des Bischofs Johann von Gurk, der „hochgeborenen Fürsten der Herzöge von Österreich Kanzler und ihr Verweser in ihren Landen zu Schwaben und Elsaß" mit den Bischöfen zu Straßburg und Basel und anderen Reichsständen (Wackernagel a. a. O. S. 239).

1367 bekräftigen die Städte der Herzoge von Österreich einen Erbvertrag der letzteren mit dem Hause Luxemburg; sie werden zuerst einzeln ausgezählt und dann so zusammengefaßt: „alle unserer Herrschaft von Österreich Städte, Märkte und Dörfer in Ergow, Thurgow, in tutschen Burgunden, zu Glarus, auf dem Schwarzwalde, in Hegow, in Brisgow, in Elsazz, in Sunggow und in welschen Burgunden" (a. a. O. S. 514).

1367 die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich verleihen „die Landvogtei und Pflege zu Elsaß, Sundgow und Brisgow" dem Hennemann von Ratolsdorf und 1368 weisen sie die Stadt Freiburg, weil „sie gelegen ist gegen unsere Lande ze Swaben", zur „obern Landvogtei ze Swaben, Ergow, Thurgow und ze dem Swarzwalde" (Schwarzweber in Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5 S. 149 Anm. 7.

1378 in einem Landfriedensbündnis zwischen den Herzogen von Österreich und 28 Reichsstädten und in Erneuerungen desselben von 1395 und 1410 sprechen beide Teile von „unsern Landen und Kreisen" und dann von „der Herzoge von Österreich ihre Lande Elsaz, Brisgowe, Sunggowe, Ergowe, Turgowe, Kurwalhen und Swaben" (Thommen a. a. O. Bd. 2, S. 89).

Bei diesen ziemlich gleichartigen Bezeichnungen fällt wiederum auf: Es gab damals im 14. Jahrhundert noch keinen einheitlichen Namen für die österreichischen Herrschaften in jenem Gebiete, sondern diese wurden nach ihrer Lage innerhalb der alten Herzogtümer und Landgrafschaften und ihrer Gaue bezeichnet. Diese Namen hatten ja vorher geschlossene Räume bedeutet, und diese wurden nun auch einzeln als Länder angesehen. Übrigens werden sie auch schon früher als „provinciae", d. i. der lateinische Ausdruck für Land, bezeichnet[1]); der Grundbegriff von Land ist eben die Geschlossenheit im Raume. Da die habsburgischen Herrschaften dortselbst

1) So werden in einer um 1260 geschriebenen Urkunde die Güter des Klosters St. Trudbert in den „provinciae" Breisgau, Elsaß, Ortenau und Schwaben genannt (Regesta Habsburg. I Nr. 110.)

keinen geschlossenen Raum umfaßten, wurde für sie zusammen damals auch nicht der Ausdruck „Land" in der Einzahl verwendet, sondern nur, soweit sie innerhalb jener älteren Raumbereiche lagen[1]). Dabei sind dieselben dem Range nach einander nicht gleichwertig, denn Schwaben bezeichnete ursprünglich ein altes Stammesherzogtum, Elsaß und Breisgau je eine Landgrafschaft, Aargau und Thurgau waren einfache Gaue und Grafschaften[2]), Kurwalchen oder Rätien war ursprünglich ein eigenes Herzogtum und dann zwei Grafschaften, Burgund ist eine Erinnerung an das alte Königreich Burgund, das nordostwärts bis zur Aare gereicht hat. Bemerkenswert ist jene Unterscheidung zwischen Deutsch- und Welsch-Burgund in der Urkunde von 1367, zu ersterem gehört wohl Freiburg im Üchtland, das seit 1270 habsburgisch war, zu letzterem wohl die Gegend von Beffort[3]). In einem Dienstvertrag des Grafen Hans von Habsburg mit den Herzogen von Österreich von 1330 wird der Setemerperg, das ist der Septimierpaß im obersten Rheingebiet, als Scheide zwischen „den deutschen Landen und Lamparten" (der Lombardei) bezeichnet[4]).

Die Glieder der Schweizer Eidgenossenschaft werden in den Urkunden seit etwa 1350 stets „Städte und Länder" genannt, auch in den älteren Urkunden seit 1315 sprechen von „ihren Ländern" für ihre Talgebiete „die Landleute" von Schwyz, Uri, Unterwalden[5]). Diese einzelnen Talgemeinden, die demnach als Länder bezeichnet werden, sind natürlich nur Teile der alten Gaue. Die Bezeichnung „Orte" für die Gliedstaaten der Eidgenossenschaft kommt im 15. Jahrhundert auf, „Kantone" wird allgemein erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Der Ursprung der Eidgenossenschaft im Raume des alten Zürchgaues hat bewirkt, daß gerade dieser Name im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz außer Gebrauch kommt[6]). Zum Unterschied hiervon haben sich die Namen Aargau und Thurgau über die Herrschaft der Habsburger in diesen Gebieten hinaus gehalten und sind dann zur Bezeichnung der seit 1803 errichteten selbständigen Kantone verwendet worden.

Nur sehr selten, so in einer Urkunde von 1373 werden den halbsburgischen Ländern im Osten, Österreich, Steiermark, Kärnten, Tirol, jene im Westen mit den alten Gaunamen, nämlich Schwaben, Aargau, Thurgau, Elsaß, Sundgau und Breisgau unmittelbar angereiht und damit sozusagen in den gleichen Rang gesetzt[7]).

---

1) Näheres darüber siehe unten S. 47 f.

2) Auch im Aargau und Thurgau heißen die Vertreter der Grafen von Habsburg um 1280 „Vizelandgrafen", ihre Gerichtstage „Landtage", der Landrichter „praeses terre" (Regesta Habsburg. I Nr. 171, 572, 580; II Nr. 58).

3) Wenigstens wird in Urkunden von 1447 Elikurt und Rotenberg zu Burgund gerechnet (s. u. S. 120 u. 124). Allerdings besaßen die Herzoge von Österreich laut einer Urkunde von 1398 auch Untertanen zu Bisuntz oder Besançon. (Thommen a. a. O. Bd. 2, S. 351.)

4) Thommen a. a. O. Bd. I S. 209.

5) Siehe die Urkunden in der Amtlichen Sammlung der eidgenöss. Abschiede samt Beilagen, Bd. I und II (1839).

6) Eine der sehr seltenen und wohl letzten Erwähnungen des Zürchgaues ist in der Urkunde von 1363, mit der die Grafen von Kyburg an die Herzoge von Österreich ihre Besitzungen „in den Landen und Kreisen in Turgow, Zürichgow, Ergow und untz (bis) an Sant Gotthartsberge, in dem Lande zu Burgunden" (Thommen, Schweiz. Gesch. Bd. 1 S. 462).

7) Lichnowsky, Gesch. H. Habsburg, Bd. 4. Regesten Nr. 1142. Siehe Nachtrag S. 50.

Bereits Herzog Rudolf IV. hat sich um 1360 den Titel „Fürst von Schwaben und Elsaß" (princeps Sueviae et Alsatiae), ja sogar „Herzog" dortselbst beigelegt, aber der Kaiser veranlaßte ihn, diesen Titel wieder abzulegen[1]). Rudolf hatte ja auch versucht, durch Fälschung von kaiserlichen Privilegien die Rangerhöhung der Herzoge von Österreich zu erwirken; auch dafür versagte Kaiser Karl IV. die Anerkennung, und erst durch Kaiser Friedrich III. wurden jene Privilegien bestätigt und dadurch der Titel „Erzherzog von Österreich" im Jahre 1453 rechtsgültig eingeführt[2]). König Max I. hat auch seit 1490, nachdem er von Erzherzog Sigmund Tirol und die Vorlande erhalten hatte, in seinen großen Titel jenen eines „Fürsten in Schwaben", und zwar zwischen den Herzogen und Markgrafen aufgenommen, und das ist von seinen Nachfolgern bis ins 18. Jahrhundert beibehalten worden. Max wollte damit andeuten, daß er im Gebiete des alten Herzogtums Schwaben eine Reihe von reichsunmittelbaren Grafschaften und Herrschaften besitze, aber den Titel eines Herzogs von Schwaben vermied er, weil dieser einen Vorrang vor anderen Grafschaften in Schwaben besagt hätte. Den Titel „Herzog von Württemberg" führte das Haus Österreich seit der Besitznahme dieses Landes 1521, und weil auch nach der Rückgabe desselben an den angestammten Herzog Ulrich von Württemberg im Jahre 1534 dieser und seine Nachfolger die Lehenshoheit des Hauses Österreich (nicht als Inhaber der deutschen Kaiserkrone), also als Afterlehen anerkennen mußten[3]).

Zu beachten ist ferner, welche einzelnen Fürstentümer und Herrschaften im großen Titel der Herrscher aus dem Hause Österreich seit Kaiser Max I. genannt werden und in welcher Reihenfolge. Jener lautete nämlich für die Herrscher der Hauptlinie nach dem Titel des römischen Königs und Kaisers und Königs von Böhmen und Ungarn, sowie für die Herrscher der Seitenlinie, die Tirol und die Vorlande regierten, allein: Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Krain, Luxemburg und Württemberg, Fürst in Schwaben, Markgraf des Heiligen Römischen Reiches zu Burgau, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Pfirt, Kyburg, Tirol und Görz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, von Portenau (Pordenone in Friaul) und Salins[4]). Für die vorderösterreichischen Herrschaften wird also nur der Titel Fürst in Schwaben und Landgraf im Elsaß geführt und Graf von Habsburg, Kyburg und Pfirt, wobei aber zu erinnern ist, daß das Gebiet der Grafenburgen Habsburg und Kyburg mit dem Aar- und Thurgau damals bereits an die Schweiz gefallen waren. Nach dem Jahre 1815 wurden auch aus dem großen Titel der Herrscher von Öster-

---

1) Schmidlin, Die Habsburg. Rechte im Elsaß (1902) S. 117.

2) Huber-Dopsch, Österr. Reichsgesch. S. 40.

3) Stählin, Gesch. Württemb. Bd. 3 S. 631; Bd. 4 S. 373 ff.

4) Diese Titel der österreichischen Herrscher entnehme ich aus Originalausfertigungen einzelner ihrer Urkunden im Reichsgauarchiv Innsbruck, so für K. Karl V. von 1550 (Kod. 1449), für K. Rudolf II. von 1599 Juni 29, Kaiser Ferdinand II. 1634 Jan. 28 (Kaiserurkunden), K. Leopold I. 1703 (siehe Turba, Pragmat. Sanktion S. 18), Maria Theresia 1765 Okt. 21 (Großlibell Nr. 28).

reich die Namen Schwaben, Elsaß und Burgund gestrichen, weil diese Gebiete schon länger oder mindestens seit einem Jahrhundert zu anderen Staaten gehörten, wohl aber Graf von Habsburg und Kyburg belassen, weil sie die Stammsitze des Hauses andeuten, und weiter von den früher vorderösterreichischen Herrschaften die Titel Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg mit Rücksicht auf Vorarlberg neu hineingenommen[1]).

Mit der Wortverbindung „Ziele und Kreise" und der darauf folgenden Angabe von gewissen Örtlichkeiten in den Landfriedensbündnissen des 14. Jahrhunderts ist wohl ein mehr linearer Umfang, der durch jene Orte bestimmt wird, gemeint[2]). In der Wortverbindung „Lande und Kreise" nähert sich aber „Kreis" wohl schon dem Begriff einer bestimmten Raumfläche[3]). Es frägt sich hierbei auch, ob „Lande" und „Kreise" damals einander gleich, oder zueinander über- oder untergeordnet gedacht waren. In der Einteilung des Deutschen Reiches in Kreise seit 1500 waren diese den Ländern sicherlich übergeordnet, denn ein Kreis umfaßte eine ganze Reihe von verschiedenen Landesfürstentümern und daher Ländern, während später mit „Kreis" Untersprengel der deutschen Länder vielfach bezeichnet wurden, so seit 1754 in Tirol.

Als im Jahre 1521 das Reich für die Landfriedens- und Kriegsordnung in Kreise eingeteilt wurde, hat man auch einen eigenen österreichischen Kreis gebildet, der alle erblichen Fürstentümer und Lande des Hauses Österreich umfaßte, also auch Tirol und die Vorlande. Diese werden aber in den betreffenden Ordnungen nicht einzeln aufgezählt, sie durchsetzten naturgemäß den schwäbischen und oberrheinischen Kreis. Von Tirol ostwärts war dann der österreichische Kreis geschlossen. Denn auch die Hochstifter Brixen und Trient zählten zu diesen, das Erzstift Salzburg aber zum bayerischen Kreis[4]).

Der Mangel einer näheren Bezeichnung der zum österreichischen Kreise in den Vorlanden gehörigen Gebiete wurde auch bei der Regierung des Erzherzogs Ferdinand II. empfunden, und dieser hat deshalb in den Jahren 1572 und 1582 an den Kaiser das Ersuchen gerichtet, den österreichischen Kreis und die Beiträge der einzelnen Lande und Herrschaften desselben zur Kreishilfe genauer zu bestim-

---

1) Demgemäß wird der große Titel für den Kaiser Franz Josef I. neben einem mittleren und kleinen in den Hof- und Staatshandbüchern seit 1856 bis 1916 angeführt; in den Hof- und Staatshandbüchern von 1815 bis 1848 wird der große Titel nicht eigens angegeben. Die Titel jener Herrscher bezüglich der Nebenländer von Ungarn und Böhmen und der Lombardei berücksichtige ich hier nicht.

2) So in Urkunden von 1333, 1373 u. 1396 in Wackernagel, Urk. B. von Basel Bd. 4, S. 102 u. 316; Bd. 5 S. 229.

3) So in Urkunden von 1363 und 1378 (Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. Bd. 1. S. 462 und Bd. 2 S. 89).

4) Schröder-Künsberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 1922, S. 910, zählt die zu den einzelnen Kreisen gehörigen Fürstentümer und Reichsstände auf und erweckt hierdurch den irrigen Eindruck, daß in der Ordnung von 1521 als Bestandteile des österreichischen Kreises angegeben seien: Niederösterreich, Innerösterreich, Oberösterreich (Tirol), Vorderösterreich (die Landgrafschaften im Elsaß und Sundgau und Breisgau, Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich). Das ist aber nur eine Erklärung, die Schröder von sich aus gibt, die zwar sachlich zutrifft, aber Benennungen verwendet, die zum Teil in genau dieser Form damals noch nicht üblich gewesen sind (siehe die von Schröder zitierten Quellenstücke in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Bd. 2 S. 58 und 221 und Zeumers Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 2 Nr. 117, 182).

men. Dies sei notwendig, weil diese vorderösterreichischen Lande „alle durch Heirat und anderweg zusammengeklaubt und gestuckt seien" – treffende Ausdrücke dafür, daß jene kein geschlossenes Gebiet und daher auch kein einheitliches Land darstellen, sondern eine räumlich unfertige Vereinigung von verschiedenen Ländern und Herrschaften, daher auch dieselben immer in der Mehrzahlform bezeichnet wurden (siehe unten S. 47). Die oberösterreichische Kammer hatte übrigens damals Bedenken gegen eine nähere Bestimmung der Kreishilfe, weil bei der zerstreuten Lage der österreichischen Vorlande diese sehr oft in Kriegsläufe hineingezogen würden und daher ständig „in Wehr und Harnisch", also in Kriegsrüstung bereit sein müßten. Der Landesfürst der innerösterreichischen Länder, Steiermark, Kärnten und Krain sprach sich wiederum deshalb gegen eine allgemeine Verpflichtung innerhalb des österreichischen Kreises aus, weil seine Länder wegen der Türkengefahr ohnedies in besonderem Maße in Anspruch genommen seien[1]).

Auch in einem Reichsanschlag zum Römerzug oder Reichskrieg aus der Zeit um 1600 wird der österreichische Kreis summarisch – ohne Aufzählung der einzelnen Länder und Herrschaften – behandelt, es werden nur als Zubehör die Hochstifter Brixen und Trient – wie auch schon in der Reichsmatrikel von 1521 – und die Grafschaft Kirchberg in Schwaben und die Stadt Konstanz eigens genannt, vermutlich weil diese erst später unter die österreichische Landeshoheit gekommen sind. Der Anschlag beträgt nach der Matrikel von 1521 für ganz Österreich 120 Mann zu Roß und 600 zu Fuß, in der Matrikel von 1600 erscheint diese Zahl gedrittelt auf die nieder-, inner- und ober- und vorderösterreichischen Lande (letztere als Einheit), und zwar mit je 40 Mann zu Roß und 184²/₃ Mann zu Fuß (die Gesamtzahl für die Fußknechte ist also hier von 600 auf 554 verringert, warum, ist mir nicht bekannt). Diese Zahlen sind übrigens nicht absolut, sondern als ein Verhältnissatz, der für die wirkliche Leistung je nach Bedarf vervielfacht wird, zu verstehen.

In dem Reichsanschlag von 1600 (RGA. Ibk. Kod. 2622 und Pestarchiv XXV, 72 und 76) heißt es wörtlich: „1. Österreichischer Kreis (Crais): Gibt alle Monat dem einfachen Anschlag nach 120 zu Roß und 554 zu Fuß oder an Geld 3656 fl. Es werden aber unter solchem Kreise verstanden alle dem hochlöblichen Haus von Österreich zugehörige, auch unter dessen landesfürstliche Obrigkeit und Schutz gelegene und sich befindende Teutsche Landschaften, Stifter, Örter etc. und deren Inhaber, es seien gleich Bischöf, Fürsten, Grafen, Herren und andere, welche, ob sie gleich bei den österreichischen Landtagen erscheinen, keine Reichsstände sein oder einen besonderen Reichsanschlag haben. An diesem doppelten Churfürsten-Anschlag der 120 zu Roß und 554 zu Fuß oder 3656 fl. gab weiland Kaiser Rudolf der Ander wegen Österreich ein Dritteil, Erzherzogs Ferdinanden zu Ynsprugg Lande als Tyrol und was solcher gefürsteten Grafschaft in Schwaben und Elsaß einverleibt war, auch ein Drittel und dann Erzherzog Ferdinand zu Graz wegen Steier, Kärnten, Krain etc. desgleichen ein Dritteil oder 40 zu Roß, 184⅔ zu Fuß oder an Geld 1218 fl. 40 kr. – Trient (das Hochstift oder Fürstentum) gibt ferner und absonderlich alle Monat 14 zu Roß und 91 zu Fuß oder an Geld 532 fl., Brixen auch soviel und werden beide gegen dem Reich mit

[1]) Hirn, Erzh. Ferdinand Bd. II, S. 76 f.

solchen ihren Anlagen von Tirol vertreten, wiewohl sie ihre Gebühr zu Unterhaltung des Kammergerichts zu Speyer selbst jährlich geben, auch Session und Botum bei den Reichstagen, sonsten aber Tyrol zum Schirm- oder Schutzherrn haben. – Kirchberg, Grafschaft in Schwaben, so der Zeit Gräflich Fuggerisch, gibt 1 zu Roß und 4 zu Fuß oder 28 fl., so Tyrol auch vertritt. – Costanz (Konstanz), die Stadt hat monatlich dem Reich zu geben 3 zu Roß und 50 zu Fuß oder an Geld 236 fl." – Diese Aufzählung ist gegenüber der Reichsmatrikel von 1521 insofern unvollständig, als in dieser zum österreichischen Kreis neben dem Erzherzog zu Österreich und den Bischöfen zu Trient, Brixen, Gurk, Seckau und Lavant auch noch die Deutschordensballeien in Österreich und an der Etsch, Graf von Schaumburg, Freiherr von Wolkenstein, Herr von Losenstein, von Rogendorf und Graf von Hardegg aufgezählt werden (Senkenberg, Reichsabschiede Bd. 2, S. 211). Diese letzteren Grafen und Herren gehören aber nicht den ober- und vorder-, sondern den nieder- und innerösterreichischen Landen an.

Eine Übersicht über die Ausdehnung und Gliederung des österreichischen Kreises innerhalb des Deutschen Reiches gibt noch im Jahre 1797 Lugo in seiner „Statistik der k. k. Vorlande" (siehe unten S. 43 f. und 75 f.).

In der Cosmographia oder Länderbeschreibung von Sebastian Münster vom Jahre 1550 (deutsche Ausgabe von 1620) und in jener von Mathias Merian von 1643 werden die österreichischen Herrschaften in den Vorlanden – ohne aber dafür diese oder eine ähnliche zusammenfassende Bezeichnung zu verwenden – in dem Abschnitt oder Band über Österreich nur ganz kurz erwähnt, näher beschrieben aber in den Abschnitten bzw. Bänden über Schwaben und Elsaß zusammen mit den anderen dort gelegenen Herrschaften und Städten. Merian (Bd. Schwaben S. 3) bemerkt, daß die österreichischen Herrschaften im Lande Schwaben (nämlich Burgau, Feldkirch, Bregenz, Landvogtei Schwaben, Nellenburg und Hohenberg) in dem besonderen österreichischen Kreis begriffen seien, ja (im Band Österreich S. 78) daß sie dem Lande Tirol inkorporiert und mit der hohen Obrigkeit unter die oberösterreichische oder Innsbruckerische Regierung gehörig seien, weiter (im Bande Elsaß S. 16), daß in Ensisheim die österreichische Regierung für das Elsaß, den Sundgau und Breisgau bis zu dem damaligen Kriege (1643) gewesen sei[1]). Auch Münster drückt sich über das Verhältnis dieser beiden Regierungen nicht ganz deutlich aus; S. 1133 sagt er, daß dem „Innsbrucker Regiment" außer Tirol die Herrschaften in Schwaben, Feldkirch, Elsaß und Breisgau unterworfen seien, S. 816 aber letztere der Regierung zu Ensisheim[1]).

Abgesehen von jenen Bezeichnungen nach den alten Ländern und Herrschaften des Hauses Österreich hat sich auch eine andere Benennung nach ihrer Lage innerhalb Deutschlands einerseits entlang des Flußgebietes der Donau und andererseits innerhalb und außerhab der Alpen eingebürgert, nämlich die Bezeichnung als nieder-, ober-, vorder- und innerösterreichische Lande. Diese

1) Merian, Band Österreich S. 78, behauptet auch, daß in diesen letzten Jahren 1643 auch Göppingen, Blaubeuren und andere Orte mehr unter Österreich gekommen seien, das kann sich aber nur auf die zeitweilige Besetzung diese Städte durch kaiserliche Truppen beziehen. Wenn er weiter sagt, daß diese schwäbischen Städte „zum Teil Tyrol eigen seien", so ist das gewiß eine irrige Ausdrucksweise; daß sie Tirol inkorporiert seien, hat man mit Rücksicht auf die gemeinsame Regierung und Kammer auch sonst in amtlichen Schriften damals gesagt (siehe unten S. 80).

Gruppierung hängt mit den *Länderteilungen im Hause Österreich* zusammen, die in den Werken über die Geschichte Österreichs schon längst genau dargestellt sind, doch wird hierbei speziell auf das Aufkommen dieser Bezeichnungen und Begriffe keine Rücksicht genommen. Eine solche Betrachtung möchte ich nun hier anstellen, denn sie ist ein notwendiger Beitrag, ja ein erster Schritt zu einer geschichtlichen Beschreibung dieses Länderstaates, der durch fünf Jahrhunderte innerhalb Deutschland eine beachtliche Stellung eingenommen hat.

Bald nach dem Tode des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, der durch die Erwerbung Tirols das Hauptgebiet seines Hauses im Osten mit dessen Stammlanden im Westen erstmals näher verbunden hat, nämlich im Jahre 1372, haben seine jüngeren Brüder Albrecht und Leopold ihre Länder erstmals zeitweilig und 1379 dauernd *geteilt*. Albrecht III. erhielt das Herzogtum Österreich Unter und Ober der Enns, Leopold III. alles übrige, nämlich „die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien, die Grafschaft zu Tirol mit dem Land an der Etsch und im Inntal, und die Grafschaften zu Habsburg, Pfirt und Kyburg, die Markgrafschaft zu Burgau, die Landgrafschaft zu Elsaß und die Stadt und Herrschaft zu Freiburg im Öchtland und alles, was sie sonst bisher *zu Schwaben und Elsaß und im Breisgau* besessen haben[1]). Leopold III. fiel in der Schlacht von Sempach 1386, und als seine älteren Söhne großjährig wurden, teilten sie ihre Lande wieder unter sich. Im Jahre 1396 erhielt Herzog Wilhelm Steiermark, Kärnten und Krain und Herzog Leopold IV. „die Herrschaft zu Tirol, das Land an der Etsch und im Inntal, und die Lande, Grafschaften und Herrschaften *enhalb* (d. h. jenseits) *des Arls*[2])".

Damit waren die drei Gruppen der österreichischen Lande, wie sie von jetzt ab mehr als drei Jahrhunderte lang bestanden, gebildet, aber sie werden in diesen ersten Teilungsverträgen noch nicht mit der später üblichen Benennung „ober-, nieder- und innerösterreichische Lande" bezeichnet, sondern eben in der Weise, wie ich dies hier mitteilte. Ähnliche Ausdrücke waren aber doch schon damals üblich. Denn in einer Urkunde von 1387, mit welcher die Stadt Freiburg im Breisgau den Herzogen von Österreich die Huldigung leistete, und in einer anderen Urkunde von 1387 für Breisach wird von den „*nidern*" und „*diesen obern Landen*" jener Herzoge gesprochen, wobei „diese" vom Standpunkte jener beiden Städte am Rhein gemeint ist[3]). In Urkunden, welche die Herzoge von Österreich unter sich wegen Schulden und Einkünfte in den Jahren 1373 und 1379 wechselten, sprechen sie von „*unseren oberen Landen ze Swaben und Elsazz*" und „in denselben oberen Landen". Wie dieses „oben" eigentlich aufzufassen ist,

---

1) Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungs-Gesch. Österreichs (1895) S. 27 ff. Eine gute Übersicht über diese Teilungen bietet A. Jäger, Gesch. d. Landständ. Verfassung (1882) Bd. 2/1 S. 208 ff.

2) Jäger a. a. O. S. 220 aus Kurz, Herzog Albrecht IV. S. 163.

3) Hermann Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert, in den Forsch. z. Gesch. Tirols Bd. 5 (1908) S. 15 ff. Schwarzweber gibt erstmals eine Übersicht über das Aufkommen dieser Ausdrücke in den Urkunden, doch sind die anderen von mir hier erwähnten Belege von ihm zum Teil nicht angeführt.

das zeigt die Angabe in dem Bündnisse zwischen den Herzogen von Österreich und dem Bischofe von Konstanz von 1357, daß jenes gelten solle „für ihre Lande oberhalb des Lech zu Schwaben, Turgau, Ergau, Burgundien, Glarus, Breisgau, Elsaß und Sundgau"[1]). Das „oben" war also nach dem Laufe der Donau gerechnet, die oberen Lande waren jene, die von der Mündung des Lech, der alten Ostgrenze von Schwaben, aufwärts lagen, doch wurde auch Tirol, das für das Donaugebiet vom Inn aufwärts liegt, zu den oberen österreichischen Landen stets gezählt. Die niederen Lande waren alle, die an der Donau unterhalb des Inn und an ihren unteren Nebenflüssen Drau samt Mur lagen, das ist Österreich ober und unter der Enns, Kärnten und Steiermark. Der Lech wird später aber nie mehr als Scheide der vorderen Lande angeführt, sondern nur der Arlberg und Fern, wie gleich unten angegeben. Das Gebiet am oberen Rhein faßte man auch als oberhalb gelegen im Verhältnis zur mittleren Donau auf. Die Lage der österreichischen Herrschaften am Rhein wird nur in zwei Urkunden Kaiser Sigmunds von 1418 und 1425 neben den Ländernamen Elsaß, Breisgau und Schwaben ausdrücklich angeführt[2]).

Der Begriff „oben" wird in demselben Sinne auch in einer etwas anderen Wortverbindung gebraucht. 1396 vereinbarte sich nämlich Herzog Leopold IV. mit dem Grafen Hans von Habsburg wegen der Forderungen aus der Zeit, da dessen Vater Rudolf „die Landvogtei hie obnen zu Lande" innegehabt habe; es war dies die Landvogtei im Elsaß. 1415 spricht Herzog Ernst von den „Läufen hie oben ze Lande" und meint damit die österreichischen Herrschaften in Schwaben, vielleicht auch noch Tirol[3]).

Als im Jahre 1404 die Herzoge Wilhelm und Leopold IV. ihre Teilung erneuerten, wurde der Anteil des letzteren so bezeichnet: „Die Grafschaft Tirol, das Land an der Etsch und im Inntal und die oberen Lande enhalb (d. h. jenseits) des Arl"; doch sollte in diesem letzteren Gebiete auch Wilhelm gewisse Rechte haben. Gleichzeitig erteilte Herzog Leopold IV. seinem Bruder Friedrich IV. volle Gewalt zur Regierung in den „unsern oberen Landen enhalb des Arlbergs" und 1406 erweitert er diese auf „all unser Land hie und dieshalb des Arls", ausgenommen Elsaß und Sundgau, die seiner Gemahlin verschrieben seien[4]). Auf Grund dieser Verfügungen hat Herzog Friedrich die alleinige Regierung in Tirol und den Vorlanden angetreten und damit für diese jenen dynastisch-politischen Zustand geschaffen, der von da ab bis 1490 gegolten hat. Es waren nämlich auch die beiden jüngeren Söhne des Herzogs Leopold III., Ernst und Friedrich IV. (später zubenannt „mit der leeren Tasche"), großjährig geworden und

---

1) Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. Bd. 1, S. 369, Bd. 2 S. 34 und 117.
2) Thommen a. a. O. Bd. 3, S. 88 und 187.
3) RGA. Ibk. Friedr. 55/27. – Brandis, H. Friedrich, S. 399.
4) Jäger, Landständ. Verfassung Tirols 2/1, S. 231, aus Rauch, Gesch. Österreichs 3, S. 453, und Brandis, Tirol unter H. Friedrich (1823) S. 237; Thommen, Schweizer Urk. Bd. 2, S. 449.

verlangten nach dem unvermuteten Tode des Herzogs Wilhelm im Jahre 1406 einen ständigen Anteil an der Regierung der österreichischen Länder. Noch in diesem Jahre 1406 kam es zu einem Vertrage, mit welchem Leopold IV. als Vormund über Herzog Albrecht V., den Sohn des im Jahre 1404 verstorbenen Herzogs Albrecht IV., Österreich ober und unter der Enns, Ernst Steiermark, Kärnten und Krain und Friedrich Tirol erhielt, während „die Lande jenseits des Arl" als gemeinsam erklärt wurden[1]). Als Leopold IV. auch unerwartet früh im Jahre 1411 verschied, mußte Herzog Friedrich an dessen Witwe Katharina, einer geborenen Herzogin von Burgund, die Verwaltung „unserer Lande (bzw. Landgrafschaft) in Elsaßen und Sunggau" auf Zeit ihres Lebens abtreten, das 1426 geendet hat[2]).

Auch in den weiteren Urkunden Herzog Friedrichs finden wir, soweit ich sehe, stets die Angabe „enhalb des Arl und des Fern" zur Bezeichnung der österreichischen Herrschaften in Schwaben und Elsaß gebraucht. Der Arlberg und Fern sind die kürzesten Übergänge aus Tirol in jene Gebiete. So sollten laut eines Teilungsvertrages zwischen Friedrich und Ernst von 1416 jene Lande von der Teilung ausgenommen sein[3]). Als nach dem Tode des Herzogs Ernst im Jahre 1435 Herzog Friedrich IV. mit seinem Vetter, dem späteren Kaiser Friedrich III., die Teilung wieder erneuerte, wurden jenem die Grafschaft Tirol und auch „die Lande und Herrschaften enhalb des Arl und Fern" bestätigt[4]). Mit demselben Ausdruck beginnt auch eine Liste, die im Jahre 1434 Herzog Friedrich dem Kaiser über die ihm besonders von den Eidgenossen geraubten oder bedrohten Herrschaften überreichen ließ[5]). Tatsächlich hat Herzog Friedrich seit 1404 bis zu seinem Tode 1439 außer Tirol auch die Vorlande mit den oben angedeuteten Einschränkungen regiert, wie zahlreiche Urkunden beweisen.

Nach dem Tode Herzog Friedrichs IV. im Jahre 1439 kamen dem Erbrechte nach seine Lande wohl an seinen einzigen Sohn Sigmund, aber unter der Vormundschaft des Kaisers Friedrich III., der dieselbe möglichst lange hinausziehen wollte. Als deshalb die Tiroler Landstände mit ihm 1445 verhandelten, forderten sie von ihm die Herausgabe der Urkunden und Bücher, welche „Tirol oder die äuße-

---

1) Lichnowsky, Gesch. des H. Habsburg (1841) Bd. 5, S. 82 ff.; Jäger a. a. O.

2) L. Stouff, Catherine de Bourgogne etc. (1913) S. 90 ff., Wortlaut der Urkunden von 1411. In einer anderen einschlägigen Urkunde von 1411 verspricht Herzog Friedrich der Katharina die Herrschaften und Güter „enhalb des Arl, im Elsaß, Suntgau und Brisgau" ihr zu bewahren. (RGA. Ibk. Frid. 44/3.)

3) Jäger, a. a. O. S. 332 aus Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute Tirols S. 184.

4) Schwind und Dopsch, Urkunden z. österreichischen Gesch. S. 338.

5) Reichsgauarchiv Innsbruck, Frid. 34/1. Dieses Stück werde ich im nächsten Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1941) im Wortlaut als Anhang zu einem Aufsatz „Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. von Österreich im Oberrheingebiet" mitteilen. (Siehe auch unten S. 125.) – Dieser Herzog Friedrich IV. führt in seinen eigenen Urkunden meist den Beinamen „der Elter", d. h. der Ältere, zum Unterschiede von seinem jüngeren Vetter, dem späteren Kaiser Friedrich III. Den Beinamen „mit der leeren Tasche" soll Herzog Friedrich IV. spottweise von seinen Gegnern in der ersten Zeit seiner Regierung, da er in die Reichsacht erklärt und auch der Tiroler Adel zum Teil sich gegen ihn erhoben hat, bekommen haben. Wann aber dieser Beiname in der schriftlichen Überlieferung erstmals wirklich auftaucht, ist noch nicht festgestellt worden.

ren Lande" betreffen, weil dies zur Regierung derselben nötig sei. Sonst aber ist dieser Ausdruck „äußere Lande" selten, er ist ja auch nur vom engeren Standpunkte der Tiroler aus gemeint. Das Haus Österreich im ganzen spricht häufiger von „den oberen Landen". So werden in einer Urkunde Herzog Albrechts von 1441 „die Oberlande" mit Bezug auf Elsaß und Breisgau genannt, 1445 erklärt Kaiser Friedrich III. denselben Albrecht zu seinem Beauftragten in „den oberen Landen" und befiehlt der Stadt Feldkirch, ihm gehorsam zu sein[1]). Im Jahre 1446 schlossen Kaiser Friedrich und sein Bruder Herzog Albrecht VI. mit dem Herzog Sigmund einen Vertrag über die Regierung der Länder. Danach solle Friedrich die „inneren und niederen Lande", also Österreich, Steiermark und Kärnten erhalten, Albrecht die „Lande enhalb des Arl und Veren in Schwaben, Elsaß, Turgau, Aargau, Breisgau und Schwarzwald, Sigmund Tirol und „die Oberland hie dieshalb des Wallensee und oberhalb des Podensee", also Vorarlberg und das westlich davon liegende Rheintal[2]). 1454 spricht der Rat der Stadt Freiburg in einer Verschreibung gegenüber Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI. von „ihren obern und niedern Landen", besonders deutlich ist dann die Angabe in dem Vertrage von 1458, mit welchem Herzog Albrecht VI. dem Herzoge Sigmund seine Lande am Oberrhein abtrat. Diese werden nämlich hier so bezeichnet „unser ober Land, nemlich im Elsaß, Suntgau, Brisgau und auf den Schwarzwald, die Herrschaft Burgau, Hegau und an anderen Enden ze Schwaben und in den Kreisen enhalb des Arl und Vern"[3]). Von 1446 bis 1458 hatte also die Vorlande einen eigenen Landesfürsten in der Person des Herzogs Albrecht VI., der in Freiburg residiert und hier durch die Stiftung der Universität sich ein bleibendes Andenken gesetzt hat. 1458 begab er sich in die niederösterreichischen Lande und starb hier kinderlos bereits 1463.

Gegen Ende der Regierung Herzog Sigmunds, in der Zeit von 1480 bis 1490, wird in mehreren wichtigen Verfassungsurkunden innerhalb seines Herrschaftsgebietes ausdrücklich zwischen den „inneren" und den „vorderen Landen" unterschieden. Erstere ist die Grafschaft Tirol, letztere sind alle Gebiete westlich des Arlberg bis zum Elsaß[4]). Diese Bezeichnung ist von Innsbruck aus zu verstehen, die vorderen Lande sind eben jene vor den Alpen, die inneren die innerhalb derselben. Diese inneren Lande sind aber nicht zu verwechseln mit den später so bezeichneten innerösterreichischen Landen, Steiermark, Kärnten und Krain, denn mit diesen

1) Jäger, Gesch. d. Landständ. Verf. Tirols Bd. 2/2 S. 61 f. – Lichnowsky, a. a. O. Bd. 6, Regest Nr. 987. Über den späteren Gebrauch des Ausdruckes „Äußere Lande" siehe unten S. 38 f.

2) Jäger, a. a. O. S. 67 aus Chmel, Materialien zur Geschichte K. Friedrichs III. Bd. 1/1, S. 61 ff.

3) Schwarzweber, a. a. O. Forsch. Gesch. Tir. Bd. 6, S. 9 Anm. 8 u. 9 aus H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, S. 432 u. 459; Chmel, a. a. O. 2, S. 152. – Die Angabe bei Jäger, a. a. O. S. 160 ist ungenau, indem sie das „ober Land" wegläßt. – Siehe dazu den Nachtrag S. 50.

4) So in der Regimentsordnung des Erzherzogs Sigmund von 1487 und in seiner Abtretung der Regierung an K. Max von 1490. (Siehe Dopsch-Schwind, Urkunden S. 414 und 420.) Auch im Kod. 113 Bl. 50 und 53 des RGA. Ibk. findet sich der Ausdruck der „inneren und vorderen Lande", auf Bl. 3 „die Landschaft hynnen (in Tirol) und enhalb des Arl".

hatte eben Sigmunds Regierung nichts zu tun[1]). Auch die Regimentsordnung des K. Max von 1499 spricht noch in demselben Sinne von den inneren und vorderen Landen[2]).

K. Max I. hat die Herzogtümer Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain schon von seinem Vater her, Tirol und die vorderen Lande eben durch jene Abtretung von Erzherzog Sigmund im Jahre 1490 wieder unter seiner Regierungsgewalt vereinigt. Obwohl K. Max für seine Gesamtregierung einheitliche Organe schuf, hat er doch eine gewisse innere Selbständigkeit für jene beiden Gruppen belassen und dies durch deren Bezeichnung als „ober- und niederösterreichische Länder" betont. Diesen Ausdruck finden wir in den Ordnungen für den gemeinsamen Hofrat, die Hofkanzlei und die Schatzkammer vom Jahre 1498, für den Schatzmeister von 1514, für den Hofregistrator von 1515 und für den Hofrat von 1518[3]). In der Ordnung für die Schatzkammer von 1498 wird der Begriff der oberösterreichischen Lande auch durch eine Aufzählung derselben näher bestimmt, daß sie nämlich bestehen aus der Grafschaft Tirol, Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald, Burgau, Hohenberg, Nellenburg, Feldkirch, Bregenz und Bludenz[4]). Die Kanzleibücher dieser oberösterreichischen Regierung, die sich ganz ungeschieden auf Tirol und die Vorlande beziehen, werden demgemäß einheitlich als „oberösterreichische Entbieten und Befelch", so im Bande des Jahres 1498, betitelt.

Auch während der Regierung Kaiser Ferdinands I. (von 1523, zuerst als Erzherzog, bis 1564) blieben die oberösterreichischen Lande in dem erwähnten Umfange ein eigenes Verwaltungsgebiet[5]). In den Ordnungen für die oberösterreichische Regierung von 1523, 1537 und 1553 (RGA. Ibk. Kod. 1106) sowie in jener für die oberösterreichische oder – wie man meist sagte – Tirolische Kammer von 1523 Kod. 1095) und 1536 (Arch. österr. Gesch. Bd. 69 S. 291) wird deren Geltungsbereich angegeben als „die innern und vordern oberösterreichischen Lande", also gleich wie in den Zeiten des K. Max I. Demgemäß werden auch die Ausschreiben, die Erzherzog Ferdinand I. im Jahre 1523 über seine Bestellung zum „Gubernator aller oberösterreichischen, ynnern und außern Landen" durch

---

1) Das Regest, das Schwind a. a. O. für jene Ordnung von 1487 gibt, „Inner- und Vorderösterreich" ist daher weder für damals und noch weniger für den späteren Sprachgebrauch richtig und daher irreführend.

2) Jäger, a. a. O. 2/2, S. 429 aus Rapp, Zt. d. Ferd. 1829, S. 131 ff.

3) Fellner und Kretschmayr, Österreichische Zentralverwaltung (1907) Bd. 1, S. 4, 28, 52, 73, 80, 84, 93.

4) Fellner, a. a. O. S. 4. In der Ordnung für den Generalschatzmeister von 1491 (Fellner S. 1) heißt es „unsere Fürstentümer und Lande Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und unsere indere und vordere Lande". Hier sind also alle erstgenannten Länder als die inneren und vorderen Länder (westlich des Arlberg) gegenübergestellt.

5) Es ist aber zu betonen, daß sowohl in den Teilungsverträgen zwischen Karl V. und Ferdinand I. von 1522/23 wie im Testamente Ferdinand I. für seine Söhne von 1564 die deutsch-österreichischen Länder nur mit ihren besonderen einzelnen Namen, nicht nach den Gruppen der ober-, nieder- und innerösterreichischen Lande bezeichnet werden. (Buchholz, Gesch. Ferdinand I., 1831, Bd. 1, S. 153 und Bd. 8, S. 750 ff. W. Bauer, Anfänge Ferdinands I., 1907, S. 241 ff.). Nur einmal wird in dem Vertrage von 1521 von den „quinque ducatus provinciarum Australium inferiorum" gesprochen. – Siehe Nachtrag auf S. 50.

Kaiser Karl V. und im Jahre 1526 wegen der gemeinsamen Verteidigung aller österreichischen Länder an die verschiedenen Stände der oberösterreichischen Lande gerichtet hat, in folgender Weise versendet: 1. an die Stände der Grafschaft Tirol, das war eben das innere Land, und 2. an die Stände der vorderen Lande, und zwar a) an die Stände der Landgrafschaft Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald samt den Waldstädten, b) der Herrschaft Hohenberg, c) der Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, d) der Markgrafschaft Burgau, e) des Walgau oder der Herrschaften Feldkirch, Neuburg, Bregenz, Hohenegg, Bludenz, Sonnenberg, f) der Landgrafschaft Nellenburg und Tengen, g) der Städte Waldsee, Riedlingen, Saulgau, Mengen und anderer des Truchsees von Waldburg Pfandschaften, h) der Herrschaft Ehingen, i) der Grafschaft Kirchberg und Weißenhorn und anderer Pfandschaften der Fugger[1]).

In der großen Forderungsschrift der beim Generallandtag zu Augsburg im Jahre 1526 versammelten Stände der österreichischen Erblande werden mehrfach die „Nideren, Oberen und Vorderen Österreichischen Lande" als einander koordiniert angeführt und für jede dieser Gruppen wegen ihres großen Umfanges und ihrer bedrohlichen Nachbarn eine eigene Regierung verlangt[2]). Diese nebenreihende Ausdrucksweise ober- und vorderösterreichische Lande ist dann etwa seit 1565 ganz allgemein geworden, doch war die vorder- der oberösterreichischen Regierung nicht gleich-, sondern untergeordnet[3]).

Im 16. Jahrhundert kommt auch öfters die Bezeichnung „ober-, außer- und vorderösterreichische Lande", einmal auch „Tyrol mitsamt allen äußeren und vorderösterreichischen incorporierten und zuegetanen Landen" vor[4]). Dieses ist wohl nicht als ein rein synonymer Ausdruck aufzufassen, sondern das „vorder" bezieht sich auf Elsaß, Breisgau und Schwarzwald und das „außer" auf die österreichischen Herrschaften in Schwaben und vor dem Arl, wie ich dieselben oben

---

1) RGA. Ibk. Kopialbuch Causa Domini 1523–1526 Blatt 14–18; Buch Tirol 1523–1527, Blatt 72. Als um das Jahr 1525 in der Innsbrucker Regierungskanzlei ein Lehensauszug für die gesamten ober- und vorderösterreichischen Lande angelegt wurde, erhielt dieser folgende Gliederung in je einem Bande: 1. Grafschaft Tirol (im alten Sinne); 2. Görz-Pustertal und die drei Herrschaften Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel (erst 1500 und 1504 mit Tirol vereinigt); 3. Vorderland als Elsaß, Sunngew, Preisgew, Schwarzwald; 4. Schwaben; 5. Walgau (d. i. Vorarlberg), Burgau; 6. Hohenberg, Nellenburg, Tengen. (RGA. Ibk. Repert 59–65.) – Über ältere Lehenbücher siehe oben S. 26 Anm. 1 und unten S. 58 Anm. 5.

2) M. Mayr, Der Augsburger Generallandtag 1526 in Zt. Ferd. 38, 1894, S. 37 f. Die betreffende Stelle heißt wörtlich: „Weil die Nidern, Obern und Vordern Österreichischen Lande mit großen Gezirk umfangen und an mechtige und urgkliche (d. h. kriegerische) Anstößern und Potentaten an viel Orten gelegen, soll ein ansehnlicher tapferer und steter Hofrat an Euer fürstl. Durchlaucht Hof geordnet und unterhalten werden und wegen merklicher Notdurft in den Erblanden an dreien Orten als in den Nidern, Obern und Vordern Österreichischen Landen eine stete tapfere Regierung von weltlichen erlichen, frummen, geschickten, geborenen Landleuten . . ." (RGA. Ibk. Landtagsakten 1525/26).

3) Siehe unten S. 45 ff. und S. 66 f.

4) Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs in Forsch. Gesch. Tir. Bd. 3 S. 156 ff. Die dort gebrachten Zitate St. A. I. XXV, 27, 29, 41, 42 beziehen sich auf die Abteilung Pestarchiv des damaligen Statthaltereiarchives, jetzt Reichsgauarchives Innsbruck und auf dort verwahrte Landtagsakten für jene Gebiete aus der Zeit um 1550. Auch die Finanzübersicht von 1594 bis 1600 gibt im Titel „Tirol und alle vorderen und äußeren österreichischen Lande" an (siehe unten S. 167).

S. 36 f. angebe. Seit dem 17. Jahrhundert ist mir aber diese Ausdrucksweise „äußere Lande" nicht mehr begegnet. Wenn das eben erwähnte Mandat von 1523 über die Einsetzung des Erzherzogs Ferdinand zum Gubernator „aller Oberösterreichischen, innern und äußeren Lande" diesen Ausdruck gebraucht, so sind in diesem Falle unter „äußere" doch wieder die gesamten Vorlande westlich des Arlbergs bis zu den Vogesen gemeint, unter „innere" Tirol[1]).

Der Ausdruck „Vorder Lande", „Vorlande" und „Vorderösterreichische Lande" hatte damals im 15. und 16. Jahrhundert und auch später einen doppelten Sinn. Einerseits bezeichnete man damit alle österreichischen Länder und Herrschaften vor dem Arlberg, d. h. westlich desselben, andererseits aber nur jene von ihnen, die im engeren Gebiet des Oberrheins liegen und in erster Instanz unter der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim und nur in zweiter unter der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck standen und auch eigene Landstände hatten, nämlich Elsaß und Sundgau, Breisgau und Schwarzwald. Die Grafschaften Nellenburg, Hohenberg, Burgau, die Landvogtei Schwaben und die Donaustädte bezeichnete man als Schwäbisch-Österreich oder Österreichisch-Schwaben, sie hatten auch eigene Landstände und ebenso die Herrschaften „Vor dem Arl" oder „Im Walgau" (später Vorarlberg), diese zwei Gebiete unterstanden, wie natürlich auch Tirol, der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck unmittelbar[2]).

In den Verordnungen, die Herzog Sigmund seit 1480 und dann König Max I. als Landesfürsten speziell für ihr Herrschaftsgebiet am Oberrhein erlassen haben, wird dieses meist bezeichnet als „unsere vorderen Lande Elsaß, Sunkgew, Brisgew und auf dem Schwartzwald", mitunter wird ausdrücklich gesagt, daß es „vier" dieser Lande sind[3]). In einem Schreiben des Königs Max an die Truchsessen von Waldburg wegen Verlängerung des „Bundes des Lands in Schwaben" vom Jahre 1496 werden „die vorderen, unsere und unsers Hauses Österreich erbliche Lande" aufgezählt, nämlich Elsaß, Suntgeu, Breysgeu, die vier Stett (Städte) am Rein Waltzhuet, Lauffenberg, Seckingen, Reinfelden, Schwarzwald, Obere und Undere Herrschaft Hohenberg, Marggrafschaft Burgau, Statt Villingen, Herrschaft Perg, Ehingen und Schelklingen, Landtgrafschaft Nellenburg, Stett und Herrschaften Walsee (Waldsee), Sulgeu (Saulgau), Menngen,

---

1) RGA. Ibk. Causa Dom. 1523, Blatt 14. In den Mandaten, welche K. Karl V. im Jahre 1522 und Erzh. Ferdinand I. 1523 an die Stadt Blumberg im südl. Elsaß und in gleicher Weise wohl auch an andere dortige Städte richteten, wird in demselben Sinne von den „oberösterreichischen, inneren und vorderen Landen gesprochen (siehe die Texte bei Stouff, Annexion de la Haute-Alsace etc. (1901) S. 131 ff.).

2) Siehe auch unten S. 62, 66 f., 69.

3) So 1480 bei der Bestellung des Diepold Freydank zum Bergrichter in diesen Landen und 1482 des Kaspar Sayler zum Aufseher über die Krämer mit heilsamen Wurzeln und Kräutern (Reichsgauarchiv Ibk Alt. Kopialb. Bd. A Bl. 238 und C Bl. 302). Ausdrücklich „vier vordere Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald" nennt die Bestallung eines Bergmeisters in diesen vom Jahre 1512 und ein Verzeichnis der dortigen Bergwerke von 1520, während eine Bergrichterbestallung von 1477 und die Bergordnung von 1517 nur unsere „Fürstentümer und Lande" wie vor sagt. (Stolz, Gesch. d. Bergbaues im Elsaß im Elsaß-Lothr. Jahrb. 18. Bd. 1939, S. 122–129).

Riedlingen, Mundrichingen (den Truchsessen von Waldburg verpfändet), die Obere und Undere Landtvogtey in Schwaben, die Herrschaften Bregenz, Veldkirch, Bludenz, Sonnenberg, Montafon, Hohenegg und die sechs Gerichte (im Prättigau)[1]. Hier sind also die Vorlande im Sinne für alle österreichischen Gebiete westlich des Arlberg gemeint.

In den Ordnungen für die österreichischen Zentralbehörden von 1515, 1518 und 1526 wird das eine Mal gesagt „die Grafschaft Tirol und die vorderen Land", das andere Mal aber genauer „die Grafschaft Tirol, das Land zu Schwaben, die Vorderland Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald"[2]. Das eine Mal sind also Schwaben bzw. die österreichischen Herrschaften dortselbst in die Vorlande einbezogen, das andere Mal gilt dieser Ausdruck nur für Elsaß und Breisgau. Zu beachten ist auch die Verwendung des Ausdruckes „Land" für die gesamten österreichischen Herrschaften innerhalb Schwabens. Im Jahre 1557 wurde vom Landesfürsten eine Forstordnung erlassen für „unsere Landgrafschaften und Herrschaften, Städte und Gebiete Elsaß, Suntgau, Breysgau, Schwarzwald, Rheinfelden und sonst allenthalben in unsern vorderösterreichischen (bzw. Vorderen) Landen und Herrschaften". Es ist nach diesem Wortlaut nicht ganz sicher, zu entscheiden, ob damit Vorderösterreich im engeren Sinne, das Gebiet entlang des Oberrheins, oder im weiteren Sinne, nämlich dieses einschließlich der österreichischen Herrschaften in Schwaben gemeint gewesen ist[3].

In seiner „Informatio de Principatus Antaustriaci Statu" von 1637 S. 5 und 119 gliedert Isaak Volmar, Kanzler der Vorderösterreichischen Regierung, den gesamten österreichischen Fürstenstaat (Universus Austriacorum Principatus) folgendermaßen[4]:

1. Inferior Austria scilicet ipse archiducatus Austriae (Nieder- oder Unterösterreich, das eigentliche Erzherzogtum Österreich), bestehend aus der Provincia supra und infra Anasum (Land ober und unter der Enns).

2. Superior Austria (Oberösterreich), bestehend aus dem Comitatus Tyrolensis (Grafschaft Tirol, der anhängen (adhaerent) die Praefectura Sueviae (Landvogtei Schwaben), Landgraviatus Nellenburgensis (Landgrafschaft Nellenburg), Marchionatus Burggaviensis (Markgrafschaft Burgau) und 'Comitatus Hochenbergensis' (Grafschaft Hohenberg).

3. Citerior seu Anterior Austria (Vorderösterreich), deren beide Hauptteile sind: a) Landgraviatus Alsatiae superioris (Landgrafschaft Oberelsaß) und b) Landgraviatus Brisiacae (Landgrafschaft Breisgau).

---

1) RGA. Ibk. Schatzrepert. Bd. 5, S. 1283.

2) H. Kretschmayr, Öst. Zentralverwaltung Bd. 1/2, S. 80, 84, 93, 106.

3) RGA. Ibk. Kod. 5154. Vgl. dazu auch unten S. 84.

4) Über diese Handschrift siehe oben S. 21 f. Ich gebe hier die lateinischen Ausdrücke nach dem Original wieder und in Klammern die deutsche Übersetzung, weil erstere doch ihr besonderes Interesse haben und in ihrer Gesamtheit sonst nicht erwähnt werden.

a) Die Landgrafschaft Oberelsaß enthält die Dynastiae patrimoniales (unmittelbar landesfürstlichen Herrschaften) Belfortum, Dela (Tattenried) Ferretum (Pfirt), Bluomberga, Masonis Monasterium (Masmünster), Thanna, Altkircha, Landsera, Ensishemium, Isenhemium Oberberga, ferner eine Reihe von mittelbaren Klöstern und Herrschaften (dominia) adeliger Familien, die alle einzeln aufgezählt werden[1]).

b) Die Landgrafschaft Breisgau hat folgende Glieder (membra sive partes): Comitatus Hauenstein, Baronatus (Herrschaft) Laufenberga, Rhinfeldensis, Roetelensis, Badonvillanus (Badenweiler), Staufen, Kirchovien, Castelbergen, Tribergen, Burckeimen, Kenzingen. Diesen beigemischt (immixti) sind eine Reihe von mittelbaren Klöstern, Adeligen und Städten, die einzeln aufgeführt werden[2]).

Vorderösterreich zugeteilt (accessoriae) sind die Praefecturae provinciales in Mortnavia und in Hagenau (Landvogteien Ortenau und Hagenau), erstere mit drei Städten und vier Dörfern, letztere mit zehn Städten und dreiundzwanzig Dörfern.

Wenn nun Volmar hier die Bezeichnungen Nieder-, Ober- und Vorderösterreich völlig gleichrangig nebeneinanderstellt und Innerösterreich hierbei überhaupt nicht nennt, so entspricht das nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Denn die ober- und vorderösterreichischen Lande hatten nicht nur einen gemeinsamen Landesfürsten, sondern auch eine ebenso gemeinsame Regierung, eben den oberösterreichischen Geheimrat, die Hofkanzlei, sowie das oberösterreichische Regiment und Kammer in Innsbruck. Die vorderösterreichische Regierung und Kammer zu Ensisheim war diesen oberösterreichischen Behörden zu Innsbruck untergeordnet. Dies verschweigt Volmar in seiner Darstellung, und ich vermute, mit einer gewissen Absicht, um nämlich die Behörde, an deren zweitoberster Stelle er als Kanzler stand, möglichst bedeutsam erscheinen zu lassen oder für sie eine solche Stellung beim Landesfürsten noch zu erringen. Richtig und mit den anderen diesbezüglichen Angaben aus jener Zeit übereinstimmend ist aber seine Angabe, daß die „Regierung der vorderöster-

---

1) Diese der österreichischen Landeshoheit im Elsaß unterstehenden Klöster sind nach Volmar Bl. 120: Lucella (Lützel), Masonis Monasterium (Masmünster), Frigidifontes (Kaltenbrunn), Vallis Dei (Gottestal), Feldbacum, S. Nicolaus, S. Ulricus, S. Morandus, Mons Oliveti (Ölenberg), Othmarshemium, Hospitale Isenhemianum, Lutenbacum, Parisium, Commendatarie Ordinis Teutonici (Deutschordenskomtureien) in Rixheim, Geeweiler und Rufach, Item S. Johannis Hierosolymitanum (Johanniterkomturei) in Sultz. Die adeligen Geschlechter und Herrschaften: Rappoltstein, Pollweiler, Froberg, Marisburgum, Landsberg, Reinach, Schauenburg, Eptingen, Landenberg, Ropach, Andlau, Zu Rhein, Druchsessen von Rheinfelden, Pfirt, Wessenberg, Berenfels, Ostein, Falkenstein, Stadion, Staffelfelden, Ruest, Münstrol, Brinighoven, Berckheim, Grandmont, Waldtner, Kempf, Reichenstein, Landtscron.

2) Die der österreichischen Landgrafschaft Breisgau mittelbar zugehörigen Klöster sind nach Volmar: S. Blasius, Sanctionense, Olsberga, S. Trutpertus, Guntersthal, S. Petrus, S. Margarita, Wunnental, Haitersheim, Deutschordenskomturei in Freyburg. – Die adeligen Geschlechter sind: Die Grafen von Tübingen und die Herren von Schönau, Ampringen, Hochenlandenberg, Polschweil, Nagel, Moser, Haideck, Stürtzel, Zünten, Hübschmann, Ascher. – Die Städte sind: Waldshuet, Lauffenberg, Seckingen, Rheinfelden, Newenburg, Preysach, Freyburg, Endingen, Kentzingen, Waldtkirch, Villingen, Preünlingen. – Diese Listen sind zu vergleichen mit jenen von 1700 wie unten S. 162 ff.

reichischen Landen, Regimentum seu Regimen Citerioris Austriae" ihren Wirkungskreis nur über das Elsaß und den Breisgau hatte und die österreichischen Herrschaften in Schwaben unmittelbar dem oberösterreichischen Regimente in Innsbruck unterstanden.

In Wien bestand im 17. Jahrhundert eine „Vorderösterreichische Landsmannschaft, nämlich die in Niederösterreich vereinigten Elsässer, Breisgauer, Sundgauer und Vier Waldstätter", also auch hierbei waren die Leute aus dem österreichischen Schwaben anscheinend nicht einbezogen. Dies zeigt auch, wie sehr die Zugehörigkeit zu einem Herrscherhaus und einer einheitlichen Verwaltungsbehörde die Ausbildung eines landsmannschaftlichen Gefühles und Zusammenhaltes befördert hat[1]).

Staatsakten von 1746 bis 1749 sagen, „Tyrol samt Vorder- und Schwäbisch-Österreich", aber auch einfach „Tyrol und Vorder-Österreich" und »Tyrolerische und Vorderösterreichische Sachen und Referate"[2]). Im letzteren Falle war unter „Vorder-" auch „Schwäbisch-Österreich" einbezogen, wie dies im ersteren eindeutig ausgedrückt wird. Am genauesten ist die Ausdrucksweise in der Verordnung über die Errichtung der neuen Repräsentation in Konstanz vom Jahre 1752; sie erwähnt nämlich „die drei Vorlande Breisgau, Schwäbisch-Österreich und Vor-Arlberg". Diese Gebiete, von welchen jedes eigene Landstände hatte, werden also als je ein eigenes Land angesehen, doch hatte bis damals nur der Breisgau (vor 1648 zusammen mit dem Elsaß) eine eigene Regierung gehabt, und von damals ab alle drei zusammen[3]). Eine politische Beschreibung der „Drei Vorlande, Breisgau, Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg" wurde um 1760 für amtliche Zwecke verfaßt; leider ist die betreffende Handschrift durch einen Brand im Jahre 1927 vernichtet worden (siehe oben S. 21).

Die Ausdrücke „vordere" oder „vorderösterreichische Lande", auch „Vorderlande" begegnen uns also in den Schriften vom 15. bis 17. Jahrhundert sehr oft, der abgerundete Ausdruck „Vorlande" kommt in jenen Zeiten seltener vor, aber er ist immerhin bekannt; so hat in dem Lehenbuch, das in der landesfürstlichen Kanzlei Ende des 15. Jahrhunderts geführt wurde, ein Schreiber aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bei den einzelnen Urkunden am Rande in folgender Weise die Lage der einzelnen Lehen vermerkt: „Vorlande" oder „vorlendisch", Schwaben, Veldkirch oder Walgau, Burgau usw.[4]). Hierbei wird der Ausdruck „Vorlande"

---

1) F. Maschek, Die Matrikel der vorderösterreichischen Landsmannschaft in Wien (1638–1667) im Monatsblatt „Adler" Wien 1940, S. 118 ff.

2) Fellner-Kretschmayr a. a. O. 2/2 S. 58, 77, 179, 193, 236, 272, 317.

3) Darüber siehe Näheres unten S. 66 f. und S. 77 f.

4) RGA. Jbk. Lib. Frag. Bd. V. – In dem Mandate, das Kaiser Rudolf II. im Jahre 1597 wegen der Ablösung der Leibeigenschaft der in die „Vorderösterreichischen Lande, auch Graf- und Herrschaften" einheiratenden Leibeigenen des vorderösterreichischen Prälaten- oder Ritterstandes oder der benachbarten Herrschaften Mömpelgard, Burgund und Baden erlassen hat, wird für die ersteren einige Zeit nachher der Ausdruck „Vorländische Graf- und Herrschaften" gebraucht, beide Bezeichnungen also als identisch angesehen. (Siehe Wortlaut unten S. 174 f.)

also wieder in dem engeren Sinn für Elsaß, Breisgau und Schwarzwald gebraucht. In demselben Sinne kommt „Vorlandisch" auch in dem Repertorium vor, das um 1520 W. Putsch über das oberösterreichische Schatzarchiv anlegte, z. B. Bd. 1, S. 248 ff. Seit dem 18. Jahrhundert und besonders bei den Geschichtsschreibern des 19. war dann die Verwendung des Ausdruckes „Vorlande" aber im weiteren Sinne für die ganzen österreichischen Herrschaften westlich des Arlbergs oder zum mindesten westlich des Bodensees sehr beliebt und ist es auch heute noch.

Die bereits früher angedeutete dreifache Gliederung der Vorlande wird auch bestätigt durch das von Franz Kreuter, Kapitular des Reichsstiftes St. Blasien am Schwarzwald, verfaßte und ohne Nennung seines Namens im Jahre 1790 in zwei Bänden in Druck gelegte Werk „Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten". In der Einleitung sagt er: Die k. k. Lande, deren Geschichte er ausgearbeitet habe, tragen den Namen Vorderösterreich, weil sie von allen übrigen österreichischen Staaten ganz abgesondert westwärts liegen. Die Hauptteile des Vorderösterreichs sind nach ihm: Erstens die „Landgrafschaft Breisgau; zweitens das Österreichische Fürstentum in Schwaben; drittens die Vorarlbergischen Herrschaften". (Tatsächlich haben die letzteren seit 1782 zu Tirol oder Oberösterreich gehört, wie ich unten S. 72 f. andeute.) In keinem amtlichen Akte werden die vorderösterreichischen Lande als „Staaten" bezeichnet, das war wohl ein persönlicher Einfall des Verfassers. Sonst hat er aber mit diesem seinem Werke der geschichtlichen Eigenart dieses Gebietes und dem politischen Selbstgefühl seiner Angehörigen, knapp bevor beide durch den ehernen Gang der Geschichte ausgelöscht wurden, ein sehr beachtenswertes Denkmal gesetzt, das auch vom rein sachlichen Gesichtspunkte eines Geschichtswerkes für die damalige Zeit alle Anerkennung verdient.

Eine „Statistik der k. k. Vorlande" verfaßte im Jahre 1797 der Freiburger Universitätsprofessor Johann Alfons Lugo; sie ist aber, soweit ich sehe, nicht in Druck gelegt worden. Auch dieses 436 handschriftliche Bogenseiten umfassende Werk, das übrigens die Bezeichnung „Vorderösterreichische Staaten" nicht, sondern eben nur „Vorlande" verwendet, ist im ganzen ein Zeugnis dafür, daß in der Bevölkerung derselben das Gefühl einer gewissen engeren politischen und auch landschaftlichen Zusammengehörigkeit lebte und ihre geistig führenden Kreise dasselbe wissenschaftlich darzustellen und dadurch zu vertiefen trachteten[1]).

Lugo betont, daß „die zur Monarchie von Österreich gelegenen Länder, die inner den Grenzen des Deutschen Reiches liegen, den österreichischen Kreis desselben bilden und dieser selbst wieder so eingeteilt wird: 1. Niederösterreich, die Länder unter und ob der Enns; 2. Innerösterreich, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain, Grafschaft Görz und das Litorale; 3. Oberösterreich, die Grafschaft Tyrol und die Vorarlbergischen Herrschaften; 4. Vorderösterreich, die Lande, die ganz zerstreut auf dem Schwarz-

1) Über diese Handschrift und einzelne Angaben aus dieser siehe oben S. 18 f. und unten S. 75 f.

wald, im Breisgau, in der Ortenau und in Schwaben liegen, mit Inbegriff der Reichsgrafschaft Falkenstein." Er fügt noch bei, daß „die Vorarlbergischen Herrschaften Feldkirch oder Montfort, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg dem Gubernium von Tyrol untergeordnet, vorher aber zu den Vorlanden gerechnet worden sind".

Für das Gebiet vom Arlberg bis zum Bodensee, das bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts größtenteils unter der Herrschaft des Hauses Österreich vereinigt war, hatte man seit damals die zusammenfassende Bezeichnung „die Herrschaften vor dem Arlberg" oder „im Walgau" mit und ohne Hinzufügung ihrer einzelnen Namen, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg, besonders auch in Verbindung mit „die Landstände der Herrschaften vor dem Arl", aber niemals findet sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der runde Ausdruck „Land Vorarlberg", wenn auch diese Stände 1554 bereits von diesem ihrem „Vaterland" sprechen[1]). Die Benennung „Vor dem Arl" war von Innsbruck aus gedacht und knüpfte an diesen nächsten Übergang aus dem Oberinntal zum Bodensee, den seit 1200 erwähnten Arlberg, an. Der Name „Walgau" (Walgew) bezeichnet das Talgebiet von Feldkirch bis zum Arlberg, er wird demgemäß im 13. und 14. Jahrhundert gebraucht, auch „Grafschaft im Walgew" für die Grafschaft Feldkirch; im 16. Jahrhundert bezog man unter diesem Namen Walgau auch die Grafschaft Bregenz, sagte also „die Herrschaften im Walgau" gleichsinnig mit den „Herrschaften vor dem Arl", im Laufe des 18. Jahrhunderts wird aber die letztere Benennung allein üblich[2]). Seit 1750 wurde für dieses Gebiet ein landesfürstliches Kreisoberamt in Bregenz errichtet und jenes alsbald Vorarlberg genannt, wie auch in der erwähnten landesfürstlichen Verordnung von 1752 Vorarlberg als eine der „drei Vorlande" angeführt wird und in jener von 1782 als das „vorarlbergische Land"[3]). Es ist also die Bezeichnung „Land" für diese drei Gebietsteile, die alle seit dem 16. Jahrhundert eigene Landstände oder Landtage, aber keine gleichartige landesfürstliche Behördenorganisation hatten, keineswegs gleichzeitig durchgedrungen[4]).

---

1) A. Brunner, Gesch. d. Vorarlberger Landstände (1929) S. 66, 127 ff., ferner die Vorarlberger Landsrettung von 1531 (Reichsgauarchiv Ibk. Kod. 5361).

2) Walgau ist die deutsche Form für den seit dem 8. Jahrhundert erwähnten „pagus vallis Trusiana", eines Teiles der Gaugrafschaft Unterrätien (siehe Helbok, Regesten von Vorarlberg S. 247). Über die Verwendung der Bezeichnung „enhalb oder dieshalb des Arl" bzw. im Walgäu seit dem 15. Jahrhundert für das Gebiet des späteren Vorarlberg siehe A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände S. 8 ff. – Die amtlichen Schreiben, die von der oberösterreichischen Regierung an die Vögte der Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Sonnenberg und an andere dortige Amtsstellen gingen, wurden in der Kanzlei der ersteren während des Zeitraumes von 1623 bis 1665 in eigenen Bänden abgeschrieben, welche „Buech Walgäu" betitelt waren und heute noch im Reichsgauarchiv Innsbruck aufbewahrt sind und eine besonders wichtige Quelle für die Geschichte Vorarlbergs bilden. Ähnlich gab es auch die Bücher Vorderland, Schwaben, Nellenburg, Hohenberg, Konstanz (siehe Stolz, Bestände d. staatl. Arch. Ibk. S. 111).

3) Siehe unten S. 71 ff. und oben S. 38 f.

4) Die Angabe von O. Brunner, Land und Herrschaft (1939) S. 266 f., daß „sich ebenso spät wie das Land vor dem Arl auch der Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald zu den vorderen oder äußeren Landen geformt haben", ist also reichlich ungenau.

Die Bezeichnung „Land im Walgau" wird auch in Eingaben der dortigen Gerichtsgemeinden an ihren Landesfürsten, den Herzog Sigmund von Österreich vom Jahre 1447, „Vorländer vor dem Gebürg" in ebensolchen vom Jahre 1518 gebraucht, wobei es sich um die Verteidigung dieses Gebietes gegen Außen handelt (s. M. Tiefenthaler, Die Vorarlberger Musterrolle von 1621 in den Allgäuer Heimatbücher Bd. 23, 1940, S. VI f. X). Es sind das die ersten Hinweise, daß die Einwohner der österreichischen Herrschaften im Walgau, besonders Feldkirch und Bludenz, sich als ein Land betrachteten, wobei ihre Zusammengehörigkeit zu einem einheitlichen Gau im früheren Mittelalter stark mitgewirkt haben mag.

Nach 1565 verschwindet die Bezeichnung „innere" in der Verbindung „innere und vordere oberösterreichische Lande", vermutlich deshalb, weil nach dem Tode des Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1564 die deutsch-österreichischen Erblande unter seine drei Söhne geteilt und einige Zeit nachher, seit etwa 1600 als „nieder-österreichische Lande" nur die Herzogtümer Österreich ober und unter der Enns, als „inner-österreichische" Steiermark, Kärnten, Krain und als „ober-österreichische" Tirol und die Vorlande benannt wurden.

Steiermark, Kärnten und Krain hatten von 1406 bis 1439 einen eigenen Landesfürsten, nämlich Herzog Ernst (bis 1424) und dann dessen Sohn Friedrich, von 1439 ab bis 1565 hatten sie mit Österreich ober und unter der Enns den Landesfürsten wieder in ein und derselben Person (nämlich K. Friedrich III., Max I., Ferdinand I.) und auch eine gemeinsame oberste Regierung derselben, seit Max I. in Wien. Wohl hatten die Landstände von Steiermark, Kärnten und Krain seit 1450 gemeinsame Tagungen. Nur ein einziges Mal bis zum Ende des 16. Jahrhunderts werden sie aber zusammenfassend als die „Inneren Lande", nämlich in einer Urkunde K. Friedrichs III. von 1446, bezeichnet. (V. Thiel, Zur Geschichte des Begriffes Innerösterreich in Carinthia 1913 S. 130 ff., wo aber zu wenig entschieden betont wird, daß der Ausdruck „innerösterreichisch" zu jener Zeit noch nicht beurkundet ist. Thiel selbst und andere Autoren verwenden diesen Ausdruck allerdings auch schon für jene Zeit, was vielleicht sachlich zulässig, aber geschichtlich nicht genau ist). Im Testamente Kaiser Ferdinands I. von 1564 sowie in den Behördenorganisationen Erzherzog Karls seit 1568 wird die Gruppenbezeichnung „Innerösterreich" für die Länder Steiermark, Kärnten und Krain und Görz auch noch nicht gebraucht, sondern nur diese Ländernamen einzeln aufgezählt, ja mitunter werden diese damals noch zusammen mit den Ländern Österreich unter und ob der Enns als „niederösterreichisch" bezeichnet. Erst seit 1600 kommt die Bezeichnung „innerösterreichisch" in jenem Sinne auf, und offiziell hat sie ein Erlaß Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1620 eingeführt, also zu einer Zeit, da diese Länder mit den Herzogtümern Österreich ober und unter der Enns und den Königreichen Böhmen und Ungarn bereits wieder den Landesfürsten und daher auch dessen oberste Hof- und Regierungsbehörden gemeinsam hatten und nicht mehr so selbständig waren wie von 1565 bis 1618. Von 1620 ab bis 1749 war dann die Benennung „innerösterreichisch" für alle Behörden, die von Graz aus für Steiermark, Kärnten, Krain und Görz zugleich zuständig waren, um so zäher festgehalten (siehe V. Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung von 1564 bis 1749, im Arch. öst. Gesch. Bd. 105, 1917, S. 58 ff. und Bd. 106 S. 500 ff). Die Stellung dieser innerösterreichischen Zentral- oder jetzt richtiger Mittelbehörden in Graz war im Verhältnis zu den gesamtösterreichischen Zentralbehörden in Wien in der Zeit von 1618 bis 1749 ganz gleich wie jene der oberösterreichischen Behörden in Innsbruck.

Dafür wird von jetzt ab die Bezeichnung „ober- und vorderösterreichische Lande" für Tirol und die Vorlande allgemein, als wollte man

deren Koordination betonen. Wir finden sie in allen Ordnungen für die Zentralbehörden dieser Ländergruppe, nämlich für den Geheimen Rat, die Hofkanzlei, die Regierung oder das Regiment und die Kammer von 1565 bis gegen 1740, während diese Behörden selbst kurzweg als „oberösterreichische Regierung" usw. in jenen Ordnungen bezeichnet werden[1]). Auch in anderen wichtigen Staatsakten finden wir stets den Ausdruck „ober- und vorderösterreichische Lande"[2]), ebenso in dem Kammerauszug von 1600 und in der Ämterbeschreibung von 1565, die unten Seite 129 und 167 im Wortlaute mitgeteilt sind.

Auch für die Kanzleibücher der oberösterreichischen Hofkanzlei seit 1565 steht am Schnitt die Aufschrift „O. u. V. Ö. Regimentssachen" bzw. „Kammersachen", auf den Umschlägen, in welche damals die Akten der Hofkanzlei monatsweise nach Regiments- und Kammersachen gelegt wurden, steht aber die Aufschrift „Tirol Elsaß", man hat also hier die beiden größten Gebiete der ober- und vorderösterreichischen Lande, die zugleich ihre äußerste Erstreckung von Osten nach Westen darstellen, zu ihrer Bezeichnung genommen. Das von Putsch um 1520 angelegte Repertorium über das landesfürstliche Schatzarchiv zu Innsbruck umfaßt laut eines Berichtes von 1604 „die ober- und vorderösterreichischen Lande und Herrschaften" und die einzelnen Namen derselben stimmen mit den sonstigen Verzeichnissen überein[3]).

In den Standesverzeichnissen („Hauptstaat" im Sinne von „Status") der oberösterreichischen Zentralbehörden oder, wie man damals sagte, oberösterreichischen Wesen oder Dikasterien, d. i. des Geheimen Rates, der Hofkanzlei, Regierung und Hofkammer aus den Jahren 1663 (RGA. Ibk. Kod. 356), 1703 (Kod. 358), 1714 Kod. 360) und 1718 (Kod. 364) werden diese Behörden auch stets als „oberösterreichisch" bezeichnet, nur die Regierung und Kammer in Freiburg als „vorderösterreichisch"; die ersteren Behörden erstreckten ihre Tätigkeit auf Tirol und die gesamten Vorlande, die letzteren in Unterordnung von jener nur auf das Elsaß, den Breisgau und Schwarzwald, wie ich unten S. 62 und 66 f. näher andeute.

In den gedruckten jährlichen Amtsschematismen für Tirol von 1770 bis 1805 wird das Gubernium zu Innsbruck, das damals nur mehr für Tirol und Vorarlberg zuständig war, als das „k. k. Gubernium für die oberösterreichischen Fürstentümer und Lande" bezeichnet. Erst ab 1816 erhält es den Titel „k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg" und verschwindet für dieses Gebiet die Bezeichnung „oberösterreichisch", das nun ganz allmählich für ein ganz anderes Gebiet, nämlich für das alte Herzogtum Österreich ober der Enns üblich wird.

---

1) Nähere Zitate über diese Ordnungen siehe unten S. 62 f.

2) So in den Akten anläßlich des Erbvergleiches zwischen Kaiser Ferdinand II. und Erzherzog Leopold V. von 1623 bis 1625 (siehe Renner in der Zeitschrift d. Ferd. Bd. 18, 1873, S. 211–248 oftmals).

3) Stolz, Das Archiv- und Registraturwesen der oberösterreichischen Regierung im 16. Jahrhundert, in der Archival. Zeitschrift Bd. 42 (1934) S. 101 f., 108, 119.

Zu beachten ist, daß von den ober- und vorderösterreichischen Landen stets in der Mehrzahl gesprochen wird, ebenso wie von den nieder- und innerösterreichischen. Die einzahligen Ausdrücke Ober- und Vorderösterreich, Nieder- und Innerösterreich im Sinne eines einheitlichen Gebietes waren im 16., 17. und früheren 18. Jahrhundert noch nicht in Brauch. Erst seither treten sie in den Akten auf[1]); sie werden dann besonders häufig von den Geschichtsschreibern des 19. und 20. Jahrhunderts verwendet, nachdem sie für die damalige Gliederung des Staates schon lange bedeutungslos geworden waren. Wohl aber waren die Herzogtümer Österreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain und die gefürstete Grafschaft Tirol seit dem 12. und 13. Jahrhundert als je ein einzelnes „Land" bezeichnet, man dachte hierbei an ein größeres und geschlossenes Gebiet, dessen Landesfürst unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stand und dort die höchste Gewalt innehatte, im Einvernehmen mit den Landständen Ordnungen für die gesamte Verwaltung und Rechtspflege des Landes schuf und handhabte und von den Einwohnern entsprechende Leistungen forderte, wodurch aber auch diese Einwohner selbst zu einer bewußten Gemeinschaft des Landes zusammenwuchsen. Alle diese Momente müssen zusammentreffen, um den Begriff und den Namen „Land" in diesem Sinne einzubürgern[2]).

Die Herzoge von Österreich sprechen im 14. und 15. Jahrhundert ja auch von „ihren Ländern oder Landen in oder zu Schwaben, Elsaß, Sundgau, Breisgau, Argau, Turgau, Burgund". Sie faßten also ihre dortigen Herrschaftsgebiete gerade in dem Umfange, als sie innerhalb der alten Herzogtümer, Landgrafschaften und Gaue lagen als je ein „Land" auf[3]). Sie wollten damit wohl auch sagen, daß ihre Herrschaft den größeren Teil oder wenigstens einen Hauptteil dieser alten Bereiche umfaßte. Für Schwaben im ganzen traf dies allerdings in geringerem Maße zu als für den Aar- und Thurgau, das obere Elsaß und Sundgau und für den Breisgau, noch unerheblicher war der Besitz der Habsburger in Burgund. Die Präposition „ze" oder „zu" wird ja auch bei den geschlossenen größeren Ländern damals angewendet; man sagte z. B. „das Land zu Österreich" oder „zu Steier", bei der Präposition „in" könnte eher die Lage neben anderen Territorialherrschaften in demselben Bereiche gemeint sein. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wird meist ohne diese Präposition einfach von den „vorderen österreichischen Landen Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald" gesprochen und

---

1) Solche Erwähnungen finden sich z. B. in Akten von 1745, 1749 und 1751 bei Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung 2/2, S. 51, 179 und 322. Ferner bei Lugo, Statistik der Vorlande (1797) wie oben S. 18 und 43.

2) Otto Brunner vertritt in seinem kürzlich (1939) erschienenen Buche „Land und Herrschaft" die Definition: „Land" ist ein Gebiet, in welchem ein einheitliches Landrecht herrscht. Dieses gehört sicher zum Begriffe Land, ist aber nicht sein einziges Merkmal, und daher ist auch diese Definition unzureichend.

3) Siehe oben S. 26 f. In den Urkunden, die 1411 zwischen Herzog Friedrich und Herzogin Katharina gewechselt wurden, werden Elsaß und Sundgau als „Lande" in der Mehrzahl, mitunter als „Land" in der Einzahl angeführt. Dort erstreckte sich ja die österreichische Herrschaft über einen geschlossenen Raum (siehe Stouff, Catherine de Bourgogne Bd. 2, S. 91–101, 140, 144; Thommen, Schweizer Urk. 3, S. 8).

ihre Vierzahl betont. Aber erst seit dem 18. Jahrhundert bezeichnete man den Breisgau und Schwarzwald und die Waldstädte oder Vorderösterreich im engeren Sinne, ferner die Herrschaften in Schwaben oder Schwäbisch-Österreich und die Herrschaften im Walgau oder Vorarlberg als je „ein eigenes Land", die gesamten Vorlande gliederten sich also in drei Länder, von denen eben jedes seit dem 15. und 16. Jahrhundert eigene Landstände hatte und auch in der landesfürstlichen Verwaltung eine gewisse Einheit bildete[1]).

Obwohl nun die genannten Länder seit dem 13. und 14. Jahrhundert dasselbe landesfürstliche Haus und gemeinsame Regierungsbehörden erhalten hatten, wurden sie doch nicht als ein Land, sondern eben als „Lande" bezeichnet. Es dürfte aber bei diesem Sprachgebrauche mit der Zeit wenigstens nicht beabsichtigt gewesen sein, gerade die Mehrzahl der Länder begrifflich zu betonen, sondern eher ihre Zusammengehörigkeit, wie bei den Plurale-Tantum-Wörtern der lateinischen Sprache. Ist ja auch das Wort „tiutsche Lande" in der Mehrzahl früher, nämlich im 13. Jahrhundert üblich geworden und erst nachher das Einzahlwort „Deutschland"[2]). Der Ausdruck „vordere" oder „vorderösterreichische Lande" ist für sich wohl auch in ähnlicher Weise entstanden und hat schließlich, aber erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Form „Vorder-Österreich" angenommen, die eine gewisse räumliche Einheit andeutet. Daneben blieb aber immer auch noch die Mehrzahlform „Vorlande" üblich.

Mit dem Ausdruck „Haus Österreich" meinte man seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts das Herrscherhaus und den Inbegriff seiner Macht, daher in weiterer Folge auch die Gesamtheit der von ihm erblich beherrschten Länder[3]). Die Bezeichnung „das deutsche Haus Österreich" zum Unterschied von dem in Spanien seit 1519 regierenden älteren Zweig des Hauses Habsburg finde ich in genau dieser Prägung erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, doch kündigt sie sich auch schon im Wortlaut des Vertrages, der diese Teilung im Jahre 1521 herbeigeführt hat, an, indem hier von den »Dominia Germanica" für den jüngeren Zweig

---

1) Näheres darüber oben S. 42, unten S. 66 ff. und S. 72 ff.

2) Vgl. F. Meynen, Deutschland und Deutsches Reich (1936) S. 6 ff.

3) So finde ich den Ausdruck „Haus Österreich als Eure (der Untertanen desselben) natürliche Erbherren und Fürsten" in der Verwahrung des Herzogs Ernst gegen das Abkommen, das im Jahre 1418 sein Bruder Friedrich mit Kaiser Sigmund über ihre „Lande und Leute enhalb des Arl" geschlossen hat (Schreiber, Urkb. Freiburg Bd. 2 S. 291) und wiederum in einem Vertrage zwischen jenen Fürsten aus demselben Anlasse aus dem Jahre 1425 (Thommen, Schweiz. Urk. Bd. 3 S. 187), ferner in dem Großen Privilege, das 1453 K. Friedrich III. seinem Hause erteilt hat (Dopsch, Öst. Urk. Nr. 195). In den österreichischen Hausverträgen von 1355 und 1364, wie sie jetzt in der Literatur bezeichnet werden, kommt im Texte selbst der Ausdruck „Haus Österreich" noch nicht vor (a. a. O. Nr. 102 und 111). Über den Sinn des Namens „Austria" in dem bekannten Leitspruche Kaiser Friedrichs III. seit 1436 siehe Srbik, Österreich im geflügelten Wort, in Mitt. öst. Gesch. Bd. 42 (1927) S. 269. – In Staatsakten von 1522 und 1530 wird gesprochen vom „Haus Österreich mit allen seinen Fürstentümern, Landen und Gebieten" (siehe Turba, Die Anfänge K. Ferd. I. in Zt. öst. Gymn. 1908 S. 212 und 219). – Domus Austriae bereits 1409 siehe unten S. 52 Anm. 1.

dieses Hauses gesprochen wird[1]). Damals wird auch das Ländergebiet dieses Zweiges als „Provinciae Australes" zusammengefaßt, in dieselbe Richtung weist auch die Schaffung und Benennung eines eigenen „österreichischen Kreises" in der allgemeinen Kreisgliederung des Deutschen Reiches seit 1521, sowie das Aufkommen der Ausdrücke „Unter- und Inner-, Ober- und Vorderösterreichische Lande" im Laufe des 16. Jahrhunderts[2]). Aber die Zusammenfassung aller vom deutschen Hause Österreich erblich beherrschten Königreiche und Länder mit dem einfachen Namen „Österreich" rein im Sinne des Staatsgebietes bürgerte sich doch erst wesentlich später ein, nämlich im Laufe des 18. Jahrhunderts, „Österreichische Monarchie" oder „Österreichischer Staat"[3]). Wurde ja selbst die zentrale Regierungsbehörde, die Kaiserin Maria Theresia 1762 für ihre altösterreichischen und böhmischen Erbländer schuf, und die auch tatsächlich streng zentral gewirkt hat, damals und weiter bis zum Jahre 1848 die „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei" genannt. Auch die Titel der amtlichen Druckausgaben der Gesetze und Verordnungen für dieses zentrale Staatsgebilde haben erst im Laufe des 19. Jahrhunderts einen einheitlichen Zug erhalten.

Diese Titel lauten nämlich: „Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze für die k. k. Erbländer" 1786 ff., – „Josefs II. Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ober und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Tyrol und die Vorlande" 1782 ff. – „Kaiser Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer" seit 1792, und „politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates" seit 1827. – „Kaiser Franz I. Gesetze und Verfassungen im Justizfache für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie" seit 1822. Der Umstand, daß Franz I. im Jahre 1804 „als Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich und für den unzertrennlichen Besitz unserer unabhängigen Königreiche und Staaten den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Österreich" angenommen hat, hat sich also erst allmählich im Sprachgebrauche ausgewirkt. Erst ab 1849 hat man einen ganz einheitlichen Titel „Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich" gewählt, seit der dualistischen Verfassung vom Jahre 1867 die Bezeichnung „Österreichisch-ungarisches Reich" und Österreichisch-ungarische Monarchie" amtlich bestimmt, doch tatsächlich nur die letztere gebraucht. Da

---

1) W. Bauer, Die Anfänge K. Ferd. (1907) S. 244 und S. 248. Die Bezeichnung „Das Teutsche Haus Österreich" finde ich erwähnt in der Rechtsverwahrung der Innsbrucker Linie desselben gegen die Abtretung des Elsaß an Frankreich vom Jahre 1658 (siehe unten S. 92), „die teutsche Linie des Hauses Österreich" in Staatsakten Kaiser Leopolds I. von 1664 und 1685 (Turba, Grundlagen der pragmat. Sanktion, 1912, S. 77, 82 und 89). Gliß, Onatevertrag (1932) S. 44, verwendet in seinem Auszug aus einem Akt von 1617 den Ausdruck „deutsches Haus Habsburg", doch ist es fraglich, ob das Original wirklich diesen Ausdruck enthält. Ferner sagt Philipp von Hornik in seiner bekannten 1694 erschienenen Schrift: „Österreich ist nicht nur das teutsche österreichische Erzhaus, sondern alle seine in- oder außerhalb des römischen Reiches gelegenen Erbkönigreiche und Länder, gleichsam ein einig natürlicher Leib" (siehe Srbik a.a.O. S. 270).

2) Bauer a. a. O. S. 241 und 244; ferner oben S. 30 f.

3) In einem Akte von 1761 steht: „Die österreichische Monarchie, die deutschen Erblande außer Tyrol und den Vorlanden" (Kretschmayr Bd. 2/2 S. 94). De Luca, Österr. Staatenkunde (1786) S. 25, sagt: „Alle Länder, welche das Haus Österreich in Teutschland, Polen, den Niederlanden, Italien und Ungarn besitzt, werden unter dem Namen ‚der österreichische Staat' begriffen."

aber die obersten Hof- und Regierungskreise die faktische Gliederung der Monarchie in zwei Staaten aus politischen Gründen nicht auffällig machen wollten, hat man die Bezeichnung „Staat Österreich" geflissentlich vermieden und seit 1867 für die amtliche Gesetzsammlung den Titel „Reichsgesetzblatt für die im k. k. Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" gewählt, eine Verlegenheitslösung von fast grotesker Art. Da sie aber geschichtlich einigermaßen bedingt ist und gerade auch an die bisher hier besprochenen älteren Benennungen erinnert, wollte ich auch hier darauf hinweisen, obwohl es streng genommen nicht zu unserem Gegenstande gehört. Auffallenderweise enthalten die Handbücher der österreichischen Reichsgeschichte von Huber-Dopsch und Luschin keine Übersicht über die Entwicklung des Namens des Staatsgebildes, das sie behandeln.

N a c h t r a g zu Seite 26 Z. 1 und Seite 36 Anm. 3:

Etwas anders in der Form, aber gleich dem Sinne nach wie in den dort erwähnten Teilungsverträgen von 1446 und 1454 wird der Anteil des Herzogs Albrecht VI. in einem Vertrage zwischen diesem und dem Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1453 beschrieben, nämlich: „Die o b e r e n e r b l i c h e n L a n d e, Herrschaften und Grafschaften, mit Namen Schwaben, Elsaß, Suntgau, Turgau, Breisgau, am Schwarzwald, am Rhein, am Neckar, an der Tunau (Donau), die Grafschaften Habsburg, Kyburg, Pfirt und alle enhalb des Arl und Fern (Chmel, Mat. z. Öst. Gesch. Bd. 2 S. 39). Auffallend ist hier die Bezeichnung der Herrschaften nach ihrer Lage an den F l ü s s e n und die damals sonst nicht mehr vorkommende Benennung „G r a f s c h a f t H a b s b u r g und Kyburg". (Frühere Verwendung dieser siehe oben S. 25 f.) Diese beiden letzteren Gebiete waren damals, und zwar seit 1415 in den Besitz der Eidgenossenschaft übergegangen. Hingegen wird der „Graf von Habsburg und Kyburg" im Titel der österreichischen Monarchen noch bis ins 19. Jahrhundert genannt (siehe oben S. 29). In einem Register der Reisezehrung des Kammermeisters des Herzogs Albrecht von 1445 (Reichsgauarchiv Innsbruck Kod. 203) finden wir die Wendungen „h i n a b i n d a s l a n d und da unden zu land, da nidne zu Steier und Österreich und wieder herauf" (nämlich an den Oberrhein).

N a c h t r a g zu Seite 28 letzter Absatz:

1361 erteilt Kaiser Karl IV. den Herzogen von Österreich ein Privileg betreffs ihrer Gerichtsbarkeit, in ihren „Landen zu Österreich, Steier, Kärnten, Krain, zu Schwaben, Elsaß, Argau, Turgau, Burgunden, Glarus und auf dem Schwarzwald und was zu denselben Landen gehört". Also werden auch hier die alten Gaunamen im Westen den Ländern im Osten angereiht und gleichgestellt.

N a c h t r a g zu Seite 37 Anm. 5:

Ferner nennt Erzherzog Ferdinand in einem Schreiben an die Stände der Herrschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz vom Jahre 1521 „Die o b e r e n österreichischen Land Tirol, Elsaß, Suntgau, Breisgau und Schwarzwald mit anderen Stucken der v o r d e r e n L a n d, so bisher unter die Regierung zu Innsbruck gehört haben" (siehe Bergmann im Arch. öst. Gesch. 1849 S. 61). Dies bestätigt auch die unten S. 67 gebrachten Angaben über den Wirkungsbereich der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck.

III. KAPITEL

Zur Geschichte der Hauptbehörden und der Verwaltungseinheit der ober- und vorderösterreichischen Lande

Ein Staatswesen besteht einerseits in seinem Gebiet und dessen Einwohnern und andererseits in seinen Organen, den Inhabern der Regierungsgewalt und deren Behörden. Die Handbücher der österreichischen Reichsgeschichte von Huber-Dopsch und Luschin, wie man die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte dieses Staates auch für die Zeit vor seinem Aufstieg zur Großmacht früher bezeichnete, enthalten so gut wie nichts über die Geschichte der Behörden der Tiroler Landesfürsten im Mittelalter, aus welchen jene für die ober- und vorderösterreichischen Lande hervorgegangen sind, und auch nur wenig und dies ohne entsprechende Hervorhebung über die Behörden dieser Lande seit dem 16. Jahrhundert und ihre Überleitung in das System der Zentralverwaltung des österreichischen Gesamtstaates. Dies möchte ich hier aus der Spezialliteratur, die besonders nach jenen Handbüchern erschienen ist und, wo es nötig erscheint, aus den Akten heraus – hier allerdings auch in einer mehr knappen Form – darstellen.

Die Frage, wie die Herrschaftsgewalt in den später so genannten ober- und vorderösterreichischen Landen aus den älteren Einrichtungen hervorgegangen ist, will ich hier nicht näher berühren. Wir betrachten sie vielmehr nur in ihrer Erscheinungsform im späteren Mittelalter. Für die Grafschaft Tirol sind die Begriffe einer einheitlichen Herrschaft (dominium) der Grafen, aber auch eines einheitlichen Landes innerhalb einer kurzen Zeitspanne von etwa 1250–1300 gegeben und in Urkunden ausgesprochen, Landesherr (dominus terrae) und Landesfürst (princeps terrae) bald nach 1300[1]). Hierbei sind die Begriffe „Land" und „Herrschaft" wohl nicht einander in dem Sinne gegenüberzustellen, daß früher ein Land da war und in diesem ein Geschlecht die Herrschaft erhalten hat, vielmehr wurde eben das Gebiet der Herrschaft als „Land" bezeichnet, wenn sie eine gewisse räumliche Größe und Abrundung und ihr Herr reichsfürstlichen Rang erhalten hat. Man hat ja bereits im früheren Mittelalter auch die alten Stammesherzogtümer und Markgrafschaften sowie einzelne Grafschaften als „Länder" bezeichnet (provincia und terra), der Begriff Land war also schon längst gegeben, aber man hat ihn auf die seit dem 12. und 13. Jahrhundert neu entstandenen Fürstentümer neu angewendet[2]).

Für den Territorialbesitz des Hauses Habsburg-Österreich am Oberrhein ist für das 13., 14. und 15. Jahrhundert wohl der Ausdruck „Herrschaft" und „Herr-

1) Stolz, Begriff und Titel des tirol. Landesfürstentums in Schlernschriften Bd. 9 (1925) S. 420 ff. Ergänzungen hierzu Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol, Schlernschriften Bd. 40 (1937) S. 12 f.

2) Ich weiche in der Begriffsbestimmung für Land von der Ansicht Otto Brunners in dessen oben S. 47 Anm. angegebenen Werke ab.

4*

schaft von Österreich" sehr häufig[1]). Wann aber „Landesherr" und „Landesherrschaft" dafür erstmals auftritt, müßte erst aus den umfangreichen Urkundenbüchern dieses Gebietes nachgewiesen werden[2]). Sicherlich hat der Umstand, daß die Habsburger als Herzoge von Österreich bedeutsame alte Reichsfürstentümer beherrscht haben, auch auf ihre Stellung in ihren nicht so großen und vor allem räumlich zersplitterten Herrschaften im Westen zurückgewirkt[3]). Sehr entschieden wird aber die staatsrechtliche Stellung der Habsburger als Landesfürsten in dem Teilungsvertrage von 1379, und zwar auch für ihre Herrschaften im Westen ausgesprochen. Danach erhielt nämlich Herzog Leopold „die Lande und Herzogtümer zu Steier, Kärnten und Krain, die Grafschaft zu Tirol mit dem Land an der Etsch und in dem Inntal, die Grafschaft zu Habsburg, Pfirt und Kyburg, die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft im Elsaß und sonst alles zu Schwaben, Elsaß und Breisgau mit fürstlicher Herrschaft und vollen ganzen Gewalten" – darin ist die volle Landeshoheit und Herrschaftsgewalt ausgedrückt – und „mit allen Herren, Rittern, Knechten, Festen, Städten, Märkten und Dörfern, Gütern, Mauten, Zöllen, Gerichten, Vogteien, Geleiten, Wildbäumen und allen Ämtern, Nutzen und Gülten" – also mit allen nur erdenklichen Hoheitsrechten und Nutzungen, die eben auch zusammen die Landeshoheit ausmachten[4]). Mit Rücksicht auf eine solche Stellung bezeichnen die Herzoge von Österreich in den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts ihre Herrschaften häufig als „unsere Lande" und hat sich zuerst Herzog Rudolf um 1360 den Titel „Fürst in Schwaben", zwar ohne Erfolg, und dann König Max I. endgültig beigelegt[5]).

Aus dem 15. Jahrhundert führe ich noch einige Urkundenstellen an, die die Herrschaftsstellung der Herzoge von Österreich in den Vorlanden kurz und schlagend andeuten: Es sind dies nur Beispiele für viele andere ähnliche Urkunden;

---

1) So im Habsburger Urbar von 1300, wie oben S. 25 Anm. 2 mitgeteilt. Auch in dem Lehenbuche von 1361 wird die Abhängigkeit der Lehen von „der Herrschaft zu Österreich" am Beginne der einzelnen Abschnitte angegeben, in welche dieses Buch gegliedert ist, nämlich „im Suntgew und Elsassen, Swaben und an der Tunow (Donau), im Turgow und Ergow (Aargau)" (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 15, S. 408). Eine Urkunde der „Landleute zur Ure, Schwyz und Unterwalden" von 1319 spricht von den „Höfen der Fürsten und Herren Herzoge von Österreich in unseren Landen", unter letzteren ist das Gebiet der Waldstätte gemeint; 1327 von den „hohen Herren zu Österreich"; in einer Urkunde von 1368 spricht der österreichische Landvogt in Schwaben, Aar- und Thurgau von „meiner Herrschaft von Österreich ihre Land", 1359 „von unserer Herrschaft zu Österreich Länder". (Sammlung der eidgenoss. Abschiede Bd. I S. IX u. XXXIX; Basler Urkundenbuch Bd. 2, S. 62 u. Bd. 4 S. 226.) Eine Beschwerdeschrift der Herzogin Katharina gegen die Stadt Basel von 1409 nennt öfters das „Dominium Austriae" und das „Domus Austriae" und deren „Territoria" und „Terrae" (Stouff, Cathérine de Bourgogne 2. T. S. 17 ff.).

2) J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsaß (1902), legt wohl deren Hervorgang aus der Landgrafschaft und Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft im früheren Mittelalter dar, nicht aber die Entwicklung des Begriffes Landesherr und Landesfürst aus den Urkunden, speziell dieses Hauses und Gebietes.

3) Über die Auffassung Herzog Rudolfs IV. von Österreich über seine landesfürstliche Gewalt siehe O. Brunner, Land und Herrschaft S. 447 f.

4) Dopsch, Urkunden z. Öst. Gesch., S. 272.

5) Siehe oben S. 29.

ich habe auch die betreffenden Sammlungen nicht systematisch durchgegangen, sondern nur gelegentlich die einschlägigen Stellen notiert.

1406 überträgt Herzog Leopold seinem Bruder Friedrich mit folgenden Worten die Regierungsgewalt in „seinen Landen dies- und jenseits des Arl vollen und ganzen Gewalt, unsern und seine Krieg zu treiben und mit aller Gewaltsam geistlicher und weltlicher Lehenschaft zu besetzen und entsetzen und in all ander Weg zu tun und zu lassen nichts ausgenommen, nach all ihren Notdurften zu verwesen, auszurichten und zu versorgen, Fried, Richtung, Taidung und Bündnis ... aufzunehmen und zu machen." (Thommen, Urk. Schweiz. Gesch. 2, S. 449.)

1415. Herzog Ernst von Österreich bestätigt den Bürgern der Stadt Meran mit Rücksicht auf die Dienste, die sie bisher ihm und seinem Bruder Herzog Friedrich als „ihren Landsfürsten und rechten Herren" geleistet haben und noch leisten sollen, ihre bisherigen Rechte (Stampfer, Chronik von Meran S. 268).

1423. Herzog Friedrich überträgt im Einverständnis mit seiner Schwägerin Herzogin Katharina seinen genannten Räten die Regierungsgewalt in „unseren Landen in Obern Elsassen und in Sunggaw", nämlich dort „zu handeln, auszurichten und zu beschließen, dem Landvogte und allen Amt- und Lehensleuten den Eid zu erneuern, Gelübde und Verschreibung von ihnen aufzunehmen, sie zu setzen und entsetzen und alles das zu tun, als ob wir selbst da wären" (Stouf, Annexion de Haute-Alsace 2 S. 150).

1426 in einem Rechtsspruche der Tiroler Landschaft erklären die Herren von Spaur, daß sie mit dem Herzog Friedrich „als ihrem rechten Herrn und Landsfürsten" nicht rechten wollen, da es ihnen nicht füglich sei (Brandis, Herzog Friedrich S. 560).

1441 bestätigt Herzog Albrecht „als wir in diese Oberlande als gewaltiger regierender Landsfürst kommen und darinn von allen unseren Untertanen nach altem Herkommen die gewöhnliche Huldigung und Gehorsam aufgenommen, der „Jüdischheit (Judenschaft) in unseren Landen im Elsaß, Suntgew, Breysgew, Turgew, Ergew und Swaben" die Freiheiten, die jener vom Herzog Leopold verliehen waren (RGA. Jbk. Lib. Frag. Bd. 5 Bl. 144).

1441 bestätigt Kaiser Friedrich III. der Stadt Belfort die hergebrachten Rechte für den Herzog Sigmund als „Herzog zu Österreich und als ihr natürlicher Fürst und Herr" (A. a. O. Kod. 41 Bd. 3 Bl. 676).

1444 übergibt Friedrich für sich und seinen Vetter Sigmund seinem Bruder Herzog Albrecht volle Gewalt, „die Lande, Gebiete und Herrschaften des Hauses Österreich im Elsaß, Suntgow, Brisgow, am Rein, in Swaben, Burgundien, im Ergow, Turgow, Kurwalchen und allenthalben hie dishalb des Arls und Verrns ... zu regieren, inne zu haben, zu besetzen und entsetzen und alle Sachen aufzurichten, zu handlen und zu verwesen, wie sich dann das gebührt und notdürftig sein wird" (a. a. O. Kod. 770 Bl. 3).

Damit sind die Befugnisse des Regenten ausgesprochen.

1449 befiehlt Kaiser Friedrich III. der Stadt Schaffhausen, dem Herzoge Albrecht VI. von Österreich, „jetzt in Schwaben und Elsaß regierenden Landsfürsten", zu huldigen (Thommen a. a. O. 4 S. 123).

1448. Derselbe Herzog Albrecht bestätigt als „Landsfürst" der Stadt Tattenried die hergebrachten Rechte (RGA. Jbk. Kod. 41 Bl. 894).

1460 Herzog Sigmund verbietet als „Landesfürst" dem Christoph Reifer, einem Tiroler Adeligen, seine Frau weiterhin zu mißhandeln (Schönherr, Ges. Schriften Bd. 2, S. 41).

1467 Herzog Sigmund bestätigt als „ein gewaltig regierender Landsfürst" die Rechte der Stadt Beffort (Kod. 41 Bl. 680).

1477 Herzog Sigmund verleiht dem Jörg Burtenbach Schloß, Stadt und Herrschaft Elikurt (Hericourt westlich Beffort) pfleg- und leibgedingsweise, behält sich aber „die hohe Obrigkeit, dazu alle Lehenschaft, geistlich und weltlich, Landsteuer und Landrais, Gezog, Schatz und Bergwerk, die uns als Landsfürsten zughören", vor (RGA. Jbk. ält. Kopb. A Bl. 14). – Ähnliche Vorbehalte macht der Landesfürst auch bei der Verpfändung

von Blumenberg 1421 und Beffort 1454, doch kommt in diesen Urkunden dafür nicht die Bezeichnung „Landsfürst", sondern „Herrschaft zu Österreich" vor.

1477 verleiht Sigmund mehrere Bergwerke bei Thann im Elsaß nach Bergwerksrecht, „doch uns an unsern Rechten, die uns als Landsfürsten davon gebüren, unvergriffenlich" (Elsaß-Lothr. Jahrbuch 1939 S. 122).

1482 befiehlt Herzog Sigmund: „Weil in unsern vordern Landen Elsaß, Breisgau und Schwarzwald durch die Wurzengraber mit Spezerei und anderem groß Abenteuer und Fälscherei getrieben wird, dadurch der gemein Mann betrogen wird, darin uns aber als Herrn und Landsfürsten zu sehen gebürt", eine Krämerbruderschaft zu errichten und bestimmt den Kaspar Sayler als deren Obmann (RGA. Ibk. Ältere Kopialbücher Bd. C, Bl. 302).

1488 Kaiser Friedrich III. erklärt den Gaudenz von Matsch und seine Helfer in die Reichsacht, weil sie den Erzherzog Sigmund vom Leben zum Tode bringen und ihn bewegen wollten, daß er „die Lande und Fürstentümer, die er als regierender Fürst innehat" vom Kaiser und seinem Hause ab- und anderen Fürsten zuwende (RGA. Ibk. Urk. I, 9605).

1498 berufen an den König Max dessen Landvogt und Räte im Elsaß als dort „regierenden Landsfürsten" (Thommen S. 298).

1501 verleiht K. Max als „regierender Herr und Landsfürst der Stadt Tattenried einen Jahrmarkt und 1502 ebenso dem Peter von Mörsperg das Recht, im Amt Rosenfels einen Weiher anzulegen (RGA. Ibk. Ält. Kopb. lit. W Bl. 34 u. X Bl. 6).

1501 bezeichnet sich K. Max I. „als Fürst und regierender Herr unserer vorderen Erblande" und tritt als solcher dem Bunde im Lande zu Schwaben bei (Schatzrepert. 5 S. 1285).

1511. In dem sogenannten Landlibell, einem Grundgesetz über die Wehrpficht der Tiroler Landstände, bezeichnet sich K. Max I. als „regierender Herr und Landsfürst" und als „rechter natürlicher Herr und regierender Landsfürst der Grafschaft Tirol" (Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute von Tirol S. 412).

1520 bestätigt Kaiser Karl V. für sich und seinen Bruder Ferdinand als „nächste natürliche und rechte Erbherren und Landsfürsten", sowie als regierender Herr und Landsfürst zu Österreich" der Stadt Blumberg im Elsaß die Freiheiten, welche diese von „unsern Vorfahren und dem löblichen Haus Österreich" bisher erhalten haben (Stouff, Annex. Alsace S. 127 f).

W. Putsch verwendet in dem von ihm um 1520 verfaßten Repertorium des oberösterreichischen Schatzarchives für die Herzoge von Österreich oft die kurze Bezeichnung „der Fürst".

Diese Ausdrücke beweisen hinlänglich, daß die Herzoge von Österreich wie in den andern auch in den ober- und vorderösterreichischen Landen bereits im 14. und 15. Jahrhundert eine volle Herrscher- und Regierungsgewalt – natürlich im Rahmen des alten Deutschen Reiches – beansprucht und ausgeübt haben. So oft hierbei auch der Ausdruck „Landsfürst" im 15. Jahrhundert zu finden ist, so gilt dies nicht für den Ausdruck „Landeshoheit", eher begegnet dafür in demselben Sinne „hohe Obrigkeit" und etwas später (um 1560) „landsfürstliche Hochheit", im Text des westfälischen Friedensvertrages wird dafür „jus territorii et superioritatis" gesagt und daraus ist ja direkt „Landeshoheit" abzuleiten[1]). Dennoch wäre es nicht richtig zu behaupten,

---

1) So „Landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit" mit näherer Begriffsbestimmung in der Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande von 1565 unten S. 144, 157, 160.

daß der Begriff der Landeshoheit tatsächlich nicht schon im 14. und 15. Jahrhundert voll entwickelt gewesen sei. Die Landesfürsten dieser Zeit haben in ihrem Lande oder in ihren Ländern eine Stellung gehabt, die sich in der Hauptsache von jener ihrer Nachfolger im 16., 17. und 18. Jahrhundert nicht unterscheidet, wenn auch die Ausdrücke Staat und Souveränität erst in dieser späteren Zeit aufgekommen sind[1]).

Wenn auch die Gebiete des Hauses Österreich im Westen räumlich keineswegs geschlossen waren, so galten sie doch als ein einheitliches Landesfürstentum. Dasselbe beinhaltete eine Reihe von Hoheitsrechten, vor allem die allgemeine Verordnungs- und Gesetzgebungsgewalt, das Recht, Landsteuern auszuschreiben und zur Landrais, d. h. zum Kriege, für den Schutz des Landes aufzubieten, die Landstände einzuberufen, die Verfügung über die Regale, besonders das Berg- und Münz-, das Zoll- und Marktregal sowie die Verfügung über alle Lehen. Dies bezeichnete man später als die Landeshoheit. Die örtliche Verwaltungsbefugnis und Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, stand in zahlreichen Herrschaften auch dem Landesfürsten unmittelbar zu und wurde von ihm zu Amts- und vielfach zu Pfandrecht vergeben[2]). Diese Herrschaften bezeichnete man nun als das Gebiet der unmittelbaren Landeshoheit. Außerdem gab es aber auch etliche Herrschaften, in welchen die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit als Eigentum oder Lehen einem Stifte oder einem Adeligen gehörte, die allgemeine Landeshoheit, besonders die Steuer- und Wehrhoheit, aber dem Hause Österreich zustand. Es ist zu vermuten, daß die betreffenden Adeligen und Stifter den Herzogen von Österreich nur auf Grund ihrer landgräflichen Gewalt im Breisgau, Hegau und Burgau ursprünglich unterworfen waren oder diese ihre Herrschaften sonst einmal durch eine Verfügung jener erhalten haben, jedenfalls galten jene auch später selbst als Landsassen der österreichischen Vorlande und als Mitglieder der Landstände derselben. Ihr Herrschaftsgebiet und dessen Einwohner kann man daher am besten als mittelbare Untertanen der österreichischen Landesfürsten bezeichnen. Es kam sogar vor, daß manche dieser Adelsgeschlechter und Stifter reichsunmittelbar und für jene Herrschaften doch der österreichischen Landeshoheit untergeben waren. Im ganzen und großen war es trotz dieser ziemlich verwickelten Gestaltung doch meist bis in die einzelnen Ortsgemeinden entschieden, wie weit räumlich sich die Landeshoheit oder das Landesfürstentum der Herzoge von Österreich und andererseits die Gerichts- oder Ortsherrschaft einzelner Adeliger und Stifter erstreckten. Freilich gab es hierbei an

---

[1]) Die von Otto Brunner in seinem Buche „Land und Herrschaft" (1939) vertretene Auffassung, daß die deutschen Landesfürstentümer vor dem 18. Jahrhundert noch keine richtige Staatsgewalt besessen haben, erscheint mir nicht zutreffend, ebenso nicht seine Meinung, daß die Begriffe Land und Herrschaft ganz voneinander zu lösen seien. So sehr übrigens dieses Buch dialektisch eingestellt ist, so bringt es doch keine quellenmäßige Darstellung über das Aufkommen des Ausdruckes „Landeshoheit". (Siehe meine Besprechung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germ. Abtlg. 1941.)

[2]) Über diese Verpfändungen siehe Näheres unten S. 74 f.

manchen Stellen Unklarheiten und einander widerstreitende Ansprüche, die sich über ganze Jahrhunderte hinzogen. Besonders wenn gewisse Herrschaften in dem Besitz eines anderen benachbarten Landesfürsten waren, entwickelten sich sehr langwierige Streitigkeiten, so zwischen dem Hause Österreich und dem Markgrafen von Baden wegen der Herrschaft Rötteln, die dem letzteren gehörte, aber von Österreich für seine Landeshoheit in Anspruch genommen wurde.

Auf diese Verhältnisse weist die Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande von 1565 für das Elsaß und den Breisgau ausdrücklich hin (siehe unten S. 156 und 160). Sie betont, daß dort Stifter und Adelige, aber auch Städte, die dem Hause Österreich als ihrem Landesfürsten untertan sind, Herrschaften als Eigentum oder Lehen besitzen, und daß diese wiederum jenem „mit der landesfürstlichen Hoheit" unterworfen sind, welche näher definiert wird mit Raisen, Steuern, Bergwerken, Schätzen, Appellation (d. i. Gerichtsbarkeit in oberster Instanz), Geboten und Verboten (d. i. Verordnungs- und Gesetzgebungsgewalt). Die Haushalts- und Steuerübersicht über die Vorlande von 1700 macht selbst den Hauptunterschied zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Herrschaften und Untertanen, bezeichnet die ersteren eben als „immediat" und „unmittelbar" die letzteren als „mit der Collectation (d. h. Steuerpflicht) Österreich untergeben und zugetan" (siehe unten S. 164 ff. und S. 78).

J. Volmar, Kanzler der vorderösterreichischen Regierung, bezeichnet in seiner „Informatio de Principatus Antaustriaci Statu" von 1637 (Handschrift) S. 5 und 119 die Machtstellung des Landesfürsten dortselbst als „Imperium omne in has terras" und gliedert es in ein „imperium absolutum et immediatum" und in ein „imperium mediatum", also in eine unmittelbare und eine mittelbare Landeshoheit. Die erstere habe der Landesfürst auf den von ihm so genannten „dynastiae patrimoniales", das seien jene Herrschaften, die mit allen ihren Hoheiten und Nutzungen zur landesfürstlichen Kammer gehören und die er, wie ich bereits oben S. 40 f. mitteilte, einzeln benennt. Die mittelbare Landeshoheit habe der Landesfürst auf den Herrschaften der Prälaten oder Stifter und der Adeligen und in den Städten, welche selbst die volle Gerichtsgewalt und Verwaltungshoheit in erster Instanz (jurisdictio simplex, merum et mixtum imperium) infolge eines Lehens oder eines Privilegs des Landesfürsten oder aus langer Gewohnheit besitzen. Die Gewalt des Landesfürsten sei aber begrenzt oder eingeschränkt (limitatum seu restrictum) durch die Landstände (status vel ordines). Diese Darstellung, die Volmar im einzelnen noch näher ausführt, stimmt mit den vorerwähnten Angaben durchaus überein.

Auch Lugo, Statistik der k. k. Vorlande von 1797 (Bl. 15 und 37), verweist auf die Herrschaften, welche im österreichischen Breisgau und in Schwaben einzelnen Stiftern und Adeligen als Eigentum oder Lehen gehören und dennoch nach Österreich steuern, führt auch dieselben in Schwaben einzeln an, und zwar über-

einstimmend mit dem Haushaltsverzeichnis von 1700[1]). Die Grenzen der Herrschaften seien an manchen Stellen unbestimmt und strittig. Auf Blatt 46 bemerkt er: Die Bevölkerung der k. k. Vorlande besteht rechtlich aus zwei verschiedenen Teilen: der eine sind „die unmittelbaren Untertanen, welche alle Schuldigkeiten an das Erzhaus Österreich leisten", also diesem in jeder Beziehung untergeben waren, und „solchen Dominien, welche zwar unter seiner Hoheit stehen, aber zum schwäbischen Kreis oder zur schwäbischen Reichsritterschaft steuern". Diese Definition stimmt allerdings nicht mit den Angaben im Haushaltsverzeichnis von 1700 überein, die für den österreichischen Landesfürsten gerade die Steuerhoheit über die mittelbaren Untertanen in Anspruch nimmt. Ich vermag allerdings diesen Widerspruch nicht aufzuklären, vermute aber, daß Lugo ein Irrtum unterlaufen ist[2]).

Demgemäß trifft auch Hölzle in dem Begleitwort zur Historischen Karte des deutschen Südwestens (1938) S. XXXII ff. den Hauptunterschied zwischen den Gebieten der Landeshoheit und der Ortsherrschaft und danach richtet sich auch die Darstellung in der Karte. Innerhalb des Gebietes der österreichischen Landeshoheit, das durch die Flächenfarbe Rot angedeutet ist, sind die einzelnen Herrschaften durch eigene Grenzsignaturen und Ziffern von einander geschieden, die Herrschaften der landsässigen Adeligen und Stifter und die Selbstverwaltungsgebiete der landsässigen Städte durch verschiedene Raster über jener Grundfarbe gekennzeichnet. Allerdings wird hierbei nicht angedeutet, welche Herrschaften die gesamte, hohe und niedere Gerichtsbarkeit oder nur die letztere besessen haben, meist war aber das erstere der Fall.

Schon in den ersten Zeiten des Bestandes einer einheitlichen Grafschaft Tirol, d. i. seit etwa 1280 bis 1363, haben sich deren Landesfürsten gewisse ständige Organe zur einheitlichen Regierung und Verwaltung, Beamte und Behörden, geschaffen, und zwar unter Bezeichnungen, welche auch noch lange nachher üblich waren. Der Hofmeister (magister curiae) stand an der Spitze nicht nur des Hofes, sondern auch der Regierung des Landes, der Kanzler oder Protonotar leitete die Schreibgeschäfte, der Kämmerer die Finanzen, der Marschall das militärische Aufgebot[3]). Der Landeshauptmann (capitaneus terrae) war der Stellvertreter des Landesfürsten, besonders bei Abwesenheit desselben vom Lande, was besonders seit 1340 oft zutraf und zur ständigen Besetzung dieses Amtes führte[4]). Diese Beamten bildeten zusammen den

---

1) Wiener Reichsarchiv Handschrift Nr. 974; vgl. dazu oben S. 19 und unten S. 162 f.

2) Betreffs des Dominium supremum am Bodensee siehe unten S. 78.

3) R. Heuberger, Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol in den Mitt. d. Inst. öst. Gesch. Erg.-Bd. 9 (1915) S. 96 ff.; Stolz, Zollwesen Tirols im Arch. öst. Gesch. Bd. 97 (1910) S. 703 ff. (Dies für Kanzlei und Kammer.) Heuberger, Das Vicedominat in Tirol, Forsch.-Gesch. Tir. Bd. 11 S. 66 ff. Das Amt des Hofmeisters war erblich im Hause der Herren von Rottenburg, jenes des Marschalls wechselte (sie kommen in Urkunden seit 1280 mehrfach vor); von 1340 bis 1360 war auch das Hofmeisteramt von verschiedenen Männern besetzt (A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, 1864, S. 120 f.).

4) Ladurner, Die Landeshauptleute von Tirol in Arch. Gesch. Tir. Bd. 2 (1865) S. 28 ff.

Rat des Landesfürsten, andererseits aber auch die Kanzlei und Kammer mit ihren Schreibern je einen eigenen Amtskörper[1]). Kanzleiregister und Rechnungsbücher jener Kanzlei und Kammer sind aus der Zeit von 1290 bis 1340 an die dreißig erhalten, die Pfleger (officiales) und Richter (judices) sowie die Verwalter der Urbarämter und Zollämter waren damals in Tirol vom Landesfürsten zu Dienstrecht oder kurzfristigem Pachtrecht eingesetzt und zur regelmäßigen Rechnungslegung verpflichtet. Wie wir besonders aus den Rechnungsbüchern entnehmen, hat damals bereits die Verwaltungsorganisation der Landesfürsten von Tirol einen verhältnismäßig hohen Stand der Ausbildung erreicht[2]).

Nach der Erwerbung Tirols durch die Herzoge von Österreich 1363 und ihren Länderteilungen von 1379 und 1396 haben jene Zentralbeamte für alle ihre Länder eingesetzt, also auch für die Vorlande, vor allem Hofmeister und Kanzler sowie ein Ratskollegium. So war Johann von Lenzburg (dieser sein Heimatort liegt im Thurgau) Kanzler unter Herzog Rudolf IV. dem Stifter und seinen Söhnen von 1363 bis 1374, dann seit 1375 bis 1386 Friedrich von Erdingen (ebenfalls ein Ort in Schwaben) unter Herzog Leopold III., seit 1396 Ulrich von Wien unter Herzog Leopold IV. und seit 1410 bis 1428 Ulrich Putsch (aus Donauwörth), Georg von Stubai (bis 1438) unter Herzog Friedrich IV. Alle diese Männer haben in ihren älteren Jahren die Würde eines Bischofs von Brixen durch die Gunst ihrer Herzoge erhalten[3]). Laut einer Tischordnung für den Hof Herzog Friedrichs vom Jahre 1434 bestand die Kanzlei damals aus zwei „Herren", namens Jörg und Petter Kottrer, fünf weiteren Beamten ohne diesen Titel Herr, und vier „Knechten"[4]). Diese Kanzler haben mit ihren Kanzleischreibern oder Sekretären die Geschäfte für das jeweilige Ländergebiet ihrer Herzoge, also auch für Tirol und die Vorlande einheitlich geführt, Amtsordnungen sind für sie allerdings nicht überliefert, wohl aber seit 1404 einige Kanzleiregister und Lehenbücher und diese beziehen sich ihrem Inhalte nach zugleich auf Tirol und auf die Vorlande[5]). Von den Sekretären dieser Kanzlei hat in der Zeit um

---

1) Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Bd. 2/1 S. 15 ff. Heuberger, Herzog Meinhard II. in Zt. d. Ferd. Bd. 59 (1915) S. 121; Heuberger, Die Einsetzung der Landpfleger a. a. O. Bd. 56 S. 263 ff.; Heuberger, Kanzleivermerke der ältesten Tir. Landesfürsten, Mitt. Inst. öst. Gesch. Bd. 33 (1912) S. 432 ff.

2) Stolz, Gesch. d. Ger. Deutschtirols, Arch. öst. Gesch. Bd. 102 S. 223 ff. und 236 f.

3) Sinnacher, Gesch. von Brixen, Bd. 5 S. 8, 12, 430, 501, Bd. 6 S. 222; A. Huber, Geschichte Rudolfs IV. S. 155. Außerdem wird Bischof Johann von Gurk 1362 als Kanzler Herzog Rudolfs (Wackernagl, Urkb. v. Basel Bd. 4 S. 239), Bischof Ulrich 1397 und 1399 als Kanzler Herzog Leopolds IV. bezeichnet (RGA. Ibk. Frid. 55/31 u. 31a). Über Ulrich Putsch als Kanzler siehe Schaller in Zt. Ferd. 1892 S. 230 ff. Die Reihe jener Kanzler bezeugt auch ein amtliches Schreiben von 1454 (Jäger, Landständ. Verfass. Tirols Bd. 2/2 S. 146).

4) RGA. Ibk. Kod. 208a Bl. 55 f. „Essensordnung" usw.

5) Vgl. Böhm, Handschriften des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien. Kod. 410 (Kanzleiregister von 1404 bis 1406) und Kod. 415 (1425 bis 1434). Das ist wohl nur ein kümmerlicher Überrest der gesamten Kanzleiregister, die in jener Epoche in der Innsbrucker Kanzlei angefertigt wurden. — Die Lehenbücher, die nach jenem des Herzogs Rudolf von 1361 um 1400 einsetzen, werden im RGA. Ibk. unter dem herkömmlichen Titel Libri Fragmentorum Bd. 1 bis 10 aufbewahrt; dieser Titel kommt daher, daß sie erst im 16. Jahrhundert aus einzelnen Heften zusammengebunden, ihrer Anlage nach nicht ursprünglich einheitlich sind. Nach den alten Überschriften beziehen sich die Teile auf Elsaß und Sundgau, Schwaben und An der Donau, Turgau und Aargau sowie Tirol (vgl. oben S. 26 Anm. 1 und 38 Anm. 1).

1400 bis 1420 Ulrich Kaßler, ebenfalls aus Schwaben, durch eigensüchtige Urkundenfälschungen zu Lebzeiten sich sehr berüchtigt gemacht; es gelang ihm aber doch, seine Nachkommen durch die Gunst des Herzogs in den Südtiroler Adel hineinzubringen[1]).

Hofmeister und damit Leiter des Rates war für Tirol unter Herzog Leopold III. um 1380 Heinrich von Rottenburg, der diese Würde von früher her erblich innehatte, unter Herzog Leopold IV., 1394 Friedrich von Walsee und bald nachher, so 1396 und 1406 Graf Haug von Montfort, während Hofmeister Herzog Friedrichs IV. damals Friedrich von Flednitz war, später um 1424 Wilhelm von Knorringen und um 1430 Konrad Kraig[2]). Der Rat des Herzogs Wilhelm hat um 1400 für sich und für die anderen am Hofe angestellten Personen eine Ordnung für die Mahlzeiten entworfen; für das Essen ist also weit früher eine schriftliche Ordnung zustande gekommen als für die Beratung oder die sonstige Geschäftsführung[3]). Dienstreserve einzelner landesfürstlicher Räte kommen im Innsbrucker Archive seit 1410, in größerer Zahl seit 1440 vor[4]).

Für die Finanzverwaltung Tirols war von 1379 bis 1406 ein „Obrister Amtmann an der Etsch" eingesetzt (zuerst Niklas Vintler), doch bestand damals für die Einkünfte aus allen österreichischen Ländern eine Zentrale unter einem eigenen Beamten (Ulrich Zink), dem jener untergeordnet war. Seit 1406 war die Finanzverwaltung für Tirol und die Vorlande wieder selbständig und zwei Männern anvertraut, von welchen der eine den Titel „Kammermeister" (Ulrich von Weißpriach) und der andere „Küchenmeister" führt (Konrad Friedung). Diese Zweiteilung ist auch nach 1440 geblieben, nur heißt nun der eine Beamte, der mehr für die Einkünfte zu sorgen hatte, wiederum „Obrister Amtmann" (Degen Fuchs und dann Konrad Vintler), der andere, der die Ausgaben für den Landesfürsten und seine Regierung leitete, „Kammermeister" (Oswald Sebner). Ihre Rechnungslegung war gemeinsam vor einer Kommission anderer Beamter, ihre Rechnungsbücher sind aus der Zeit von 1400 bis 1439 nur zum Teil, seit 1460 geschlossen überliefert[5]). Doch enthalten diese nur Einnahmen aus den

---

1) Stolz, U. Kaßler in Veröff. d. Ferd. Bd. 8 (1928) S. 192 ff.

2) Nachweise bei Jäger, Landständ. Verfassung Tirols Bd. 2/1 S. 213, 220, 223, 285, 292. 1934 Mai 4 läßt Herzog Leopold IV. durch „unsern Hofmeister Friedrich von Walse und ander unser Rete" die Huldigung von mehreren elsässischen Städten sich leisten; 1399 Jan. 21 bestätigt er einen Schiedsspruch seines (nicht näher genannten) Hofmeisters und seiner Räte in einer Klage der Leute von Karolspach gegen Ulrich von Pfirt wegen der Lehenschaft über diesen Ort (RGA. Ibk. Urk. I, 8333 u. P. 219).

3) Diese Ordnung, die in der Schrift der Zeit auf einem Schmalfolioblatt erhalten ist (RGA. Ibk. Urk. I, 7794) hat folgende Einleitung: „Hie ist vermerkt die ordnung, der die ret umb meins herren Herzog Wilhelms kuchen überain sind worden, wie man meniklich von hof speysen und da ezzen sollt". Und nun folgen die näheren Bestimmungen für 3 Fürstenessen, 8 Amtsessen für die Amtmänner, 15 Ritteressen, 8 Junkeressen usw.

4) Siehe hierfür den Weiser für die Urkunden im RGA. Ibk.

5) Theodor Mayer, Beiträge zur Geschichte der Tirolischen Finanzverwaltung im späteren Mittelalter, stellt das System derselben unter genauer Anführung aller Quellenbelege, soweit es aus diesen ersichtlich ist, dar. Guter Auszug daraus bei Werunsky, öst. Reichsgesch. 12. Lief. 1938 S. 1151 ff. – Die Rechnungsbücher der Tiroler Kammer im RGA. Ibk. sind von 1399 bis 1400 Kod. 154 und von 1415 bis 1437 Kod. 114, 130–137, 200, 206. Ab 1461 dann die eigene geschlossene Reihe der Raitbücher der Kammer.

Ämtern in Tirol, nicht aber von solchen in den Vorlanden. Diese haben damals offenbar ihre Einkünfte selbst verwendet, sie waren ja fast alle einzeln und längere Zeit auch im ganzen verpfändet[1]). Erst nach 1490 werden die Einkünfte aus den Vorlanden in den Büchern der landesfürstlichen Kammer wieder regelmäßig eingetragen.

Ordnungen und Instruktionen für den Rat oder die oberste Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande setzen mit dem Jahre 1465 unter Herzog Sigmund ein; er bestand auch jetzt aus dem Hofmeister, Kanzler, dem obersten Amtmann und Kammermeister und mehreren Räten und hatte nicht nur die politische und Finanzverwaltung zu leiten, sondern auch eine Rechtsprechung in besonders wichtigen Fällen. In den Jahren 1481 und 1487 ergingen unter dem Einfluß der Stände neue und viel ausführlichere Ordnungen als früher für diesen Rat, der nun auch als Regiment bezeichnet wird und dessen Mitglieder ausdrücklich zum Teil aus Tirol und zum Teil aus den Vorlanden gewählt wurden[2]). Dadurch wird der Wirkungsbereich dieser Behörde für das ganze Gebiet der oberösterreichischen Lande, also für Tirol und die Vorlande, unterstrichen und dasselbe beweisen für den Kanzler und seine Kanzlei die Register derselben, die mit 1458 einsetzen und dann geschlossen Jahr für Jahr weiterlaufen und sich eben inhaltlich ohne Unterscheidung auf Tirol und die Vorlande beziehen[3]). Die Rechnungs- oder Raitbücher der Kammer, die auch seit 1461 geschlossen Jahr für Jahr erhalten sind, weisen allerdings für die ersten Jahre fast nur Einnahmen aus den tirolischen Ämtern aus.

Die Residenz der alten Grafen von Tirol und der Sitz ihrer obersten Beamten war seit ihrem Aufkommen im 12. Jahrhundert das Schloß Tirol bei der Stadt Meran und das landesfürstliche Haus in dieser selbst. Um das Jahr 1420 hat aber Herzog Friedrich von Österreich als Landesfürst von Tirol und der Vorlande Innsbruck zum Sitze seines Hofes und seiner obersten Behörden gewählt und hat sich hierzu dort ein neues Gebäude, damals der Neuhof genannt, erbaut, an dem dann später Kaiser Max I. das weltbekannte goldene

---

[1]) Über die Verschreibung des Elsaß und Breisgau an die Herzogin Katharina von Österreich-Burgund von 1411 und an jene an den Herzog Karl von Burgund von 1469 siehe oben S. 10 f.

[2]) Theodor Mayer, Die Verwaltungsorganisation Max I., ihr Ursprung und ihre Bedeutung, 1920 in Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs Heft 14 S. 16 ff. Die ältesten Ordnungen von 1465 bis 1470 sind im Kod. 208, jene von 1481 im Kod. 113 und 118 des RGA. Ibk., die Ordnung von 1487 in Form einer landesfürstlichen Pergamenturkunde erhalten. Einen Teil der Ordnung von 1465 und die ganze von 1481, die bereits 31 Artikel zählt, hat F. Rachfahl in der Hist. Zeitschrift Bd. 110 S. 60 f. im Wortlaut abgedruckt, die Ordnung von 1487 Schwind und Dopsch, Urkunden z. öst. Gesch. S. 414 f. Im Kod. 113 ist auch eine ausführliche Ordnung der „Hauptleute in Tirol und den vorderen Landen" enthalten.

[3]) Über diese sogenannten Kanzleibücher Alte Reihe seit 1466 siehe Stolz, Gesch. u. Bestände des staatl. Archives zu Innsbruck (1938) S. 110. Ferner sind einige der älteren Kanzleiregister, wohl nur zufällig, anderweitig eingereiht, nämlich für die Jahre 1458 bis 1459 Kod. 111 des RGA. Ibk., 1469 bis 1470 Kod. 412 und 419 RA. Wien, 1471 bis 1472 Kod. 110 RGA. Ibk., 1473 Kod. 123 RGA. Ibk. Die meisten dieser Kanzleibücher sind flüchtig nach Art von Konzepten geschrieben.

Dachl anbringen ließ[1]. Der Grund für die Verlegung der Residenz nach Innsbruck war wohl die nähere Verbindung einerseits über den Fern und den Arlberg in die Vorlande und andererseits auf der Schiffsstraße des Inn und der Donau nach Wien. Doch hat der Landesfürst damals der Stadt Meran ihren Rang als Hauptstadt des Landes Tirol in einer Urkunde versichert[2].

Kaiser Max I. hat im Jahr 1491, nachdem er die Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande von dem gealterten Herzog Sigmund übernommen und mit seinen übrigen Erblanden vereinigt hatte, für die ersteren eine eigene Regierungsbehörde ähnlich dem bisherigen Rat und Regiment eingesetzt und diesem im Jahre 1499 eine ausführliche Amtsordnung gegeben. Diese bringt gegenüber den bisherigen Verhältnissen nichts wesentlich neues, sondern knüpft an sie an und gestaltet sie weiter aus. In der früheren Geschichtsliteratur vertrat man die Meinung, daß Kaiser Max diese und andere Einrichtungen seines Behördenwesens aus Burgund in seine deutschen Erblande übertragen habe. Dies ist aber nicht zutreffend, vielmehr haben in Tirol wie auch in anderen deutschen Landesfürstentümern ein Rat oder Regiment, eine Kanzlei und Kammer als besondere oberste Regierungsbehörden schon lange bestanden und wurden von Kaiser Max nicht neu geschaffen, sondern nur in ihrer Wirksamkeit bestätigt und ausgestaltet. An der Spitze des Regimentes stand wie bisher der Hofmeister, nun auch Landhofmeister genannt, weil offenbar seine Tätigkeit sich auf die Regierung einer Ländergruppe und nicht auf die Leitung eines Fürstenhofes bezog, ferner der Marschall, der Kanzler und der Kammermeister und sechs weitere Mitglieder, die zusammen mit den anderen „Statthalter und Regenten" genannt wurden[3]. Der Kanzler und die Kammer wurden damals und auch später meist als „tirolisch" bezeichnet, obwohl sich ihre Wirksamkeit auch auf die Vorlande erstreckte, offenbar deshalb, weil Tirol das geschlossene Hauptgebiet der ober- und vorderösterreichischen Lande darstellte.

Diese Behördenorganisation, wie sie Kaiser Max I. in Fortführung früherer Einrichtungen geschaffen hat, blieb in der Folgezeit bestehen. Auch Kaiser Ferdinand I., der seit 1523 die deutschen Erblande des Hauses Österreich erhalten hat, hat einerseits gemeinsame Zentralbehörden für seine gesamte Monarchie, die sich außer über jene Erblande auch über Böhmen und Ungarn und das Deutsche

---

1) Die älteste landesfürstliche Burg zu Innsbruck aus dem 13. Jahrhundert stand an der Innbrücke an Stelle der heutigen Innkaserne und wurde später als Zeughaus verwendet. Bereits Herzog Leopold IV. hat 1396 zwei Häuser zu Innsbruck in der Hofgasse zu seiner persönlichen Benützung angekauft, 1420 dann Herzog Friedrich zu dem erwähnten Zwecke. (Garber, Das gold. Dachl 1922, und Klaar, Alt-Innsbruck 1939, Bd. 1 S. 16 u. 58.)

2) Moeser, Meran, die alte Hauptstadt des Landes Tirol in Pokorny, 100 Jahre Kurort Meran 1936, S. 147 ff.

3) Th. Mayer, a. a. O. S. 27 ff. Hatten vorher S. Adler, Die Zentralverwaltung unter K. Max (1886), und besonders F. Rachfahl (Histor. Zeitschrift Bd. 110, 1912) das burgundische Vorbild behauptet, so hat dies erstmals entschieden Andreas Walther (bs. Ursprung der deutschen Behördenorganisation usw. 1913) abgelehnt und vielmehr den selbständigen Hervorgang aus der Verwaltungsorganisation der deutschen Landesfürstentümer und besonders Tirols im 15. Jahrhundert betont; Th. Mayer festigte diese Auffassung durch nähere Betrachtung der Ordnungen von 1465 und 1481 aus dem Kod. 118 des RGA. Ibk. Die Regimentsordnung von 1499, bestehend aus 30 Artikeln, ist gedruckt von Rapp in der Zeitschrift des Ferdinandeums 1829, S. 131 bis 142.

Reich erstreckte, nämlich den Geheimen Rat, die Hofkanzlei und Hofkammer eingerichtet, andererseits aber auch besondere Zentralbehörden für die beiden Gruppen der ober- und der niederösterreichischen Lande. Ich betrachte hier nur die oberösterreichischen Lande, die Tirol und die Vorlande umfaßten[1]).

So hat Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1523 für die oberösterreichischen Lande, die inneren und vorderen ein Regiment oder eine Regierung eingesetzt, die aus einem Statthalter, Vizestatthalter, Kanzler und sieben Regenten oder Räten bestand und für die politische Verwaltung und höhere Rechtsprechung dieses Gebietes nach Maßgabe der ihr vom Monarchen und seinen Hofbehörden in Wien erteilten Weisungen zuständig war. Im Jahre 1536 wurde für das Regiment eine eingehende Ordnung oder Instruktion in 60 Artikeln erlassen (RGA. Ibk. Kodex 1106). In einem derselben wird bestimmt, daß die Regierung der vorderen Lande zu Ensisheim wie bisher der oberösterreichischen oder tirolischen Regierung in Innsbruck „eingeleibt oder inkorporiert sei und auf diese ihr Aufsehen haben solle", d. h. in wichtigeren Sachen ihre Entscheidung anrufen und diese beachten solle. Für die tirolische Kammer, welche die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der ober- und vorderösterreichischen Lande zu verwalten hatte, sind auch schon ziemlich eingehende Instruktionen in den Jahren 1523 und 1537 ergangen[2]). Auch für sie galt bezüglich des engeren vorderösterreichischen Gebietes, d. i. den Breisgau, Schwarzwald und Elsaß, die mittelbare Unterordnung der Kammer in Ensisheim.

Als im Jahre 1565 nach dem Tode des Kaisers Ferdinand I. dessen Sohn Erzherzog Ferdinand II. die ober- und vorderösterreichischen Lande zu voller Souveränität übernahm und daher deren verwaltungspolitische Unterordnung unter die bisherigen Zentralbehörden der österreichischen Monarchie fortfiel, hat der neue Landesfürst für jene einen eigenen Geheimen Rat und eine Hofkanzlei als oberste Regierungsorgane eingeführt, daneben und darunter blieben aber das oberösterreichische und das vorderösterreichische Regiment als ausführende Verwaltungs- und oberste Justizstelle und die Kammer, bald auch Hofkammer

---

1) Rosenthal, Die Behördenorganisation K. Ferdinand I. im Arch. f. öst. Gesch. Bd. 69, 1887, S. 50 bis 266, stellt eingehend die Geschichte der Zentralbehörden für die Gesamtmonarchie, und die Mittelbehörden für die beiden Ländergruppen, wie sie Rosenthal nennt, dar, aber gemäß seines Themas nur bis zum Jahre 1564. Für die folgende Zeit bis 1740 bietet Huber und Dopsch, Österr. Reichsgeschichte (1901) S. 196 ff. wohl eine Übersicht über die gemeinsamen Regierungsbehörden für die Gesamtmonarchie des Hauses Österreich, das seit 1906 erschienene Quellenwerk von Fellner und Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung, behandelt auch nur diese und bringt erstmals die Texte für alle Ordnungen und Instruktionen dieser Zentralbehörden von 1490 bis 1749. Die Ordnungen und Instruktionen für die Hauptbehörden der oberösterreichischen Lande sind aber, abgesehen von der Kammerordnung von 1537, bei Rosenthal a. a. O. S. 291 ff., noch nicht herausgegeben. Die Geschichte dieser Behörden hat kurz J. Bidermann, Gesch. d. landesfürstl. Behörden in und für Tirol von 1490 bis 1749 im Arch. f. Gesch. Tirols Bd. 3, 1866, S. 323 bis 352, dargestellt (bei Huber-Dopsch a. a. O., fehlt ein Hinweis auf diese Arbeit, wie hier überhaupt diese Länderbehörden nur ganz kurz gestreift werden). Ich muß mich hier aus Raumrücksichten auch mit einer ganz beiläufigen Übersicht begnügen, gebe aber wenigstens eine Aufzählung der Ordnungen und Instruktionen für die oberösterreichischen Zentralbehörden als der Hauptquelle für deren Geschichte.

2) RAG. Ibk. Kod. 1095; die Ordnung von 1537 gedruckt von Rosenthal im Arch. öst. Gesch. Bd. 68 S. 291 ff.

genannt, für die Finanzen in Wirksamkeit. Diese Behörden blieben unter diesen Titeln nicht nur so lange bestehen, als ein eigener Zweig des Hauses Habsburg-Österreich in Innsbruck für die ober- und vorderösterreichischen Lande regierte, sondern auch dann noch, als nach dem Aussterben desselben im Jahre 1665 das Gebiet wieder unmittelbar unter den Kaiser als Landesfürsten getreten war.

Die Wirksamkeit dieser Behörden über die gesamten ober- und vorderösterreichischen Lande ergibt sich einerseits aus ihren Instruktionen und andererseits aus ihrem Nachlaß an Akten. Diese Instruktionen oder Amtsordnungen, die vom jeweiligen Landesfürsten in der beträchtlichen Länge von etwa 40 bis 60 Artikeln ausgestellt wurden, sind noch nicht im Druck herausgegeben. Ich gebe sie hier einzeln mit der Jahreszahl ihrer Datierung und der Signatur ihrer Aufbewahrung im Reichsgauarchive Innsbruck an:

Für den Geheimen Rat: 1573 (Kod. 1085). – 1633 (Kod. 1096). – 1637 (Kod. 1097). – 1665 (Kod. 1110). – 1667 (Kod. 1101).

Für das Regiment oder die Regierung: 1537 und 1551 (Kod. 1106). – 1627 (Kod. 1094). – 1665 (Kod. 1103). – 1700 (Kod. 1053). – 1725 (Kod. 1054).

Für die Kammer: 1523 (Kod. 1095). – 1537 (Arch. öst. Gesch. 68 S. 291f.). – 1610 (Kod. 1104). – 1707 (Kod. 1051). – 1721 (Kod. 1112).

Für die Hofkanzlei: 1568 (Kod. 2810). – 1613 (Kod. 1089). – 1646 (Kod. 1061 und 1318).

Für die Regimentskanzlei: 1535 (Kod. 2832). – 1551 (Kod. 2831). – 1566 (Kod. 2809). Beiläufige Angabe des Inhaltes dieser Ordnungen siehe Stolz in der Archival. Zeitschrift Bd. 42, 1934, S. 118ff. – 1613 (Kod. 1089). – 1694 (Kod. 2811).

Diese Instruktionen enthalten nur Bestimmungen über den Amtsbetrieb und den Geschäftsgang sowie über die Befugnisse jener Behörden im allgemeinen. Ihre wirkliche Tätigkeit in räumlicher und sachlicher Hinsicht erfahren wir nur aus den Akten, die von ihnen ausgegangen oder an sie eingelangt sind. Ich kann hier nur ganz allgemein feststellen, daß jene Behörden innerhalb der ganzen ober- und vorderösterreichischen Lande alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet haben, die politische Verwaltung, die Rechtspflege, die Finanzen und die Landesverteidigung. Für die Epoche von 1565–1618 hat dies Josef Hirn in seinen Monographien über die Regierungen der Erzherzoge Ferdinand II. und Max III., erschienen 1885 und 1936, in eingehender Weise auf Grund des Aktenmaterials gezeigt. Für alle anderen Epochen von 1406 bis 1750 sind solche Darstellungen über die Regierungstätigkeit jener Innsbrucker Behörden der ober- und vorderösterreichischen Lande noch ausständig.

Auf die hierüber vorliegende Literatur sei noch etwas näher hingewiesen. Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg, berücksichtigt für die Zeit bis 1490 auch die Regierung der Herzoge von Österreich in den Vorlanden wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch Klemens Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich IV. (1840). Die dreibändige Geschichte Tirols von Josef Egger (1872 bis 1880) streift die Verhältnisse in

den Vorlanden nur ganz gelegentlich, wenn durch Kriegsereignisse dortselbst auch Tirol irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wopfner, Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters (1908), bezieht sich auch ausschließlich auf Tirol. Ulmann, Geschichte Kaiser Max I. (1884), und Buchholz, Geschichte K. Ferdinand I. (1831 f.), behandeln die Regierung dieser Kaiser für ganz Deutschland und ihre gesamte erbliche Monarchie, hauptsächlich nur die große d. h. auswärtige Politik und die Kriege. Das sehr umfangreiche Material der Kanzleibücher der oberösterreichischen Behörden zu Innsbruck, die Tirol und die Vorlande umfassen, ist also für diese Gebiete und ihre innere Geschichte noch nicht ausgebeutet und dargestellt, erst für die Regierungen der Erzherzoge Ferdinand II. und Max III. (1565 bis 1618) ist dies durch Josef Hirn für den gesamten Bereich der ober- und vorderösterreichischen Lande erfolgt. Für deren Nachfolger Erzherzog Leopold III., Ferdinand Karl und Sigismund Franz (von 1618 bis 1665) ist eine solche Forschung und Darstellung für die innere Geschichte der ober- und vorderösterreichischen Lande noch nicht geboten worden, ebensowenig für die nun anschließende Zeit von 1665 bis 1750.

Die staatsrechtliche Stellung der ober- und vorderösterreichischen Lande war in der langen Zeit, da diese als einheitlicher Begriff bestanden haben, nicht gleichartig, sondern verschiedenartig, je nachdem sie einen eigenen Landesfürsten oder Souverän und daher im Rahmen des Deutschen Reiches ganz selbständige landesfürstliche Behörden hatten oder ob sie mit anderen Ländern den Monarchen aus dem Hause Habsburg-Österreich gemeinsam hatten und ihre Zentralbehörden demgemäß von dessen Hofbehörden in der obersten Instanz abhängig waren. Diese verschiedenen Epochen sind:

Erste Epoche von 1406 bis 1490: Die Herzoge Friedrich und Sigmund waren nur Landesfürsten der ober- und vorderösterreichischen Lande mit dem Sitze zu Innsbruck und daher waren deren dortige Behörden die alleinige oberste Instanz für jenes Gebiet – also grundsätzlich gleich wie in der dritten Epoche. Da damals der Landesfürst in Innsbruck seine Residenz hatte, stand er persönlich an der Spitze der Regierung; seine ersten Beamten und Räte waren der Hofmeister und Kanzler und der oberste Amtmann speziell für die Finanzen (siehe auch oben Seite 59).

Zweite Epoche 1490 bis 1565: Unter den Kaisern Max I. und Ferdinand I. hatten die ober- und vorderösterreichischen Lande mit deren anderen Königreichen und Ländern den Monarchen gemeinsam, die oberösterreichischen Zentralbehörden in Innsbruck waren daher von den Hofbehörden dieser Herrscher abhängig, von denen Max I. keinen ständigen Sitz, Ferdinand I aber wohl meist zu Wien hatte, also gleich wie in der vierten Epoche. Für die ober- und vorderösterreichischen Lande ernannten sie einen persönlichen Vertreter ihrer landesfürstlichen Gewalt, der auch an der Spitze des dort eingesetzten Regimentes stand. Dieselben hießen unter Max I. Landhofmeister, unter Ferdinand I. Statthalter. Der Landeshauptmann von Tirol, der bis 1520 neben dem Hofmeister auch als Organ der landesfürstlichen Regierung wirkte, wurde seither auf die Stellung eines Oberhauptes der Landstände oder Landschaft zurückgedrängt.

Dritte Epoche von 1565 bis 1665: Die ober- und vorderösterreichischen Lande hatten nun wieder eigene Landesfürsten aus dem Hause Österreich, nämlich die Erzherzoge Ferdinand II., Max III., Leopold V., dessen Witwe Claudia, Ferdinand

Karl und Sigismund Franz mit dem ständigen Sitze in Innsbruck; ihre dortigen Hof- und Zentralbehörden waren daher für jene Lande wieder die alleinige oberste Instanz – also gleich wie in der ersten Epoche. Diese Landesfürsten standen wieder persönlich an der Spitze ihrer Regierung in Innsbruck. Das oberste Kollegium derselben hieß Hofrat oder Geheimer Rat, sein Oberhaupt war zugleich jenes des Regimentes und hatte bis 1596 den Titel Statthalter als der oberste Vertreter des Landesfürsten, nachher hatten der Geheime Rat und das Regiment je einen eigenen „Präsidenten" und jener des Geheimen Rates galt als der erste Vertreter des Landesfürsten in der Regierung. Auf die Führung der Geschäfte hatte aber den meisten Einfluß der Hofkanzler, der auch neben dem Präsidenten der Regierung und der Kammer dem Geheimen Rate angehörte, so vor allem Franz von Wellinger von 1565 bis 1578 und Wilhelm Biener von 1630 bis 1650. Neben dem Hofkanzler gab es noch einen Regimentskanzler, der vielfach auch als Tirolischer Kanzler bezeichnet wurde. Der Geheime Rat hatte die oberste Leitung der Regierungsangelegenheiten, das Regiment und die Kammer ihre selbständige Durchführung nach den Weisungen des Geheimen Rates[1]).

Vierte Epoche von 1665 bis 1752: Die ober- und vorderösterreichischen Lande haben unter den Kaisern Leopold I., Josef I., Karl VI. und Maria Theresia den Herrscher wieder gemeinsam mit den anderen Königreichen und Ländern des Hauses Österreich, also waren ihre Hauptbehörden in Innsbruck von den Hofbehörden in Wien abhängig – gleichwie in der zweiten Epoche. Zeitweise bestellten die Kaiser als ihre persönlichen Vertreter in Innsbruck Angehörige anderer reichsfürstlicher Häuser unter dem Titel Gubernatoren, nämlich Herzog Karl von Lothringen von 1678 bis 1690, der aber als kaiserlicher Feldmarschall in den Türkenkriegen meist abwesend war, und von 1706 bis 1717 den Pfalzgraf Karl Philipp von Pfalz-Neuburg; sonst waren die Vertreter ihrer landesfürstlichen Gewalt die Präsidenten des oberösterreichischen Geheimen Rates in Innsbruck. Es sind in dieser Zeit von den oberösterreichischen Zentralbehörden wenig neue Einrichtungen geschaffen und meist nur die alten in schwerfälliger Weise fortgeführt worden; jene haben mehr das Interesse des Adels und der Stifter als des Landesfürsten und des Landes im ganzen wahrgenommen und vertreten[2]).

Die seit 1565 zu Innsbruck bestandene oberösterreichische Hofkanzlei wurde auch nach 1665 dort als Organ des Geheimen Rates belassen, aber ihr Chef führte nunmehr den Titel „Oberösterreichischer Hofvizekanzler". Außerdem wurde aber auch in Wien nun eine oberösterreichische Hofkanzlei errichtet, mitunter auch Tirolische Hofkanzlei genannt, welche die Entscheidungen des Kaisers als Landesfürsten und seiner obersten Hofbehörden an jene in Innsbruck zu geben hatte. Da der allgemeine österreichische Hofkanzler in Wien nominell auch an der Spitze dieser

---

[1]) Hirn, Erzh. Ferdinand II., Bd. 1, S. 461, und Hirn, Erzh. Max, Bd. 2, S. 1 ff.; Stolz, Die Kanzler von Tirol in Tir. Heimatblätter 1938, S. 3 ff. mit Listen der Hof- und Regimentskanzler von 1400 bis 1778.
[2]) Siehe Egger, Gesch. Tirols Bd. 2, S. 460 ff., 515 und 542 ff.

Kanzlei stand, wurde eben der Titel eines oberösterreichischen Hofkanzlers nicht mehr geführt[1]).

Innerhalb der gesamten ober- und vorderösterreichischen Lande hatte aber die am meisten nach Westen vorgeschobene Gruppe, Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald eine administrative Sonderstellung. Auch raumpolitisch ist es sehr bemerkenswert, daß so ein geschlossener Abschnitt des Oberrheingrabens auf beiden Seiten des Flusses hinauf bis zu den Höhen der Vogesen und des Schwarzwaldes damals vom 15. bis 17. Jahrhundert eine engere politisch-administrative Einheit gebildet hat. Schon seit etwa 1300 war die Landgrafschaft im Elsaß durch die Herzoge von Österreich einem Landvogte, der in Ensisheim (südlich Straßburg) seinen Sitz hatte, zur Verwaltung übertragen, und dieser erhielt bald auch die Aufsicht über die anderen habsburgischen Herrschaften im Oberrheingebiet. Auch wurden ihm im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Führung der Geschäfte Räte und Schreiber beigegeben[2]).

Die erste nähere Instruktion für diese „Regierung oder Regiment unserer vorderen Lande in Oberelsaß zu Ensisheim" erließ Erzherzog Ferdinand im Jahre 1523, also zugleich mit der Bestätigung der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck und auch mit der wörtlich gleichen Begründung, daß er nämlich wegen seiner sonstigen ausgebreiteten Regierungsgeschäfte jene Lande nicht in eigener Person regieren und darin gute Polizei und Ordnung halten könne. Auch die Landstände der österreichischen Erblande haben auf ihrem Generallandtag im Jahre 1526 den Wunsch ausgesprochen, daß nicht nur für die nieder- und ober-, sondern auch für die vorderösterreichischen Lande wegen ihrer besonders ausgesetzten Lage eine eigene Regierung aufrechterhalten werde[3]). Diese Regierung bestand aus dem Landvogt als Oberhaupt, einem Statthalter, einem Kanzler, Kammerprokurator und vier anderen Räten. Eine Ordnung für diese Kanzlei der vorderösterreichischen Regierung erließ dann König Ferdinand I. 1544, eine Kammerordnung 1570, eine neue ausführliche Ordnung für die vorderösterreichische Regierung Erzherzog Max III. im Jahre 1604 in 38 Artikeln, die dann nochmals Erzherzog Leopold V. um 1620 ohne wesentliche Änderung erneuert hat[4]). In allen diesen Instruktionen wird für diese Behörde stets die Bezeichnung „vorder-österreichische Regierung und Kammer" ge-

---

1) Stolz, wie oben S. 65 Anm. 1.

2) Wilhelm Beemelmans, Die Organisation der vorderösterr. Behörden in Ensisheim im 16. Jh. in der Zeitschrift d. Geschichte des Oberrheins N. F., Bd. 22 (1907) S. 22 ff. u. S. 627 ff. u. Bd. 23 (1908) S. 195 ff. – Danach (S. 58 f.) sei diese Bestellung von Räten für den Landvogt von Ensisheim erstmals während der Verpfändung des Elsaß an den Herzog von Burgund (1469 bis 1478) erfolgt, doch wird dies quellenmäßig nicht genau bewiesen. – Siehe dazu den Nachtrag S. 177–189.

3) Siehe oben S. 38 Anm. 2.

4) Die Ordnungen von 1523 bis 1570 gab in wörtlichem Abdruck D. Beemelmans in den Mitteilungen für geschichtl. Denkmäler im Elsaß Bd. 23 (1910) heraus. Die Ordnungen von 1604 bis 1620, für welche Beemelmans laut seiner Angabe a. a. O. 1908 S. 218 keinen näheren Text finden konnte, sind in gleichzeitiger Abschrift im RGA. Ibk. Kod. 2819 bis 2822.

braucht, aber nur einmal, nämlich in der Ordnung für die Kammer von 1570 ihr räumlicher Wirkungsbereich etwas näher umschrieben, nämlich „unsere Fürstentümer und Lande in Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald samt den vier Waldstädten am Rhein auch den Städten Villingen und Bräunlingen". Diese Raumbestimmung ist sehr zu beachten, denn sie besagt, daß die anderen weiter östlich gelegenen Vorlande nicht unter diese vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, sondern direkt unter die oberösterreichische in Innsbruck gehört haben. Das ist ja nach den Benennungen allein nicht ohne weiteres klar, sondern vielmehr könnte man nach diesen auch das Gegenteil annehmen[1]). Das Gebiet, für das diese vorderösterreichische Regierung zuständig war und sich auch eigene Landstände herausbildeten, also Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald und Waldstädte erhielt auch die besondere Bezeichnung „Vorderösterreich" im engeren Sinne; jene vorländischen Gebiete aber, die der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck unterstellt waren, hieß man sei dem 16. Jahrhundert zusammenfassend einerseits „Schwäbisch-Österreich" und andererseits „die Herrschaften vor dem Arl" oder „Im Walgau", dazu kam dann Tirol als das „oberösterreichische Land" im engeren Sinne[2]).

In allen diesen Instruktionen wird andererseits auch betont, daß die vorderösterreichische Regierung etwa nicht unmittelbar dem Landesfürsten und seinen obersten Hofbehörden unterstellt seien, sondern über die oberösterreichische Regierung und Kammer in Innsbruck. Dies wird immer mit denselben Worten ausgedrückt, und zwar das erstemal so in einem Mandate von 1523: „Dieweil aber eine Regierung der vorderen österreichischen Erblande, Herrschaften und Gebiet allweg und je der inneren Regierung zu Innsbruck eingeleibt oder incorporiert gewesen und ihr Aufsehen auf dieselbe gehabt, so soll dies auch künftighin gelten in allen Sachen und Händeln, so vormals an sie gelangt sind"[3]). Dies ist auch ein Hinweis darauf, daß die vorderösterreichische

---

[1]) Beemelmans a. a. O. 1907, S. 66 sieht auch in dem Mandat, welches Erzherzog Ferdinand am 17. August 1523 über die Einsetzung des Regimentes für die oberösterreichischen, inneren und äußeren Lande erlassen hat und das in das Kanzleibuch Causa Domini 1523 Blatt 14 (RGA. Jbk.) eingetragen ist, einen Beweis für die örtliche Zuständigkeit der vorderösterreichischen Regierung. Dies ist aber nicht zutreffend, denn an dieser Stelle werden unter der Überschrift „vordere Land" wohl deren einzelne Gruppen, wie ich bereits oben S. 37 f. mitteilte, angeführt, nicht aber gesagt, daß die erste Gruppe Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald usw. einem vorderösterreichischen Regimente unterstünden. Die Länderbeschreibungen von Merian u. Münster sprechen sich über Wirkungsbereich der ober- und vorderösterreichischen Regierung auch nicht klar aus (siehe oben S. 32).

[2]) Über das Aufkommen dieser drei Sammelbezeichnungen und nähere Aufzählungen der zu diesen Gebieten gehörigen einzelnen Herrschaften siehe oben S. 44 f.

[3]) Reichsarchiv Innsbruck, Causa Domini 1523 Bl. 16. – Diese Bestimmung kehrt sowohl in allen Ordnungen der vorderösterreichischen wie der oberösterreichischen Regierung und Kammer sinngemäß wieder (siehe auch oben S. 62). Es ist daher durchaus unrichtig, wenn Ellerbach in seinem sonst sehr gründlichen Werke „Der 30jährige Krieg im Elsaß" (1912) Bd. S. 22 Anm. 1 sagt, daß die Vorlande (im Sinne von Elsaß-Breisgau-Schwarzwald) mit den übrigen österreichischen Landen keine nähere Verbindung gehabt haben und die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim der oberösterreichischen in Innsbruck und der niederösterreichischen in Wien sowie die betreffenden Ländergruppen staatsrechtlich einander ganz gleichgeordnet gewesen seien. Vielmehr war die vorderösterreichische Regierung und ihr Gebiet der oberösterreichischen Regierung untergeordnet.

Regierung 1523 nicht völlig neu organisiert worden ist, sondern damals bereits seit längerer Zeit bestanden hat. Tatsächlich sind in den Akten und Kanzleibüchern der oberösterreichischen Regierung und Kammer zu Innsbruck sehr viele Schreiben, welche von dieser an die vorderösterreichische Regierung und Kammer und umgekehrt gegangen sind, eingetragen. Aber immerhin haben die lokalen Ämter im Elsaß, Breisgau und Schwarzwald im allgemeinen keinen direkten Aktenverkehr mit der Regierung und Kammer in Innsbruck, sondern nur an jene zu Ensisheim, während aus dem übrigen Bereiche der Vorlande und von Tirol die örtlichen Ämter direkt an die Regierung und Kammer in Innsbruck gewiesen waren und mit ihr auch stets korrespondiert haben. Dieser Unterschied gilt bis zum Jahre 1752[1]).

Infolge des Westfälischen Friedens 1648 mußte das Haus Österreich sein Landesfürstentum im Elsaß und Sundgau an den König von Frankreich abtreten[2]). Damit war Ensisheim als Sitz einer österreichischen Behörde unmöglich geworden. In der Innsbrucker Regierung dachte man anfangs daran, für den Breisgau und Schwarzwald, welches Gebiet allein von dem bisherigen Wirkungsbereich der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Ensisheim bei Österreich geblieben war, keine förmliche Regierung, sondern wie für die einzelnen österreichischen Herrschaften in Schwaben einen Landvogt einzusetzen, der von jener unmittelbar abhängig wäre. Allein die Überlieferung war stärker, und so entschloß sich der Landesfürst Erzherzog Ferdinand Karl im Jahre 1651 doch wieder am Oberrhein eine eigene vorderösterreichische Regierung und Kammer, zusammen auch das „Vorderösterreichische Wesen" genannt, zu belassen, und zwar mit dem Sitz in Freiburg, das ja die bedeutendste österreichische Stadt dortselbst und auch der Sitz einer Universität war.

Die Entschließung des Landesfürsten Erzherzog Ferdinand Karl vom 19. Juni 1651 über die „Anstellung des Vorderösterreichischen Gubernaments" lautet: „Es soll zum Ort die Stadt Freyburg, als zum bequemsten gelegen, benannt sein. Daselbst sollen zwei absonderliche Wesen, Regierung und Kammer, einsmals (d. h. bis auf weiteres) mit 28 Personen gegen nachfolgende Besoldungen bestellt werden", nämlich die Regierung mit einem Statthalter mit 1000 Gulden und einem Kanzler mit 800 Gulden jährlichen Sold, einen von Adel und zwei graduierten, d. h. rechtskundigen Räten mit 450 und 350 Gulden Gehalt, ferner nicht näher bezeichnete Personen zu den „Regimentskanzleien und anderen Offiziis." Für die Kammer sind drei Räte zu bestellen, darunter ein Kammerprokurator. Ferner ist noch zu besetzen das Vorderösterreichische Marschallamt und das Generaleinnehmeramt (RGA. Ibk. Kopialbuch, Ausgegangene Schriften 1651 Blatt 562 ff). Noch im Jahre 1650 hatte der Geheime Rat dem Landesfürsten vorgeschlagen, daß „kein formales und abgesondertes Regierungs- und Kammerwesen Preisgew, wie es vor

---

Dieser Irrtum Ellerbachs ist um so unbegreiflicher, als er einen großen Teil seines Quellenstoffes für die Geschichte des Elsaß aus den Akten der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck bezogen hat, was ja nur bei einem solchen Verhältnisse der Unterordnung und nicht etwa der freiwilligen Berichterstattung möglich sein konnte. – Allerdings hat auch bereits der vorderösterreichische Kanzler Volmar in seiner „Informatio" usw. vom Jahre 1637 die Abhängigkeit der vorderösterreichischen Regierung verschwiegen (siehe oben S. 41).

1) Siehe darüber auch gleich unten S. 70 f.

2) Über die Stellung des österreichischen Elsasses während des Dreißigjährigen Krieges siehe im Abschnitt „Das Verhältnis zwischen Tirol und den Vorlanden im 17. Jahrhundert", unten S. 82 ff.

diesen Kriegen in vorderösterreichischen Landen gewesen, bestellt, sondern allein ein Landvogt allermaßen wie in Burgau und Schwaben all dahin gesetzt, und diesem etwelche andere Beamte in Administratione Justitiae et Cameralium, auch notwendige Sekretarii und Canzellisten beigeordnet werden sollen" (a. a. O. 1650 Bl. 976 f.). Der Geheime Rat zu Innsbruck war aber dann doch zum Vorschlage gelangt, in Freiburg eine förmliche Regierung und Kammer einzusetzen. Die näheren Akten über die „Wiederanstellung des Vorderösterreichischen Gubernaments" vom Jahre 1651 bis 1652 waren aus der Hofregistratur in die Sammelposition Leopoldinum Littera F Nr. 18 gelegt worden, sind aber heute nicht mehr in dem betreffenden Bestande der RGA. Ibk. vorhanden, sondern vermutlich um 1750 an die Regierung zu Freiburg übergeben worden.

Die Form der Abhängigkeit dieser Behörde in Freiburg von der oberösterreichischen Regierung und Kammer zu Innsbruck war dieselbe wie bisher bei der Ensisheimer Regierung, es galt wohl auch deren Instruktion vom Jahre 1604 und 1620 weiter, wenigstens ist keine neue mir bekannt. Auch der örtliche Wirkungsbereich war trotz des Verlustes des Elsasses nicht um die andern österreichischen Herrschaften in Schwaben erweitert worden, was sachlich gewiß nahegelegen hätte. Offenbar wollte die Innsbrucker Regierung nicht ihren bisherigen Wirkungsbereich schmälern. So blieb also diese vorderösterreichische Regierung und Kammer auf den Breisgau und Schwarzwald beschränkt. Die Herrschaften in Schwaben, nämlich die Grafschaften Hohenberg am Neckar, Nellenburg, Konstanz, Burgau und die Donaustädte, die Landvogtei Schwaben sowie die Herrschaften vor dem Arl, blieben wie bisher unmittelbar von der oberösterreichischen Regierung und Kammer zu Innsbruck abhängig.

Ich finde dies zwar in keiner Instruktion oder einem anderen Akte direkt ausgesprochen. Zur Probe habe ich in einem Bande der Kanzleibücher der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, und zwar in den „Gemeinen Missiven" vom Jahre 1661 nachgesehen und im Weiser gefunden, daß jene als Oberbehörde mit folgenden Amtsstellen in den Vorlanden hauptsächlich verkehrt hat: Vorderösterreichisches Wesen und Generaleinnehmer in Freiburg, Nellenburg Vogt und Beamte, Hohenberg Hauptmann und Amtleute, Schwaben Landvogt und Beamte, Burgau Landvogt und Beamte, Ehingen Direktorium (für die Donaustädte), Bregenz Vogt und Beamte, Feldkirch Vogteiverwalter, Zoll- und Hubamtsleute, Altdorf und Gebratshofen Zollbeamte (diese in Oberschwaben), Konstanz Hauptmannschafts- und Proviantverwalter. Es waren also alle diese Ämter in ihrem Verhältnis zu ihrer oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck einander gleichgeordnet, oder mit anderen Worten, die vorderösterreichische Regierung und Kammer in Freiburg hatte nur über den Breisgau und Schwarzwald, nicht aber über die anderen genannten österreichischen Herrschaften in Schwaben in ihrer Amtstätigkeit zu verfügen. In offenkundiger Übereinstimmung mit jenem Geschäftsverkehr wurden auch in der Kanzlei der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck die Anordnungen, die von dieser an die vorerwähnten Amtsstellen hinausgingen, in eigenen Kopialbüchern abgeschrieben und gesammelt. Diese Bücher,

für einige Jahre je ein Band, wuchsen im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts zu eigenen Reihen an, die folgendermaßen betitelt waren: Bücher Vorderland (Elsaß und Breisgau), Nellenburg, Hohenberg, Schwaben (Landvogtei), Burgau, Konstanz, Walgau und daneben das Buch Tirol. Mit Ausnahme der letzteren Reihe wurden diese – für die Verwaltungsgeschichte jener Gebiete sehr wichtigen – Kanzlei-Kopialbücher im Jahre 1753 von Innsbruck an das Gubernium in Freiburg als Behelf für seine eigene nunmehr unter Wien ganz selbständige Verwaltungstätigkeit für die gesamten Vorlande übergeben und sind von dort in die Staatsarchive zu Karlsruhe und Stuttgart gekommen, die Bücher Walgau zurück an das Staatsarchiv zu Innsbruck. Doch sind sehr viele Akten, die sich auf jene Gebiete im ganzen oder auf einzelne dort befindliche Ämter, Gemeinden und Personen beziehen, auch in den anderen mehr sachlich gegliederten Reihen der Kanzleibücher der oberösterreichischen Hofkanzlei und Regierung eingetragen und erweisen damit ebenfalls deren Zuständigkeit auf die Verwaltung der gesamten Vorlande bis zum Jahre 1752[1]).

So blieb das Verhältnis bis zum Jahre 1749. Ziemlich bald nach dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia als Erbmonarchin von Österreich (1740), begann in diesem Staate ein innerer Neubau, eine straffere Zentralisierung und Unifizierung, Vereinheitlichung der Verwaltung, wobei besonders der Graf Friedrich Wilhelm Haugwitz der führende Mann war. Zu diesem Behufe wurde im Jahre 1749 eine einheitliche Zentralbehörde in Wien, das „Direktorium in Politicis et Cameralibus“ errichtet, die bisherigen „Wesen“, Geheimen Räte und Hofkanzleien, Regierungen und Kammern für die innerösterreichischen Lande in Graz und für die ober- und vorderösterreichischen Lande in Innsbruck wurden aufgelassen und dafür für die einzelnen geschichtlichen Länder Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol Mittelbehörden unter dem Namen „Repräsentation und Kammer“ eingesetzt, wobei Repräsentation soviel wie Vertretung für den Landesfürsten bedeutet[2]).

Bald hernach, nämlich im Jahre 1752, hat dann Haugwitz den Wirkungsbereich der Innsbrucker Repräsentation und Kammer auf das Land Tirol eingeschränkt und für die gesamten Vorlande eine eigene Repräsentation in Konstanz und eine Regierung in Freiburg eingesetzt, die von den Wiener Zentralbehörden unmittelbar, nicht mehr über die Oberbehörden in

1) Vgl. Stolz, Geschichte und Bestände des staatlichen Archives zu Innsbruck, 1938 S. 111.
2) Über die theresianische Reform der Zentralbehörden in Österreich handelt zuletzt eingehend F. Walter in dem von H. Kretschmayr herausgegebenen Werke „Die österr. Zentralverwaltung“ 2. Abt. Bd. 1 (1938), doch bietet er nichts Neues über die Einsetzung der neuen Mittelbehörden in den Ländern, die vorderösterreichische Regierung in Freiburg erwähnt er an der betreffenden Stelle (a. a. O. S. 184 u. 362) überhaupt nicht. Über die entsprechenden Änderungen in Steiermark und Kärnten siehe zuletzt V. Thiel, Die i. ö. Zentralverwaltung, im Arch. öst. Gesch. Bd. 111 (1930) S. 613 ff., über die Errichtung der Repräsentation in Innsbruck 1749 und des Guberniums 1763 s. J. Egger, Gesch. Tirols Bd. 3 S. 35 ff.

Innsbruck abhängig sein sollten. Die betreffende Verordnung, die in der einschlägigen Literatur noch nicht näher mitgeteilt ist, hat folgenden Wortlaut[1]):

„Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Österreich usw. Wir haben über die von euch (d. i. der Repräsentation und Kammer in Innsbruck) bishero getragene getreuiste Besorgung deren Vorlanden ein vollkommenes gnädigstes Wohlgefallen, doch haben Wir nach dem Beyspil anderer *unserer teitschen Erblanden auch in unsern österreichischen dreyen Vorlanden Breysgau, Schwäbisch-Österreich und Vor Ahrlberg eine eigene von Euch* (d. h. *Innsbruck*) *independente Repräsentation, dann eine Regierung oder Justizstelle, deren die erstere zu Costanz* (*Konstanz*), *die letztere aber zu Freyburg* sich niederzulassen und zu verbleiben hat, zu errichten für guet erachtet und zwar hauptsächlich in der landesmüetterlichen gnädigsten Absicht, damit unsere darausige getreyiste Stände und Untertanen sowol die Justiz desto geschwinder und mit minderen Kösten als bishero erlangen, als auch in anderen Vorfallenheiten unseres landesfürstlichen Schutzes desto behender teilhaft werden mögen." – Weiter wird als Präsident für die Repräsentation zu Konstanz Freiherr von Sumerau, bisher Hofkommissär in den Vorlanden, auf Grund seiner Verdienste mit einem Jahresgehalte von 6000 Gulden, zu Räten Karl Josef Freiherr Christani von Raal (1200 Gulden) und der Nellenburgische Landvogt Johann Anton Gagg, Edler von Lebenberg, zum Sekretär Christoph Spon, ferner ein Konzipist, ein Registrator, der zugleich Taxator und Expeditor ist, zwei Kanzlisten und ein Kanzleidiener, ein Buchhalter, ein Raitoffiziant, ein Zahlmeister und ein Kontroller ernannt. Die Regierung zu Freiburg habe die Lehenssachen und die Berufungen aus den Gerichten an den Landesfürsten zu behandeln, die dazu nötigen Justizräte sollen von der Repräsentation in Pflicht genommen werden. Für das Kammeralsystem sollen ab 1753 die tirolischen und vorländischen Einkünfte und Auslagen abgeteilt werden. Die in Tirol befindlichen vorländischen Archiv- und Registraturakten sollen weiterhin dortselbst bleiben einerseits wegen ihrer größeren Sicherheit (Tirol war im Gegensatz zu Schwaben schon lange von Kriegen verschont geblieben) und andererseits zur Ersparung der Transportkosten. Nur die Priora oder Vorakten von den letzten 20 Jahren, welche ohnedies in Duplo vorhanden sind, oder Abschriften von ihnen, sollen der Behörde in Konstanz übergeben werden. Dies also ist der Inhalt der kaiserlichen Resolution vom 13. Mai 1752, unterfertigt von Maria Theresia, und den Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz und Johann von Chotek.

Diese Verordnung hat also alle Vorlande, auch jene, welche bisher unmittelbar unter der oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck gestanden waren, von dieser abgetrennt und dadurch erst zu einer *eigenen und einheitlichen Provinz der österreichischen Erbmonarchie* gemacht und den anderen geschichtlichen Ländern derselben völlig gleichgeordnet. Das war eine bedeutsame Neuerung für einen einfachen und klaren Aufbau dieses Staates. Daß die Verordnung die bisherigen Verdienste der Innbrucker Behörden um die Verwaltung der Vorlande anerkannte, war damals eine Geste der Höflichkeit und dient heute zum geschichtlichen Zeugnis. Die Trennung wird durch zwei Momente begründet. Einerseits sollte für die gesamte österreichische Monarchie, besonders für die deutschen Erblande derselben, eine gleichartige Verwaltungsgliederung Platz greifen. Andererseits sollte für die Vorlande, die von dem Hauptkörper der Monarchie besonders weit entlegen waren, eine den übrigen Gliedern derselben gleichwertige

1) RGBl. Jbk. Kopialbuch Kgl. Resolutionen 1752 Bd. 290 ff. – In der Schrift von Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia (1907), wird die Einrichtung jener neuen Behörden in Konstanz und Freiburg nicht berührt.

Vertretung des Monarchen und seiner Zentralregierung geschaffen und dadurch der Instanzenzug für die dortigen Untertanen erleichtert und verbilligt werden. Ein Hinweis auf die gemeinsame schwäbische Stammesart aller dieser Gebiet wird aber nicht ausgesprochen, ein solches Motiv dürften auch die höheren Regierungsbeamten jener Zeit kaum gekannt haben.

Merkwürdig und abweichend von den anderen Teilen der Monarchie war nur, daß die eigentlich zusammengehörigen Behörden, Repräsentation und Kammer, welche die politische und die Finanzverwaltung zu besorgen hatte, einerseits in Konstanz und die Regierung, die für die Justiz- und Lehenssachen zuständig war, andererseits in Freiburg, also in zwei ziemlich weit voneinander entfernten Städten, ihren Sitz hatten. Dies dauerte auch nicht lange, nämlich schon im Jahre 1759 wurde die erstere Behörde von Konstanz nach Freiburg verlegt und mit der letzteren Behörde vereinigt. So war nun in *Freiburg wieder eine einheitliche oberste Behörde* für die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande, sie bekam damals 1759 den Titel „Vorderösterreichische *Regierung und Kammer*" und behielt denselben bis zum Verluste jener Lande für Österreich im Jahre 1805 bei[1]). Auch dies ist eine auffallende Abweichung von den anderen österreichischen Ländern oder Provinzen, deren oberste staatliche Verwaltungsbehörde seit 1763 als „Gubernium" bezeichnet wurde, so auch das *oberösterreichische oder tirolische Gubernium zu Innsbruck*. Ihrer Befugnis nach war aber die Regierung und Kammer zu Freiburg den Gubernien in den anderen österreichischen Ländern so ziemlich gleichgestellt. Diese Bezeichnung der landesfürstlichen Oberbehörde in den Ländern als „Gubernium" erfolgte gleichzeitig mit der vom Staatskanzler Fürst Kaunitz im Jahre 1763 bewirkten Neuformierung der österreichischen Zentralregierung, die nunmehr bis zum Jahre 1848 aus der k. k. vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei für die politische Verwaltung, der k. k. obersten Justizstelle für die Rechtspflege und der k. k. Hofkammer für die Finanzen bestanden hat.

Für die Vorlande hat Kaiser Josef im Jahre 1782 nochmals eine bedeutsame Änderung getroffen, indem er, wie die betreffende Verordnung sagt, „ das *Vorarlbergische Land*" von dem Wirkungsbereich der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg losgelöst und jener des *ober-österreichischen Guberniums in Innsbruck* unterstellt hat. Hierbei betonte er aber, daß das Land Vorarlberg als bisher selbständiger landständischer Körper nicht mit jenem des Landes Tirol vereinigt werden solle. Vorarlberg wurde also nur für die staatliche Verwaltung, und zwar als eigenes Kreisamt mit dem Sitze in

---

1) Vgl. F. Kreuter, Gesch. d. vorderöst. Staaten (1790) Bd. 2 S. 462; Bayer, Das Archiv der v. ö. Regierung in der Archival. Zeitschrift 1931 S. 56. – Auch in den Akten des Innsbrucker Guberniums von 1763 bis 1805 wird stets die Bezeichnung „Vorderösterr. Regierung und Kammer" zu Freiburg verwendet, ebenso in dem im Innsbrucker Reichsgauarchiv vorhandenen Vorderösterr. Präsidialakten von 1784 bis 1797 (vgl. Stolz, Geschichte und Bestände des staatl. Archivs zu Innsbruck 1938 S. 106).

Bregenz dem k. k. Gubernium in Innsbruck zugeteilt[1]). Der Grund hierfür war sicherlich die Raumlage, indem Vorarlberg näher bei Innsbruck als bei Freiburg und Innsbruck wiederum der Hauptstadt Wien viel näher als Freiburg gelegen war. Das Kreisamt in Bregenz hatte Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1750 errichtet, indem sie dem dortigen Obervogte, der für die Herrschaft Bregenz schon seit längerem bestand, die Aufsicht über die anderen Herrschaften vor dem Arl oder im Walgau übertrug[2]). Jenes war seit 1752 also der vorderösterreichischen Regierung und eben seit 1782 dem oberösterreichischen Gubernium in Innsbruck unterstellt. In diesem Verhältnis ist Vorarlberg in der Folgezeit – die bayrische Zwischenregierung von 1805 bis 1814 abgesehen – bis zum Jahre 1918 geblieben, doch wurde im Jahre 1849 dem Gubernium in Innsbruck der Titel „k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg" gegeben, und andererseits seither Vorarlberg der Titel „Land" und eine autonome Landesverwaltung nach Maßgabe der österreichischen Staatsverfassung neuerdings bestätigt. Von 1919 bis 1939 war dann Vorarlberg ein ganz eigenes Bundesland der Republik Österreich, in dem letzteren Jahre wurde es aber mit dem Lande Tirol zu dem einheitlichen Reichsgau Tirol-Vorarlberg vereinigt, wozu also in der Vergangenheit beträchtliche Vorstufen gelegt worden sind.

Die örtliche Gliederung in Herrschaften, Gerichte und Ämter war in den ober- und vorderösterreichischen Landen – wie ja in allen deutschen Territorien – im Wesen ziemlich gleichartig, aber in dem geschichtlichen Auftreten doch etwas verschieden. In Tirol war nämlich die Raumbildung um das Jahr 1300 – abgesehen von den Vergrößerungen im Osten um 1500 – abgeschlossen und auch die Einteilung in Gerichte, man hat hier auch an dieser letzteren Bezeichnung in aller Folgezeit festgehalten und „Herrschaften" dafür nur selten gesagt. In den Vorlanden aber war die Bezeichnung „Herrschaft" durchaus vorwaltend für jene Sprengel, die für die Rechtspflege und Verwaltung in Verbindung mit Grundherrschaft durch Zergliederung der Grafschaften im 12. und 13. Jahrhundert entstanden waren und, wie oben angedeutet, vom Hause Habsburg-Österreich erworben und seiner Landeshoheit unterstellt wurden. Sie sind meist von diesem Zeitpunkte ab bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in derselben Ausdehnung belassen worden, obwohl sie untereinander an Flächenraum und Bevölkerungszahl sehr ungleich waren. Auch waren vielfach die Hoheits- und Herrschaftsrechte nicht gleichmäßig auf bestimmte Räume bezogen, sondern durchkreuzten sich in diesen und waren auch in verschiedenen Händen gemäß einer verwickelten geschichtlichen Herleitung – trotz mancher Verträge eine ständige Quelle von Reibungen.

---

[1]) Vgl. Stolz, Die verwaltungsrechtl. Zugehörigkeit Vorarlbergs im 18. und 19. Jahrhundert in der Zeitschrift „Alemannia" 1937, Bd. 11, S. 114 ff. – Diese Zuteilung Vorarlbergs unter das oberösterreichische Gubernium zu Innsbruck vermerkt auch Lugo, Statistik der k. k. Vorlande 1797, wie oben S. 19.

[2]) Helbock, Geschichte Vorarlbergs (1926) S. 148 f. Danach ist damals (1750) diesem Kreisamt in Bregenz auch die Stadt Konstanz zugeteilt worden, das ist 1782 sicherlich abgeändert und Konstanz der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg unterstellt worden (siehe oben S. 70 f.).

Wollte man für alle einzelnen Herrschaften der Vorlande diese Verhältnisse einigermaßen genau darstellen, so würde dies auch im Druck allein einen starken Band füllen. Der Sitz der einzelnen Herrschaften war meist ein Schloß gleichen Namens, häufig gehörte zu ihnen auch eine oder mehrere kleine Städte, unbeschadet einer gewissen Selbstverwaltung derselben durch ihren Bürgermeister und Rat. Manche dieser Herrschaften führten auch entsprechend ihrer Entstehung den Titel „Grafschaft", so Hohenberg, Kirchberg, Hauenstein, Bregenz usw., Nellenburg und Breisgau hießen auch späterhin „Landgrafschaft", Burgau „Markgrafschaft", und waren meist in kleinere Ämter untergeteilt. Die „Landvogteien" sind die bekannten Schöpfungen aus der Regierungszeit König Rudolfs von Habsburg[1]).

Die Landesfürsten der ober- und vorderösterreichischen Lande bzw. ihre Regierung und Kammer haben nun teils die Leitung dieser örtlichen Gerichts- und Verwaltungssprengel oder Herrschaften zu A m t s r e c h t gegen Verrechnung verliehen, diese Beamten hießen Pfleger oder Oberamtmann, mitunter auch Landvogt, für die Rechtsprechung waren vielfach eigene Richter eingesetzt. Oft hat aber der Landesfürst die einzelnen Herrschaften an Adelige zu P f a n d r e c h t gegeben und zwar derart, daß die Einkünfte derselben nur als Verzinsung des Pfandkapitales galten, dieses also von selbst nie geringer wurde, vielmehr wuchs es im Laufe der Zeit immer noch an, indem die Kosten für Bauten und andere Zwecke zum ursprünglichen Pfandkapitale geschlagen und auch noch weitere Darlehen des Herrschaftsinhabers an den Landesfürsten auf sein Pfandobjekt geschrieben wurden[2]). Die Landesfürsten haben sich nur die jederzeitige oder ewige Rück- oder Wiederlösung vorbehalten, sowie die allgemeine Landeshoheit, besonders die Landsteuer und Landrais, d. i. das Recht, Steuern einzuheben und zum Wehr- und Kriegsdienste aufzubieten. Die Pfandinhaber der Herrschaften haben sich als „Herren" derselben benannt, sie haben die Pfleger, Amtmänner und Richter von sich aus bestellt und waren auch nicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Landesfürsten verpflichtet, sondern nur zur Befolgung der von ihm erlassenen oder anerkannten Gesetze und Verordnungen.

Diese verpfändeten Herrschaften blieben also wohl unter der Landeshoheit des Hauses Österreich und der Gewalt ihrer obersten Regierung, aber eigentlich nur in unmittelbarer Weise. Sie waren oft etliche Jahrzehnte im Besitze desselben Adelsgeschlechtes, gingen im Erbwege innerhalb desselben über, die Kammer hat wohl mitunter eine Pfandschaft abgelöst, aber meist nur, um sie sogleich wieder

---

1) Über die Darstellung der Herrschaften auf der neuen Landkarte des deutschen Südwestens für den Stand um das Jahr 1800 und in dem Beiwort von dieser von Hölzle (1938) siehe oben S. 57.

2) So werden in dem Landfriedenbunde für den Elsaß von 1366 als Mitglieder desselben angeführt „wir, die phant, gut und phlegnisse inne hant oder besitzent von derselben herrschaft von Österreich", diese werden dann einzeln mit ihren Personennamen und dem Ortsnamen der ihnen zu Pfand oder als Pflege, d. h. zu Dienstrecht übertragenen landesfürstlichen Herrschaften und Ämter angeführt. (Wackernagel, Urkundenbuch von Basel Bd. 4 S. 281). Die habsburgischen Pfandschaftsverzeichnisse aus dem früheren 14. Jahrhundert, die in den Schweizer Geschichtsquellen Bd. 15 herausgegeben sind, beziehen sich meist nicht auf ganze Ämter, sondern auf einzelne Güter und Einkünfte in denselben.

an einen anderen Herrn, der mehr dafür bot, zu versetzen. Manche Herrschaften wurden auch vom Landesfürsten an Adelige zu Lehen gegeben, und zwar auch in Verbindung mit einem Finanzgeschäfte unter dem Titel Pfandlehen, nur war in diesem Falle das Besitzrecht der Adelsfamilie noch fester als bei der einfachen Verpfändung. Diese Pfand- und Schuldenwirtschaft dürfte zwar auch in anderen Landesfürstentümern vorgekommen sein, aber in den Gebieten des Hauses Österreich hat sie in besonders hohem Maße geherrscht und eine tatsächliche Schwächung der Regierungsgewalt des Landesfürsten bedeutet. Auch die Regierungen Maria Theresias und Josefs II. haben damit nicht eigentlich aufgeräumt; erst nach dem Übergange der österreichischen Vorlande an die neuen Staaten Württemberg, Baden und Bayern wurden diese Pfandrechte, soweit sie sich auf Rechtspflege und Verwaltungshoheit bezogen, beseitigt und jene vom Staate übernommen, zugleich auch eine ganz neue Einteilung der Bezirksämter und Amtsgerichte nach einer gewissen Gleichmäßigkeit des Flächenraumes und der Einwohnerzahl durchgeführt. Im Grunde ist dieser Zustand der Verwaltung in Tirol ganz ähnlich gewesen wie in den Vorlanden, auch in Tirol waren nur einige wenige größere Landgerichte seit dem 16. Jahrhundert von der Verpfändung ausgenommen, ebenso war auch die Gebietseinteilung der Gerichte vom Ende des 13. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts mit allen ihren Ungleichmäßigkeiten im Raume und in der Bevölkerungszahl und in der Verschiedenartigkeit der Zuständigkeit der Gerichte unverändert beibehalten worden[1]).

Über die Herrschaften und Ämter, welche einerseits zu Amtsrecht und gegen Verrechnung und andererseits als Pfandschaften seitens des Landesfürsten vergeben waren, hat die Kammer vom 16. bis 18. Jahrhundert immer wieder Übersichten oder, wie man damals sagte, „Auszüge" angelegt. Diese geben uns eine zuverlässige Kenntnis über die räumliche Auswirkung dieser Verwaltungsweise, und ich teile daher unten S. 167 ff. solche Verzeichnisse aus der Zeit um 1600 und um 1800 mit. Das letztere zeigt uns, daß bis zum Schlusse der österreichischen Herrschaft in den Vorlanden die Verpfändung der Herrschaften im weiten Ausmaße noch bestanden hat.

Nach Lugo, Statistik der k. k. Vorlande (1797), war in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Verwaltung derselben in folgender Weise organisiert[2]). An der Spitze der gesamten Vorlande stand als „Landesstelle" die k. k. vorderösterreichische Regierung und Kammer für die politische und finanzielle Verwaltung und die Appellationsstelle für die Rechtspflege in zweiter Instanz, daneben noch der Lehenhof für die Lehenssachen, alle mit dem Sitze in Freiburg; sie waren den obersten Hofbehörden in Wien unmittelbar untergeordnet. Darunter standen nun die Oberämter, die als Mittelstellen für

---

[1]) Vgl. meine Geschichte der Gerichte Deutschtirols im Arch. österr. Gesch. Bd. 102 (1913) S. 223 ff. und Polit. Histor. Landesbeschreibung von Südtirol in Schlernschriften Bd. 40 (1937) S. 35 ff.

[2]) Über Lugos Schrift siehe oben S. 18 f. und 43.

die politische Verwaltung ungefähr den um 1750 in den anderen österreichischen Ländern eingeführten Kreisämtern entsprachen, aber hier für die geschichtlichen Herrschaftsbereiche schon seit früher gegeben und räumlich weit kleiner waren als die Kreise in Tirol oder den andern österreichischen Ländern. Die Titel für die Leiter derselben wechseln, nämlich Landvogt, Obervogt, Waldvogt oder Oberamtmann und diesen waren je nach Bedarf Oberamtsräte und Kanzlisten beigegeben. Unter diesen Oberämtern gab es dann für die Verwaltung im engsten örtlichen Kreise die niedern Ämter unter dem ebenfalls wechselnden Titel Pfleger, Vogt, Schultheiß, Ammann und Stadtammann und Bürgermeister[1]). Die Amtssitze und Gliederungen dieser Ämter waren, wiederum nach Lugo, folgende:

Im Lande Schwäbisch-Österreich:

Das Oberamt für die Markgrafschaft Burgau mit dem Obervogt in Günzburg, unter ihm mehrere Pfleg- und Vogteiämter, sowie die Stadtammannschaften von Günzburg, Burgau, Weißenhorn und Ehingen an der Donau.

Das Oberamt für die Landvogtei Schwaben mit dem Obervogt zu Altdorf, unter ihm sechzehn Ammänner, darunter auch jene für die Städte Munderkingen, Riedlingen und Schelklingen[2]).

Das Oberamt für die Grafschaft Hohenberg mit dem Obervogt zu Rottenburg am Neckar, unter diesem die Vogteiämter zu Horb, Spaichingen und Oberndorf, das Schultheißenamt zu Schönberg und Binsdorf.

Das Oberamt für die Landgrafschaft Nellenburg mit dem Obervogt zu Stockach und unter ihm neun Kameral- und vier Amtsvögte sowie Ammänner für die Städte Stockach, Radolfzell, Mengen, Saulgau, Aach, Thengen, Sigmaringen und Vöhringen.

Das Oberamt für die Landvogtei Ortenau mit dem Obervogt zu Offenburg und vier Gerichten zu Ortenberg, Griesheim, Appenweyer und Achern und die drei Aftergerichte Zunsweyer, Schutternwald und Ottersweyer.

Das Oberamt für die Herrschaften Tettnang und Argen mit Obervögten dortselbst.

Das Oberamt für die Reichsgrafschaft Falkenstein mit dem Oberamt zu Winnweiler.

Die Stadt Konstanz unter einem Stadthauptmann.

Im Lande Breisgau gab es

---

1) Daß diese Amtstitel schon längst üblich waren, zeigt z. B. das Mandat Kaiser Rudolfs über die Ablösung der Leibeigenschaft der in die vorderösterreichischen Lande einheiratenden Leibeigenen anderer Herren vom Jahre 1597. Es ist nämlich gerichtet an „alle unsere Obervögte, Vögte, Ambtleute, Einnemer, Schaffner, Stattschreiber und Gegenhändler, Schulthaisen, Meyern, Waiblen und alle andere unsere Diener unser vorderösterreichischen Landen, auch Graf- und Herrschaften (siehe unten S. 174 f.).

2) Die kleine Herrschaft Vils, welche unmittelbar an die Nordwestecke von Tirol anstößt und endgültig seit 1672 unter die unmittelbare Landeshoheit des Hauses Österreich trat, war zwar seit damals den landesfürstlichen Behörden zu Innsbruck unterstellt, zählte aber zum schwäbischen Reichskreise und war nicht dem Lande Tirol einverleibt, dies erfolgte erst 1816 (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Nordtirol, im Arch. öst. Gesch. Bd. 107 S. 655).

das Oberamt für die Grafschaften Hauenstein und Laufenburg mit dem Waldvogt zu Waldshut, unter ihm acht Einungsmeister, sechs herrschaftliche und drei Talvögte, in der Herrschaft Laufenburg acht Vögte;

das Oberamt in der Herrschaft Rheinfelden, unter ihm die Vogteiverwalter zu Fricktal, Möhlinbach und Rheintal und die Schaffnei zu Frick.

Die Obervögte für die Herrschaften Triberg, Kastel, Schwarzenberg und Kürnberg, unter diesen je ein Schultheiß, Vogt und Stabhalter.

Die Städte und die Herrschaften des Adels und der Stifter im Breisgau unterstanden keinem Oberamte, sondern der Regierung in Freiburg unmittelbar.

Vorarlberg stand, wie oben erwähnt, seit 1782 nicht mehr unter der Regierung von Freiburg, sondern unter dem Gubernium zu Innsbruck, und zählte infolgedessen verwaltungspolitisch seither nicht mehr zu den Vorlanden. Es bildete im ganzen ein Kreisamt mit dem Sitze in Bregenz und gliederte sich bis zum Jahre 1806 in die geschichtlich herkömmlichen Gerichte von sehr verschiedener Größe, 24 an der Zahl; diese wurden dann auf sechs Landgerichte zusammengezogen[1]).

Außer diesen landesfürstlichen Behörden und den ihnen nachgeordneten lokalen Ämtern haben in den ober- und vorderösterreichischen Landen noch Landstände bestanden, und zwar je eigene für die vier Gebiete: 1. Tirol, 2. Vorderösterreich im engeren Sinne, das war Breisgau und Schwarzwald, und vor 1648 Elsaß und Sundgau, 3. Schwäbisch-Österreich, das war Burgau, die Donaustädte, Landvogtei Schwaben, Nellenburg und Hohenberg, und 4. die Herrschaften vor dem Arlberg oder im Walgau. Die Landstände für die ersteren zwei Gebiete sind seit dem 14. und 15. Jahrhundert, jene für die letzteren seit dem 16. Jahrhundert nachzuweisen. Sie hatten auf ihren eigenen Landtagen die Steuern für den Landesfürsten und besonders für Kriegszwecke sowie andere Fragen der allgemeinen Verwaltung zu beraten und jene ersteren zu bewilligen. Sie bestanden aus Vertretern der Stifter, der adeligen Geschlechter, der Städte und Landgemeinden, und die Teilnahme der letzteren war im Vergleiche mit den meisten anderen deutschen, auch mit den anderen deutsch-österreichischen Ländern gerade für diese ober- und vorderösterreichischen Länder etwas Besonderes[2]). Wenn die letzteren meist nach diesen vier

---

[1]) Übersicht über diese Gerichte Vorarlbergs und ihre Einwohnerzahl siehe Stolz Alemannia 1939 S. 118 ff.

[2]) Näheres über die Entstehung und die Wirkungsweise dieser Landstände bringen die folgenden Abhandlungen: O. Stolz, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol in der Histor. Vierteljahrschr. Bd. 28 u. 29 (1933/34), daneben das umfangreiche, aber in der Systematik unzulängliche ältere Werk von A. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols 1881. – H. Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert in der Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5 (1908). – Theodor Knapp, Die schwäbisch-österr. Stände in den Württ. Viertelj.-Heften f. Landesgesch. N. F. Bd. 25 (1916) S. 230 bis 235. – Anton Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum 18. Jahrhundert in Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs, Bd. 3, 1929. In diesen Abhandlungen sind auch die zu jenen Landständen gehörenden Herrschaften, Ämter und Städte, also ihr örtlicher Bereich genau angegeben. – Eine genaue Beschreibung der sechzig Schwäbisch-Österreichischen Landstände und ihres Steuersystems im 18. Jahrhundert gibt auch Hormayr in seinem Archiv für Süddeutschland Bd. 1 (1807) S. 98 bis 120, ebenso für die Stände in Vorarlberg S. 120 bis 137. In einem Protokoll über die „Arlbergischen, Schwäbischen und Elsässischen Landtagssachen von 1604 werden auch deren einzelne Mitglieder genau angeführt (RGA. Ibk. Kod. 789).

Gebieten aufgezählt und gerade diese als je ein Land bezeichnet werden[2]), so zeigt dies die Wirkung, welche die landständische Verfassung für die Bildung des Begriffes „Land" und seine Anwendung ausgeübt hat. Ein genaues Verzeichnis der zu den drei einzelnen vorderen Länder gehörigen Herrschaften und Ämter, Städte und Stifter und der für diese ermittelten steuerpflichtigen Haushalte und Steuereinheiten, der sogenannten Sölden, aus der Zeit um 1700, teile ich im Wortlaute unten S. 162 ff. mit.

---

1) So in der landesfürstl. Verordnung von 1752 wie oben S. 171.

Nachtrag zu oben S. 23 und S. 57:

Über die Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee erstattete das oberösterreichische Gubernium am 7. Mai 1770 ein ausführliches Gutachten an die Kaiserin Maria Theresia. Danach sei der Bodensee, wegen seiner Größe und unergründlichen Tiefe das Mare Germanicum genannt, früher unter keiner bestimmten Herrschaft gestanden und erst später von dem Hause Österreich als dem mächtigsten Angrenzer okkupiert worden. Denn dieses besitze am oberen See die Grafschaft Bregenz, am untern die Stadt Konstanz und die Landgrafschaft Nellenburg und dazwischen die Landvogtei Schwaben und damit das „dominium in terra" über den größeren Teil des Nordufers des Sees und daher komme ihm auch das „dominium supremum", das heißt die oberste Hoheit über den See als Wasserfläche zu. Zwar erheben auch die kleineren reichsunmittelbaren Herrschaften, die am Bodensee liegen und dem schwäbischen Reichskreise angehörten und damit dieser letztere selbst Anspruch auf einen Anteil an jener Hoheit über den See, also auf ein „condominium". Allein dies lehne die österreichische Regierung ab, weil jene Herrschaften nur kleine, zerteilte Distrikte am Ufer besitzen. Jenes Dominium supremum am See bezog sich nicht auf die Fischerei, sondern hauptsächlich auf das Halten und Kreuzen von Kriegsschiffen und die Sperrung der Schiffahrt in Kriegszeiten, um die Ausfuhr von Lebensmitteln zu verhindern. Dies sei im Schwedischen (Dreißigjährigen) Krieg und im Spanischen Erbfolgekrieg von Österreich getan und hierzu mit dem schwäbischen Kreis sogenannte Seeallianzen geschlossen worden. Mit der Schweizer Eidgenossenschaft habe Kaiser Leopold als österreichischer Landesfürst 1687 einen Vertrag wegen der Grenze zwischen dem Stadtgebiete von Konstanz und der zur Schweiz gehörigen Landgrafschaft Thurgau zu Lande und auch auf dem See geschlossen. Über eine Grenze zwischen Österreich und der Schweiz entlang der ostwestlichen Längsachse des Sees wurde aber anscheinend nie verhandelt. Auch im 19. Jahrhundert wurden zwar zwischen den Uferstaaten des Bodensees Verträge wegen der Schiffahrt und Fischerei geschlossen, nicht aber über seine territiale Aufteilung und Ziehung von Staatsgrenzen auf der Seefläche. Doch ist in die amtlichen österreichischen Karten seit 1856 die Staatsgrenze über dem Bodensee, und zwar in gerader Linie von der Mündung des Rheins bis zu jener der Laiblach, eingetragen worden. (Dies nach dem Sonderfaszikel „Bodensee, territoriale Verhältnisse" im Reichsgauarchiv Innsbruck. Vgl. dazu H. Rettich, Die staatsrechtl. Verhältnisse des Bodensees, histor. u. jur. 1884.)

Nachtrag zu Seite 56:

Der Unetrschied zwischen den „immediaten und mediaten Orten bzw. Landen" innerhalb von Vorderösterreich wurde auch im Jahre 1639 betont, als es sich darum handelte, in die letzteren bayerische und Reichstruppen zu legen. Kanzler Biener war dagegen, weil dadurch die österreichische Landeshoheit über diese mediaten Gebiete und ihre Zugehörigkeit zum österreichischen Reichskreis in Frage gestellt wurde. Auch der Umstand, daß dieselben kein „corpus unitum et continuum" bilden, sondern „hin und wieder spargiert", d. h. zerstreut liegen, könne nicht dagegen sprechen. (Hirn, Biener S. 113 f.)

IV. KAPITEL

Das Verhältnis zwischen Tirol und den Vorlanden im besonderen

In den vorhergehenden Abschnitten habe ich die Beziehungen zwischen Tirol und den Vorlanden, die eben zusammen die ober- und vorderösterreichischen Lande bildeten, hinsichtlich der Gemeinsamkeit ihres Landesfürsten und seines Hauses sowie seiner obersten Behörden dargelegt. Neben diesen mehr formalen Beziehungen sei noch auf das innere Verhältnis zwischen diesen beiden Gebieten hingewiesen, die ja zusammen eine politische und staatsrechtliche Einheit innerhalb des Deutschen Reiches dargestellt haben.

Wir betrachten zuerst dieses Verhältnis hinsichtlich der Flächengröße und Bevölkerungszahl sowie der Steuerkraft der beiden Gebiete. Josef Hirn hat in seinem 1885 erschienenen Werke über die Regierung des Erzherzogs Ferdinand II. in den vorder- und oberösterreichischen Landen von 1565 bis 1595 (Bd. 1, S. 59 ff.) diese Gebiete auch geographisch kurz beschrieben und sich dahin erklärt, daß die gesamten Vorlande etwa die Hälfte des Landes Tirol ausmachten. Das mag für die Flächenausdehnung annähernd zutreffen, nicht aber für die Bevölkerungszahl. Tirol war nämlich als Hochgebirgsland im ganzen viel weniger dicht besiedelt als die durchweg in der Tiefebene oder im Mittelgebirge gelegenen Vorlande. Allerdings besitzen wir keine Angaben über die Bevölkerungszahlen aus dem 16., 17. und früheren 18. Jahrhundert, sondern erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. F. Kreuter gibt nämlich in seiner Geschichte der Vorderösterreichischen Staaten (1790) Bd. 1, S. XXI und LV die Einwohnerzahl der gesamten Vorlande, zu denen er auch Vorarlberg rechnet, auf rund 360 000 und die Fläche auf 156 Quadratmeilen, d. s. rund 9000 Quadratkilometer an[1]). Die gefürstete Grafschaft Tirol hatte damals mit ihrem unmittelbaren Gebiete 440 000 und mit den Fürstentümern Brixen und Trient, die ihr hinsichtlich Steuer- und Wehrleistung angegliedert waren, 670 000 Einwohner und 20 000 bzw. 25 000 Quadratkilometer[2]). Allein am Ende des 18. Jahrhunderts waren die Vorlande erheblich kleiner als im 16. Jahrhundert, da das gesamte österreichische Elsaß im Jahre 1648 an Frankreich abgetreten worden ist und dieses Gebiet doch etwa auf ein Viertel der gesamten Vorlande nach Ausdehnung und Volkszahl anzuschlagen ist. Es war also vor 1648 die Bevölkerungszahl der Vorlande gegenüber Tirol im engeren Sinne fast gleich und gegenüber Tirol im weiteren Sinne etwa zwei Drittel.

Die unten S. 92 f. mitgeteilte Denkschrift vom Jahre 1675 behauptet sogar, daß die Vorlande zusammen eine größere Ausdehnung hätten als die Grafschaft Tirol.

---

1) Über diese und andere Zählungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts siehe oben S. 18 ff.

2) Siehe das Sammelwerk Tirol, Land, Volk und Geschichte 1933, S. 353 f.

Das ist nun wohl nicht zutreffend oder nicht eindeutig gesagt. In der ostwestlichen Längsrichtung vom Lech und Arlberg bis zum Rhein im Breisgau (für die Zeit vor 1648 bis zu den Vogesen) waren die Vorlande weit länger als etwa die Grafschaft Tirol, aber sie füllten diesen Raum bei weitem nicht aus, sondern durchzogen ihn nur in unregelmäßigen Stücken, wobei allerdings der Breisgau (und bis 1648 zusammen mit dem Elsaß) einen stattlichen Block bildete.

Gegenüber den einzelnen Ländern und Herrschaften der Vorlande war aber die gefürstete Grafschaft Tirol das weitaus größte geschlossene Gebiet, und in diesem war auch der Sitz des Landesfürsten und seiner obersten Behörden. Daher wird im 16. und 17. Jahrhundert öfters in den Akten gesagt, daß die Vorlande der Grafschaft Tirol inkorporiert, einverleibt oder zugetan seien. Die beiden ersteren Ausdrücke könnten auch mißverstanden werden. Denn die Grafschaft Tirol war innerhalb der ober- und vorderösterreichischen Lande ein durchaus eigenes Land mit einer eigenen Landesverfassung, und hinsichtlich dieser hatten die vorderen Lande mit Tirol nichts zu schaffen. Wohl aber hatten sie mit ihr den Landesfürsten und dessen oberste Regierungsbehörde gemeinsam, stellten also nach außen eine territorial-staatliche Einheit dar und darauf bezogen sich jene Ausdrücke „inkorporiert und einverleibt", die man heute wohl etwas anders deuten würde. Der Ausdruck „zugetan" ist ja für dieses Verhältnis ohne weiteres verständlich. Wenn die Herrschaft Bludenz und Sonnenberg in Vorarlberg im Jahre 1474 als ein „Vorhof der Grafschaft Tirol" bezeichnet wird, so ist damit mehr die tatsächliche politische und militärische Lage derselben gegenüber Tirol gemeint, als das formelle staatsrechtliche Verhältnis.

Diese Ausdrücke finden sich z. B. in folgenden Akten: 1526 werden in einem Vertrage zwischen Erzherzog Ferdinand I. und den Truchsessen von Waldburg, Grafen zu Sonnenberg, genannt „die unser fürstlich Grafschaft Tyrol incorporierten Grafschaften und Herrschaften als nämlich Burgau, Hohemperg, Kirchperg, Weißenhorn, Veldkirch, Bregenz, Bludenz, Sonnenberg, Montfort, Hohenegg, die Ober- und Nider-Landvogtei Schwaben, Nellenburg, Ehingen, Schelkingen und Perg, so mit den hohen Obrigkeiten in unser ober-österreichische Regierung, jetzo zu Ynsprugg gehören." Falls nämlich diese „samentlich oder sonderlich vergewaeltigt und überzogen (d. h. mit Gewalt angegriffen werden), so sollen diese Truchsessen mit den ihnen vom Haus Österreich verpfändeten Städte Waldsee, Riedlingen, Saulgau, Mengen und Mundrichingen Zuzug und Rettung und Raise (d. h. Kriegsdienst) leisten." (RGA. Ibk. Schatzrepert. Bd. 5, S. 1300.) – Ferner schreiben im Jahre 1532 „der Ausschuß von den Untertanen der vorderen Herrschaften, so der fürstlichen Grafschaft Tirol incorporiert sein" und „Gemain Ausschuß der Vorlender fürstlicher Grafschaft Tirol incorporiert hie zu Alltorf auf gemainen Landttag beschriben versamelt" an die kaiserlichen Kommissäre im Jahre 1532: „Wir und unsere Altvordern haben von je Welten her einem hochlöblichen Haus Österreich uns frommlich, redlich, ehrlich und wohl gehalten und wollen dies noch fürderhin tun und haben von wegen des bemehlten Haus Österreich viel Blut vergossen und Schaden empfangen in verruckten (d. h. letzthin vergangenen) Schweizerischen, Venedigischen, Württembergischen und Bauern-Kriegen, auch Kaiser Maximilian und der jetzigen kais. Majestät mehr denn ein Hilfsgeld geben zu Widerstand ihrer Widerwärtigen (Feinde). Dazu haben wir im 1527. Jahr mit und neben der fürstlichen Grafschaft Tirol zu Widerstand dem (gegen den) Türken ein treffent-

lich Hilfsgeld bewilligt und bezahlt, so sind wir auch an Enden und Orten gesessen, an denen wir den Widerwärtigen des Haus Österreich, als nämlich den Eidgenossen, Lutherischen, Herzog Ulrichen von Württemberg und anderen stets uns in Rüstung, Hut und Wacht mit großen Kosten halten müssen. Deßhalb und wegen langwieriger Teuerung, Mißwachs und anderen Mängel, auch weil wir von etlichen Pfandherren, Vögten und Pflegern wider unser Freiheit und alt Herkommen beschwert werden, können wir das (nun verlangte) Hilfsgeld nicht leisten, erbieten uns aber, so der Türk oder ander ihrer Majestät Widerwärtige auf ihrer Majestät Grund und Boden und Eigentum zögen (d. h. diese angriffen), so wollen wir zu Widerstand und Rettung wie von alter her eine Anzahl Volk schicken und geben." (RGA. Jbk. Sammelakten A IV 2.) Dieses Schreiben betont sehr deutlich die Kriegsleistung der ober- und vorderösterreichischen Lande (vgl. unten Seite 84 ff.).

Weiter wird 1537 genannt „Tirol samt allen äußern und vorderösterreichischen incorporierten und zuegetanen Landen" (Schwarzweber, Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5, S. 156). – 1541: „Die Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Bludenz usw., so der Grafschaft Tirol incorporiert und zuegetan sein" (Brunner, Vorarlberger Landstände S. 128). – In dem Zusatz zur Reichsmatrikel von 1600 „Tirol und was solcher Grafschaft in Schwaben und Elsaß einverleibt ist" (siehe oben S. 31 f.) und auch Merian (1643) nennt die österreichischen Herrschaften in Schwaben als „dem Lande inkorporiert" (siehe oben S. 32). Als ein Vorhof des Landes Tirol wird Vorarlberg von Herzog Siegmund vor dem Landtag von 1474 bezeichnet (Jäger, Landständ. Verfassung Tirols Bd. 2/2 S. 351).

Hinsichtlich der Steuerleistung ist auf folgende Angaben zu verweisen: Für die Türkenhilfe im Jahre 1518 trugen Tirol 120 000 fl., Breisgau, Schwaben und Vorarlberg zusammen 60 000 fl. bei; ob das Elsaß hierbei in den Breisgau eingeschlossen war oder nicht, ist nicht sicher. Laut einer Aufstellung der österreichischen Hofkammer von 1749 betrug die Militärkontribution für Tirol damals 146 000 fl., für die Vorlande 116 000 fl.[1]).

In einer Übersicht über den jährlichen Ertrag der landesfürstlichen Ämter oder Kameralgefälle der gesamten vorder- und oberösterreichischen Lande vom Jahre 1600 wird jener – und zwar aus den Regalien, besonders Zoll, Bergwerk und Münze, aus der Gerichtshoheit und dem Urbarbesitz und nach Abzug der ständigen Ausgaben, besonders für Besoldungen und Baukosten und dauernde Anweisungen für dritte Personen – in folgender Weise berechnet[2]):

Grafschaft Tirol	161 000 fl.
Schwaben und Vorarlberg	52 297 fl.
Vorderösterreich (Elsaß und Breisgau)	61 646 fl.

Danach hatte also Tirol mit 161 000 fl. gegenüber den gesamten Vorlanden mit 114 000 fl. nur um ein Viertel mehr an solchen landesfürstlichen Einnahmen. Die von den Landständen bewilligten Steuern sind hier nicht eingerechnet; sie haben mindestens ebensoviel ausgemacht.

---

[1]) A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände S. 143; Jäger, Landstände Tirols Bd. 2/2 S. 500. – Kretschmayr, Öst. Zentralverwaltung 2/2, S. 179.

[2]) Siehe den näheren Auszug aus dieser Übersicht unten S. 167 f. Eine ähnliche, aber nicht so vollständige Zusammenstellung aus dem Jahre 1562 teilt A. Huber in den Mitt. Inst. Gesch. IV. Ergbd., S. 226 mit.

Hinsichtlich des Verkehrs und Handels bestanden zwischen Tirol und den Vorlanden seit alters Beziehungen. Die Hauptverkehrsstraßen durch Tirol von Venedig über den Brenner und den Reschen, hatten ihre Fortsetzung gegen Norden nach Regensburg, Augsburg und Ulm. Diese Linien berührten von den österreichischen Vorlanden direkt zwar nur die Markgrafschaft Burgau, aber sie hatten auch von Schwaben her Anschlüsse einerseits über Ravensburg und Lindau vor den Alpen und andererseits über Feldkirch und den Arlberg im Innern derselben. Der stärkste Verkehr ging allerdings von Schwaben, den Breisgau und Elsaß nach Italien über die Bündner- und Schweizer Pässe, besonders auch deshalb, weil der Arlberg damals nur einen Saum- und keinen Fahrweg hatte. Über diese Verkehrsbeziehungen zwischen Tirol und Schwaben liegen Zeugnisse aus dem 13. bis 15. Jahrhundert vor[1]).

Sehr aufschlußreiche amtliche Berichte über die Verkehrsverbindungen in den gesamten Vorlanden wurden in den Jahren 1548 bis 1554 erstattet, als im Auftrage des Kaisers Ferdinand dortselbst und in Tirol eine Erhöhung der Zölle aus fiskalischen Gründen erwogen und auch durchgeführt wurde[2]). Laut jener gingen damals, und das gilt auch für früher und später, von Tirol in die Vorlande folgende Hauptstraßen: Durch das Oberinntal über den Arlberg nach Bregenz oder über den Fernpaß, Reutte, Tannheim und Sonthofen oder über Kempten, Isny, Wangen nach Lindau; von hier mit dem Schiff nach Konstanz und von da am Rheinstrom über Schaffhausen und Basel abwärts. Eine Straße ging auch von Ulm oder Günzburg über Sigmaringen nach Stockach und nach Schaffhausen; man nannte diese die untere Straße, zum Unterschied von der oberen, die von Augsburg über Biberach nach Lindau oder Buchhorn, das heutige Friedrichshafen, lief. Neben der Wasserstraße des Rheins gab es an den Ufern auch je eine Landstraße. Diese Straßen kamen in erster Linie für den Nord-Südverkehr zwischen Deutschland und Italien wie für den Ost-Westverkehr zwischen Deutschland und Frankreich in Betracht, sie dienten eben aber auch zur Verbindung zwischen Tirol und den österreichischen Vorlanden. Die Poststraße von Innsbruck an den Rhein hatte aber einen etwas anderen Lauf, nämlich über den Fernpaß, Reutte, Kempten, Weingarten, Stockach (am Nordwestende des Bodensees), Engen, Hondingen, Neustadt am Schwarzwald, Freiburg und Breisach nach Ensisheim. Sie kam gerade auch für die Beförderung amtlicher Schriften und Personen zwischen den beiden Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim in Betracht. Die Straßenverbindungen zwischen den Hauptorten der einzelnen vorderösterreichischen Herrschaften gibt auch näher deren Beschreibung von 1565 an, ferner das Raisbuch

1) Über die Verkehrsgeschichte der Brenner- und Reschenstraße werde ich demnächst ein Buch, das auch diese Beziehungen berücksichtigen wird, in der vom Reichsverkehrsministerium besorgten Reihe „Deutsche Verkehrsgeschichte" herausgeben. Vorderhand siehe dazu das Alpenvereinswerk Tirol, Land, Volk und Geschichte (1933) S. 305 ff.

2) Diese Berichte verwertete ich zu einer Studie „Die Verkehrsverbindungen des Oberrhein- und Donaugebietes im 16. Jh." in der Zt. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. 38 (1922) S. 60–88.

des Hans Georg Ernstinger von Innsbruck aus der Zeit um 1600 den Weg von Innsbruck über Reutte und Kempten nach Lindau und weiter über den Bodensee und Rhein nach Straßburg[1]).

Die wichtigsten Zollstätten in den österreichischen Vorlanden waren laut jener Berichte von 1548: Feldkirch in Vorarlberg, Gebratshofen und Altdorf (Weingarten) in der Landvogtei Schwaben und zu Stockach am Norduser des Bodensees. Am Rhein waren die österreichischen Zollstätten zu Neuburg, Breisach und Burgheim, letztere im Pfandbesitze der Herren von Sternsee, und weiter abwärts zu Limburg und Rheinau, diese im Besitze der Grafen von Tübingen. Auf der Landstraße durch das Elsaß waren österreichische Zollstätten zu Otmarsheim (östlich Mühlhausen gegen den Rhein zu), damals im Pfandbesitz der Grafen von Ortenburg, zu Biesheim (östlich Colmar), im Pfandbesitz der Stadt Breisach, und weiter nordwärts Markolsheim, diese Zollstätte gehörte dem Hochstift Straßburg; auf der Straße über Colmar waren österreichische Zollstätten zu Heiligenkreuz, zu Colmar und Bergheim (nördlich davon). Die Kammerauszüge von 1600 erwähnen außer diesen noch österreichische Zollstätten zu Tann, Sennheim, Ensisheim und Illhäusern.

In jenen Berichten von 1548 wird auch betont, daß diese Zölle beide Hauptstraßen zwischen Deutschland und Italien, nämlich jene durch das Inn- wie durch das Rheingebiet, erfassen und daher bei einer Erhöhung der Zölle der Kaufmann diesen nicht ausweichen könne, außer wenn er durch die Schweiz und Graubünden den Weg nehme. Laut der Berichte der folgenden Zeit ist auch eine solche Beeinträchtigung der Tiroler Straßen erfolgt.

Besonders nachdrücklich hebt die verkehrswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tirol und den Vorlanden die unten S. 92 f. näher mitgeteilte Denkschrift aus dem Jahre 1675 hervor, einerseits den Absatz des in Tirol erzeugten Salzes und Weines in den Vorlanden und andererseits der Anteil an dem Durchgangsverkehr zwischen Deutschland und Italien, der aus Schwaben auch über Tirol gehe. Vielleicht hat diese Denkschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck diese Beziehungen doch etwas stärker ausgemalt, als sie wirklich waren. Sie haben sich aber sicher noch gesteigert, als die österreichische Regierung seit 1750 über den Arlberg eine Fahrstraße baute, um dadurch den Anschluß des Oberrheingebietes an die österreichischen Mittelmeerhäfen, zuerst an Triest und seit 1815 auch an Venedig zu fördern[2]).

Der Bergbau, vor allem auf Silber und Kupfer, hatte in Tirol besonders seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts einen sehr starken Aufschwung genommen, ähnlich auch im Schwarzwald und in den Vogesen des Elsaß. Auch in diesem Arbeitszweige traten nun auf Grund der staatlichen Zusammengehörigkeit enge

---

1) Ausgabe des Raisbuches von Ernstinger in der Bibliothek des Literar. Vereins Stuttgart Bd. 135 (1877) S. 105, mit guten Bemerkungen über die einzelnen Städte an jener Straße. – Siehe unten S. 157 f. und S. 161.

2) S. Bidermann, Verkehrsgesch. d. Arlberges in Zt. d. Alpenvereins 1884.

Beziehungen ein. Die ausführliche Bergordnung, welche Kaiser Max I. im Jahre 1517 für seine „erblichen Fürstentümer und Lande Elsaß, Sunggäu, Breysgäu und auf dem Schwarzwald" erließ, hat eine weitgehende Übereinstimmung mit den älteren Bergordnungen für Schwaz in Tirol. Die Bergbeamten haben zwischen beiden Gebieten hin und her gewechselt und ihre technischen Erfahrungen und Arbeitsweisen ausgetauscht und auch für die Knappen ist dasselbe anzunehmen[1]). Wenn in den Bergwerksgebieten von Markirch im Lebertal im nördlichen und von Assel (Auxelles), Soda und Schirameni (Giromagny) bei Beffort im südlichsten Elsaß, deren Bevölkerung zum Teil romantisch geblieben war, die Bergwerksleute meist deutsch waren, so stammten sie zum Teil gewiß aus Tirol. Auch später noch, im 18. Jahrhundert, sind im Schwarzwald ganze Holzhackerkolonien von Tirolern angelegt worden und haben sich bis heute als Dorfgemeinden erhalten[2]).

Auch für das Forstwesen in den gesamten vorderösterreichischen Landen, besonders im Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald hat Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1557 eine ausführliche Ordnung und eine damit übereinstimmende Instruktion für seinen dortigen Forstmeister Hans von Andlau in dreißig Punkten erlassen, eine weitere Kaiser Leopold I. im Jahre 1667 mit seinem Wald- und Forstmandat für die vorderösterreichischen Lande. Es wäre noch zu untersuchen, wie weit diese Ordnungen mit den ungefähr gleichzeitigen und älteren Forstordnungen für Tirol im einzelnen übereinstimmen, im ganzen scheint dies weitgehend der Fall zu sein. Die Forstordnung für den Hagenauer Reichsforst, die auch um 1560 niedergeschrieben wurde, dürfte mehr auf die besonderen Verhältnisse dieses Revieres abgestimmt sein. Auch für die Markgrafschaft Burgau gab es eine eigene Forstordnung vom Jahre 1550[3]).

Im Falle von kriegerischen Angriffen von außen war die Abwehr im gesamten Bereiche der österreichischen Länder von den zwei hierfür hauptsächlich berufenen Faktoren, dem Landesfürsten und den Landständen in verschiedener Weise eingeleitet und bewirkt. Die Landesfürsten haben meist alle Länder in gleicher Weise zu verteidigen gesucht und die Landstände derselben zu den hierzu nötigen Leistungen aufgefordert. So waren bei den Kriegen, die Erzherzog Sigmund 1487 und Kaiser Max I. seit 1509 an der Südgrenze Tirols gegen die Republik Venedig geführt hat, auch Aufgebote aus Schwaben und dem Elsaß neben jenen aus Tirol beteiligt, in den gleichzeitigen Berichten werden diese zusammen kurzweg als „die Deutschen" bezeichnet[4]). Ferner sind vor und nach der Länderteilung vom Jahre

---

1) Vgl. Stolz, Zur Geschichte des Bergbaues im Elsaß im 15. u. 16. Jh. im Elsaß-Lothr. Jahrbuch Bd. 18 (1939) S. 124 ff. – Siehe dazu Nachtrag auf S. 125.

2) So die Gemeinden Holzschlag und mehrere andere im oberen Murgtale laut F. Metz im Sammelbuch „Volkstum und Reich", ein Buch vom Oberrhein (1938, S. 137). Vgl. auch Familiengeschichtl. Blätter (Deutscher Herold) 1939 Heft 8/9.

3) Die Wortlaute dieser vorderösterreichischen Forstordnungen siehe RGA. Ibk. Kod. 5154, 5199 und 5224. Über die Tirolischen Forstordnungen siehe Wopfner, Das Landesfürstl. Almendregal in Tirol (1910).

4) Bei der Schlacht von Calliano 1487, die mit dem Siege der tirolisch-vorländischen Streitmacht endigte,

1564 aus den ober- und vorderösterreichischen Landen zur Verteidigung der Ostgrenze der nieder- und innerösterreichischen Lande, die zugleich jene des Deutschen Reiches war, gegen die Osmanen immer wieder Steuern, die Türkenhilfen und Truppen bewilligt und abgesendet worden. Freilich oft nur nach längeren Verhandlungen. Auf dem Generallandtage aller österreichischen Erblande zu Augsburg im Jahre 1526 wurde nicht nur eine gemeinsame Türkenhilfe beschlossen, sondern auch eine g e m e i n s a m e R ü s t u n g s o r d n u n g, wonach im Falle eines Angriffes die nieder- und oberösterreichischen Lande sich gegenseitig mit einer Macht von 1000 Reitern Hilfe leisten sollten[1]). Allein dieser Beschluß ist nicht lange befolgt worden.

Vielmehr waren die dauernden und automatisch wirkenden O r d n u n g e n f ü r d i e L a n d e s v e r t e i d i g u n g durchwegs nur nach einzelnen Ländern getroffen, nicht nur innerhalb der inner- und niederösterreichischen Länder für die Herzogtümer Österreich, Steiermark, Kärnten, sondern auch innerhalb der vorder- und oberösterreichischen Lande. So hatte Tirol seine eigene Zuzugsordnung von 1511 und 1605, Vorarlberg seine Landsrettungen von 1531 und 1620 und Breisgau und Elsaß von 1507 und 1553[2]). Laut dieser letzteren war auch der Breisgau zum Beistand für das Elsaß verhalten. Für Schwäbisch-Österreich sind mir Angaben hierüber nicht bekannt, dürfte aber Ähnliches anzunehmen sein. Gemeinsam ist diesen Wehrordnungen ihre Begründung auf den kriegerischen Auszug der Bürger und Bauern, was mit sehr alten Einrichtungen der deutschen Stämme zusammenhing. In Tirol ist sie erstmals 1511 in einem ausführlichen Landesgrundgesetz, dem Landlibell des Kaiser Max I. von 1511, verankert worden, und dieses hat wohl auch auf die Ordnungen jener vorderösterreichischen Länder eingewirkt.

So sorgte also in erster Linie jedes Land allein für sich selbst für seine Verteidigung und die gegenseitige Hilfeleistung der Länder mußte meist erst der gemeinsame Landesfürst einleiten. Als im Jahre 1582 Erzherzog Ferdinand II. vom Tiroler Landtag eine Steuer zur Verteidigung der Vorlande gegen Frankreich forderte, erklärte jener sogar: „Die tirolische Landschaft hat eine ausländische Unruhe, d. h. Friedensstörung, nicht zu entgelten", und selbst die landesfürstliche

---

befehligte diese der Elsässer Friedrich von Cappel (Egger, Gesch. Tirols 1, S. 612, und Stolz, Deutschtum in Südtirol 3/1, S. 260). – 1509 bewilligte die Landschaft der Fürstentümer und Lande Elsaß und Sundgau und Breisgau" dem K. Max für seinen Krieg gegen Venedig auf ein halbes Jahr ein Aufgebot von 50 Reitern und 500 Mann zu Fuß und erhielt dafür einen Schadlosbrief (RGA. Ibk. Kod. 165 f. 412). Siehe auch die Erklärung der vorländ. Landstände von 1532 oben S. 80.

[1]) Siehe M. Mayr, in der Zeitschrift des Ferdinandeums Bd. 38 (1894) S. 60 f.

[2]) Über die Geschichte der Wehrverfassung von Tirol und Vorarlberg wird demnächst eine eingehende Spezialarbeit von mir erscheinen. Vorderhand verweise ich auf meine diesbezügliche kurze Darstellung im Alpenvereinswerk „Tirol, Land, Volk und Geschichte" 1933 S. 375 ff. Das Tiroler Landlibell von 1511 hat neuerdings E. Frauenholz, Entwicklungsgeschichte des Deutschen Heerwesens (1938) Bd. 2/2 S. 134. besprochen und auch nach dem Original neu abgedruckt. Betreffs Vorarlberg siehe die Einleitung bei M. Tiefenthaler, Die Vorarlberger Sturmrollen von 1621 in den Allgäuer Heimatbüchern Bd. 23, 1939. Über die Wehrordnung im Elsaß siehe Wentzcke-Kollnig, Musterrollen des Bistums Straßburg 1618 in den Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande Bd. 1, 1940 und meinen Aufsatz über die Breisgauer und Elsässer Landesrettungen von 1507 u. 1553 im Jahrbuch f. Elsaß-Lothringen 1941.

Behörde, das oberösterreichische Regiment zu Innsbruck, zeigte hierfür wenig Eifer[1]). Im Jahre 1602 hatte die vorderösterreichische Regierung angeregt, daß die Untertanen von Vorarlberg, Hohenberg und Nellenburg mit 6000 Mann den Vorlanden Elsaß und Breisgau beispringen sollen, aber selbst der Landesfürst Erzherzog Max meinte damals, daß man die Herrschaften vor dem Arl dazu nicht heranziehen solle, weil sie mit dem Lande Tirol inkorporiert seien und diesem den Zuzug leisten müssen, auch seien sie von den Vorlanden zu weit entlegen[2]).

Zwischen den Landständen der Vorarlberger Herrschaften und der Stadt Konstanz, die ja beide der österreichischen Landeshoheit untergeben waren, bestand seit 1638 eine dauernde Vereinbarung auf gegenseitige militärische Unterstützung, 1668 wurde diese erneuert.

Dieses ganze Landwehrsystem und in Verbindung damit die Förderung des Schieß- und Schützenwesens der Bürger und Bauern durch die Landesfürsten war also hier schon seit längerem eingewurzelt, als es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in den meisten anderen deutschen Ländern ebenfalls neu organisiert wurde. Es ist in das Wesen der Bevölkerung tief eingedrungen und gab ihr eine innere Bereitschaft zur Selbsthilfe in Zeiten feindlicher Bedrängung. So haben sich die Bauern des Sundgaus noch im Jahre 1633 gegen die Bedrückung durch die schwedische Soldateska erhoben und konnten von dieser nur nach hartnäckigem Kampfe niedergeworfen werden[3]). Die Landmiliz von Vorderösterreich, die kurz vorher durch den dortigen Regierungspräsidenten J. v. Summerau neu organisiert ward, hat in den Jahren 1796–1801 an den Kämpfen der österreichischen Feldarmee gegen die Franzosen wacker teilgenommen[4]). Zu besonders starker Wirkung ist die wehrhafte Gesinnung und Tatbereitschaft bei den Bauern Tirols in den großen europäischen Kriegen von 1703 und von 1796 über 1809 bis 1813 gelangt und hat auch auf die großen Entscheidungen einen gewissen Einfluß ausgeübt.

Die äußere politische Bedeutung der Zusammengehörigkeit von Tirol und den Vorlanden im 14. und 15. Jahrhundert habe ich bereits oben S. 7 ff. angedeutet. War zuerst (nämlich seit 1363) Tirol das Bindeglied zwischen der östlichen und westlichen, freilich an Bedeutung ungleichen Gruppen der österreichischen Hausmacht, die damit den Südrand des Deutschen Reiches im engeren Sinne umspannte, so war es seit den endgültigen Teilungen der österreichischen Länder von 1379 und 1406 Hauptgebiet einer selbständigen Fürstenmacht, die

---

1) Hirn, Erzh. Ferdinand II., Bd. 2, S. 153 u. 159.

2) Hirn, Erzh. Max, Bd. 2, S. 145.

3) Ellerbach, Gesch. d. Dreißigjährigen Krieges im Elsaß Bd. 2, S. 489 ff.

4) Baumann, Die Territorien d. Bad. Seekreises S. 53. R. Lorenz im Sammelwerk „Gesamtdeutsche Vergangenheit" (1938) S. 122 ff. Bei der Ortenauer Landmiliz waren in den Jahren 1799 und 1800 auch Tiroler Scharfschützen eingeteilt (Tir. Heimatblätter Bd. 5, 1927, S. 374). A. v. Wrede, Geschichte der k. k. Wehrmacht Bd. 5 (1903) S. 63 und 744 bringt nähere Angaben über die Landfahnen und den Landsturm in den österreichischen Vorlanden und deren Einsatz in den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts.

einerseits nach Süden, am Südrand der Alpen sich festzuhalten und auszudehnen suchte und andererseits auch nach Westen. Sie hat aber hier an die Schweiz bedeutende Gebiete verloren, das Elsaß gegenüber Burgund nach manchen gefährlichen Schwankungen gehalten, im Zwischengebiet von Schwaben aber beträchtliche Vergrößerungen erzielt.

Seit der Teilung des Hauses Habsburg in eine spanische und deutsch-österreichische Linie im Jahre 1521/22 hat die erstere, welche mit Spanien und seinen Nebenländern damals die erste Großmacht in Europa darstellte, ein auffallendes Augenmerk auf die Gewinnung der österreichischen Oberrhein-Lande geworfen und auch späterhin daran festgehalten, offenbar weil dies zur Verbindung der spanischen Herrschaftsgebiete in der Lombardei und in Burgund wünschenswert schien. Im ersten Vertrag von 1521 hat Karl V. als König von Spanien sich Tirol und die Vorlande vorbehalten und erst im zweiten von 1522 diese seinem Bruder Ferdinand neben den anderen österreichischen Herzogtümern zu Erbrecht überlassen, die Grafschaften Pfirt und Hagenau aber nur auf Lebenszeit. Damit war ja für die Folgezeit die selbständige Hausmacht Österreich innerhalb des Deutschen Reiches wiederum gesichert[1]).

Als Erzherzog Ferdinand I. im Jahre 1521 erstmals in seine deutschen Erblande kam, hatte er aus Spanien als seinen ersten Beamten, Schatzmeister und Vertrauensmann den Gabriel Salamanca mitgebracht, der durch seine ausbeuterische und sich selbst bereichernde Finanzwirtschaft sich den allgemeinen Haß zuzog und als Jude bezeichnet wurde. Daß „ein walischer Spanier" das Land Tirol und sein deutsches Volk regieren solle, hat dort den größten Unwillen hervorgerufen und zum Ausbruch des Bauernkrieges nicht wenig beigetragen. Da auch sonst in der Umgebung Karls und Ferdinands Spanier und französische Burgunder stark hervortraten, haben die Landstände aller deutsch-österreichischen Erblande bei ihrem Generallandtag zu Augsburg 1526 unter anderm auch an ihren Landesfürsten die Forderung gerichtet, er solle die hohen Ämter in den Regierungen dieser Länder, wie Hofmeister, Marschalk, Kanzler und Schatzmeister allein „mit dazu geeigneten, erfahrenen und ehrlichen Personen hochteutscher Nation" besetzen[2]). Es war also in den Kreisen dieser Landstände ein starkes Gefühl dafür vorhanden, daß die durch das Erbrecht berufenen neuen Herrscher, so sehr man deren Anrecht

---

1) Wilhelm Bauer, Die Anfänge Ferdinands I. (1907), S. 100 ff. und S. 239 ff. – Über das Aufkommen der Bezeichnung „deutsches Haus Habsburg" siehe oben S. 48 und unten S. 92.

2) M. Mayr, Der Augsburger Generallandtag in Zt. d. Ferd. 1906 S. 36. In dem umfangreichen Libell dieser Landtagseingabe steht diese Stelle Blatt 34 (RGA. Ibk. Landtagsakten 1525/26). An einer anderen Stelle dieses Libells Blatt 28 heißt es: „Der Mißverstand, der zwischen dem Kaiser Max und den Niederlanden seinerzeit gewesen ist, hatte die Ursache, daß jener mit fremden Personen, wenn auch hochteutscher Nation, dort regieren wollte; wieviel weniger ist solches durch Personen fremder Nation, Lande und Sprachen gegen Länder teutscher Zungen zu dulden, wie dies bei dem Schatzmeister Salamanca geschehen ist." – Über dessen Tätigkeit im ganzen siehe Mayr a. a. O. S. 137 ff. und Wopfner, Lage Tirols im Ausgang des Mittelalters (1908) S. 105 ff.

anerkannte, diese Lande keineswegs als Zubehör oder Anhängsel einer fremden Nation und deren Staates behandeln dürfen, sondern eben nur als Glieder der deutschen Nation. Die Betonung des Hochdeutschen zielt vermutlich auf eine Ablehnung von Personen aus den Niederlanden ab[1]).

Kaiser Karl V. hat ja überhaupt die Tendenz verfolgt, der Krone *Spanien* eine verfassungsmäßige Stellung in Deutschland zu verschaffen. Er bewirkte im Jahre 1521 die Angliederung Burgunds als eigenen Kreis an das Deutsche Reich, was wohl hauptsächlich zum Vorteile Spaniens gedacht, andererseits aber auch in den geschichtlichen Verhältnissen gut begründet war. Eine Zeitlang (nämlich 1547/48) trachtete er auch danach, seinem Sohne Philipp als König von Spanien die römisch-deutsche Kaiserkrone zuzuwenden, aber Ferdinand hat als Inhaber der deutschen Hausmachtsgebiete für sich und seinen Sohn Maximilian dies zurückgewiesen[2]).

Gegen Ende seiner Regierung (1551) versuchte Karl V. nochmals das *Oberrheinische Gebiet für Spanien* zu erhalten, Ferdinand I., der ja in seinen späteren Jahren mit der Politik seines Bruders vielfach nicht übereinstimmte, ist aber darauf nicht eingegangen[3]).

Zwei Menschenalter später wird dieselbe Frage wiederum aufgeworfen, nur mit dem Unterschied, daß damals Kaiser *Ferdinand II.*, das Haupt des deutschen Hauses Österreich, den spanischen Wünschen eher willfährig war, die Gegenwirkungen aber von jenen Mitgliedern seines Hauses ausgingen, die damals Tirol und die Vorlande selbständig regierten. Schon als die ersten derartigen Regungen Ferdinands, der damals noch Erzherzog und Regent von Innerösterreich war, seinen Verwandten bekannt wurden, nämlich im Jahre 1616, hat dagegen Erzherzog *Max*, der Regent der ober- und vorderösterreichischen Lande, in einem längeren Gutachten an den Kaiser entschiedenen Einspruch erhoben: Zur *Abtretung des österreichischen Elsaß an Spanien* sei die Zustimmung der Kurfürsten nötig, denn es wäre dies eine Verkleinerung des Deutschen Reiches, und die anderen deutschen Fürsten, die im Elsaß Besitz haben, müßten sich dadurch bedroht fühlen. Frankreich und die Schweiz würden eine Festsetzung Spaniens im Elsaß nicht dulden und dadurch eine Kriegsgefahr mit diesen Mächten heraufbeschworen. Auch würde Tirol, das Bindeglied zwischen Deutschland und Italien, das sich gegen Venedig und die Schweiz zu schützen habe, gefährdet, wenn

---

1) Der Gegensatz zwischen „hochdeutschen Landen" und den Niederlanden tritt auch in einem andern Schreiben aus dieser Zeit hervor (W. Bauer, Die Anfänge Ferdinands I. S. 170).

2) Nachweise bei Johann Weiß, Weltgeschichte Bd. 8, S. 115.

3) Rapp, Deutsche Geschichte am Oberrhein (1938) S. 155 f., S. 169 und S. 292, stellt diese Absichten der „Weltmacht Habsburg", wie er Karl V. als Herrscher Spaniens bezeichnet, auf das österreichische Oberrheingebiet mit gebührender Schärfe heraus, doch erwähnt er nicht, daß die deutsch-österreichische Linie des Hauses Habsburg sich stets – und zwar mit Erfolg – dagegen gesperrt hat. Die diesbezüglichen Versuche Karls V. aus dem Jahre 1551 habe ich übrigens in der anderweitigen Literatur über Ferdinand I. nicht erwähnt gefunden. – Vgl. dazu auch oben S. 16 f.

die deutschen Habsburger das Elsaß, das von alters her eine so treue Provinz derselben und zugleich ein Reichslehen sei, aufgeben würden. Daher habe auch schon Kaiser Karl V. nach einigem Zögern das Elsaß schließlich seinem Bruder Ferdinand I. als alleiniges Herrschaftsgebiet überlassen[1]).

Dennoch hat Ferdinand II. im Jahre 1617 in einem Vertrage, den er auch gegenüber seinen Brüdern und Vettern als Landesfürsten der ober- und vorderösterreichischen Lande geheim hielt, dem König Philipp III. von Spanien, der auf Grund des Erbrechtes seiner Mutter Ansprüche auf Böhmen und Ungarn für den Fall des Todes des Kaisers Matthias erhob, versprochen, ihm als Abfindung hiefür und auch für weitere politische Unterstützung gegenüber den Protestanten die Landgrafschaft im Oberen Elsaß und die Landvogteien Hagenau und Ortenau abzutreten, wenn er oder seine Söhne diese Gebiete unter ihre alleinige Herrschaft bringen, und ferner auch gewisse Reichslehen in Oberitalien zu verleihen, sobald er, Ferdinand, die Kaiserwürde erhalten habe. Dieser nach seinem Vermittler, dem spanischen Gesandten Onate, benannte Geheimvertrag wurde aber bezüglich des Elsaß nicht verwirklicht, weil Kaiser Ferdinand II. niemals in den alleinigen landesfürstlichen Besitz des Elsaß gelangt ist. Ja, dieser hat mehrmals versucht, von den Königen von Spanien einen gütlichen Verzicht auf jene Zusage bezüglich des Elsaß mit Rücksicht auf die schwierige Lage, die sich daraus besonders gegenüber Frankreich ergeben würde, zu erhalten[2]).

Nach dem Tode des Erzherzogs Max im Jahre 1618 drängte der Bruder Ferdinands, Erzherzog Leopold, darauf, daß er die alleinige landesfürstliche Gewalt über die ober- und vorderösterreichischen Lande erhalte. Ferdinand gestand dies anfangs nur für Tirol und Schwaben zu, das Elsaß und den Breisgau wollte er für sich behalten und auf diese Weise die vorderösterreichischen Lande teilen. Demgegenüber verwies Leopold, besonders im Jahre 1623, auf die Gefahr, die eine solche Teilung für die Verteidigung dieser ganzen Lande bedeute, und auf die Notwendigkeit, ihre „Administration" vielmehr in einer einzigen Hand wie

---

1) Gliß, Der Onatevertrag S. 18; doch dürften die Worte, mit welchen Gliß hier den Inhalt dieses Gutachtens nach dem Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Abt. Familienakten, wiedergibt, gegenüber dem Original ziemlich frei gewählt sein, so auch der Ausdruck „Deutsche Habsburger", den ich sonst erst seit 1650–1660 erstmals nachweisen kann (siehe oben S. 48) und auch der Ausdruck „Provinz" für Elsaß. – In einem von Gliß a. a. O. S. 62 wörtlich abgedruckten Schreiben des österreichischen Ministers Questenberg von 1623 bezeichnet dieser das Elsaß als „eines der ältesten Patrimonialstücke des hochlöblichsten Hauses Österreich und als Lehen vom römischen Reiche", dessen Abtretung an Spanien für beide Teile die größten Konsequenzen haben könne.

2) Näheres darüber bei Otto Gliß, Der Onatevertrag, Diss. Frankfurt 1930. – J. Hirn in seinem Werke über den Erzherzog Max III. als Regent von Tirol (1916 u. 1937) erwähnt den Onatevertrag nicht, auch nicht Ellerbach in seiner dreibändigen Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Elsaß. Den Onatevertrag erwähnt kurz A. Huber, Gesch. Österreichs Bd. 5, S. 89. Hantschs Geschichte Österreichs (1937) S. 348, obwohl sonst von einem einseitig katholischen Standpunkt und mit entsprechender Parteilichkeit für Kaiser Ferdinand II. geschrieben, vermerkt immerhin die Preisgabe eines deutschen Grenzlandes durch diesen Onatevertrag, übergeht aber – wohl aus Unkenntnis des Stoffes – die dagegen von den Erzherzogen Max und Leopold mit Erfolg betätigten Widerstände.

bisher vereinigt zu halten. Aber erst im Jahre 1630 hat Ferdinand II. gegenüber seinem Bruder Leopold auf das landesfürstliche Eigentum und Erbrecht an den Ländern Elsaß und Breisgau verzichtet[1]). Somit war die rechtliche Einheit der ober- und vorderösterreichischen Lande wiederhergestellt, und Leopold hat die Verteidigung dieses ganzen Gebietes, besonders auch des Elsaß, in den damaligen Kriegsläufen tatkräftig gefördert und geleitet, er starb aber schon im Jahre 1632. Nun wurde das Elsaß alsbald von den Schweden und Herzog Bernhard von Weimar, der sich hier ein Fürstentum errichten wollte, besetzt und nach dessen plötzlichem Tode (1639) vom König von Frankreich[2]).

Wilhelm Biener, früher tirolischer Kanzler, seit 1638 oberösterreichischer Hofkanzler und damit der diplomatische Leiter der Innsbrucker Regierung, hatte es als ein besonderes Ziel verfolgt, die Vorlande aus den Verheerungen des Krieges herauszuziehen und, soweit sie vom Feinde besetzt waren, zurückzuerobern, er schloß auch zu diesem Zwecke im Jahre 1639 mit Spanien ein Bündnis ab. Damals genoß er noch das volle Vertrauen der Landesfürstin Erzherzogin Claudia, der Witwe des Erzherzogs Leopold und Regentin für ihre unmündigen Söhne. Die Tiroler Landschaft war bei der Bewilligung der hierfür nötigen Gelder und Truppen allerdings sehr zurückhaltend und lehnte die Entsendung der Tiroler Landmiliz, des Aufgebotes der Bürger und Bauern, in die Vorlande rundweg ab, da diese zur Verteidigung des Landes Tirol allein bestimmt sei[3]). Biener hat bei dem Tiroler Landtag im Jahre 1640 die Gefahr, welche auch Tirol seitens Frankreich durch dessen Festsetzung am Oberrhein drohe, mit folgenden, das allgemein deutsche Nationalgefühl aufrufenden Worten gekennzeichnet: „Wenn die Krone Frankreichs sich dieses Gebirgs und der Grafschaft Tirol, so gegen dem Corpore des übrigen Römischen Reiches teutscher Nation gleichsam wie eine Zitadella (d. i. Festung) in einer großen Stadt zu rechnen ist, bemächtigt, so würden die Kurfürsten und andere Stände des Reiches in ganz kurzer Zeit erfahren, daß es nunmehr um ihre Libertät und um die Freiheit aller Glieder dieses so großen Reiches teutscher Nation ohne weitere sonderbare Mühe geschehen und würde von Nöten sein, das Französische Placebo (d. h. Befehle) nachzusingen."

Auf den Friedensverhandlungen zu Münster (seit 1646) war der Innsbrucker Zweig des Hauses Österreich und dessen Regierung durch Dr. Isaak Volmar, den früheren vorderösterreichischen Kanzler, vertreten, der aber zugleich auch im Auftrage des Kaisers stand und, je länger die Verhandlungen dauerten, um so eifriger auf die Absichten des Wiener Hofes einging und jene des Innsbrucker zurückstellte.

---

1) Renner, Die Erbteilung K. Ferdinands II. in der Zt. d. Ferdinandeums Bd. 18 (1873) S. 299 mit wörtlicher Wiedergabe der Akten.

2) Über die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Elsaß handelt eingehend das dreibändige Werk von Ellerbach (1912).

3) J. Egger, Gesch. Tirols Bd. 2 S. 378 ff.

Anfangs hat noch Volmar erklärt, daß die Abtretung des Elsaß an Frankreich nicht nur ein Unrecht gegenüber seinen bisherigen österreichischen Landesfürsten, sondern auch gegenüber dem Reiche und für beide eine große Gefahr bedeute, weil das angrenzende Gebiet dadurch den weiteren Angriffen Frankreichs preisgegeben sei. Da aber sowohl der Kaiser wie besonders auch der Kurfürst von Bayern ein Nachgeben gegenüber Frankreich für nötig hielten, um die Schweden und protestantischen Reichsstände eher zu einem Frieden zu bringen, so hat sich Volmar immer mehr auf diesen Gedanken festgelegt und nach Ansicht des Kanzlers Biener die Sache seines Landesfürsten und dessen Ländergebietes preisgegeben, ja geradezu verraten. Dieser Gegensatz zu Volmar hat sehr zum Sturze Bieners und in weiterer Folge zu seiner rechtswidrigen Hinrichtung im Jahre 1651 beigetragen[1]).

Inzwischen hatten der Kaiser und das Haus Österreich durch den Westfälischen Frieden ihren gesamten landesfürstlichen Besitz im Elsaß, nämlich die Landgrafschaft im Ober- und Unter-Elsaß, den Sundgau und die Landvogtei über die zehn Reichsstädte an Frankreich abgetreten und damit hat dieses Gebiet seinen seit drei Jahrhunderten währenden Zusammenhang mit den übrigen österreichischen Vorlanden und Tirol sowie den noch viel älteren mit dem Deutschen Reiche verloren. Bezeichnenderweise hatten sich die elsässischen Stände schon vorher bei den Verhandlungen mit Frankreich die Beibehaltung der deutschen Gerichts- und Amtssprache ausbedungen[2]).

Wie schmerzlich der Innsbrucker Hof und seine Regierung damals die Abtretung des Elsaß empfanden, wie sehr jene sich hierdurch in ihren Rechten verkürzt und weiteren Bedrohungen seitens Frankreichs ausgesetzt fühlten, das zeigt eine bisher wenig bekannte Eingabe, die im Jahre 1658 der damalige Landesfürst der ober- und vorderösterreichischen Lande, Erzherzog Ferdinand Karl, an das Kurfürstenkolleg anläßlich der Wahl eines neuen Kaisers gerichtet hat. Hier heißt es[3]): Erzherzog Leopold und seine Witwe Claudia hätten am allerwenigsten Ursache zum „teutschen Krieg" gegeben, weder gegenüber anderen Reichsständen, noch Schweden oder Frankreich, sie hätten sich vielmehr nur bemüht, den Krieg von ihren Erblanden fernzuhalten, aber durch diesen an Land und Leuten schwerste Schäden erlitten. „Es ist aber dabei nicht verblieben, sondern ich (Erzherzog Ferdinand Karl) habe bei dem Friedensschluß zur Beruhigung des ganzen Römischen Reiches mein uralt österreichisches Patrimonialland Ober- und Unter-Elsaß samt dem Sundgau und der Festung Breisach tamquam cythra pacis der Kron Frankreich, welche doch einige billige Ursachen

1) S. J. Hirn, Kanzler Biener und sein Prozeß (1898) S. 122 ff. Doch ist gerade dieser wichtige Punkt von Hirn anscheinend infolge Mangels an Aktenstoff nur ganz knapp behandelt. Ob die Korrespendenz zwischen Volmar und dem Innsbrucker Hofe wirklich so dürftig ist, müßte erst eine genauere Durchnahme der dortigen Hofregistratur ergeben. Auch über die Verhandlungen des Vertreters des Kaisers Ferdinand III. in Münster sind seit A. Hubers Geschichte Österreichs Bd. 5 (1898) S. 595 ff. keine neuen Akten herausgegeben worden.

2) Ellerbach a. a. O. Bd. 3 S. 436 und 489 ff.

3) Reichsgauarchiv Ibk. Pestarchiv I, 140 a.

der Invasion oder Einbehaltung meiner Lande niemals fürwenden kann, cedieren und überlassen, auch darüber das Ratifikations-Instrumentum – gleichwohl nur gezwungener Weis, da ich anders den völligen Schwall der französischen Waffen auf die übrigen meine Lande nicht erwarten wollen – wie beschwerlich es mir auch gefallen, ausfertigen müssen. Durch diese unbefugte (d. h. widerrechtliche) Hintanlassung bin ich nicht allein meiner Lande und Leute schmerzlich priviert (d. h. beraubt), sondern sind mir auch die übrig verbliebenen Vorder-österreichischen Lande dermaßen ganz unfruchtbar gemacht worden, daß derselben völlige Einkünfte, wo (falls) ich mich anders vor weiterer Gefahr etwas versichern will, zur Erhaltung der kontinuierlichen Guarnisonen und anderer Defensionsmittel nit suffizient (hinreichend), sondern von anderen meinen Ober-österreichischen Kammeralgefällen, welche doch sonst ohne das durch die passierten unriebigen (unruhigen) Läuf höchstens ersaigert sein (höchst geschmälert sind), ein namhaftes beizusetzen gedrungen werde." Die Krone Frankreich habe nun die Zahlung der 3 Millionen Livres, die ihr zugunsten des Erzherzogs vorgeschrieben worden sei, bisher unter dem nichtigen Vorwand verweigert, daß die Krone Spanien noch nicht die Zession für das abgetretene Gebiet ausgesprochen habe. Hierfür könne aber doch weder der Erzherzog noch das gesamte teutsche Haus Österreich verantwortlich gemacht werden. Er bitte also die Kurfürsten, anläßlich der Wahl des neuen Kaisers und des nächsten Reichstages dahin zu wirken, daß ihm „die billige Satisfaktion und Äquivalenz an Land und Leuten oder anderwärtigen gebührenden Mitteln um alles dasjenige wirklich assigniert werde, was meine gezwungener Weise überlassenen Landschaften samt der Festung Breisach neben derselben entbehrten Fructibus und Einkünften, auch im anderweg erlittene unzahlbare Schäden austragen möchten. Datum Innsbruck, den 25. Januar 1658."

Dieser Wunsch ist freilich nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr hat Frankreich in der folgenden Regierungszeit König Ludwigs XIV. mit größter Gewalttätigkeit die Ausdehnung seines Gebietes an und auch über den Rhein betrieben und dadurch seit 1672 den Breisgau und die übrigen österreichischen Vorlande bedroht. Kaiser Leopold I., der inzwischen nach dem Aussterben der Innsbrucker Seitenlinie des Hauses Österreich (1665) die Regierung in den ober- und vorderösterreichischen Landen angetreten, forderte nun auch vom Tiroler Landtag eine tatkräftige Hilfe zur Verteidigung der Vorlande. Um die Häupter der Tiroler Landstände oder Landschaft in diesem Sinne zu beeinflussen, überreichte ihnen die Regierung im Jahre 1675 eine politische Denkschrift „Über den jetzigen Stand des Tyrols und der österreichischen Vorlanden". In dem weitschweifigen Stile von damals werden in dieser 23 Bogenseiten füllenden Schrift folgende Grundgedanken dargelegt[1]): Wie man hört, soll der König von Frankreich im

---

1) RGA. Ibk. Pestarch. II, S. 430; auf diese Schrift verweist auch kurz J. Egger, Gesch. Tirols 2, S. 460.

nächsten Frühling die vorderösterreichischen Lande anzugreifen entschlossen sein, wie er dies zu Anfang des verwichenen Jahres mit der Grafschaft Burgund getan habe. Manche Mitglieder der Tiroler Landschaft meinen nun, daß das Land Tirol zur Verteidigung der Vorlande kein weiteres Geld mehr aufwenden solle, sondern nur zur Sicherung der eigenen Grenzen, weil jene weit entlegen und ohnedies auf die Dauer nicht behauptet werden können. Es sei besser, nach Art der Medici ein Glied des Leibes abzuschneiden und dadurch den übrigen gesund zu erhalten. Schon etliche Jahre seien von den vorderösterreichischen Landen keine Einkünfte mehr hereingekommen, während Tirol seit dem Jahre 1667 etliche Tonnen Goldes hinausgeschickt habe.

Dagegen gibt aber die Schrift zu bedenken: Diese Vorlande seien eine Vormauer nicht allein des Hauses Österreich, sondern zugleich des römischen Reiches. Daher wolle der Kaiser sie mit ergiebiger Macht verteidigen, brauche aber zur Erhaltung seiner Armee die Unterstützung der Stände. Diese Vormauer zu erhalten, gebiete aber auch der Vorteil des Landes Tirol, weil der Untergang der Vorlande auch jenen Tirols nach sich ziehe, und zwar aus drei Gründen.

1. Die Vorlande seien seit weit mehr als hundert Jahren zusammen mit Tirol von den oberösterreichischen Fürsten und Behörden regiert worden. Wenn Tirol oder andere österreichische Lande gegen die Türken, Venediger und Graubündner oder andere Feinde Kriege zu führen hatte, so haben hierzu diese vorderösterreichischen und schwäbischen Stände ihre Geldhilfen beigetragen. Bis vor 6 Jahren sind von dort auch namhafte Kammeralgefälle in die oberösterreichische Hofkammer eingebracht worden. Daher gebiete die Vernunft, diesen getreuen österreichischen Mitständen, worunter die uralten habsburgischen Patrimonialterritorien seien, in ihrer jetzigen Not nachdrücklich beizuspringen.

2. Tirol habe aber bisher auch besonderen wirtschaftlichen Nutzen aus den Vorlanden gezogen, und dieses werde aufhören, wenn dieselben unter die Gewalt Frankreichs kommen. Diese Vorlande bestehen aus mehreren Fürstentümern, wie Breisgau, Landvogtei Schwaben, Markgrafschaft Burgau und Landgrafschaft Nellenburg, die mit den schönsten Landgerichten über viele Tagreisen sich ausdehnen, ferner aus vielen namhaften Grafschaften und über dreißig Landschaften und Herrschaften mit ihren Territorien und vierzig großen und kleinen Städten. Alle diese haben nun seit unverdenklicher Zeit das Salz aus Hall im Inntal bezogen, wofür jährlich wenigstens 80 000 fl. Geld oder Getreide und ebensoviel für den Lohn der Fuhrleute nach Tirol hereingekommen sei. Das werde aufhören, wenn diese Lande zu Frankreich kommen, weil dieses selbst mit Salzbrunnen reich versehen sei. Die Fuhrleute, die das Salz aus Tirol in die Vorlande hinausführen, haben als Rückfracht andere Merkantien (Waren) von dort auf die Haller und Bozner Märkte und auch weiter nach Italien gebracht. Wie nun ein Kommerzium

das andere nach sich zieht, so werde die Aufhebung dieses Salzhandels und seiner Gegenfuhr auch die Verminderung vieler anderer Gewerbe nach sich ziehen. Die tirolischen Untertanen, besonders jene im Oberinntal und Lechtal, werden dadurch so verarmen, daß viele von ihnen Haus und Hof verlassen müßten.

3. Wenn der König von Frankreich die österreichischen Vorlande erobert, so wird dieser „mächtige und zugleich auf alle Handelschaft beflissene Monarch" (eine Mahnung an Colberts Wirtschaftspolitik!) diese Gebiete und die ihnen benachbarten Reichsstädte als Augsburg, Memmingen, Lindau, Ulm und Straßburg sowie die an Basel angrenzende Schweiz zum H a n d e l mit französischen Waren und zur Verlassung der Bozner Märkte zwingen. Dadurch werde dem Lande Tirol, das von diesem Handel mehr Nutzen ziehe, als von dem Wachstum des Bodens, „ein nicht geringer Herzstoß versetzt". Die Zölle der oberösterreichischen Hofkammer werden dann um 30 bis 40 000 fl. jährlich weniger eintragen als bisher. Da bekanntlich außer durch Tirol auch andere Wege aus Deutschland nach Italien und umgekehrt für die Kommerzien vorhanden sind und ohnedies mehrere benachbarte Länder der Durchfuhr durch Tirol und den Bozener Märkten nachstellen, wird Frankreich im Einverständnis mit der Schweiz und Graubünden den Austausch der deutschen und welschen Waren durch Tirol auf andere Straßen lenken. Wenn Frankreich, wie voriges Jahr in Burgund, auch in den Vorlanden die festen Plätze wie Freiburg, Rheinfelden oder Konstanz einnimmt, so steht ihm der Weg über den Bodensee in die arlbergischen Herrschaften offen, und es werde die beiden Salzstraßen von Tirol in die Schweiz, nämlich über den Fern und Arlberg, stören. Diese Salzausfuhr habe bisher jährlich weit über 100 000 fl. in Säcken und Fasseln betragen, dies werde nun der oberösterreichischen Hofkammer entzogen und den tirolischen Untertanen der Gewinn aus dem Fuhrwerk mit jährlich 60 000 fl. Der König von Frankreich wird als der abgesagte Feind des Erzhauses auch die Ausfuhr des tirolischen Weines über den Fern und das Seefeld in das Schwabenland und die dortigen Reichsstädte verbieten und sie zur Einfuhr von elsässischem Wein oder zum Verbrauch von Bier nötigen, worüber Tirol „ein uneinbringlicher Landschaden" zugefügt werde.

Infolge der Zusammengehörigkeit der Vorlande und Tirols haben zahlreiche tirolische Untertanen bei den ober- und vorderösterreichischen Behörden zivile und militärische Stellen erhalten, die ihnen sonst nicht offen stünden. „Wenn die Vorlande im gesamten consideriert (betrachtet) werden, so haben sie eine mehrere Extension (größere Ausdehnung) als die ganze fürstliche Grafschaft Tirol. In den Vorlanden liegen auch zahlreiche österreichische Lehen in einem Werte von ein bis zwei Millionen Gulden und solche haben im Laufe der Zeit auch viele tirolische Untertanen erhalten. Das würde bei einem Verluste der Vorlande aufhören. Sobald die Vorlande in die Gewalt Frankreichs übergegangen sind, wird man den Arlberg befestigen müssen, weil in den schönen Herrschaften vor dem Arlberg keine

einzige haltbare Festung sich befindet und auch Hohenems leicht umgangen werden kann, so daß das Land Tirol niemals eines Ueberfalles versichert wäre.

Es sei daher für Tirol viel ratsamer, schon bevor der König von Frankreich sein tyrannisches Vorhaben erfüllen kann, das äußerste zur Defendierung (Verteidigung) der Vorlande zu ergreifen und den Feind von weitem abzuwehren, als zuzuwarten und hernach noch stärkere Ausgaben zur Verteidigung Tirols aufbringen zu müssen. Denn die Vernunft lehre, daß, je mächtiger man den Feind werden lasse, je weniger werde er zum Frieden geneigt sein. Jetzt könne man dem Unheil mit 100 000 bis 200 000 fl. zuvorkommen, wenn aber die Vorlande überwältigt seien, so werde Tirol zu seiner Verteidigung noch mehr Gelder aufbringen müssen, und diese werden viel schwerer zu beschaffen sein, wenn vorher durch den Verlust der Vorlande Tirol im Absatz seiner Erzeugnisse Salz und Wein und in seinem Durchfuhrhandel geschädigt worden sei.

Aus dieser Darlegung vom Jahre 1675 entnehmen wir, daß die ober- und vorderösterreichischen Lande, wenn sie auch räumlich keineswegs geschlossen waren, doch gewisse innere Gemeinsamkeiten und Zusammenhänge besessen haben.

Schon in den nächsten Jahren, nämlich 1677, wurde Freiburg von den Franzosen erobert, und dieses Ereignis nötigte den Tiroler Landtag neuerdings zu einer großen Steuerleistung für die „Sicherung der Confinen und Landesdefension". Aus diesem Jahre liegt auch ein längeres Flugblatt vor, das den Tirolern das Schicksal des „einst in Flor gestandenen Edelsaß" und des Breisgau, ihre Verwüstung durch die Franzosen vor Augen stellt und sie unter Schilderung der Vorzüge ihrer Heimat auffordert, alles Nötige zur Verteidigung derselben gegen jenen Feind vorzukehren[1]).

Die jahrhundertelange Vereinigung von Tirol und den Vorlanden unter einer und derselben Regierung hat ebenso wie in manchen gesetzlichen Einrichtungen so auch im politischen Gesamtgefühl gewisse Angleichungen und Gemeinsamkeiten hervorgerufen. Das gilt vor allem für das Verhältnis zwischen dem Landesfürsten und den Untertanen, dieses war nämlich in Tirol und, vielleicht nicht so stark, aber doch auch bis zu einem gewissen Grade, auch in den Vorlanden nicht allein von gebieterischer Strenge und stumpfer Ergebenheit, sondern von gegenseitigem Vertrauen, ja einer gewissen Herzlichkeit getragen. Die „Milde" der österreichischen Herrscher gegenüber den Untertanen wird in den Aktenstücken seit dem Ende des 17. Jahrhunderts öfters als ein Hauptmotiv in der Behandlung politischer Fragen ausdrücklich betont. Die Strenge der Gegenreformation, mit welcher in den Vorlanden und in Tirol die Landesfürsten des 16. und früheren 17. Jahrhunderts die alleinige Geltung der katholischen Kirche durchgesetzt haben, war seit der restlosen Erreichung dieses Zieles allmählich bei der nachwachsenden Bevölkerung in Vergessenheit geraten.

---

[1]) Dieses Flugblatt wurde von mir im Wortlaut in der Tiroler Heimat Bd. 3 (1923) S. 32 ff. mitgeteilt.

Daß der Adel und die Stifter und auch die vermöglichen Bürger der Städte an den Landesfürsten einen gnädigen Herrn hatten, der ihre Treue mit vielen guten Dienststellen und mit der Bestätigung hergebrachter Rechte belohnte, war ja auch sonst in Deutschland allgemein. Für Tirol und die österreichischen Vorlande besonders bezeichnend war aber, daß auch die Bauern in dem Landesfürsten und den von ihm eingesetzten Behörden ihren auch oft erprobten Schützer gerade gegenüber den Grund- und Leibherrn jener oberen Stände sahen und daher die Stärkung seiner Macht im Sinne einer unmittelbaren Staatsgewalt wünschten. Dies haben zu gleicher Zeit während des Bauernkrieges 1525 die Bauern aus dem Elsaß und Tirol in ihren Programmen deutlich ausgesprochen. Aus dieser Einstellung heraus haben, wie in Tirol und Vorarlberg, auch in Elsaß-Breisgau und in Österreichisch-Schwaben die Bauerngemeinden eine Vertretung in den Landständen gehabt, wenn auch in den beiden letzteren Landschaften der politische Einfluß des Bauernstandes auf die Dauer nicht so wirksam gewesen ist wie in den beiden ersteren[1]). Damit steht auch die Selbstverwaltung, welche die bäuerlichen Gemeinden in jenen Landschaften vom Mittelalter her auch über das Zeitalter des Absolutismus hinweg behauptet haben, in Zusammenhang. Waren in Tirol und Vorarlberg schon seit dem 15. Jahrhundert die Leibeigenschaft der Bauern fast ganz verschwunden, so finden wir eine gleiche Tendenz auch in Vorderösterreich: In einer Verordnung von 1597 verfügt Kaiser Rudolf als Landesfürst für die Vorlande, daß die dortigen Untertanen Leibeigene anderer Herren nur dann heiraten dürfen, wenn sie sich vorher aus dieser Abhängigkeit loskaufen, weil die österreichischen Untertanen als freie Leute gelten und dieses löbliche Herkommen nicht durch Heiraten mit Eigenleuten gestört werden solle[2]).

Aus den Verhandlungsakten der Landstände und anderen Schriften gewinnt man, wenn auch diese über die schweren Steuerlasten zur Verteidigung des österreichischen Gesamtstaates sich beklagten und diese herabzumindern suchten, im ganzen doch den Eindruck: Die Einwohner jener österreichischen Länder standen gerne und mit einem gewissen Selbstgefühl unter einem Landesfürsten, dessen Haus im Süden des Reiches eine so bedeutende Machtstellung einnahm und die höchste Würde desselben als römisch-deutscher König und Kaiser Jahrhunderte hindurch trug. Die Anhänglichkeit an den Landesfürsten und an den Kaiser floß – besonders seit ihrer Vereinigung in einer Person – in ein Gefühl zusammen und fand eine Annäherung und Ergänzung bei den zahlreichen benachbarten Reichsständen, die im König und Kaiser auch wieder den Hort ihrer eigenen, politisch ja vielfach so schwachen Stellung suchten und fanden[3]). Landes- und Reichsgefühl konnten sich also hier in diesem ganzen südwestdeutschen Raume

---

1) Siehe Stolz, Die Bauernbefreiung in Süddeutschland im Zusammenhang der Geschichte, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 23 (1940) S. 19 ff.

2) Siehe den Abdruck dieser Verordnung unten S. 174.

3) Vgl. E. Hölzle, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches, 1938, S. XIX ff.

gegenseitig durchdringen und stützen. Die politische Haltung der Schweizer und Graubündner hat seit dem 15. Jahrhundert am Rhein und Rätikon eine deutliche Schranke gefunden. Gewiß finden wir auch noch bis tief ins 16. Jahrhundert Mahnungen seitens der örtlichen Beamten an die oberösterreichischen Landesfürsten und deren Regierung, auf etwaige Beschwerden der Bauern wegen ungerechter Behandlung oder allzuschweren Steuerforderungen Rücksicht zu nehmen, weil sonst das Beispiel der nahen Schweiz zur Selbsthilfe übergreifen könnte[1]). Aber die maßgebenden Stellen haben diese Mahnungen beherzigt, und die Schweizer und Bündner waren andererseits in Tirol wie in Vorarlberg und Schwaben schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wegen ihrer groben, auf Beute und Verwüstung ausgehenden Kriegführung gegen diese Länder alles eher als beliebt, und man wußte dort ja auch bald, daß sie den Gebieten, welche sie den Fürsten mit Waffengewalt abgenommen hatten, keine Selbstregierung der dortigen Einwohner vergönnten, sondern sie als Untertanenlande durch ihre Landvögte aus den alten Orten recht selbstherrlich regierten.

Als dann unter der Regierung Maria Theresias und Josefs II. das österreichische Staatswesen nach den Ideen des deutschen Naturrechtes und der Aufklärung neu gestaltet wurde und dadurch gerade auch die Vorlande eine besondere Stellung im Gefüge des Gesamtstaates erhielten, hat auch hier der Geist des neuen Staates starke Wurzeln geschlagen, bedeutende Mitarbeiter gewonnen und in weiten Kreisen Zustimmung gefunden[2]). Daß die angestammte Dynastie und Staatsmacht von sich aus die Bahn der Reformen beschritten, hat sicherlich das österreichische Staatsgefühl auch in diesem Gebiete neu gekräftigt[3]).

Nur so ist es auch zu erklären, daß nach der Besiegung Napoleons und der Niederwerfung seines Machtsystems nicht nur in Tirol und Vorarlberg, sondern auch im Breisgau der Wunsch, unter das Kaisertum Österreich wieder zurückzukehren, sich deutlich geäußert hat. Seine Staatsmänner hätten da

---

[1]) Angaben hierüber bei Stolz, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol, in der Histor. Vierteljahrschrift Bd. 29 (1934) S. 138 ff.

[2]) Siehe Gothein, Der Breisgau unter der Regierung Maria Theresias und Josefs II. (1907). – Josef Blank, einer der führenden Beamten der theresianischen Agrarreform, stammte aus Vorderösterreich und war längere Zeit Mitglied der dortigen Regierung (Stolz, Bauernbefreiung a. a. O. S. 46). Paul Riegger aus Freiburg i. Br. hat im Jahre 1735 als erster auf einer österreichischen Universität, und zwar auf jener zu Innsbruck eine Professur für Naturrecht erhalten, ein Schüler von ihm, der Südtiroler Karl von Martini, vertrat dann dieses Fach auf der Wiener Universität und hat als Lehrer des jungen Erzherzogs Josef, des späteren Kaisers, und als Leiter der Kommission für die Verfassung des damals neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für Österreich eine geschichtlich überaus fruchtbare Wirksamkeit entfaltet. Dieses Gesetzbuch ist nach Inhalt und Form dank seiner Vereinigung der naturrechtlichen Lehre mit überlieferten deutschen Rechtsanschauungen und einer gewissen Zurückdrängung des römischen Rechtes eine der hervorragendsten deutschen Schöpfungen seiner Zeit. (Vgl. Voltelini, Die Naturrechtslehre und die Reformen des 18. Jh. in der Histor. Zeitschrift Bd. 105, 1910, S. 65 ff.)

[3]) Dies kommt z. B. in der im Jahre 1790 von F. Kreuter, einem Angehörigen des Stiftes St. Blasien, verfaßten „Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten" deutlich zum Ausdruck. – Die besonderen Beziehungen zwischen der Großmacht Österreich und ihren Beherrschern einer- und dem Oberrheingebiet andererseits behandelt R. Lorenz. Ein Jahrhundert oberrheinisch-österreichischer Geschichte (des 18. Jh.) im Sammelwerk „Gesamtdeutsche Vergangenheit", Festgabe für H. v. Srbik, 1938, S. 108 ff. – Die von Gerhard Ritter im Sammelbuch „Volk und Reich, ein Buch vom Oberrhein" 1938 S. 199–206 gebrachte Skizze „Freiburg als

nur zuzugreifen brauchen, Kaiser Franz gab aber der Meinung seiner Militärs, daß ein vom Hauptkörper der Monarchie so weit nach Westen vorgeschobenes Glied strategisch nicht vorteilhaft sei, Folge, und der Staatskanzler Metternich wollte gerade die süddeutschen Mittelstaaten für das Bündnis mit Österreich und die Aufrichtung eines neuen Deutschen Bundes gewinnen, indem er ihre von Napoleon geschaffene Vergrößerung grundsätzlich anerkannte, und er hat damit sicherlich der allmählichen Erneuerung des deutschen Einheitsgedankens auch in diesen Gebieten einen recht guten Dienst erwiesen, – vielleicht ohne oder gegen seine eigentlichen Endabsichten. Hingegen beging er eine schwere Unterlassung gegenüber diesem größeren Deutschland dadurch, daß er sich für die Rückgewinnung des Elsaß, die damals bereits möglich gewesen wäre, nicht eingesetzt, sondern diesem Gedanken geradezu entgegengearbeitet hat. Noch während des ersten Krieges Österreichs gegen Frankreich im Jahre 1795 hat ein Rat der vorderösterreichischen Regierung, Stupfel, in einer langen Denkschrift die Vorteile einer Wiedergewinnung des Elsaß für Österreich und dessen Recht darauf dargetan[1]).

---

vorderösterreichische Stadt" sieht allzu einseitig nur die ungünstigen Folgen der Zugehörigkeit der Vorlande zu Österreich", „die Schwerfälligkeit und den Schlendrian der Verwaltung, den Mangel einer straffen staatlichen Zucht, das geistige und wirtschaftliche Stilleben, die Staatsfremdheit der Bevölkerung". Was hiervon unter dem Gesichtswinkel einer späteren Zeit richtig sein mag, hat damals wohl auch für andere deutsche Gebiete gegolten, nicht allein für Vorderösterreich, anderes ist auf Grund der Tatsachen überhaupt zu berichtigen, wie die zitierten Darstellungen von Kreutter, Gothein und Lorenz und meine eigene hier andeuten. Das 1939 ebenfalls als Jahrbuch der Stadt Freiburg erschienene Sammelbuch „Reichsstraße 31, von der Ostmark zum Oberrhein, Natur, Volk, Kunst" enthält mehrere Aufsätze, die in mehr positivem Sinn den geschichtlichen Zusammenhang dieser beiden Gebiete, und zwar gerade auch im Rahmen des früheren österreichischen Staatswesens betonen, so Wenter und Nadler mit den Bemerkungen, die sie mehr gelegentlich in ihre schönen Darstellungen „Wanderfahrt" und „Westmark und Ostmark" hier einflechten, ferner die Aufsätze von Brehm, Der Kampf um die Stadt und Festung Freiburg 1713 (zwischen österreichischen und deutschen Reichstruppen einer- und französischen andererseits) und von Schäfer, „Georg Haugers Sommerferien 1809 in Tirol". Dieser Hauger, Sohn eines österreichischen Beamten in Freiburg, ist 1809 freiwillig nach Tirol gegangen, um unter Andreas Hofer gegen Napoleon und seine deutschen Vasallen zu kämpfen, er wurde dann später Kaiserjägeroffizier und hat als solcher 1823 eigenmächtig die Gebeine Andreas Hofers aus Mantua nach Tirol gebracht, was der damaligen Wiener Regierung keineswegs erwünscht gewesen war. (Vgl. H. Sander, Akademiker aus Freiburg i. B. als Kämpfer für Österreich, 1809, ersch. 1912.)

1) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Kod. 1102 (Böhm). Vgl. dazu Chr. Hallier u. H. Molz, Johann Peter Stupfel, ein elsässischer Publizist der Revolutionszeit (Elsaß-Lothringisches Jahrbuch Bd. 16, 1937, S. 181 ff.)

V. KAPITEL

Beffort's Zugehörigkeit zu Vorderösterreich

Das Elsaß, den Raum zwischen dem Oberrhein und den Vogesen, haben die Alemannen fast bis zur Gänze durchsiedelt und zu einem reich blühenden Garten deutscher Kultur gemacht. Am Südfuß der Vogesen griff aber das Elsaß schon seit jeher in das oberste Quellgebiet des Doubs und damit der Rhone, und zwar mit seinem südlichsten Gau, dem Elsgau. Ebenso wie die Grafschaft Pfirt, die noch in der Rheinebene liegt, aus diesem alten Elsgau hervorgegangen ist, so auch die Grafschaft Beffort (französisch Belfort) und Mömpelgard (Montbéliard) im Flußgebiet des Doubs[1]). Aber auch in der Folgezeit haben diese Herrschaften mit dem übrigen Elsaß eine gemeinsame politische Geschichte gehabt – bis hinauf zum Jahre 1871; während damals Pfirt mit dem übrigen Elsaß zum Deutschen Reiche zurückgekehrt ist, blieben aber Belfort und Montbéliard bei Frankreich und mit Belfort auch einige andere Herrschaften, die stets zu ihm gehört haben, nämlich Tattenried (Delle) und Blumenberg (Florimont) südlich Beffort und Rotenberg (Rougemont) und Rosenfels (Rosemont) nördlich Beffort. Nur einige wenige Gemeinden, die früher zu diesen Herrschaften gehört haben, sind 1871 auch zum Deutschen Reich gekommen, nämlich Jung- und Altmünsterol, St. Kosman, Gottestal, Luttern, Menglatt, Ober- und Niedersept, Schaffnatt und Willern[2]).

Alle diese Herrschaften – außer Mömpelgard – haben seit dem 14. Jahrhundert bis 1648 zum österreichischen Elsaß gehört, und diesen Zustand will ich hier gerade deshalb etwas näher an der Hand von Urkunden darstellen, weil in jenen das romanische Element später wenigstens sprachlich die Oberhand behauptet hat und sie deshalb seit 1871 von dem übrigen Elsaß getrennt waren. Freilich kann ich hierzu nur jene Archivalien benützen, die im jetzigen Reichsgauarchiv in Innsbruck sich befinden und auch von diesem nur jenen Teil, der durch allgemeine Repertorien erschlossen ist. Die Akten der oberösterreichischen Regierung und Kammer, die von 1490 bis 1648 jahrweise laufen und demgemäß indiziert sind, konnte ich für diesen Zweck nicht systematisch heranziehen, weil ihre Heraussuchung zuviel Zeit beansprucht hätte.

---

[1]) Daß der Elsgau im früheren Mittelalter wenigstens zeitweise zum Herzogtum Elsaß und damit zu Deutschland gehört hat und das Gebiet der Grafschaften Pfirt, Mömpelgard und Beffort aus jenem hervorgegangen sind, sagen die ziemlich eingehenden Artikel im Sammelwerk „Das Reichsland Elsaß-Lothringen" III. Teil, Ortsbeschreibung S. 68, 252, 259, 732. Nach den Historischen Atlanten von Droysen und Spruner gehörte gemäß der Gaueinteilung des frühen Mittelalters wohl das Gebiet von Pfirt und Beffort zum Elsaß, der Alsgau (oder Elsgau) mit Mons Beligardi (das spätere Mömpelgard) aber zu Burgund. Ich habe nicht die Absicht, die Richtigkeit dieser Angaben quellenmäßig zu überprüfen, weil dies von meinem eigentlichen Thema abliegt. Jedenfalls haben sich im 13. Jahrhundert die Grafen von Mömpelgard auch Grafen von Burgund genannt

[2]) Vgl. Ellerbach, Der 30jährige Krieg im Elsaß (1913) Bd. 1 S. 16.

Die wichtigste Frage zur Geschichte dieses Gebietes, seine sprachliche und volkliche Zugehörigkeit kann ich aus jenem Grunde auch nur in sehr beschränktem Sinne berühren. Die Urkunden und Akten, welche die Regierung der österreichischen Herzoge von Innsbruck aus für Beffort und die anderen nächstgelegenen Herrschaften Rosenfels und Rotenberg, Tattenried und Blumenberg seit dem 15. Jahrhundert ausgestellt und andererseits die dortigen Beamten nach Innsbruck gerichtet haben, sind alle in deutscher Sprache gehalten, wie für alle anderen österreichischen Herrschaften und Aemter im Elsaß. In diesen werden auch für die einzelnen Herrschaftssitze und Ortschaften durchweg Namen deutscher Wurzel und wenn sie romanischer Wurzel sind, doch in deutscher Formung verwendet. Hans Witte hat in seiner „Geschichte des Deutschtums im Elsaß und im Vogesengebiet" aus Urkunden, die zwischen den Einwohnern des Befforter Gebiets gewechselt wurden, sowie aus Güterbeschreibungen ziemlich häufige Erwähnungen von Flur- und Personennamen französischer Form festgestellt und daraus den Schluß gezogen[1]): Es sind zwar im früheren Mittelalter auch in diesem Gebiete manche deutsche Siedlungen entstanden, aber der größere Teil der bäuerlichen Bevölkerung war hier stets romanisch geblieben, und mit der Zeit haben deren Sprache auch die zugewanderten Deutschen angenommen. Nur der Adel und die Amtleute sowie das höhere Bürgertum sind, solange die österreichische Herrschaft in dem Gebiete dauerte, deutsch geblieben. Ich habe nun allerdings nicht den Eindruck, daß die Quellensammlung Wittes gerade für das Befforter Gebiet sehr umfassend, geschweige denn erschöpfend ist, und es wäre wohl dringend zu wünschen, daß dies nachgeholt wird. Solange aber dies nicht geschehen ist, dürfte sein Urteil im ganzen zu beachten sein. Daß die Bergleute im Rosenfelser Tal aus deutschen Bergwerksgegenden, darunter auch aus Tirol, stammten und auch dort lange an der deutschen Sprache festhielten, betont übrigens auch Witte nachdrücklich.

Als im Jahre 1526 die Städte der österreichischen Vorlande vom Landesfürsten aufgefordert wurden, ihre Haltung während des Bauernkrieges zu rechtfertigen, taten dies Beffort und Tattenried in deutscher Sprache. Hierbei sagt der Bürgermeister und Rat von „Böffort", daß damals „in aller teutscher Nation und sonderlich in diesen vorderen Lendern" unter der Bauerschaft ein Aufruhr ausgebrochen sei. Die Elsässer Bauern hätten zwei Kriegshaufen gebildet, einen „teutschen" und einen „welschen". Der letztere habe auch die Stadt Beffort eingenommen[2]). Demnach hat sich also zweifellos die Bürgerschaft von Beffort zur deutschen Nation gerechnet, und das dürfte nicht nur rein politisch und staatlich, sondern auch sprachlich und volklich gemeint gewesen sein. Der Bürgermeister und Rat zu Tattenried teilen in ihrer Rechtfertigungsschrift den

1) H. Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß etc. in den Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 10 (1897) S. 300–424, bes. S. 371 ff. L. Risch, Beiträge zur romanischen Ortsnamenkunde des Oberelsaß, Berliner Diss. 1932 dürfte zu dem Gegenstande wesentlich Neues bringen.

2) Im Wortlaut mitgeteilt von Manfred Krebs in der Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins Bd. 54 (1940) S. 35 ff.

Brief, den der welsche Bauernhaufe an sie in französischer Sprache mit der Aufforderung zum Anschlusse an ihn gerichtet hatte, im Wortlaut und dann in deutscher Übersetzung und ihre weitere Darlegung auch in deutscher Sprache mit. Man muß aus diesem Vorgang wohl eher annehmen, daß zum mindesten die Ratsbürger das Deutsche damals als Umgangs- und Geschäftssprache gebraucht haben, mindestens ist eine solche Annahme ebenso wahrscheinlich wie das Gegenteil, daß nämlich dies hier für die französische Sprache gegolten habe. Die Bauern in der Umgebung von Beffort hatten wohl zumeist eine französische Mundart, sonst hätte man sie ja wohl nicht als eigenen „welschen Haufen" von dem „deutschen Haufen" der anderen Elsässer unterschieden.

Immerhin ist sehr bemerkenswert, daß die Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich der landesfürstlichen Verwaltung desselben einen ganz deutschen Anstrich gegeben hat, und zwar gegenüber einer Sprache und Nationalität, die wie die französische über eine bedeutende geistige Kraft gerade auch für den schriftlichen Gebrauch verfügt hat. Ueber den Gebrauch der deutschen Sprache für die landesfürstliche Verwaltung im Befforter Gebiet geben die folgenden Ausführungen hinlängliche Auskunft, aber eine Heranziehung der in den dortigen Archiven liegenden Urkunden und Güterbeschreibungen und damit eine Überprüfung und Vertiefung der Darstellung Wittes über die inneren volklichen Verhältnisse war mir nicht möglich, nur kleinere Ergänzungen hierzu vermag ich zu geben[1]). Der Hauptgesichtspunkt meiner Darstellung bleibt daher die Verwaltungszugehörigkeit des Befforter Gebietes zu Österreich und ihre Auswirkung.

Im früheren Mittelalter stand der Elsgau unter jenen Grafen, die sich seit dem 12. Jahrhundert nach dem Schlosse Montebeliardum oder Mömpelgard und auch Grafen von Burgund nannten. Von ihnen zweigten sich die Grafen von Pfirt mit ihrem Gebiete, dem östlichen Teile des alten Elsgau, ab. Diese Grafschaft Pfirt hat Herzog Albrecht von Österreich im Jahre 1324 durch seine Heirat mit der Erbtochter Johanna des letzten Grafen von Pfirt erworben. Die Grafschaft Mömpelgard wurde weiterhin geteilt, der westliche Teil mit dem gleichnamigen Hauptorte kam ebenfalls durch eine Erbtochter im Jahre 1396 an die Grafen und dann Herzoge von Württemberg, unter welchen diese Grafschaft Mömpelgard bis zu ihrer Abtretung an Frankreich im Jahre 1801 blieb. Dieser westlichste Teil des alten Elsgau ist also viel länger als Beffort und das übrige Oberelsaß unter der Herrschaft eines deutschen Reichsfürsten und da-

---

[1]) Besonders bedaure ich, daß die Urbare der Ämter Beffort, Rosenfels und Tattenried, welche früher im Innsbrucker Archiv waren, seit dem 18. Jahrhundert von dort weggekommen und für mich nicht mehr erreichbar sind. Doch sind die deutschen Ort- und Siedlungsnamen für die Herrschaft Tattenried auch in dem Habsburger Urbar von 1300, für Rotenberg in einer Urkunde von 1354 und für Blumenberg in einem Urbar von 1469 überliefert (siehe unten S. 115, 118, 119).

mit im Verbande des Deutschen Reiches geblieben, doch wurde er seit dem 15. Jahrhundert wohl nicht mehr zum Lande Elsaß gerechnet[1]).

Der östliche Teil der alten Grafschaft Mömpelgard, die Herrschaften Beffort und Rosenfels, fielen infolge der Vermählung der letzten Gräfin Johanna von Mömpelgard mit dem Grafen Ulrich von Pfirt um 1300 an diesen und, da er selbst ohne Söhne im Jahre 1324 starb, wurden sie durch seine Gemahlin im Jahre 1347 unter ihre Töchter geteilt und die Teile kamen nun wiederum an deren Gemahle. Von ihnen war die Gräfin Johanna mit dem Herzog Albrecht von Österreich verheiratet, Ursula zuerst mit dem Grafen Haug von Hohenberg und dann mit dem Grafen Wilhelm von Montfort, Margret mit dem Markgrafen Friedrich von Baden und Adelheid mit dem Markgrafen Rudolf von Baden[2]). Einen Anteil an der Herrschaft Beffort hat also Herzog Albrecht von Österreich schon durch seine Gemahlin bald nach 1347 erhalten, und 1359 erkaufte er den Anteil der Gräfin Ursula um 2500 Gulden, damals wird die Herrschaft Beffort als Lehen vom Reiche bezeichnet[3]). 1361 hat Markgräfin Margareta von Baden dem Herzog Rudolf von Österreich ihren Anteil an der Burg und Stadt Beffort um 4000 Gulden verpfändet, dieser selbst wieder seinen Anteil dem Peter von Bollweiler. Wann Österreich den Anteil der Markgräfin von Baden dauernd als Eigentum erhalten hat, kann ich nicht feststellen, jedenfalls bald nachher. In einer Kundschaft vom Jahre 1444 erklärte die Stadt Beffort, daß sie erstmals im Jahre 1375 und dann 1426 dem Hause Österreich gehuldigt habe. Vielleicht bezieht sich dieses erstere Datum auf die Vereinigung aller Teile der Stadt unter der Herrschaft Österreichs[4]).

Diesen Erwerbungsdaten gemäß erscheint auch in anderen Urkunden seit 1347 Beffort als in dem Macht- und Herrschaftsbereiche des Hauses Österreich gelegen. So wird in dem Vertrag, den Herzog Albrecht von Österreich mit dem Bischof von Basel im Jahre 1347 auf gegenseitige Hilfe geschlossen hat, Beffort sowie der Wachsikon (Vogesen) und dessen First oder Bergkamm als ein Ziel, d. h. Grenze des Gebietes bezeichnet, für das der Vertrag gelten sollte[5]). Unter den Städten,

---

1) So wird die Grafschaft Mümpelgart in der genauen Darstellung der Herrschaften des Elsaß bei Ellerbach, Der 30jährige Krieg Bd. 1, S. 10 ff., nicht zu jenen gerechnet, auch nicht in den historischen Kartenwerken.

2) Die Urkunde von 1347 bei Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg Bd. 3, Reg. Nr. 1461 aus Steyrer, Commentarii hist. Alberti II. (1728) Add. S. 242; die bei Lichnowsky angeführten Urkunden befinden sich meist im Reichsarchiv in Wien. Das Haus Habsburg hatte in der Grafschaft Mömpelgard und Beffort auch schon früher einzelne Güter, so laut einer Urkunde von 1315 a. a. O. Nr. 329.

3) Lichnowsky a. a. O. Bd. 4 Reg. 79, Steyrer a. a. O. S. 289.

4) RGA. Ibk. Schatz. Repert Bd. 2 S. 51 und 191; Bd. 4 S. 837. (Diese Urkunden sind bei Lichnowsky a. a. O. nicht angegeben.) – Laut der Darstellung im Werke „Das Reichsland Elsaß-Lothringen Ortsbeschreibung" (1901) S. 68 und 732 haben die Herzoge von Österreich die verschiedenen Anteile an der Herrschaft Beffort in den Jahren 1350 und 1360 oder 1373, einen sogar erst 1560 erworben. Die ersteren Jahreszahlen stimmen mit den vorerwähnten Urkunden ungefähr zusammen; für 1560 finde ich aber in den Kanzleibüchern der oberösterreichischen Regierung dieser Zeit keine Bestätigung, sondern damals handelte es sich nur um den Übergang der Pfandschaft Beffort an die Grafen von Ortenburg.

5) Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. Bd. 1 S. 266.

die der Herrschaft des Hauses Österreich unterstanden und im Jahre 1367 den Erbvertrag zwischen diesem und dem Hause Luxemburg bekräftigten, war auch wieder Beffort[1]). Bei dem ersten Schirmverein, den die Reichsstände des Elsaß und daher auch die Herzoge von Österreich 1365 gegen das Eindringen der englischen und französischen Soldtruppen in ihr Gebiet schlossen, wird bestimmt, daß in die Festung Beffort Schützen zu ihrer Bewachung gelegt werden sollen[2]).

Laut der Rechnung, die der österreichische Landvogt im Elsaß, Graf Rudolf von Habsburg (aus der jüngeren Linie Laufenburg), im Jahre 1374 über seine Auslagen für Raisen (Kriegszüge) und Lantwerin (Landwehren oder Landesverteidigungen) legte, hat dieser damals um die Städte und Schlösser Beffort und Assel (Auxelles nordwestlich Beffort) mit den Burgundern langwierige Kämpfe zu bestehen, bei denen er für Sold an seine Ritter und Knechte 1826 Gulden ausgab. Er sagt in der Rechnung ausdrücklich, daß „Beffort und Assel meinen Herrn von Österreich Landen gar wol gelegen, nützlich und erlich seien" und daß er sie daher mit Taidingen, d. h. durch Verträge, schon vorher in deren Besitz gebracht habe[3]). Das bezieht sich vielleicht auf die sonst erwähnte Erwerbung des Teiles der Herrschaft Beffort durch Österreich im Jahre 1373[4]). Auch Elicourt (Hericourt südwestlich Beffort) und Tattenried (Delle südöstlich Beffort) erwähnt diese Rechnung als unter den Herzogen von Österreich stehend. Laut einer Aufschreibung von ungefähr 1390 haben damals die Schützenaufgebote von fast allen österreichischen Städten im Aargau, Thurgau und Breisgau die Feste Elicourt besetzt, jedenfalls zur Sicherung gegen den Westen[5]).

In einem Urbare oder Verzeichnis der Steuern und Gülten der österreichischen Ämter im Elsaß, das bald nach 1350 angelegt wurde, sind neben Pfirt, Lanser, Ensisheim, Sennheim, Thann auch die Ämter Beffort, Rosenfels, Ingolsot, Tattenried, Blumberg und Rotenberg verzeichnet, ebenso in einem gleichen Urbar von 1406 und in Raitregistern und Rechnungsheften von 1398–1433. Das beweist natürlich am sichersten die Einordnung jener Herrschaften in das Verwaltungsgebiet der österreichischen Herzoge[6]).

---

1) a. a. O., S. 514.

2) F. W. Müller, Die Elsässischen Landstände 1907, S. 34 aus Straßburger Urkundenbuch Bd. 5, S. 500 f.

3) RGA. Ibk. Kod. 547, vgl. Elsaß-Lothringer Jahrbuch Bd. 18 (1939) S. 319 f.

4) Reichsland Elsaß-Lothringen III./1 S. 68 f.

5) RGA. Ibk. Urk. I, 7634. Es ist dies ein Steueranschlag für die österreichischen Ämter mit einem Zusatze dieses Inhaltes. Ich teile ihn wörtlich in meiner Abhandlung über die Elsässer Landsrettung mit.

6) Diese Urbare und Raitregister werden im Repertorium des oberösterreichischen Schatzarchives von Putsch aus der Zeit um 1520 einzeln verzeichnet, und zwar Bd. 3 S. 1821 ff. und Bd. 6 S. 390 und 398. Dieselben befinden sich heute nicht mehr im Archive zu Innsbruck und auch nicht in jenem in Wien (laut des Verzeichnisses der Handschriften des letzteren Archivs von Böhm). Sie dürften im 18. Jahrhundert der französischen Regierung übergeben worden sein. In der Ausgabe des großen Habsburger Urbars von 1300 von Maag in den Schweizer Geschichtsquellen Bd. 14 und 15 sind wohl mehrere andere Teilurbare und Pfand- und Lehensverzeichnisse der österreichischen Vorlande aus dem 14. Jahrhundert einbezogen, nicht aber jene speziellen Urbare über die Ämter im Elsaß. Dieselben würden natürlich zur Geschichte der Siedlung und des Volkstums gerade im Gebiete von Beffort sicherlich sehr wichtige Aufschlüsse geben können.

Das Gebiet von Beffort wurde also stets zum Elsaß und Sundgau damals im 14. und 15 Jahrhundert gerechnet wie auch später. Es war daher wohl ein Versehen, wenn in einer Urkunde von 1447 gesagt wird, daß die Herrschaft Rotenberg, die ja nordöstlich von Beffort liegt, zur Grafschaft Burgund gehöre. Eher kann man verstehen, daß in einer Urkunde von 1483 die Herrschaft Elikurt oder Hericourt, welche westlich Beffort im Gebiet von Mömpelgard liegt, in einer Urkunde von 1481 zu Oberburgund gerechnet wird[1]).

Die Herzoge von Österreich haben jenes Gebiet für die weitere Folgezeit behauptet, in dem Hilfevertrag, den sie 1393 mit der Stadt Straßburg abschlossen, werden als Grenzen wiederum Beffort, Assel, Blumenberg und Tattenried sowie der Wassigen (Vogesen), wie der Schnee schmilzt, d. h. nach der Wasserscheide, angegeben[2]). Herzog Leopold IV. hat schon bei seiner Heirat mit Katharina, einer geborenen Herzogin von Burgund, im Jahre 1387 dieser unter anderen Elsässer Herrschaften auch Beffort, Rosenfels, Rotenberg, Dela, Blumenberg und Elicurt verschrieben und dies bestätigen 1405 seine Brüder, Herzog Wilhelm und Friedrich; die Insassen dieser und der anderen österreichischen Herrschaften im Elsaß wies Leopold 1404 an, demgemäß seiner Gemahlin die Huldigung zu leisten[3]). 1407 setzten Leopold und Katharina dem Graf Bernhard von Thierstein für eine große Schuld von 7000 Gulden die Feste Beffort als Pfand. Verena von Hasenburg, eine geborene von Thierstein, bezog 1412 und 1413 gewisse Zinse aus den Ämtern zu Beffort und Rosenfels[4]). Laut einer Urkunde von 1407 war aber damals Vogt zu Befurt für den Herzog von Österreich Hans von Mörsperg und vereinbarte mit den damaligen Statthaltern der Abtei Luder (Lussern), namens Erhard Sac und Hug Proffenscherat, daß jener in den neuen Turm zu Luder eine Besatzung legen dürfe, die Namen dieser Leute klingen romanisch, wie Tschalunfeler, Gronney, Dumaschin, Doinkos, Boyle. Die Urkunde selbst ist deutsch. Hans von Mörsperg dürfte auch noch etliche Jahre Vogt zu Beffort gewesen sein, weil er dortselbst 1422 von der Herzogin Katharina zu ihrem Gesandten an den Herzog Friedrich bevollmächtigt wird[5]). Laut einer Kundschaft von 1434 hatte Graf Bernhard von Thierstein von seinem Vater her Ansprüche auf gewisse Güter und Zinse zu Beffort, aber anscheinend nicht auf die ganze Herrschaft, welche etliche Jahre vor der Kundschaft vielmehr Heinrich von Rottersdorf von den Herzogen von Österreich pfandweise innegehabt hat[6]). 1429 stellen mehrere Einwohner von Beffort dem Grafen Egon von Freiburg Quittungen

---

1) RGA. Ibk. Schatz Repert. Bd. 1, S. 92 und Bd. 2, S. 1139. Urk. I, 2797 vom 10. März 1481. Vgl. dazu oben S. 28 und unten S. 124.
2) Thommen a. a. O. II S. 279.
3) RGA., Ibk. Frid. 44/21 und 22; Schatzrepert. 5, 805.
4) Thommen a. a. O. II S. 171 und III. S. 15 und 27.
5) L. Stouff, Cathérine de Borgogne et la féodalité de l'Alsace Autrichienne etc. (1913) 2. Teil S. 33 Wortlaut aus RGA. Ibk. Frid. 7/4 und S. 146 aus Urk. I, 8159 von 1422 Okt. 19.
6) Thommen a. a. O. 3, S. 272.

über die Zurückzahlungen von Schulden aus, die Urkunden sind in französischer Sprache abgefaßt und auch die Personennamen klingen demgemäß[1]). Dieser Graf von Freiburg hat im Jahre 1428 an den Grafen Hans von Thierstein eine Absage oder Ankündigung einer Fehde gerichtet, auf die ihn dieser neuerdings auf den Rechtsweg verwies[2]).

Noch bei Lebzeiten der Herzogin Katharina, nämlich 1423, haben folgende Amtleute und Städte gelobt, nach ihrem Abgang wieder dem Hause Österreich gehorsam zu sein: Hans von Rotpach, Vogt zu Beffort, die Stadt Beffort, Hans von Rotersdorf, Vogt zu Rosenfels und die Talgemeinde dortselbst[3]). Demgemäß ließ Herzog Friedrich durch drei seiner höchsten Beamten wie das ganze Elsaß, so auch die Herrschaft und Stadt Beffort für sich wieder in Pflicht nehmen, wobei diese den Insassen die Einhaltung ihrer hergebrachten Rechte versprachen[4]).

Vom Jahre 1400 bis gegen 1450 war die Herrschaft Beffort von den Landesfürsten meist zu Dienstrecht vergeben, das zeigen die Raitregister oder Rechnungen und die Pflegreverse, die um die Vogtei zu Beffort damals ausgestellt wurden, nämlich 1412 von Hans von Mörsperg (in diesem Amte auch schon 1407, siehe oben S. 104), 1423 Erhart von Staufenberg, 1435 Simon von Stoffeln, 1441 Hans von Tierstein, 1442 Jacob von Lützelstein und 1449 von Erkinger von Heimenhofen, dieser aber bereits in Form eines Pfandrechtes[5]). 1431 und 1432 war Vogt zu Beffort für Herzog Friedrich Hans Volker von Sulzbach[6]).

---

1) RGA., Ibk. Urk. I, 5371 von 1429 Feber 8 und 14, Belfort, die Aussteller heißen: Guiller, Orry, Barret, Dangeat, Talon, Taissat, de Valthiermont, Allemant, Hernin, Bairet, de Rougemont, Nerbusey, Dengenlengere für die erstere und de Roppe für die zweite Urkunde, die Zeugen Jehan Orrich und Henry von Rotterstorf Castellan von Rousemont, Jehan Follequet Castellan von Belfort, Jakob Dangeat Vicecastellan von Belfort, Hugo Briat von Belfort, Priester, geschrieben von Guillaume Musquet von Belfort, Notar.

2) RGA. Ibk. Urk. I, 5353 vom 28. Aug. 1428.

3) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 4, S. 861.

4) RGA. Ibk. Kod. 41 III Bl. 675: Ulrich Pfarrer ze Tirol, Hans Erhard von Stauffenberg, Landvogt im obern Elsaß und im Sunckgow und Conrad Kuchenmeister bekennen, daß „uns der durchluchtig hochgeboren Fürst Herzog Fridrich Herzog ze Österreich unser gnediger Herr jetzt mit vollem Gewalt heraus gesannt hat, die ehgenannten Land nach weylend unser gnedigen Frawe Katherinen von Burgund, Herzogin zu Österreich Abgang wider zu sinen (d. h. des Herzogs) Handen ze nemen. Und aber die von Beffort uns nit meinten schuldig sin zu schweren (schwören) nach irer Freyhait Sag, wir lobten in den an unser Herrschaft Stat, sy bey iren Freyheiten lassen ze beleiben, daz auch wir also getan haben und haben in gelobt zu Beffort in der Kirchen, was wir in billich und ze recht loben solten oder mochten, daz sy bey iren Freyhaiten, Rechten, Gnaden und loblichen gueten Gewohnheiten hinfür sullen bleiben und gehalten werden, die sie von unser Herrschaft von Österreich und iren Vordern herbracht hant etc. Das ist geschriben ze Beffort an Zinstag vor dem Auffarttag etc. 1426."

5) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 2, S. 575, 579, 585, 588, 633, 1399, hier sind diese Pflegreverse verzeichnet; die Raitregister a. a. O. Bd. 6, S. 390 und 398. Dieselben beziehen sich für die Jahre 1398 bis 1434 teils einheitlich auf alle österreichischen Ämter des Elsaß, darunter auch auf Beffort, Tattenried, Rosenfels, Blumberg und Ingolsat, teils auf einzelne derselben. Wo diese Rechnungen, die wohl bis ins 18. Jahrhundert im Innsbrucker Archive waren, sich heute befinden, ist mir nicht bekannt.

6) 1431 Dez. 6 und 1432 Febr. 9. Der genannte Hans Volker legt Rechnung mit Hans Wurm über das Bergwerk zu Todtnau im Schwarzwald (RGA. Ibk. Fried. 31/10 und 32/2); ferner ist er Zeuge 1431 Juni 6 Urk. I, 2842 und 1433 Jan. 1 Urk. I 1928. – 1433 Jan. 10 Herzog Friedrich bevollmächtigt den Volker von Sulzbach, Hauptmann zu Beffort, zu Verhandlungen mit dem Herzog von Savoyen (Urk. I 5935).

In diesen Jahren war es zwischen dem Herzog Friedrich von Österreich und dem Herzog Philipp von Burgund und ihren beiderseitigen Amtleuten und Untertanen zu einem Kriege gekommen, weil dieser – übrigens ziemlich unberechtigte – Ansprüche auf die elsässischen Herrschaften, nach dem Tode der Herzogin Katharina, einer geborenen von Burgund, erhob, der sie ja nur auf Lebzeiten verschrieben waren. In diesem Kriege wurde das Schloß Beffort vorübergehend von den Burgundern eingenommen und ausgeraubt. Dem genannten Volker von Sulzbach, Pfleger von Beffort, gab Herzog Friedrich 1432 für die Auslagen, die er während dieses Burgunderkrieges für Sold und Pferde gemacht hatte, zu Pfand die Feste Ysenheim bei Gebweiler[1]). Österreich konnte damals das Elsaß und auch Beffort gegenüber Burgund behaupten.

Nach dem Tode des Herzogs Friedrich (1439) kam die Herrschaft Beffort mit dem übrigen Elsaß an den Herzog Albrecht VI. von Österreich, dieser setzte dann 1449 als Pfandinhaber zu Beffort den Erkinger von Haimenhofen ein, die Schlösser Isenheim und Ingelsot, die früher auch dem Hans Volker von Sulzbach, Vogt von Beffort, übergeben waren, verschrieb er dem Friedrich von Schaunburg[2]).

1454 verpfändete Herzog Albrecht die Herrschaft und das Schloß Beffort für 9000 Gulden dem Peter von Mörsperg, dieser soll dafür das Schloß dem Herzog stets offen halten, die Leute der Herrschaft und der Stadt stets bei ihren herkömmlichen Rechten und Freiheiten belassen und sie nicht dagegen beschweren; der Herzog behält sich auch alle weltlichen und geistlichen Lehenschaften sowie Gezog, Landrais und Landsteuer, d. h. die Befugnis zu Kriegszügen und zur Landesverteidigung aufzubieten und Steuern einzufordern, vor. Da das Schloß Beffort „fast, d. h. sehr baufällig sei", soll Mörsperg es wieder herstellen und das dafür ausgegebene Geld auf die Pfandschaft geschrieben werden[3]).

Die Herren von Mörsperg erhielten bald nach 1450 auch das Pfandrecht auf das Amt Rosenfels[4]), und sie haben dieses dann mit der Herrschaft Beffort in einer Hand vereinigt. Dies besagt eine Urkunde von 1488, mit welcher Herzog Sigmund dem Kaspar von Mörsperg, seinem obersten Hauptmann und Landvogt im Elsaß, erlaubt, „zwei Weiherstätten zu Beffort, Rosenfels und Tattenried, das alles unser (d. h. des Lan-

---

1) RGA. Ibk. Urk. I, 8168 von 1431 (Schreiben d. H. Friedrich an H. Philipp von Burgund) und Urk. II 1636 vom 15. Juni 1432.

2) RGA. Ibk. Urk. I, 2613 von 1449 Sept. 28; II, 1636 vom 29. Mai 1461. – Über die Lage dieser Schlösser siehe unten S. 113 f.

3) RGA. Ibk. Frid. 55/16. Sigmund IIa, 30. Das Wort „gezog" ist nicht eindeutig. Man könnte darunter in Verbindung mit „Rais" an „Zuzug" denken, womit in Tirol der Auszug zum Kriege bezeichnet wurde, doch bedeutete im Elsaß „Gezog" auch das Ziehen der Untertanen von einem Landesherrn zum andern (Urk. Buch der Stadt Basel Bd. 4, S. 89).

4) Siehe unten S. 122 unter Rosenfels.

desfürsten) Eigentum und sein (d. h. des Mörsperg) Pfand von uns ist", um 1200 Gulden neu zu erbauen und diese Summe samt seinen Auslagen im letzten Kriege gegen Venedig auf jene Pfandschaft verschreibt[1]. Es bestanden damals um 1480 allerdings auch noch Verschreibungen auf diese Herrschaften Beffort, Tattenried, Rosenfels, Isenheim und Ingolsat für die Grafen von Sulz, doch scheinen dieselben von den Mörsperg abgelöst worden zu sein. Zu jenem Kriege gegen Venedig von 1487 waren ja die gesamten Streitkräfte von Tirol und den Vorlanden aufgeboten worden, der Elsässer Friedrich von Kappel führte den Oberbefehl in der für die Deutschen siegreichen Schlacht von Calliano. 1490 ließ König Max, nachdem er die Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande angetreten hatte, den Vogt von Beffort besonders ermahnen, daß er „das Schloß seiner Verwesung treulich versehe, damit es nicht dem Hause Österreich abgedrungen werde". 1492 wurde dem Kaspar und 1518 dem Peter von Mörsperg die Verschreibung auf die Herrschaft Beffort mit hohen und niederen Gerichten und den Ämtern Rosenfels, Yngelsot und Eschys bezw. Isenheim erneuert[2]. Seit damals bilden diese Ämter eine engere Einheit.

Im Jahre 1534 hat Erzherzog Ferdinand den Herren von Mörsperg, die damals neben diesem ihrem Stammtitel sich auch noch Herren von Beffort nannten, das Pfandrecht auf „die Herrschaften, Schlösser und Flecken Beffort, Rosenfels, Aischis, Ingelsot, Isenhaim und Dattenried" erneuert, da sie auf den bisherigen Pfandschilling weitere 14.000 Gulden vorstreckten. Schon damals hatten die Grafen von Ortenburg versucht, die Pfandschaft zu erwerben, es ist ihnen das aber nicht gelungen, wohl aber anscheinend im Jahre 1553[3]. Vor dem Jahre 1563 hat aber der Landesfürst dieses Pfandrecht abelöst; daher wird in dem Verzeichnis der Pfandschaften der ober- und vorderösterreichischen Lande von 1600 die Herrschaft Beffort nicht erwähnt[4]. Vielmehr wird in den Verzeichnissen über die Einnahmen der oberösterreichischen Kammer und des vorderösterreichischen General-Einnehmeramtes von 1600 unter den Ämtern, die an jene ihre Reinerträge abzuführen haben, auch die Herrschaft Beffort mit L'Assisa, Rosenfels und Ingelsat, sowie die

---

1) RGA. Ibk. Alt. Kopialbuch Lit. K Bl. 88 und Schatz. Repert. Bd. 2 S. 110 und Bd. 5 S. 1163 und 1168.

2) RGA. Ibk. Alt. Kopb. Lit. M Bl. 153 Lit. R Bl. 144 und M Bl. 3; Schatz. Repert. Bd. 1 S. 955 und Bd. 2 S. 110 und 281. — Siehe ferner den Nachtrag auf S. 126.

3) RGA. Ibk. Bekennenbuch 1534 Bl. 4; Pestarchiv 26, 539. Im Bekennenbuch 1553 und 1554 ist die Pfandverschreibung für die Ortenburg nicht eingetragen, sondern nur ein Vertragsentwurf in den Akten des Pestarchivs 26. 539. Es ist mir daher nicht ganz sicher, ob die Verpfändung an die Ortenburg wirklich rechtskräftig geworden ist; in den Kanzleibüchern von 1560 ist wieder von der Verpfändung Befforts an die Grafen von Ortenburg die Rede. — Es gibt übrigens innerhalb der oberösterreichischen Lande noch zwei andere Herrschaften namens Belfort nämlich eine am Nonsberg in Südtirol und eine im Prättigau (Kanton Graubünden).

4) Aus den Akten mitgeteilt von Hirn, Erzh. Ferd. Bd. 1 S. 48. Anm.: K. Ferd. hat die Herrschaften Beffort, Rosenfels und Tattenried und andere im Elsaß im Jahre 1563 zurückgelöst. Siehe ferner unten S. 170 f.

Herrschaften Tattenried und Isenheim mit den entsprechenden Beträgen angeführt. Das ist ein bestimmtes Zeichen, daß sie nicht verpfändet waren[1]).

Daß die Herrschaft Beffort und die ihr angegliederten Ämter um das Jahr 1600 vom österreichischen Landesfürsten nicht zu Pfand-, sondern zu Amts- oder Dienstrecht ausgetan waren, beweisen ausdrücklich zwei Bestallungen für Beamte derselben aus dem Jahre 1611[2]). Laut der einen derselben bestellt Erzherzog Max den Peter Keller von Beffort, bisher Kammerkanzlei- und Berggerichtsschreiber im Elsaß, zum „Einnehmer unseres Schlosses, Stadt, Herrschaft und Amt Beffort, Rosenfels, Ingelsot und Assise bis auf sein Wohlgefallen und Widerrufen". Keller hat in diesem Amte folgende Pflichten zu erfüllen: Die katholische Religion aufrechtzuerhalten; auf den Landesfürsten, dessen ober- und vorderösterreichische Regierung und Kammer und auf den „Obervogt zu Beffort sein Aufsehen zu haben", d. h. ihnen gehorsam und gewärtig zu sein; die Rechte der Herrschaft, besonders die an den hohen und niederen Gerichten, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten, Zinsen, Renten, Steuern, Gülten, Umgelten, Zöllen, Zehnten, Weihern, Wassern, Fischweiden, Wildbännen, Wäldern, Wunnen, Weiden, Forsten, Gejaiden, Rot- und Schwarzwilden, Federspiel, Fällen, Zwingen, Bannen, Strafen, Bußen, Geboten, Leuten und Gütern zu Berg und zu Tal, so von alters dazu gehören, getreulich zu verwalten und zu versehen; die Gotteshäuser und Kirchen bei ihren Rechten zu schützen; alle Einkünfte getreulich einzunehmen und der vorderösterreichischen Kammer zu verrechnen, die Rechnungen auch dem Obervogt von Beffort vorzuweisen, die Überschüsse dem vorderösterreichischen Generaleinnehmer abzuliefern, die Strafen und Konfiskationen dem vorderösterreichischen Kammerprokurator anzuzeigen; die notwendigen Ausbesserungen an den Amtsgebäuden anzumelden; wenn ihm sein Amt abgefordert wird, es mit allen Schriften, Registern und Büchern zu übergeben; besonders die Weiher und Fischwasser in guten Würden zu erhalten und zu rechter Zeit abfischen, die Fische, auch das Getreide und die andern Früchte so günstig als möglich zu verkaufen; die Einnehmer der Zölle zu beaufsichtigen; die zinspflichtigen Güter, Weiher, Forst- und Wildbänne im Auge zu behalten und keinen Abgang von denselben zu dulden, die Untertanen in guter Polizei und Mannszucht zu erhalten; überhaupt alle Rechte der Herrschaft ohne Rücksicht auf seine Vater-

---

1) Das vorderösterreichische Generaleinnahmeramt in Ensisheim hat die Überschüsse von den Ämtern im Elsaß und Breisgau gesammelt und den Gesamtbetrag in Einem an die oberösterreichische Kammer in Innsbruck abgeliefert, daher sind in den jährlichen Rechnungsbüchern der letzteren, die vom 15. bis 18. Jahrhundert vollständig im Reichsgauarchiv Innsbruck erhalten sind, jene einzelnen Ämter nicht eingetragen. Nur im Rechnungsbuch von 1570 Bl. 27 ist eine außerordentliche Einnahme der Kammer seitens des Franz Friedrich, Einnehmers zu Beffort, mit 227 Gulden für das landesfürstliche Gestüt vermerkt. Von den Jahresrechnungen des vorderösterreichischen Generaleinnehmeramtes sind im RGA. Ibk. nur jene von 1598 und 1614 für die Zeit vor 1648 erhalten. Jene Verzeichnisse der Pfandschaften und Einnahmen habe ich im genauen Auszuge unten S. 167 ff. mitgeteilt.

2) Eingetragen im Bekennenbuch 1611 Bl. 60–72 (RGA. Ibk.). Leider ist eine Bestallung für den Obervogt von Beffort wenigstens mit dem Generalindex zu diesen Büchern, die jahrweise laufen, nicht zu finden.

stadt und seine Verwandten wahrzunehmen, alle Befehle des Landesfürsten auszuführen und das Amtsgeheimnis zu wahren; an Sold erhält er jährlich 140 Gulden und die üblichen Accedenzien und gewisse Naturaleinkünfte.

Ebenso bestellt Erzherzog Max im Jahre 1611 den Johann Burquenat zum „Statthalter unserer Herrschaft Rosenfels für den Konrad Harsch, unseren Obervogt, der Herrschaften Beffart, Tattenried, Ingelsot und Assise", wofür sich dieser verpflichtet: die katholische Religion aufrecht zu erhalten; auf den Landesfürsten dessen Regierung und Kammer im oberen Elsaß und auf den genannten Obervogt und den Einnehmer zu Beffort sein Aufsehen zu haben und zu Tscha im Rosenfelser Tal Wohnung und Residenz zu nehmen; alle Herrlichkeiten und Einkünfte der Herrschaft, besonders die hohen und niederen Strafen und Grundzinse nach bestem Wissen einzunehmen und dem vorderösterreichischen Generaleinnehmer zu verrechnen und abzuführen, die Konfiskationen dem Kammerprokurator anzuzeigen; an den gewöhnlichen Malstätten in eigener Person Gericht zu halten, hierbei gegen alle gerecht zu sein, gute Polizei und Ordnung und mit dem Bergrichter von Schiramangi gute Korrespondenz zu halten; auf Straßen und Mühlen zu achten und überhaupt auf alle landesfürstlichen Rechte und Belange; zur Besoldung erhält er die gewöhnlichen Akzedenzien seines Amtes, ohne damit die Untertanen zu beschweren. – Sicherlich war auch der genannte Obervogt der Herrschaft Beffort, Konrad Harsch, vom Landesfürsten unmittelbar zu Dienstrecht eingesetzt, doch ist mir keine solche Bestallungsurkunde für ihn bekannt.

Neben der Festhaltung der Herrschaftsrechte haben die Herzoge von Österreich aber auch in bemerkenswerter Weise die Stellung der Stadtgemeinde Beffort, ihre Rechte und Freiheiten gefördert. Bereits ihre Vorgänger in der Herrschaft, nämlich Graf Reinhard von Burgund und zu Mömpelgard, hat im Jahre 1307 den „Bürgern und Hintersassen der Vorburg und Stadt zu Beffort" eine ausführliche Urkunde über ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten erteilt. Ich kenne diese nur in einer Niederschrift aus der Zeit um 1520 in deutscher Sprache und kann daher nicht entscheiden, ob die Urkunde von 1307 ursprünglich auf deutsch abgefaßt war oder erst später in diese Sprache übersetzt worden ist. Jedenfalls beweist sie eine weitgehende Kenntnis und Benützung der deutschen Sprache, nicht allein bei den landesfürstlichen Beamten des Gebietes, sondern auch bei seinen Einwohnern. Diese Urkunde macht vier eng beschriebene Seiten in einem sehr großen Bogenformat aus und müßte erst daraufhin untersucht werden, ob ihr Inhalt mehr von den Stadtrechten des Elsaß oder von Burgund abhängig ist. 1375 bestätigte Herzog Leopold III. der Stadt Beffort in kurzer Form ihre bisherigen Rechte, Gnaden, Freiheiten und guten Gewohnheiten, nachdem „sie zu unseren Handen kommen ist und wir die Herrschaft daselbst ingenommen haben, als uns die mit Recht und von Erbschaft wegen angehört".

Ähnliche Bestätigungen stellte 1406 und 1412 die Herzogin Katharina von Österreich, geborene von Burgund, der Beffort und das gesamte Elsaß als Wittum verschrieben war, aus, und zwar einerseits den Bürgern und Leuten der Burg, Vorburg und Stadt Beffort und andererseits den Leuten und Untertanen in dieser Herrschaft[1]). Sie verfügte 1421, daß die Leute von Eschisen, die bisher nach Tattenried gehört hatten, nunmehr auf das Schloß Belfort zu dienen haben und befreit die Leute dieses Amtes von dem Umgeld auf ewige Zeiten[2]). 1425 vergönnt sie den Bürgern von Beffort durch sich selbst und durch Hilfe der Leute und Dörfer, die zu den Herrschaften Beffort und Rosenfels gehören, »den Graben ihrer Stadt nach aller Notdurft zu räumen, zu bessern, zu erweitern und den Grund auswendig auf den Port (Rand) des Grabens und auf die Teutsche desselben zu tragen und die Ringmauer nach ihrer Notdurft zu erhöhen"[3]). Den Kaufleuten der Herrschaft Beffort bestätigte Herzog Albrecht 1462 alle Rechte, die sie bisher zwischen den Wassern oder Flüssen genannt die Luse (wohl Liseire) in Burgundien und die Large (einen Nebenfluß der Ill) im Suntgau gehabt haben, sie sollen auch alle Kaufleute bis gegen St. Pölten (das ist St. Pilt bei Schlettstadt an der Grenze zwischen Ober- und Unterelsaß) und bis Puntarlier (d. i. wohl Puntrut südwestlich Basel) in Burgundien diesbezüglich in Pflicht nehmen. Auch dem „Schaffner und Rat" zu Beffort bestätigte Herzog Albrecht 1446 als „gewaltiger regierender Landsfürst" die Freiheiten und Privilegien der Bürger „wegen ihrer sonderen Treu und Willigkeit, damit sie sich gegen uns und dem Haus Österreich allzeit und beständig gehalten haben und wegen der Schäden und Trübsal, die ihnen von dem franzosein Volk zugezogen sind". Schaffner war hier wie sonst im Elsaß die Bezeichnung für einen landesfürstlichen Amtmann, doch hat derselbe Herzog Albrecht im Jahre 1450 eine Urkunde auch dem „Bürgermeister und Rat" von Beffort erteilt, mit der er ihrer Stadt das alleinige Recht des Salzhandels auf ihren Märkten für den Bereich der Aemter Beffort und Rosenfels, wie es herkömmlich sei, bestätigt. Alle diese Privilegien wurden vom König Max im Jahre 1492 und von Kaiser Karl V. 1521 bestätigt, ebenso die Privilegien des Probstes und Kapitels zu Beffort.

---

1) RSA. Ibk. Kod. 41 III Blatt 667–692 auch für die hier weiter erwähnten Urkunden. Beim Antritt der Regierung in den ober- und vorderösterreichischen Landen durch Karl V. und Ferdinand I. in den Jahren 1520 bis 1523 haben diese die Privilegien der Adeligen, Klöster, Städte und mancher Landgemeinden bestätigt, und dies wurde seitens der Innsbrucker Regierungskanzlei in drei großen Bänden in einheitlicher Schrift in vollem Wortlaut, und zwar auch die Privilegien früherer Landesfürsten eingetragen. Dies ist der Kod. 41 des RSA. Ibk. Derselbe gibt natürlich auch einen sicheren Überblick über alle zu den ober- und vorderösterreichischen Landen gehörigen Adeligen, Klöster und Städte.

2) Diese von Herzog Friedrich 1421 bestätigte Verfügung steht nicht im Kod. 41, sondern im Liber Frag. Bd. I Bl. 216. – Über das Amt Eschis siehe unten S. 113.

3) Das Wort „Teutsche" konnte ich in den Wörterbüchern nicht finden, es ist dem Sinne nach jedenfalls ein technischer Ausdruck des damaligen Festungsbaues und vermutlich ein Lehnwort aus dem Französischen; mit „teutsch" im Sinne des Volkstums hat das Wort hier wohl nichts zu tun.

unter diesen ist besonders eines der Herzogin Katharina vom Jahre 1415 zu erwähnen, das den Besitz der Kapelle des Spitals zu Beffort bestätigt, aber auch den Kappellan dazu verhält, dem Schulmeister und den Schülern dortselbst für das Singen Wein und Brot zu reichen.

Beffort war damals eine sehr kleine Stadt, wie sein Rat 1526 selbst berichtet, ein „Stättlin", dessen Bürger „wenig Werbung mit Kaufmannschaft" hatten und ihre Nahrung hauptsächlich aus der eigenen Landwirtschaft, Viehhaltung und Ackerbau, zogen. Es zählte damals nur 120 Bürger, worunter wohl die ganzen Haushalte der erbgesessenen Bürger gemeint waren; im Vergleiche dazu hatte die Stadt Tann im Elsaß 400, Neuenburg 260, Sennheim 200, Altkirch 137 und Tattenried gar nur 86 Bürger[1]).

Auch die noch kleineren Städte Tattenried, Rotenberg und Blumenberg erhielten damals ähnliche Privilegien, ich erwähne sie näher unten bei den betreffenden Abschnitten.

Mehrere landesfürstliche Verfügungen befaßten sich damals mit der Anlage von Weihern oder großen Teichen zur Aufzucht und Nutzung von Fischen. So verleiht der Landesfürst 1407 dem Münich von Landskron den großen Weiher zu Beffort auf Lebenszeit, 1434 dem Küchenmeister Hans dem Haßfurter die Weiher zu Tattenried und Beffort, 1454 erlaubt er dem Tschan Rudolf von Beffort einen Weiher in dem Bann, d. h. in dem Gemeindegebiet von Ausmund auf seinen Gütern neu zu bauen[2]). Weiter bestätigt Herzog Sigmund im Jahre 1461 den Wechsel, den sein Rat Peter von Mörsperg, Vogt zu Beffort, zwischen den Leuten von Beffort und Tieryngen (Denney) wegen ihrer Wunn und Weide vermittelt hat, als er den letzteren zur Erbauung eines großen Weihers „etlich Wunn und Waid", d. h. einen Teil ihrer Almende zu unserem, d. h. des Landesfürsten Schlosse Beffort weggenommen hat. Peter von Mörsperg ließ sich 1466 durch eine gerichtliche Kundschaft bestätigen, daß er den Weiher zwischen Beffort und Rotpach auf Geheiß des Landesfürsten gemacht habe. 1488 vergönnt Herzog Sigmund dem Karl von Mörsperg, damals auch oberster Landvogt im Elsaß und Breisgau, zwei Weiherstätten zu Beffort, Tattenried und Rotenfels neu zu machen und die hierfür nötigen 200 Gulden auf seine Pfandschaft Beffort zu nehmen[3]).

Einigen auf die österreichische Landesherrschaft im 15. Jahrhundert ausgestellten Lehenreversen entnehmen wir Ortsnamen und wirtschaftsgeschichtliche Einzelheiten für Beffort und Umgebung[4]): So des Diepold von Granweiler 1478 um die Klafter zu Beffort in der Stadt bei der Ringmauer vom Tor bei der Halle bis an des Antheln Haus und die Hofstätten im Vorhof zu Beffort unter dem Schloß. Die

1) Mitgeteilt von Krebs in der Zt. f. Gesch. d. Oberrhein Bd. 54 (1940) S. 11 u. S. 35 f.
2) Thommen, Urk. Schweiz. Gesch. 2, S. 370. RGA. Ibk. Lib. Frag. Bd. 1, Bl. 272.
3) RGA. Ibk. Lib. Frag. Bd. 5, Bl. 136 u. 145; Alt. Kopialbuch Lit. K Bl. 88; Schatzarchiv-Repert. Bd. 4 S. 837.
4) RGA. Ibk. Schatz Repert. Bd. 1 S. 476, 498, 505, 978, 982; Bd. 3 S. 981.

Halle ist das Kaufhaus, diese Bezeichnung begegnet uns auch mit einer ausdrücklichen Erklärung in den Privilegien der Stadt Tattenried. Die Klafter war wohl eine Abgabe von Holz, das zum Verkaufe gestellt war. Heinrich von Orsan erhält 1478 ein Drittel des Burgstalles und der Herrschaft Assel, der zum Stein und Schloß Beffort gehört, Hans von Tachsvelden 1468 eine Mühle und Pleue (Stampfmühle) im Dorf Bedo bei Beffort. Propst Klaudien zu Beffort erklärt 1479, daß wenn seines Namens und Stammes niemand mehr sei, so falle der Wald bei Beffort, den er zu Äckern und Wiesen ausgereutet, samt dem dortgebauten Hause an die Herrschaft zu Österreich zurück.

Über die Gliederung der Herrschaft Beffort in mehrere Ämter und dieser in einzelne Gemeinden sind im Innsbrucker Archive keine Aufzeichnungen mehr zu finden, sehr genau gibt diese mit den französischen und zum Teil auch mit den deutschen Namen Ellerbach in seinem Buche, Der Dreißigjährige Krieg im Elsaß (1912) Bd. 1 S. 16 ff., an. Danach zerfiel die Herrschaft Beffort in folgende Sprengel:

1. Vogtei Beffort, 2. Vogtei Ingelsot oder Engelsot, französisch Angeot, 3. Großmeiertum Essis, französisch l'Assise, 4. die Herrschaft Rosenfels, Rosemont, 5. Herrschaft Dattenried, Delle, 6. Herrschaft Blumenberg, Florimont, 7. Herrschaft Münsterol, Montreux, 8. Herrschaft Granweiler, Granvillars. Die Herrschaft Rotenberg, Rougemont, bezeichnet Ellerbach als eine eigene, Beffort gleichgeordnete Herrschaft.

Zum Amte oder der Vogtei Beffort im engeren Sinne gehörten außer der gleichnamigen Stadt nach Ellerbach folgende Ortsgemeinden: Bavilliers, Bermont, Bethonvilliers (Bettweiler), Botans, Buc, Châtenois (Kestenholz), Cravanche, Lagrange, Offemont, Perouse (Pfefferhausen), Vourvenans sowie einige Häuser in einzelnen Ortschaften der Grafschaft Mömpelgard. Gewiß könnten an der Hand der Urbare des 14. und 15. Jahrhunderts auch noch andere deutsche Namensformen für diese Orte beigebracht werden[1]).

Die Bezeichnung Maier und Maiertum (hier häufig auch mit e geschrieben) kommt für den Elsaß und gerade auch für das zu Beffort gehörige Gebiet bereits im habsburgischen Urbar von 1300 und in Urkunden des weiteren 14. und 15. Jahrhundert vor, sie bedeutet – wie auch sonst dieses Wort – den örtlichen Verwalter einer Grundherrschaft und Maiertum sein Verwaltungsgebiet, das sich meist mit einer Dorfgemeinde deckte. Daher erscheinen die Maier später auch als die Vorstände der Dorfgemeinden[2]). Der Ausdruck Großmaiertum für Eschis bedeutet natürlich ein solches Verwaltungsamt über eine größere Zahl von Gemeinden.

---

1) Siehe meine Bemerkung über diese Urbare oben S. 103 Anm. 5.

2) Quellen zur Schweiz. Gesch. Bd. 14 S. 31 ff. führt die zum Amte Tattenried gehörigen Maiertümer an (vgl. auch a. a. O. Bd. 15/2 S. 284). Eine Urkunde von 1324 erwähnt die zur Herrschaft Rotenberg gehörigen Maiertümer Trobach und Sulzbach und eine von 1354 das zu Rosenfels gehörige Maiertum Staufen. (Siehe unten S. 119 und S. 121.) Bezeichnend für die spätere Stellung der Maier ist folgende Angabe: die Meyer, Ge-

Das Amt oder die Vogtei **Ingelsot**, Ingelsat oder Engelsat, französisch Angeot, umfaßte laut Ellerbach 1, 16 außer der Ortschaft gleichen Namens noch Roval, Neuweiler (Novillard), St. Kosman, Waltersberg (Vauthiermont) u. a. südlich Beffort. Soweit mir bekannt, finde ich erstmals Engelzat in einer Urkunde von 1354 und dann in einem Raitregister oder Rechnungsheft vom Jahre 1398 Ingolsat zusammen mit Beffort, Tattenried, Rosenfels und Blumenberg als Amt der Herzöge von Österreich angegeben. Die Herren von Ingelsot hatten den Stock zu Ingelsot innerhalb der Gräben und das Klaftergeld zu Beffort schon seit längerem von Österreich zu Lehen, wie eine Urkunde von 1500 besagt[1]). Die engere Verbindung zwischen Ingelsot und Isenheim einerseits und Beffort andererseits in der Verwaltung dieser Ämter ist durch ihre gleichzeitige Verleihung an Hans Volker von Sulzbach um 1430 und dann dauernd durch ihre Verpfändung an die Herren von Sulz 1479 und an jene von Mörsperg seit 1492 hergestellt und nicht mehr gelöst worden, doch wird Ingolsat in den Pfand- und Bestallbriefen auch des 16. und 17. Jahrhundert immer eigens neben Beffort und Rosenfels angeführt[2]).

Die Vogtei oder das Großmaiertum **Eschis** oder Essis, französisch Assise, erstreckt sich laut Ellerbach 1, 17 über die Ortschaften Adelnans, südlich Beffort, Bischingen (Bessoncourt), Geißenberg (Chevremont), Kaltental (Froideval) u. a. An älteren Erwähnungen ist mir darüber bekannt: 1446 verlieh Herzog Albrecht von Österreich „das große Mayertum im Amt zu Eschis, das früher in das Amt Tattenried gehört hat und nun in das Amt Beffort gezogen wurde", dem Zuan von Roppe. Ob der Burgstall und das Dorf zu Essers, der laut Urkunde von 1429 zum Stein gegen Beffort gehören, und 1498 dem Erhart Puecher, damals Pfleger zu Ernberg in Tirol, als Lehen gegeben wurden, mit diesem Eschis identisch ist, müßte erst geklärt werden[3]). Jedenfalls haben die österreichischen Landesfürsten 1492 das Amt Eschis zusammen mit Beffort an die Herren von Mörsperg verpfändet und seither diese Verbindung aufrechterhalten, doch wird Eschis in den Pfand- und Amtsreversen auch stets eigens neben Beffort angeführt[4]).

In jenem offenkundig auf zuverlässigen Unterlagen beruhenden Verzeichnis Ellerbachs fehlt aber die Herrschaft **Isenheim** als Zubehör von Beffort, als welche sie in den Pfandurkunden von 1518 und 1534 erwähnt wird. Es gibt aber eine österreichische Herrschaft Isenheim in der Gegend von Gebweiler im Oberelsaß im

---

schworenen und Gemeinden der Herrschaften Beffort, Essis und Ingelsot „erklären 1622, daß sie nicht imstande seien, die von der Regierung befohlene Getreideabgabe zu leisten" (Ellerbach a. a. O. Bd. 1 S. 488). Die weitere Literatur zur Geschichte des Maiertums im Elsaß ist mir nicht zur Hand, daß Schmidlin in seinem Buche über die Geschichte der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (1902) es nicht eigens behandelt, sondern nur nebenbei bei Besprechung der Ding- oder Maierhöfe, fällt auf. Der französische Ausdruck Mairie für Gemeindeamt dürfte vielleicht mit diesem Maieramt zusammenhängen.

[1]) Thommen, Urk. Schweiz. Gesch. Bd. 1 S. 324; RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 6 S. 391 ff.; Vorländ. Lehenauszug S. 129. — Siehe auch den Nachtrag unten S. 125.

[2]) A. a. O. Bd. 2 S. 110 und 281. Siehe auch oben S. 108 f.

[3]) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. I 3 S. 1824; 4, S. 837; 1, S. 1002. Bereits 1421 bestätigte H. Friedrich die Zugehörigkeit der Leute zu Eschisen gemeinlich zum Schlosse Beffort (Lib. Frag. 1, 216).

[4]) Siehe oben S. 107.

engeren Sinne, sie war seit 1564 an die Herren von Schauenburg verpfändet. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob das „Isenheim" in der Urkunde von 1534 damit identisch ist[1]).

Die Herrschaft Münsterol war als österreichisches Lehen seit alters in den Händen einer gleichnamigen Adelsfamilie und seit 1497 der Herren von Reinach. Von dieser Herrschaft sind durch den Friedensvertrag von 1871 einige Gemeinden, wie Münsterol und Luttern zu Deutschland, andere, wie Chavannes, zu Frankreich gekommen. Die Herrschaft Granweiler, Granvillars, liegt nordwestlich Delle, war österreichisches Lehen im Besitze der Herren von Andlau, außerdem gab es, am Doubs, also auch 1871 bei Frankreich geblieben, ein österreichisches Lehen namens Froberg (Montjoie) mit 15 Ortschaften auch im Besitz der gleichnamigen Adelsfamilie[2]).

In der Landsrettung für das österreichische Elsaß von 1553 wird Beffort der vornehmste Ortsschlüssel des ganzen Landes genannt, und damit treffend seine strategische Bedeutung hervorgehoben. Als in den Kriegen der Hugenotten gegen die Könige von Frankreich (1568 ff.) jenen deutsche Hilfstruppen aus der Rheinpfalz und der Schweiz zugezogen, hat die österreichische Regierung besonders Beffort, um es gegen Handstreiche zu sichern, mit einem stärkeren Truppenaufgebote besetzen und seine Befestigung erneuern lassen, ebenso im Jahre 1590 wegen des Krieges zwischen Lothringen und Mömpelgard[3]). Bald nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges hatte, wie das übrige Elsaß auch Beffort, das auch damals als ein wichtiger Grenzort in den Berichten bezeichnet wird, unter den Kriegszügen schwer zu leiden, aber es konnten sich die österreichischen Beamten anfangs auch dort noch halten und unter den übrigen Elsässer Landfahnen wurde bis 1632 auch mehrfach jene aus dem Gebiete von Beffort zur Sicherung desselben aufgeboten.

Anfang 1633 wurde Beffort erstmals von einer schwedischen Heeresgruppe unter dem Rheingrafen Otto Ludwig eingenommen, die Bauern des Sundgaues unternahmen gegen jene alsbald eine bewaffnete Erhebung, wobei es sich auch um Beffort handelte – ein Zeichen, daß die in den Landsrettungsordnungen des Elsaß vorgesehene kriegerische Organisation des Landvolkes, der sogenannten Landfahnen, in diesem tief Wurzel gefaßt hat. Ende 1633 besetzten Beffort wie das übrige Ober-Elsaß die Spanier unter dem Herzog von Feria, seit 1635 aber die Franzosen, zuerst unter dem Herzog von Rohan, allerdings stets bekämpft und bedroht von kaiserlichen und bairischen Truppen von Osten her. In all diesen Kriegsläuften

1) Ellerbach a. a. O. S. 28. Da in unseren Urkunden dieses Isenheim stets in enger Verbindung mit Beffort genannt wird, ist es möglich, daß es ein zweites Schloß gleichen Namens außer jenem bei Gebweiler in der Nähe von Beffort gegeben hat. In diesem Falle könnte der Name mit Essis oder Assise zusammenhängen.

2) Ellerbach a. a. O. S. 18. Die Burgen Froberg, Meuron und Diers mit den Dörfern Welschengryn (Grosne), Hirsingen und Rüderbach waren um 1500 als österreichisches Lehen den Herren von Tullier gegeben (Schatzrep. Bd. 1 S. 989).

3) J. Hirn, Erzh. Ferdinand II. Bd. 1, S. 655; Bd. 2 S. 159, 175.

hatte das Elsaß unsagbar schwere Bedrückungen mitzumachen, ganze Dörfer waren von ihren Einwohnern verlassen; auch die österreichischen Beamten mußten nun von ihren Amtssitzen weichen, darunter auch der letzte österreichische Obervogt von Beffort, Ulrich Wilhelm von Landenberg[1]). Die formelle Abtretung des österreichischen Elsaß und damit auch von Beffort an Frankreich brachte dann der Westfälische Friede von 1648. Die von der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck dagegen vorgebrachten Vorstellungen hat die Regierung des Kaisers, allerdings auch infolge ihrer politischen Zwangslage, um nämlich den Frieden endlich herbeizuführen, zurückgewiesen[2]).

Herrschaft Tattenried (Delle)

Diese aus dem alten Elsgau hervorgegangene, südlich Beffort gelegene Herrschaft hat bereits König Rudolf von Habsburg 1283 als Bundesgenosse des Bischofs von Basel in dessen Kämpfen mit den Grafen von Mömpelgard an sich gebracht. Sie wird daher als „Amt Dattenriet" in dem um 1300 angelegten Urbar der Herzoge von Österreich, Landgrafen im Obern Elsaß, mit all ihren Einkünften näher beschrieben, die hier angeführten Hof- und Ortsnamen machen einen durchaus deutschen Eindruck, indem sie teils deutsche Wurzel oder teils deutsche Formung haben, nämlich Hirsungen, Thomakilch, Ober- und Nieder-Sept, Heimerstorf, Ruderbach, Breitenholz, Röschliz, Überstraz, Orenzach, Largiz, Plene, Weithube, Kurzel, Bavereſch, Guntscherach, Bubendorf Thecort, Sant Störgen, Kruz, Mumpetun, Liebtal, Bolle, Geisenberg, Bursch[3]). Auch in weiteren Urkunden von 1332, 1356, 1367, 1369 und 1393 erscheint die Burg, Herrschaft und Stadt zu Tattenried unter der Hoheit der Herzoge von Österreich, nur in einer derselben, nämlich von 1369 wird, da sie in lateinischer Sprache abgefaßt ist, dafür „castrum Dela" gesagt[4]). Im Jahre 1320 gaben die Herzoge von Österreich die Herrschaft Tattenried dem Ulmann von Pfirt als Pfandlehen, der es um 1350 noch besaß, um 1375 als Pflege dem Heinrich von Rottersdorf, 1399 dem Bernhart von Tierstein, 1412 dem Burkhart von Pollweiler, 1430 dem Smasmann von Rappoltstein und 1437 dem Burkhart von Burenkirchen[5]). Dazwischen war 1418 dort Pfleger Teising von Ramstein und ward ihm bewilligt, 300 Gulden an

---

1) Ellerbach, Der Dreißigjährige Krieg im Elsaß Bd. 2 S. 249, 270, 323 (Aufgebot der Landfahnen); Bd. 2 S. 460 (Besetzung Befforts durch Schweden); Bd. 2 S. 504 (Aufstand der Sundgauer Bauern); Bd. 3 S. 6 ff. und 115 (Besetzung Befforts durch die Spanier und dann durch die Franzosen); Bd. 3 S. 282 (Zustandsbericht über Beffort von 1637).

2) Vgl. darüber oben S. 90 f.

3) Siehe die Ausgabe des Habsburger Urbars von Maag in den Schweizer Geschichtsquellen Bd. 14 (1894) S. 31 ff., mit Hinweisen auf die frühere Geschichte dieser Herrschaft.

4) Thommen, Schweiz. Urk. Bd. 1 S. 79, 218, 359, 514, 546; Bd. 2 S. 67, 279.

5) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 1 S. 46; Bd. 2 S. 571, 581, 583, 585, 633. – Dazu die Erwähnungen zu 1366 bei Wackernagel, Urk.-Buch v. Basel, Bd. 4 S. 281, und Thommen, Schweiz. Urk. Bd. 2 S. 67.

das Haus oder Schloß dortselbst zu verbauen[1]). Um 1434 wurde Bernhard von Tierstein als damaliger Inhaber der Festen Tattenried und Blumenberg, weil er das Geleit, das die Herzogin Katharina für eine Gesandtschaft aus Zipers (Zypern) in ihrem Land Elsaß erteilt hatte, brach, von ihrem Landvogt und anderen Amtleuten mit Krieg überzogen und hierbei die beiden Festen mit dem Schwert genommen[2]).

Um 1450 oder etwas nachher hat der Landesfürst das Schloß und Amt Tattenried ebenso wie Beffort an die Herren von Mörsperg verpfändet, 1506 wurde Hans Jakob von Mörsperg beauftragt, das Schloß dortselbst zu bauen und andererseits die Reiher, die sich dort aufhalten, zu hegen, damit sie von niemanden gepirscht oder gefangen werden[3]). Um 1570 hat der Landesfürst die Herrschaften Beffort und Tattenried von den Herren von Mörsperg abgelöst und bald nachher in unmittelbare Verwaltung übernommen. Die von ihm eingesetzten Obervogt und Einnehmer von Beffort waren auch mit der Verwaltung von Tattenried betraut, wie ein Bestallbrief von 1611 zeigt (siehe oben S. 108).

Das Gebiet der Herrschaft Tattenried erstreckte sich über folgende Gemeinden: Stadt Tattenried (französisch Delle), Bubendorf (Boncourt), Böll (Bourogne), Kreuz (Croix), Faverach (Faverois), Kaltenbrunn (Froide-Fontaine), Welschen-Grün (Grosne), Liebenthal (Lebetain), Nieder- und Obersept (Seppois), Röschlitz (Rechesy), St. Störigen (St. Dizier) und einige andere. Hiervon sind die Gemeinden Ober- und Niedersept 1871 mit dem übrigen alten Elsaß zu Deutschland gekommen, alle anderen bei Frankreich verblieben[4]).

Auch die Stadt Tattenried und ihre Bürger erhielten von den Herzogen von Österreich verschiedene Privilegien. 1358 erteilte ihr Herzog Rudolf ein umfangreiches Stadtrecht, an dessen Eingang er in einer etwas schwulstigen Weise, wie es den Kanzleikünsten dieses Herzogs entsprach, die Aufgabe der Fürsten, ihre Städte zu fördern, darlegt. 1360 verspricht Herzog Rudolf den Bürgern und Leuten des Amtes zu Tattenried und Sebt (Seppois) wegen der großen Treue und besonderen Liebe zu ihm als ihrem rechten Herrn und nachdem sie sich selber und ihm zu Nutzen und Ehren von der Verpfändung an Heinzmann von Masmünster um 5900 Gulden und von dem von Hasenburg um 1000 Gulden wegen der Steuer geledigt haben, daß er sie und ihre Nachkommen aus seiner Hand und seiner Gewalt in die keines anderen Herrn jemals versetzen, noch anderswie entfremden werde[5]). Diese Zusage ist aber nach einigen Jahrzehnten nicht mehr eingehalten worden. Kaiser Friedrich verlieh als Vertreter der Herzoge von Österreich im Jahre 1442 den

---

1) RGA. Ibk. Lib. Frag. Bd. 1 Bl. 164. – Rechnungen jener Pfleger von Tattenried seit 1398 bis 1434 verzeichnet das Schatz. Repert. Bd. 6 S. 390–398; ebenso ist das Amt Tattenried auch in den Urbaren der Elsässer Ämter seit 1350 eingetragen (siehe oben S. 103).

2) Thommen a. a. O. Bd. 2 S. 272.

3) RGA. Ibk. Kopialbuch Geschäft vom Hof 1506 Bl. 59 und Entbieten 1506 Bl. 469.

4) Ellerbach, Der Dreißigjährige Krieg im Elsaß Bd. 1 S. 17; Reichsland Elsaß-Lothringen, Ortsbeschr. S. 773 und 801.

5) RGA. Ibk. Kod. 41 III Bl. 889–897.

Bürgern von Tattenried mit Rücksicht auf ihre Schäden im Kriege und bei zwei Feuersbrünsten den Bezug des Zolles und Ungeldes dortselbst; davon sollen sie das Kaufhaus, das man die Hall und Mezg nennt, bauen und die Mauern und Graben ihrer Stadt instand halten. Herzog Albrecht und Herzog Sigmund bestätigten als „Landsfürsten" 1448 und 1458 diese Rechte wieder mit Rücksicht auf „die lautere Treue und die Willigkeit" der Bürger von Tattenried zu dem Haus Österreich. Ebenso tat dies Maximilian im Jahre 1503 und fügte 1501 als „regierender Herr und Landsfürst" die Verleihung eines Salzkasten, in welchem allein innerhalb der Herrschaften Tattenried und Stein Salz verkauft werden dürfe, und 1511 Zollfreiheit allenthalben im heiligen Reich und in den erblichen Fürstentümern und Landen des Hauses Österreich hinzu. In dieser letzteren Urkunde werden neuerdings die Dienste hervorgehoben, welche die Bürger von Tattenried schon seit langem dem Hause Österreich „mit Darstreckung ihres Leibes und Gutes oft und mannigfaltig getan haben." Überdies verlieh 1501 K. Max der Stadt Tattenried zwei Jahrmärkte am St.-Deculus- und Veitstag, doch den Jahrmärkten in anderen österreichischen Städten, die über zwei Meilen von Tattenried entfernt seien, unbeschadet[1]).

Herrschaft Blumenberg

Diese südlich von Beffort gelegene Herrschaft Blumenberg (französisch Florimont) erscheint in einer Urkunde von 1256 unter dem deutschen und in einer von 1295 unter dem romanischen Namen als Besitz der Grafen von Pfirt. Vermutlich mit der übrigen Grafschaft Pfirt ist sie im Jahre 1324 an den Herzog Albrecht von Österreich durch dessen Ehe mit der Gräfin Johanna von Pfirt übergegangen, denn diese beiden vermachten im Jahre 1331 im Falle ihres kinderlosen Todes die Herrschaften zu Pfirt und Blumenberg und alle zugehörigen Festen und Dörfer dem Bischofe von Basel und dessen Hochstift[2]). Jene Bedingung ist zwar nicht eingetreten, doch haben die Herzoge von Österreich in den Jahren 1361 und 1429 für diese Herrschaften Pfirt und Blumenberg, Burg, Vorstadt und Stadt die Lehenshoheit der Bischöfe von Basel anerkannt[3]). 1393 wird Blumenberg in einem Bündnis zwischen den Herzogen von Österreich und der Stadt Straßburg ebenso wie Beffort und

---

[1]) Die letztere Verleihung ist nur im alten Kopialbuch W Blatt 34 eingetragen, jene von 1458 auch im Lib. Frag. Bd. 6 Bl. 580–582. Alle übrigen im Kod. 41 Bl. 881–897.

[2]) Das Buch von L. Stouff, Les origines de l'Annexion de la Haute-Alsace à la Bourgogne en 1469 (1901) ist trotz dieses Titels eigentlich nur eine Geschichte der Herrschaft Blumenberg oder Florimont, besonders ausführlich und mit Urkunden belegt für die Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert. Für den Anfall der Herrschaft an das Haus Habsburg nimmt er das Jahr 1324 an, ohne dies aber durch einen ausdrücklichen Nachweis zu belegen. Wichtig sind auch seine Bemerkungen über die Besiedlung der Gegend durch das Eindringen des deutschen über das ältere kelto-romanische Element (a. a. O. S. 18 ff.) und über die Erbauung der Burgen, so Bluomenberc erstmals genannt 1256 (S. 25). – Jene Urkunden von 1295 und 1331 auch vollinhaltlich abgedruckt bei Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. Bd. I S. 76, 87, 214.

[3]) Die ausführlichen Lehensurkunden bei Thommen a. a. O. Bd. 1, S. 423 und Bd. 3, S. 217.

Tattenried als Grenze der Galtung dieses Vertrages und damit mittelbar wohl auch des österreichischen Herrschaftsgebietes gegen Südwesten bezeichnet[1]).

Die Herzoge von Österreich haben das Amt oder die Herrschaft Blumenberg wie die meisten anderen ihrer Ämter und Herrschaften im Oberheingebiet zu Pfand ausgetan, und zwar 1368 an Johann von Walbach, Bürger zu Basel, seit 1390 an die Grafen von Thierstein, deren Stammburg im Aargau liegt, seit 1457 an Marquart von Stein, seit 1496 an die Herren von Reinach, seit 1560 an die Herren von Bollweiller und seit 1616 an die Grafen von Fugger[2]). Die Verpfändung der Herrschaft berührt natürlich nicht deren Zugehörigkeit unter die Landeshoheit der Herzoge von Österreich. Deren Hoheitsrechte gegenüber den Pfandinhabern sowie die Befugnisse der letzteren gegenüber den Insaßen und Untertanen der Herrschaft – Verhältnisse, die in gleicher Weise auch für die anderen österreichischen Herrschaften im Elsaß galten – stellt Stouff in seinem erwähnten Buche näher dar, ebenso die soziale Lage der Untertanen und die örtliche Ausdehnung der Herrschaft Blumenberg. 1469 wurde über deren Einkünfte an Steuern und Grundgülten ein Verzeichnis in deutscher Sprache angelegt, nur am Ende sind einige Zusätze in französischer Sprache hinzugefügt; die Ortsnamen haben durchwegs deutsche Formung, aber meist romanische Wurzelworte, so Kurselle, Granwiler, Roschlis, Betsch, Gsor, Swertz, Herbstorf. In Schreiben zwischen den Grafen von Thierstein und dem Rate von Basel über die Bedrohung von Blumenberg durch burgundische Adelige und deren Kriegshaufen im Jahre 1425 werden diese kurzweg als die „Walhen", d. i. Welsche, bezeichnet[3]).

Die Bürger der Stadt Blumenberg erhielten von den österreichischen Landesfürsten ähnliche Freiheiten wie jene von Beffort und Tattenried. Herzog Leopold IV. entschied 1400 einen Anstand zwischen der Stadt Blumenberg und den dazugehörigen Dörfern wegen deren Verpflichtung Holz auf die Feste zu führen und Briefe zu tragen; die Bürger sollten hiervon befreit sein gegen die jährliche Leistung von neun Pfund Stebler. Die Gemahlin Leopolds, Katharina, geborene Herzogin von Burgund, die schon zu Leibzeiten ihres Mannes seit 1406 und dann nach dessen Tode von 1411–1426 das Elsaß selbständig verwaltet hat, erteilte 1404 und nochmals 1424 der Stadt Blumenberg folgende Gnaden: Das Umgeld, das sie und die zugehörigen Dörfer der Herrschaft schulden, sollen sie künftig für sich selbst einnehmen und zum Bau an der Stadt und anderen redlichen Dingen verwenden; alle Leute, die in die Stadt ziehen und dort seßhaft werden, sollen gegenüber dem Landesherrn von aller Steuer künftighin ledig und frei sein und

---

1) Fritz, Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 6 (1899) S. 456.

2) Stouff a. a. O. S. VII und S. 56 ff.; die älteren dieser Pfandurkunden teilt Stouff vollinhaltlich im 2. Teil seines Buches S. 1 ff., 19, 92 und 130 mit.

3) Stouff a. a. O. 2. Teil S. 44–47, 57 und 111.

ebenso alle Bürger von der Pflicht der Weinfuhr zum Schlosse[1]). Herzog Albrecht VI. bestätigte 1454 der Stadt neuerdings diese Befreiung von Steuer und Weinfuhr und 1457 auf 6 Jahre von der Leistung der Landsteuer, Schatzung und Landrais, d. h. für Kriegsdienste außerhalb ihrer Stadt auf weitere Entfernung bis an die Grenzen des landesfürstlichen Gebietes. Als Anlaß hierfür geben die Urkunden an, daß die Herrschaft und Stadt Blumenberg in den letztvergangenen Kriegen sehr starke Schäden erlitten haben und zur Wiederherstellung der Gebäude und des Feldbaues sowie zur Sicherung ihrer Nahrung solcher Hilfe bedürfen. K. Max I. bestätigte 1511 ebenfalls der Stadt Blumenberg die ihr auch schon von seinen Vorgängern verliehenen Rechte zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, die Bildung einer Zunft der Grämper oder Kaufleute und gab hierzu noch das neue Recht, in der Stadt einen Salzkasten aufzurichten, in welchem allein innerhalb der Herrschaft der Salzhandel vor sich gehen dürfe[2]).

Herrschaft Rotenberg

Die Burg und Herrschaft Rotenberg, französisch Rougemont, liegt nördlich Beffort und wird 1291 und 1295 unter dem Namen „Castrum de Monte Rubeo" als Reichslehen im Besitz der Grafen von Burgund oder Mömpelgard (de Monte Beligardi) angeführt[3]). Im Jahre 1324 vermachte die letzte Gräfin Johanna von Mömpelgard, vermählte von Pfirt, ihrem Eidam, dem Herzog Albrecht von Österreich ihre Rechte auf die Herrschaft Rotenberg samt den Maiertümern in den Tälern Tro- und Sulzbach. Sie starb bald nach 1347 und so ging wenigstens ein Teil jener Herrschaft auf Albrecht über, den zweiten Teil, den eine andere Tochter der genannten Gräfin von Pfirt geerbt hatte, erkaufte Herzog Albrecht von dieser und ihrem Gemahl, einem Grafen von Hohenberg, im Jahre 1350 um 6000 Gulden[4]).

Herzog Albrecht von Österreich verpfändete 1354 die Burg und Stadt Rotenberg dem Grafen Johann von Habsburg (von der jüngeren nach Laufenburg benannten Linie des Hauses), und hierbei werden die Güter und Gülten, die zu ihr gehörten, mit einzelnen Namen angeführt, die fast durchwegs deutsch klingen. So Pfeffingen (französisch Phaffans), Tyringen (auch Düringen, Denney), Muningen (auch Minningen, Menoncourt), Buschingen (auch Bischingen, Bessoncourt), Brunnen (Fontaine), Betweiler (Bethonvilliers), Engoltzat (Angeot, dies eine eigene Vogtei), Waltersperg (Vauthiermont) in demselben Amte, Damerkilch und Dietenhausen bei

---

1) RGA. Ibk. Lib. Frag. Bd. 146–150. Im Kod. 41 III, Bl. 694 f. ist diese Urkunde von 1424 nicht enthalten und daher auch nicht bei Stouff a. a. O. 2. Teil, der die Urkunden aus dieser Quelle vollinhaltlich mitteilt, die Urkunden von 1400 und 1404 a. a. O. S. 21 und 24.

2) Stouff a. a. O. 2. Teil S. 82, 94 und 123 aus RGA. Ibk. Kod. 41 Blatt 694 ff.

3) Urteil König Rudolfs von 1291, Kaiserregesten Nr. 2445 „Thommen, Urk. Schweiz. Gesch. Bd. 1 S. 77.

4) Lichnowsky a. a. O. Bd. 3, Reg. Nr. 643 und 1522, Steyser a. a. O. S. 222. – Der Ankauf einer Feste Rotenberg durch Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1311 bezieht sich nicht, wie Thommen a. a. O. S. 121 im Weiser andeutet, auf Rougemont bei Beffort, sondern wohl auf das Schloß Rotenburg bei Luzern.

Altkirch im Elsaß, Trobach (Traubach ebenda), Wulfersdorf und Manspach[1]). Die Lehen zu Rotenberg – wohl nur einzelne Güter – im Besitze der Herren von Roppach oder Roppe werden im österreichischen Lehensbuche von 1361 angeführt[2]). Jene Verpfändung dauerte mehrere Jahrzehnte bis gegen 1390, demgemäß wird Graf Hans von Habsburg 1388 direkt als Herr von Rotenberg benannt, doch wird Rotenberg zugleich im Jahre 1367 unter den österreichischen Städten im Elsaß und im Breis-, Aar- und Thurgau ausdrücklich angeführt, andererseits die Feste Rotenberg in den Bündnisverträgen zwischen den Städten Basel und Straßburg von 1326 bis 1408 als Grenze des Gebietes, innerhalb dessen die gegenseitige Hilfepflicht gelten solle[3]).

Herzog Friedrich hat 1411 seiner Schwägerin Katharina für ihr Wittum auch die Einkünfte von Rotenberg verschrieben; in der Urkunde über die Aussöhnung des Kaisers Sigmund mit jenem vom Jahre 1425 wird ausdrücklich Rotenberg, nicht aber Beffort angeführt[4]). Damals im Jahre 1421 verlieh Herzog Friedrich dem Hans Volker von Sulzbach, der nachher als Vogt von Beffort erscheint, die hohe Gerichtsbarkeit und den Dinghof zu Rotenberg, doch habe er die Hälfte der Penen oder Strafgelder, die von den Blutsachen herrühren, an die herzogliche Kammer abzuführen. 1433 wird als Vogt zu Rotenberg Jos von Uttenried, und zwar als Schiedsrichter in einer Sache zwischen dem Herzog Friedrich und Ulrich von Königseck erwähnt[5]). 1447 erhielt Diepolt von Neuburg das Schloß Rotenberg „in der Grafschaft Burgund" zu Lehen. 1472 ernannte Herzog Sigmund den damaligen Pfleger zu Rotenberg, Hermann Gotsfelder, zu seinem Rate und Diener gegen einen jährlichen Sold von 100 Gulden aus seiner Kammer und freie Kost für ihn und Futter für seine Pferde[6]). Im Laufe des 16. Jahrhunderts war die Herrschaft Rotenberg den Grafen von Sulz verpfändet, seit 1609 den Herren von Stadion[7]).

Herzog Leopold III. hat der Stadt Rotenberg, da ihr altes Stadtrecht verbrannt sei, 1382 darüber eine neue Urkunde ausgestellt. Unter ihren Bestimmungen ist besonders bemerkenswert, daß die Bürger von jeder Abgabe beim Todfall befreit und, wenn sie für den Landesfürsten zu einem Kriegsdienst aufgeboten würden, von ihm die Verpflegung erhalten sollen. Herzogin Katharina bestätigte dieses Stadtrecht 1409. Zwischen „den Bürgern in dem Stättlin zu Rotenberg und

---

1) Thommen, Urk. Schweiz. Gesch. Bd. 1 S. 324 f. Die Beziehung der französischen Namensformen zu den deutschen und ihre Zugehörigkeit zur Herrschaft Rotenburg gibt Ellerbach, Dreißigjähriger Krieg im Elsaß Bd. 1 S. 18, näher an.
2) Schweizer Geschichtsquellen Bd. 15 S. 443.
3) Thommen a. a. O. Bd. 2 S. 157, 166, 227; Wackernagel, Urk. v. Basel Bd. 4 S. 54, 206, 266, 321, 437; Bd. 5 S. 229, 244, 331 a. a. O. Bd. 4 S. 281 wird zum Jahre 1360 Graf Hans von Habsburg als Pfandherr von Rotenberg angeführt.
4) Thommen a. a. O. Bd. 3 S. 9 und 187.
5) RGA. Ibk. Urk. I, 5785 vom 18. April 1421; I, 6136 vom 23. August 1433.
6) Revers des Genannten von 1472 März 9 RGA. Ibk. Urk. I, 3014. – Schatz. Rep.
7) Ellerbach a. a. O. I S. 118; Verzeichnis der Pfandschaften von 1600 siehe unten S. 170.

den Bürgern und Untertanen außerhalb desselben in dem Tal zu Rotenberg" kam es 1420 und 1465 zu Schiedssprüchen wegen der Besteuerung ihrer liegenden Güter[1]).

Herrschaft Rosenfels

Die Herrschaft Rosenfels (französisch Rosemont), die nördlich von Beffort liegt, ist zusammen mit Beffort um 1300 von den Grafen von Mömpelgard im Erbswege an jene von Pfirt gelangt und wird 1347 unter die Töchter des letzten Grafen Ulrich von Pfirt geteilt[2]). Eine derselben war die Gemahlin des Herzogs Albrecht von Österreich, und dieser hat dann auch die Herrschaft Rosenfels alsbald erhalten, denn im Jahre 1354 verpfändete er dieselbe mit dem Maiertum zu Staufen (französisch Etueffont) und den Dörfern Merlingen (Meroux) und Wiesenwald (Vezelois) dem Ulmann von Pfirt um 4 000 Gulden, 1362 seine Nachfolger dem Ludwig von Ratolsdorf oder Rottersdorf und 1368 dem Peter von Kly, Herren zu Goldenfels[3]). In den Urbaren der Elsässer Ämter seit 1350 und in den Raitregistern derselben von 1398–1432 erscheint neben Beffort auch stets das Amt Rosenfels[4]).

Die Witwe des Herzogs Leopold III., Katharina, geborene Herzogin von Burgund, erhielt mit dem übrigen Elsaß auf Lebenszeit auch Rosenfels, 1412 bis 1414 wies sie ihren Amtmann Klaus zu Rosenfels an, gewisse Geldbeträge aus seinem Amte der Verena von Hasenburg, einer geborenen Gräfin von Tierstein, auszubezahlen[5]). Herzog Friedrich gab das Amt Rosenfels 1412 zur Pflege dem Heinrich von Rottersdorf und 1427 dem Thenig von Hagenbach. 1423 gelobte Hans von Rottersdorf als Vogt und das Tal, d. h. die Gemeinde des Amtes zu Rosenfels, der Herzogin Katharina Gehorsam und für den Fall ihres Abganges dem Herzoge Friedrich von Österreich[6]). Zur selben Zeit wird Heinrich von Rottersdorf als Vogt zu Rosenfels genannt, 1429 Johann von Rottersdorf als Kastellan von Rousemont[7]).

---

1) RGA. Ibk. Kod. 41/3 S. 857–860. Zum Unterschied von Beffort und Tattenried ist für die Stadt Rotenberg keine spätere Bestätigung ihrer Rechte in dem Kod. 41 eingetragen. Daraus muß aber nicht unbedingt geschlossen werden, daß solche nicht erfolgt seien, möglicherweise wurden sie bei der Anlage des Kod. 41 übersehen.

2) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 4 S. 748; siehe dazu auch oben S. 102.

3) A. a. O. Bd. 2 S. 48, 51, 67, 200; Lichnowsky a. a. O. Bd. 4 Reg. 248. Die beiden letzteren Pfandinhaber erscheinen auch 1366 bei Wackernagel, Urk.-Buch v. Basel Bd. 4 S. 481 und zum Jahre 1398 bei Thommen, Schweiz. Urk. Bd. 2 S. 351; Goldenfels ist eine Burg bei Pruntrut im Kanton Bern.

4) Von diesen Urbaren und Raitregistern, die im Repert. des Schatzarchivs Bd. 3 S. 1822 f. und Bd. 6 S. 390 und 398 angeführt werden, befindet sich jetzt dort nur mehr eine einzige Rechnung des Rosenfelser Amtes von 1432 (Frid. 32/12), in dieser werden als Einnahmen genannt: Steuern, Mattenzins, Hunderecht, Bußen und Besserungen, Zehente und Zinse und die Ortsnamen Staufen, Wieswald und Rosenfelser Tal.

5) Thommen a. a. O. 3 S. 15 ff. aus RGA. Ibk. Urk. I, 2727 und 2759. – 1408 verfügt Herzog Johann von Burgund die Übergabe der Klause von Rosemont an die Herzogin Katharina (a. a. O. I, 9538 in französischer Sprache).

6) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 2 S. 521, 574, 582; Bd. 4 S. 861 f.

7) RGA. Ibk. Urk. I, 6781 vom 26. Oktober 1412, Urfehde des Kunz Stubenrauch gegenüber Herzog Friedrich und Katharina. – A. a. O. I, 5371 vom 8. Februar 1429 zu Belfort in französischer Sprache ausgestellte Schuldurkunde.

Herzog Albrecht verpfändete 1459 Herrschaft und Amt Rosenfels um 4400 Gulden dem Peter von Mörsperg, Landvogt in Elsaß, mit der Bedingung, aus diesem Amte seinem Rat Friedrich von Staufenberg jährlich 100 Gulden auszubezahlen[1]. Die Mörsperg hatten damals auch die Herrschaften Beffort und Tattenried als Pfand inne. Dem Peter von Mörsperg erlaubte K. Max 1502, im Banne des Dorfes Sermenanven im Amte Rosenfels einen Weiher zu machen, nachdem er dort Güter zu diesem Zwecke angekauft hatte[2].

Auch den Einwohnern dieser Herrschaft Rosenfels haben die alten Herzoge von Österreich wichtige Privilegien erteilt. Leopold IV. befreite sie 1399 von der Abgabe der Mortmain oder des Todfalles dafür, daß sie ihm den Betrag von 2000 Franken zur Ablösung der Pfandschaft des Herrn von Kly vorgestreckt hatten; Herzog Sigmund bestätigte dies 1457[3]. Weiter verlieh dieser im Jahre 1487 dem Vogt, den Geschworenen und der Gemeinde im Rosenfelser Tal dafür, daß sie in den Kriegen mit den Herzogen von Burgund schwer gelitten und allezeit große Treue gegen das Haus Österreich getragen haben, das Recht, einen Jahrmarkt drei Tage nach Kreuz-Erhöhung und einen Wochenmarkt an jedem Dienstag in dem Rosenfelser Tal an einem Platze, der ihnen am nützlichsten scheint, abzuhalten. Sie sollen hierbei alle Rechte wie andere Städte, Märkte und Dörfer „in unserem Lande Elsaß und Sundgau" haben. 1485 bestätigte Herzog Sigmund den Leuten gemeinlich im Rosenfelser Tal ihre alte Freiheit, daß sie auf ihren Gütern Weiher und an den fließenden Gewässern Mühlen und Pleuaten, d. s. Stampfen, machen und aufrichten mögen, doch vorbehaltlich der Zinse, die sie dafür dem landesfürstlichen Amte schulden und des Vorkaufsrechtes desselben für die Fische aus diesen Weihern; dieses Privileg erneuerte der Landesfürst, weil den Rosenfelsern im jüngstvergangenen Kriege ihre diesbezügliche alte Urkunde verbrannt sei[4].

Um 1550 wurde die Pfandschaft über die Herrschaft Rosenfels samt jener über Beffort von den Herren von Mörsperg seitens des Landesfürsten abgelöst und ihre Verwaltung einem eigenen Statthalter, der aber vom Obervogt von Beffort dienstlich abhängig war, anvertraut, wie ein Bestallbrief desselben vom Jahre 1611 zeigt (siehe oben S. 108). Der Sitz dieses Beamten war zu Tscha (Caux).

Im Rosenfelser Tal waren im 16. und 17. Jahrhundert die sehr bedeutende Bergwerke auf Kupfer und Silber zu Assel (Auxelles) und Soda oder Sott (Lepuix) sowie das Eisenbergwerk zu Welsch-Staufen (Etueffont). Die Bergwerksanteile gehörten teils dem Landesfürsten, teils Adeligen und Bürgern aus dem Elsaß, darunter auch solchen aus dem näheren Gebiete von Beffort, deren Namen auch meist deutsch klingen. Auch die Knappen waren meist Deutsche und auch der

---

1) RGA. Ibk. Urk. I, 8337–39 von 1457. Schatz. Repert. Bd. 2 S. 99, 105, 222, 238.
2) RGA. Ibk. Alt. Kopialbuch lit. X Bl. 6.
3) RGA. Ibk. Kod. 41 Bl. 860 f. Die Urkunde von 1399 ist gerichtet an die „Leut gemeinlich in unserm Amt zu Rosenvels wegen des Rechtes, das da haißet Mortemeun".
4) RGA. Ibk. Alt. Kopialbücher lit. A Bl. 2 und lit. A Bl. 166.

vom Landesfürsten eingesetzte Bergrichter zu Schiramangi (Giromagny)[1]. Andere deutsche Namensformen für Ortschaften dieser Herrschaft sind Menglatt (Magny), Merlingen (Meroux), Wessenberg (Vescemont), Wieswald (Vezelois)[2].

Herrschaft Elikurt

Schloß und Stadt Elikurt, mitunter auch Elikord geschrieben, französisch Héricourt, liegt westlich Beffort im Gebiete der alten Grafschaft Mömpelgard, stand aber zeitweise im 14. und 15. Jahrhundert auch unter der Herrschaft der Herzoge von Österreich. Im Jahre 1369 übergab nämlich Graf Josef Friedrich von Leiningen infolge eines Krieges, über den wir sonst nichts Näheres wissen, das Schloß Elikurt dem Herzog Leopold III., nachdem dieser es erobert hatte. Das Schloß blieb vermutlich als Lehen im Besitze der Leiningen, denn 1397 verzichtete Graf Hans von Leiningen auf jenes zugunsten des Herzogs Leopold IV. Graf Rudolf von Habsburg wird im Jahre 1374 vom Herzog Leopold III. zu seinem „Hauptmann und Landvogt in Schwaben, Ergew (Aargau), Thurgew, zu Glarus, auf dem Schwarzwald, zu Oberelsaß, im Breisgau und Sundgau und zu Elikurt" bestellt, die eigene Anfügung dieser letzteren kleinen Herrschaft an jene anderen sonst als Länder bezeichneten größeren Gebiete scheint anzudeuten, daß sie zu keinem derselben, also auch nicht zum Sundgau oder Elsaß gezählt worden ist[3]). In der Rechnung dieses Landvogtes von 1375 werden auch Ausgaben für die Besatzung von Elikurt angeführt[4]).

Als Herzog Leopold IV. im Jahre 1387 seiner Gemahlin Katharina, einer geborenen Herzogin von Burgund, als Heiratsgut seine Ämter im Elsaß verschrieb, waren neben Beffort und Rosenfels auch Elikurt darunter und ebenso als er 1404 den Städten im Elsaß befahl, seiner Gemahlin demgemäß zu huldigen. Damals setzten auch die Brüder Leopolds, die Herzoge Wilhelm, Friedrich und Ernst, für ihre Zustimmung zu diesem Heiratsvertrage die Herrschaften „Befort und Hericourt" zu Pfande[5]). 1409 war zwischen Herzog Friedrich von Österreich und dem Grafen Eberhard von Württemberg, der damals die Grafschaft Mömpelgard erworben hatte,

---

1) Näheres darüber bei Stolz, Zur Geschichte des Bergbaues im österreichischen Elsaß im 15. und 16. Jahrhundert im Elsaß-Lothringer Jahrbuch 1939 S. 158 ff.

2) Ellerbach a. a. O. S. 17.

3) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. I S. 224; Bd. II S. 410, 518, 1139. Dieses um 1520 von Wilhelm Putsch angelegte Repertorium enthält ziemlich ausführliche Regesten zu den einzelnen Urkunden, die damals im Archive des Hauses Österreich in Innsbruck lagen, seit dem 18. Jahrhundert aber zum großen Teil in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, zum Teil an die französische Archivverwaltung übergeben worden sind.

4) RGA. Ibk. Kod. 547. Vgl. oben S. 103. – Herzog Leopold wies 1372 dem Grafen Hugo von Werdenberg für Dienste vor Elikurt und Matrei 300 fl. an (a. a. O. Urk. I, 2333).

5) RGA. Ibk. Schatz. Repert. Bd. 5 S. 807 und Frid. 44/21 und 22. Die erstere Urkunde von 1404 Feb. 6 ist in deutscher Sprache abgefaßt und schreibt demgemäß die Namen Elikurd, Beffort, Tattenried und Rosenfels, die zweite ist in lateinischer Sprache und setzt die Namen „castrum et oppidum de Befort et Hericourt". Es ist das ein bestimmter Hinweis, daß Elicourt und Héricourt denselben Ort bezeichnen.

wegen Elikurt und Beffort eine Fehde, die durch Vertrag beendigt wurde. Nun hören wir längere Zeit nichts mehr darüber, 1470 gab Herzog Sigmund Schloß, Stadt und Herrschaft Elikurt den Brüdern Heinrich und Ulrich Ramung von Rameck zu Lehen und als diese 1481 darauf verzichten, wird in der Urkunde ausdrücklich gesagt, daß Elikurt in Oberburgund liege. Im Jahre 1477 hat Herzog Sigmund Schloß, Sadt und Herrschaft Elikurt an Jörg von Burtenbach vogt- und leibgedingsweise verliehen, d. h. als lebenslängliche Pflege und sich die hohe Obrigkeit, geistliche und weltliche Lehenschaften, Landsteuern, Landrais und Gezog, Schatz und Bergwerk, die ihm als Landesfürsten zugehören, vorbehalten[1]).

Aus derselben Zeit liegen noch zwei bemerkenswerte Äußerungen über Elikurt vor. 1481 ließ nämlich Herzog Sigmund durch einen Gesandten den Eidgenossen mitteilen: der König von Frankreich habe ihm nämlich „das Gebiet von Lil und Schattly abgedrungen und wolle nun auch Elikurth und anderes in seine unbillige Gewalt nehmen", er bitte sie daher um ihren Beistand; 1483 ließ Sigmund seinen Neffen, König Max, der damals für seine Gemahlin die Regierung über Burgund führte, erklären: „Elikurt, Schättela und andere Orte in Oberburgund seien vor langer Zeit an das Haus Österreich gekommen und dieses damit belehnt worden und er sei nicht gesinnt, sie aus seiner Hand zu geben, da sie seinen Landen gut gelegen seien", d. h. an ihren Bereich sich anschließen. Max möge daher die Burgunder, für welche er um diese Schlösser gebeten habe, mit diesem Begehren abweisen[2]).

Das sind die letzten Urkunden, die Verfügungen der Herzoge von Österreich über diese Herrschaft enthalten, soweit mir bekannt wurde. Die Ämterverzeichnisse der Vorlande aus dem 16. Jahrhundert geben Elikurt nicht an. Wohl aber hat Erzherzog Ferdinand 1525 seine Rechte auf Elikurt an seinen Minister Gabriel Salamanca als Grafen von Ortenburg und damit an dessen Nachkommen gleichen Namens übergeben und scheint hierbei auf die Rechte der Landeshoheit verzichtet zu haben. Die Grafen von Ortenburg hatten tatsächlich Elikurt in ihrer Hand, als sie daraus im Jahre 1560 durch einen Gewaltstreich der Herren von Rye vertrieben wurden. Damals erklärte die oberösterreichische Regierung, daß Elikurt nicht in den Landen und Gebieten des Hauses Österreich gelegen, wohl aber diesem konfiniert sei. Es liege daher für den österreichischen Landesfürsten kein Anlaß vor, in diesen Streit einzugreifen, da auch die Grafen von Württemberg als Landesherren der Grafschaft Mömpelgard sich darum annehmen. Auch erklärte die Regie-

1) RGA. Ibk. Alt. Kopialbuch lit. A Bl. 14; Schatz. Repert. Bd. 2 S. 617 und 1372, Bd. 3 S. 1585. Die Verzichturkunde von 1481 März 10 im Or. a. a. O. Urk. I, 2797; in den Urk. I, 5005 und 5006 von 1481 Juni 27 und Juli 27 wird Jörg Burtenbach, österreichischer Vogt zu Elikurt, als Zeuge genannt. 1477 übernahm dieser Jörg von Burtenbach im Schlosse zu Ellekurt 10 Hackenbüchsen, eine Karrenbüchse und zwei Feldschlangen sowie 5 Fäßlein mit Pulver und 8 mit Pfeilen (RGA. Inventare 334).

2) RGA. Ibk. Ält. Kopialbuch lit. B Bl. 70 und D Bl. 248. – Nachtrag hierzu unten S. 187.

rung damals, daß das Haus Österreich von alters Rechte über Elikurt besessen habe, daß sie aber nicht feststellen könne, wie diese wieder von ihm weggekommen seien. Die Herzöge von Württemberg haben damals ihre Landeshoheit über Elikurt hergestellt und dieselbe auch weiterhin behauptet[1]).

---

1) RGA. Ibk. Kopialbuch, An die kais. Majestät 1560 Bl. 611, 656, 676. – Näheres hierüber bei Stälin, Württemberg, Gesch. Bd. 4 S. 71 und 497. Auch aus Hirn, Erzh. Ferd. II. Bd. II S. 172 und 175 ergibt sich, daß um das Jahr 1570 die oberösterreichische Regierung Elicurt als zu Württemberg gehörig betrachtet hat. Die Angabe im „Reichsland Elsaß-Lothringen" Ortsbeschreibung S. 69, daß Héricourt im Jahre 1560 mit einem Teil von Beffort an das Haus Österreich gekommen sei, ist daher irrig.

Nachtrag zu oben S. 10 und S. 35 Anm. 5:

über den „Territorialen Besitzstand des Herzogs Friedrich von Österreich im Oberrheingebiete in der Zeit von 1404 bis 1439" habe ich inzwischen in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrhein Bd. 55 (1941) S. 30 bis 50 eine Darstellung gegeben. Herzog Friedrich hat nämlich infolge der Reichsacht, die über ihn König Sigmund im Jahre 1415 wegen seines Verhaltens am Konstanzer Konzil ausgesprochen hat, seine Lande und Herrschaften im Oberrheingebiet verloren und dieselben tatsächlich erst in den Jahren 1429 und 1434 wieder erhalten, den Ar- und Thurgau, den die Schweizer Eidgenossen 1415 besetzt hatten, überhaupt nicht. Hierzu habe ich noch einige Urkunden neu gefunden, auf die ich hier verweise: Am 30. November 1425 hat nämlich Herzog Friedrich gemäß des Hornsteiner Vertrages vom 17. Februar 1425, mit welchen ihm König Sigmund neuerdings die Rückgabe jener Lande und Herrschaften zugesagt hat (a. a. O. S. 39), die Grafen Wilhelm von Montfort und Eberhard von Kirchberg beauftragt, in seinem Namen seine ererbten Städte und Lande in Schwaben in Besitz zu nehmen und deren Bewohner auf ihn zu vereidigen. Tatsächlich haben aber die Städte Freiburg, Neuenburg am Rhein, Breisach und Endingen erst im Jahre 1429 dem Herzog Friedrich von Österreich und seinem Hause neu gehuldigt und dafür die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten erhalten. Diese Urkunde vom 30. November 1425 im Kod. 415 (131 blau) des Reichsgauarchives Wien Bl. 23 lautet: „Wir Fridrich bekennen, als wir die edlen unser lieben oheim graf Wilhalm von Montfort herrn ze Tettnang und graf Eberharden von Kirchperg unser rete hinaus gen Swaben senden, sich unser väterlichen erbs, stet vesten land und leute, oder ander, datz ain zeit zu des allerdurchleuchtigisten fürsten, unsers gnedigen lieben herren und oheims des Römischen kunigs handen ist gestanden und daß uns nu derselb unser gnediger herr gnediglich entslagen hat, wider zu unsern handen inzenemen und zu underwinden. Also haben wir denselben unsern vollen und ganzen gwalt gegeben dieselben slos stet vesten lande und leut zu unsern und unser erben handen inzenemen, glübde und ayde von neuen dingen von denselben aufzenemen an unsrer stat" usw. (Eine ähnliche Vollmacht für die oben Genannten ist abgedruckt bei H. Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg i. B., Bd. 2 S. 369). – Die Bestätigung für Freiburg von 1429, die bei Schreiber a. a. O. S. 383 f. abgedruckt ist, steht auch in dem erwähnten Kanzleibuch Herzog Friedrichs Kod. 415 Bl. 64 und hier auch gleichartige Urkunden von 1429 für die Städte Neuenburg am Rhein und Endingen sowie ein Revers Herzogs Friedrich, daß er vom Bischof von Basel die herkömmlichen Lehen, nämlich die Grafschaft Pfirt und andere Städte und Höfe im Elsaß erhalten habe. Herzog Friedrich hat sich aber schon gleich nach seiner ersten Aussöhnung mit König Sigmund im Jahre 1418 bemüht, die Vorlande wieder für sich zu gewinnen. Laut einer Instruktion für seinen Gesandten an seine Brüder und Vettern, die andern Herzoge von Österreich, von 1422 Juni bittet er diese, auf den König einzuwirken, daß dieser „gnädig unsere Lande entschlagen und ledig sagen" und damit ihm wieder zurückstellen möge, da ja „der ganze Unrat" (Unheil) ihm durch den König bereitet worden sei und je früher er diese Lande wieder zurückgewinne, dies auch für das ganze Haus Österreich nützlich sei. Zugleich läßt Herzog Friedrich seinen Verwandten mitteilen, daß die Städte von Freiburg, Breisach, Kenzingen und Endingen und überhaupt der größere Teil des Breisgau an ihm „Warnung" (Hilfe) suche, wie sie sich gegen seine und ihre Feinde wehren sollen und daß er dort einen großen Anhang habe und wieder seine Lande zurückgewinnen könne. (Wortlaut der Instruktion, bei Stouff, Catherine de Bourgogne 2 S. 145). Zur selben Zeit, nämlich 1423 Jan. 6 richtete Herzog Friedrich an den König Sigmund in sehr demütiger Form eine Rechtfertigung über seinen Streit mit den Tiroler Herren von Starkenberg, bittet, dieselbe anzunehmen und ihm gnädig zu sein, da er auch seinerseits bereit sei, alle Pflichten eines „Fürsten des Reiches" gegen den König zu erfüllen (Reichsgauarchiv Innsbruck Urk. I, 7796, dieselbe ist in der bisherigen Literatur noch nicht verwertet). Die endgültige Aussöhnung Friedrichs mit König Sigmund erfolgte erst 1425, und seine Herrschaften am Oberrhein hat dieser, wie gesagt, erst zum Teil 1429 und zum anderen Teil erst 1435 tatsächlich erhalten, die von den Eidgenossen besetzten Gebiete überhaupt nicht mehr.

Doch hat auch diese Herzog Friedrich im Jahre 1434 in einer Eingabe an den König Sigmund zurückgefordert und in dieser zugleich die große Gefahr, die seitens der Schweiz dem gesamten deutschen Fürsten- und Adelsstande drohe, ausgedrückt. (Diese Eingabe gibt einen guten Überblick über die Ausdehnung der österreichischen Landesherrschaft südlich, links des Oberrhein und Bodensee um 1415 und wurde von mir a. a. O. S. 46 ff. im Wortlaute mitgeteilt.)

Nachtrag zu Seite 84 Anm. 1:

Eine der früheren Urkunden über den Bergbau im Elsaß und Breisgau und seine Förderung durch die Herzoge von Österreich habe ich in meinem Aufsatze über jenen im Elsaß-Lothringischen Jahrbuch 1939 S. 122 übersehen und weise daher hier darauf hin: 1479 befreite Herzog Siegmund die Bergleute im Elsaß, Sundgau, Breisgau und auf dem Schwarzwald, ausgenommen jene zu Todtnau auf vier Jahre von Fron und Wechsel, den sonst üblichen Abgaben vom Bergbau an den Regalherrn (RGA. Ibk. Kod. 112, Bl. 220).

Nachtrag zu S. 107 Anm. 2:

In Verzeichnissen der den vorderösterreichischen Landständen und dem Verwaltungsgebiete des österreichischen Landvogtes im Elsaß angehörenden Ämter und Städte von 1468 und 1486 werden auch genannt jene von Beffurt, Rosenfels, Tattenried, Blumenberg, Eschise, Rotenberg, Ingelzot und Elikort (siehe Schwarzweber in Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5 S. 249 und unten S. 187). Die deutsche Namensform für Belfort heißt in den Urkunden des 14. bis 17. Jahrhunderts meist Beffort, mitunter Beffurt oder Beffert. (Belege für die beiden letzteren Formen siehe oben S. 104 z. Jahre 1407 und in den gerade vorgenannten Verzeichnissen und im „Reichsland Elsaß-Lothringen" Ortsbeschreibung Bd. 1 S. 69).

Nachtrag zu Seite 110:

Der Stadt Beffort gestattete Herzog Friedrich im Jahre 1431, dem Klaus Syner von Basel und seinen Söhnen, die der Stadt anläßlich ihrer Brandschatzung durch die Burgunder geholfen hatten, eine Gülte von jährlich 80 Gulden auf das Ungelt und auf das Salzgelt, das der Herzog der Stadt verliehen hatte, zu schlagen und hierfür auch das Rathaus als Pfand unterzustellen (Wiener Reichsarchiv Kod. 415 Bl. 179).

Nachtrag zu Seite 113 Anm. 1:

1421 verpfändete Herzog Friedrich das Amt Ingelzot mit den Dörfern Waltersberg, Sankt Kosmann, Nuwiler und Refere dem Hans Volkart von Sulzbach (Stouff Le Livre des Fiefs Alsaciens etc., 1910 S. 47).

ZWEITER TEIL

Beilagen

Nr. 1.

Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, ihrer Herrschaften und landesfürstlichen Residenzen um 1565.

Abschrift von Karl Dörrer, Bemerkungen von Otto Stolz.

Diese Aufzeichnung ist deshalb sehr beachtenswert, weil sie die ober- und vorderösterreichischen Lande als ein einheitliches Landesfürstentum von Kufstein bis zum Gardasee und Arlberg, von diesem über den Bodensee, Oberrhein und Schwarzwald bis zu den Vogesen darstellt. Sie beschreibt für dasselbe die einzelnen Herrschaften und Ämter, ihre gegenseitige Entfernung und Straßenverbindung, den Zustand ihrer Schlösser und Amtsgebäude, deren Eignung zur Hofhaltung oder zur vorübergehenden Herberge des Landesfürsten auf Reisen, die Jagdreviere und deren Eignung zu Hofjagden, die Möglichkeit der Belieferung mit Wildbret und Fisch, Wein und Getreide für die Hoftafel; sie erwähnt auch kurz die Hoheitsrechte des Landesfürsten an diesen Herrschaften und ihre damalige Vergabung als Pfand oder Lehen.

Das Ganze ist also als ein Behelf für die landesfürstliche Hofhaltung angelegt worden, der Verfasser, dem Namen nach unbekannt, war sicher ein Beamter der landesfürstlichen Kammer, kaum der Hofhaltung im engeren Sinne. Wie die Beschreibung am Beginne selbst sagt, ist sie in der uns vorliegenden Form nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand II., das war im Jahre 1595, niedergeschrieben worden, hat aber die Verhältnisse beim Antritte seiner Regierung in Tirol, das war frühestens im Jahre 1563, im Auge. Es scheint also eine Schrift gleichen Inhaltes, die zu diesem letzteren Zeitpunkte bereits verfaßt worden war, knapp nach dem Tode des Erzherzogs abgeschrieben und mit jener Überschrift versehen worden zu sein, die eben den Erzherzog als „hochlobseligst", d. h. verstorben, bezeichnet. Erzherzog Ferdinand II. hat von seinem Vater, Kaiser Ferdinand I., im Jahre 1563, also ein Jahr vor dessen Tode, die Verweserschaft der ober- und vorderösterreichischen Lande und nach dessen Tode 1564 die volle Regierungsgewalt als Landesfürst über diese erhalten. Infolge verschiedener Umstände ist aber Erzherzog Ferdinand tatsächlich erst im Jahre 1567 von Böhmen, wo er seit 1547 die Statthalterschaft für seinen Vater geführt hatte, nach Tirol gekommen (siehe Hirn, Erzh. Ferd. Bd. 1, S. 54 ff.). Unsere Beschreibung hat aber nicht dieses letztere Jahr 1567, sondern eher 1563 als Zeitpunkt, da jener „in das Regiment getreten", gemeint und ist daher wohl schon damals, als die dauernde Übersiedelung Ferdinands von Böhmen nach Tirol erwogen wurde, abgefaßt worden, vermutlich um gerade für diesen ganzen Plan als Unterlage zu dienen. Im weiteren Inhalt unserer Beschreibung sind auch zweimal je ein spätester Zeitpunkt für die Abfassung derselben angedeutet. So heißt es auf Blatt 11, daß das Schloß und die Herrschaft Ambras verpfändet seien; tatsächlich sind diese im Jahre 1563 durch den Landesfürsten aus der Pfandschaft der Herren

von Schurf, in der sie seit 1510 gewesen, ausgelöst worden, um das Schloß als Sommersitz für den Landesfürsten ausbauen zu lassen. Das weist darauf hin, daß unsere Beschreibung knapp vor jener Auslösung oder auch noch während dieses Geschäftes, also eben 1563, verfaßt worden ist. Andererseits sagt sie auf dem Blatte 4, daß die Herrschaft Petersberg im Oberinntal Lehen der Herren von Freundsberg sei, das war nur bis zum Jahre 1587 der Fall, denn damals ist dieses Geschlecht ausgestorben und jene Herrschaft vom Landesfürsten eingezogen worden [Stolz, Landesbeschreibung von Nordtirol S. 343 und 482].

Das Original, das hier zum ersten Male herausgegeben wird, ist in guter Kanzleischrift der Zeit um 1600 geschrieben, es ist ein Heft in Pergamentumschlag und besteht aus 67 beschriebenen Papierbogen im Formate von 31:21 cm. Es wird aufbewahrt im Reichsgauarchiv Innsbruck als Kodex (Handschrift Nr. 1496).

Gemäß der oben S. 39 ff. auch aus anderen Quellen angegebenen Gliederung der ober- und vorderösterreichischen Lande ist auch diese Beschreibung derselben in vier Abschnitte eingeteilt, nämlich:

Grafschaft Tirol unten S. 130 ff.

Herrschaften vor dem Arlberg und im Walgau unten S. 144 ff.

Herrschaften im Land zu Schwaben unten S. 146 ff.

Fürstentümer und Lande im Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald unten S. 153 ff.

Die Überschriften über diese vier Hauptabschnitte sind im Original gegenüber dem sonstigen Texte in einer größeren Schrift geschrieben und in unserer Ausgabe fett gedruckt. Weitere Unterabschnitte betreffen für Tirol die einzelnen Viertel des Landes, für die drei Hauptgruppen der Vorlande, deren einzelne Herrschaften. Innerhalb Tirol wird der Ausdruck „Herrschaft" mitunter auch für einzelne Gerichte oder Pflegeämter gebraucht, was auch sonst üblich war.

In den Anmerkungen gebe ich meist nur Hinweise auf die Lage der einzelnen Schlösser und Herrschaften durch Angabe des zunächst gelegenen etwas größeren Ortes sowie auf die Literatur, welche zusammenfassend über die Geschichte jener Herrschaften handelt, und zwar: Für Tirol O. Stolz, Landesbeschreibung von Nordtirol im Arch. öst. Gesch. Bd. 107 (1923), Landesbeschreibung für Südtirol in Schlernschriften Bd. 40 (1937) und M. S. von Wolkensteins Landesbeschreibung von Tirol, verfaßt um 1600, herausgegeben in Schlernschriften Bd. 34 (1936). – Für Vorarlberg Zösmair, Erläuterungen zum histor. Atlas der österr. Alpenländer, Landgerichtskarte von Vorarlberg (1910). – Für Elsaß das Werk „Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Teil, Ortsbeschreibung" (1901) und Ellerbach, „Der Dreißigjährige Krieg in Elsaß" (1912) Bd. 1, S. 1 ff. – Für Baden Krieger, Topograph. Wörterbuch (1904). – Für Württemberg die Württemberg. Oberamtsbeschreibungen 1900 ff.

Die neueste und sehr genaue kartographische Darstellung der ober- und vorderösterreichischen Lande bietet die 1938 vom Württembergischen Statistischen Landesamt herausgegebene große Karte „Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches" mit Geleitwort von E. Hölzle; für Tirol der historische Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte von Tirol und Vorarlberg (1910).

Die Jahre, in welchen die einzelnen Herrschaften unter das Haus Österreich gekommen sind, habe ich im Abschnitte über die territoriale Vereinigung der ober- und vorderösterreichischen Lande oben S. 2 ff. angegeben.

Wortlaut.

Verzeichnus der Ober- und Vorderösterreichischen lande und herrschafften, wie dieselbigen, als weylendt die fürstlich durch-

laucht erzherzog Ferdinand zu Österreich etc. hochlobseiigister gedechtnus in das regiment getretten, beschaffen gewesen.

Verzeichnus eines jeden Ober- und Vorderösterreichischen regierenden herrn und landtsfürsten hofleger und residenzen, auch darzue gehörigen und dienstlichen lande, gebiet, herrschafften und ämter, geiaiden, vischwaiden, paissen, hetzen und lust etc. in der furstlichen grafschafft Tyrol und in den Vordern Österreichischen landen als in Schwaben und Vor dem Arlperg, auch im Elsaß, Suntgew und Preißgew und am Schwarzwald gelegen, so vil mir bewißt, alles wie hernach volgt.

Erstlichen in der fürstlichen Grafschaft Tyrol:

Das fürnemist ordinari hofleger eines yeden landtsfürsten ist die statt Ynnsbrugg im Undern Yntal von wegen der regierung und camer, so alda erhalten werden, zudem das es auch sonsten für das gedaugnist und bequemist orth zu halten und geacht würdet, auch am ine selbs ist.

Zu dieser fürstlichen residenz hat es die purg[1]) daselbst, weliche dann platz und gemäch gnueg hat, ist ziemlichen gelegen und erbaut, möcht auch (Bl. 2') noch gelegensamer mit leidenlichem costen erbawt und züegericht werden.

So ist diese burg mit schönen, weiten und wolgelegnen kreüter-, lust- und paumbgärten versehen, hat auch alle glegenhait, daß dieselben, wo von nöten, noch mer erweitert und zum lust mit schönen frischen prunnen und prunnenwässern, auch vischgruben und spritzwerch mit leidenlichen costen zuegericht werden möchten.

Verrer sein diese nachvolgende herrschafften mit allerley notwendigkaiten zu einer hofhaltung vast wol gelegen und dienstlichen, gleichwol dieser zeit verpfendt, möchten aber abgelöst werden:

Hertemberg, Ombraß, Thaur, Rettenberg und Rottenburg, die künden zu aines landsfürsten hofhaltung mit und auch den andern herrschafften, so nit verpfendt und auch in Undern Yntal gelegen sein, geordnet werden[2]).

Jägerei[3]).

Was wildtpret als hirschen, schwein, gembsen (Bl. 3) und rech belangt, kan ein yeder landsfürst dasselb zu ziemblicher notturft der kuchen frisch bekomen, das ist, ir fürstlich durchlaucht mögen solches selbs zu ir durchlaucht lust in den gelegnen vörsten ein yedes zu seiner zeit jagen und pürschen oder aus den gar weiten, unglegnen und nit handtsamen vörsten, sonderlich an den grenizen gegen den anstößern, durch vorstmaister und vorstknecht jagen, pürschen und hierzue bringen lassen, bevorab zu den zeiten, da ain yedes wildtpret guet sein würdet.

Was es sonsten umb Ynsprugg für gelegen vörst und wildtfueren hat, die zu irer durchlaucht yegclichen lust und jagen gebraucht werden mugen, wie auch gehayet und erzüglt werden möchten, das tragen ir durchlaucht selbst gnedigist wissen.

So künden ir durchlaucht im Abental, weliches in der herrschafft Rottenburg[4]) und 5 meil, dergleichen in der herrschafft Rattenberg, so auch 5 meil von Ynnsprugg gelegen, und so in den herrschafften Kuefstain und Kützpühel, weliche 9 meil von Ynnsprugg ligen, (Bl. 3') aber alle anainander grenizen und stoßen, in denen allen dann zimblich hirsch- und gembsengeiaid sein, iren lust darinnen mit dem jagen der hirsch und gembsen

---

1) Die alte Hofburg zu Innsbruck, vgl. H. Hammer, Paläste und Bürgerbauten Innsbrucks (1923) S. 75 ff.

2) Das Schloß Hörtenberg liegt bei Telfs im Oberinntal, Amras bei Innsbruck, Thaur bei Hall, Rettenberg bei Wattens und Rottenburg bei Jenbach im Unterinntal.

3) Vgl. das Gejaidbuch des K. Max I., verfaßt um 1500, mit Einleitung herausgegeben von M. Mayr (1905), enthält genaue Beschreibungen der einzelnen landesfürstlichen Hirsch- und Gemsreviere in Tirol.

4) Das Achental nördlich Jenbach, das Gerichtsschloß Rottenburg ebenda.

suechen und haben, sonderlich im Ahental, alda die fürnembisten vörst sein, mit hirschen und gembsen besetzt.

So sein ir durchlaucht zu Rattemberg, Kuefstain und Kitzpühel in ir durchlaucht schlössern und heusern daselbst zimblicher massen wol behaust und ir durchlaucht hofgesind in den stättlen, dabey gelegen.

Allein das Ahenthal hat kain schloß noch haus, darinnen ir durchlaucht behaust sein möchten; dahin müeßte gleichwol ein zimblich haus zum jagen und vischen dienstlichen erpawt werden.

Die herrschaft Kitzpühel ist gleichwol auch verpfendt, man möcht aber weg und mitl suechen, wie dieselbig abgelöst werden kundte.

Also mügen auch ir durchlaucht von Ynnsprugg (Bl. 4) aus in das Oberyntal gleichermaßen ir durchlaucht lust und ergetzlichait suechen mit dem jagen in den herrschafften Herttemberg, Pettersperg, Ymbst, Lanndegg, Laudegg und Ernberg, wie hievor verzaichnet[1]).

Die herrschafft Pettersperg kan nit gelöst werden, dann si ist der herrn von Freundtsperg lehen; aber sonsten möchten auch weg und mitl gesuecht werden, die andern herrschafften im Obern Yntal in die camer zu bringen und zu losen[2]).

Die herrschafft Ernberg ist nit verpfendt; darinnen hat es vast die pesten hirschen und gembsgejaid, auch schöne vischwaiden.

So kündten ir fürstl. durchlaucht allzeit zum lust und jagen im Obern Yntal gelegensame hofleger suechen als in der herrschafft Hertemberg Telffs, dann das schloß Hertemberg liegt zu weit vom flecken; in der herrschaft Pettersperg das kloster Stambs, (Bl. 4') in der herrschafft Ymbst im pfleghaus und markt daselbst, in der herrschaft Landegg im schloß daselbst und in der herrschaft Ernberg im markt zu Reüti oder auf dem schloß Ernberg, auch in der Clausen und würtshaus dabey, wie ir durchlaucht das gelegnist und gefelligist sein will.

So vil aber das eingesalzen kuchenwildpret zu irer durchlaucht hofhaltung über jar zu gebrauchen betrifft, dasselb müeßte nur in den hirschfaisten und schweinhätzen aus den haubtvörsten als aus der Riss und Pächen[3]), welliche kostlich guet groß hirschen innen haben, und in den herrschafften Rottemburg und Freundtsperg, aus der marggrafschafft Burgaw, aus den herrschaften vor dem Arlperg und in dem landt zu Schwaben gelegen, von denen orten kan man umbgewexlet von jaren zu jaren die nottdurfft zimblich wol gehaben und bekomen.

Schweinen wiltpret hat es in diesem land nit, allein an der Etsch, davon beschicht insonderhait hernach meldung.

(Bl. 5) Allein in der herrschaft Kuefstain werden je zu zeiten wildschwein befunden, das sein gros, und komen aus Bayrn herein.

Die paissen umb Ynsprugg, auch allenthalben im Obern und Undern Yntal mag ain jeder landsfürst nach glegenhait der engen landen mit den habichlen und spärbern auf wachtlen und rebhüener zimblichen gehaben, wo man hierinnen fürsehung, ordnung und verbot fürnimbt und helt.

Aber von der falckhenpaiss hat es nicht sonder nambhaffts, dann das landt ist etwas zu eng.

So kan man mit hasen- und füxhetzen des engen landts halben und von wegen der gepürg auch nicht ansehenlichen lust zuerichten.

---

1) Herrschaft Hertenberg bei Telfs, Petersberg bei Silz, Imst und Landeck bei den gleichnamigen Städten, Laudegg bei Prutz im Oberinntal, Ernberg bei Reutte im Lechtal.

2) Die Herren von Freundsberg hatten die Herrschaft Petersberg bis zum Jahre 1587 zu Lehen, dann starben sie aus und jene fiel an den Landesfürsten zurück. Diese Stelle ist wichtig für die Bestimmung der Zeit der Abfassung des Verzeichnisses (siehe oben S. . . .).

3) Die Forste im Riß- und Bächental nahe der tirolisch-bayerischen Landesgrenze (siehe Stolz, Geschichtskunde des Karwendelgebietes in Zt. d. Alpenvereins 1936 S. 15 ff.).

Vischereyen[1]).

Zum hofleger geen Ynsprugg mügen ainem regierenden herrn und landtsfürsten die vorgeschribnen herrschaften im Obern und Undern Yntal mit allerley edlen und gueten vischen sehr dienstlichen und beholfen sein.

(Bl. 5') Die herrschaften, so umb Ynsprugg gelegen, daraus tregt man die visch geen hof.

Aus den herrschafften im Obern Yntal mögen die visch wochenlich auf den vergebnen flössen geen Ynsprugg gefüert werden, auf dem wasserstrom des Ins.

Aus den weiten herrschaften im Undern Intal als Freundtsperg, Rottenburg und Rattemberg mögen die edlen visch, wo von nöten, wochenlich auf ainer zillen geen Innsprugg gefüert werden.

Das reichlichist vischwasser ist im Ynthal der wasserfluss der Yhn[2]), so gestracks durch das Ober- und Under-Intal 24 meil wegs aneinander lauft, hat guet äschen, ferchen, grundlen, pfrillen, neunaugen und dergleichen visch.

So hat es sonsten allenthalben aus den töllern vil ansehlicher zuefliessender wasser und zwerchpach, die alle in den vorgenannten wasserfluß, den Yhn lauffen und fließen, daraus man auch vil gueter äschen, ferchen und dergleichen visch facht, dieselben mügen auch (Bl. 6) mit gueter anordnung geen Ynnsprugg vorgeschribnermassen gebracht werden.

In der herrschaft Rottemburg liegt der Ahensee; derselbig gehört mit den 2 drittel zu der hofhaltung geen Ynsprugg und das ain drittel dem gotshaus auf St. Geörgenperg. Was alda wochenlich von rencken, selbling, rutten, hechtlen und dergleichen, yedes zu seiner zeit, gefangen würdet, das mag zu der hofhaltung geen Ynnsprugg gebracht werden.

Dergleichen liegen in der herrschaft Ernberg zu Haiterwang und auf Thannhaim gar guet see, darinnen nichts dann edl visch als salbling, ferchen und felchen sein und daraus gefangen werden, die mögen zu der hofhaltung geen Insprugg mit gueter ordnung wol gebracht werden.

Also ligen auch in der herrschaft Stainach zween see, der ain auf dem Prenner und der ander am Obernberg ,darinnen sein gleichermassen sälbling, ferchen und rencken, kunden auch zu der hofhaltung geen Ynnsprugg wol gebracht werden; diese see sein nit groß.

(Bl. 6') Mit den vorgeenden seen zu Ahen, Haiterwang, Thanhaim, am Lueg und am Obernperg und mit den edlen vischen, so darinnen sein, köndte dermassen abwexlung und guete ordnung gehalten werden, auf das so vil möglichen ir durchlaucht für derselben aignen tafeln mit gueten edlen vischen wochentlich versehen werden möchte.

Man kundte auch von Haiterwanger see die die gueten felchen, wann mans längs- und herbstzeiten frisch gefangen, auch gepraten und geselcht für ir durchlaucht tafel auf der ordinari post, so onedas daselbst ligt, wol geen Ynsprugg on allen costen wochenlichen bringen.

Auf den seen zu Haiterwang hat das gotshaus Stambs mit den klebnetzen auch gerechtigkait zu vischen.

So liegen auf der Malserhaid in der herrschaft Naudersperg drey seen, davon gehören die zween ainem landtsfürsten und der drit dem gotshaus der carthaus Allerenngelburg in Schnals; darinnen sind auch edle visch (Bl. 7) als ferchen, felchen und hechten, da müesst man fleis haben und ordnung fürnemen, ob man solliche guete visch auch zu irer durchlaucht hofhaltung geen Ynnsprugg bringen möchte. Wann aber ir durchlaucht zu Meran sein würden, kunden dieselben bas geen Meran als Ynsprugg gefürt und gebracht werden.

---

1) Über die landesfürstlichen Fischwässer in Tirol siehe das Fischereibuch des K. Max I., verfaßt um 1500, herausgegeben von M. Mayr 1905. Über die nun genannten einzelnen Seen, Achen-, Heiterwanger- oder Plansee, Tannheimer-, Brenner- oder Lueger- und Malser- oder Haiderseen siehe Stolz, Geschichtskunde der Gewässer Tirols (1936) S. 188 bis 238, über die Fischarten a. a. O. S. 374 ff. (Ferchen sind Forellen).

2) Der Inn, zur Schreibung siehe Stolz a. a. O. S. 6 ff.

In der herrschafft Rottenburg im Ahenthal kann ain yeder landtsfürst zu gebürlichen zeiten mit jagung der hirsch und gembsen, auch dem vischen auf dem Ahensee einen schönen lust haben, halten und zuerichten, auch das wildtpret gar in see bringen.

Vast dergleichen kan es auch in der herrschaft Ernberg auf dem Haiterwangersee mit jagen der hirsch, gembsen und vischen beschehen.

Der Gartsee[1]) gehört dem landtsfürsten nit zue; aber die köstlichen carpleün in öl gebachen, also die geselchten Gartseeferchen künden ir durchlaucht, wann dieselben guet sein, zu ir durchlaucht tafl notdurft wochenlich wol gehaben, (Bl. 7') dann ir durchlaucht ambtleit zu Rouereit mögen auf der ordinari post wochenlich wol eingemacht fleissig heraus fertigen. Die äl vom Gartsee kunden lebendig frisch und guet geen Insprugg gebracht werden.

Gleichermassen mögen auch ir durchlaucht etwo vom Podensee bei der ordinari posst, welliche auch daselbst liegt, allerley guet gepraten visch geen Insprugg komen lassen.

Die see und weyer, so bey Insprugg und sonsten im Obern- und Undern Yntal gelegen als Ombras, Vels, Wisen, auf dem Seefeld, zu Spiegelfreundt und andern ortten[2]), darinnen höchten und karpfen erzüget werden, dieselben mugen mit gueter ordnung und abwexlung zu irer durchlaucht hofs notdurften gebraucht und gevischt werden.

So hat es zu Schlitern im Zillerstal[3]), 5 meil von Insprugg, ainen zimblichen see, der ist versetzt; wover es mit nutz beschehe, künde man denselben wol wieder ablosen und die visch auch zu der hofhaltung ordnen.

(Bl. 8.) In der landvogtei Schwaben zu Ellertzhofen[4]) hat es ainen weyer, der trägt vast gute visch; karpfen und hechten, den Behaimischen vischen wol gleich, dieselben visch mecht man zu der hofhaltung gen Insprugg füeren und bringen lassen und kundt allzeit im driten jar guete fürsehung mit diesen vischen beschehen.

Die vorgeschriebnen und dergleichen visch mügen zu versehung irer durchlaucht tafel und der hofhaltung wol geen Insprugg geordnet und gebracht werden; so würdet sonsten aus Schwaben und Bayrn auch auf dem wasser zu failem kauf die zimblich notdurft visch dahingeführt.

Wildgefügl.

Dasselbe kan man zu yeder zeit, wan es guet und die glegenhait darzue vorhanden, ziemlicher massen bekomen und geen Ynsprugg zu irer durchlaucht hofs notdurften aus vorgeschriebenen herrschaften im Obern und Untern Yntal schicken und pringen als nemblichen jochhanen und hennen, pürghanen und hennen, spilhanen und hennen, haslhüener, rebhüener, stainhüener (Bl. 8') und dergleichen, und sonderlichen aus diesen herrschaften des Undern Yntals als Kuefstain, Rattemberg und Rottenburg. Dergleichen aus diesen herrschafften des Obern Intals als Herttenberg, Pettersberg, Ymbst, Landegg, Laudegg und Ernberg.

Da kan den haubtleuten, pflegern und inhabern der mergenannten herrschaften wol mit ernst aufgelegt werden, wochenlich zu seiner zeit zu irer durchlaucht tafl guete notwendige fursehung zu tuen. Dergleichen kunden die vorstmeister, vorstknecht und ander reissjäger solliches auch tuen.

So bringt man sonst aus Schwaben und Bayrn zu seiner zeit allerley wildgfügl und vögl geen Insprugg.

Wan ir durchlaucht winterszeiten aus Italia vasanen, stainhüener, rebhüener und ander wildgfigl haben wolten, so kundte dasselbig durch die post und sonsten bei kueler zeit wol geen Ynsprugg gebracht werden und alle guete fursehung beschehen.

---

1) Gardasee, dessen nördliche Ecke zum Fürstentum Trient und dadurch mittelbar zur Grafschaft Tirol gehörte, zur Geschichtskunde siehe Stolz, Gewässer S. 259 ff.

2) Die Seen oder Teiche bei Amras, Völs und Wiesen oberhalb Aldrans bei Innsbruck, Seefeld bei Scharnitz, Spiegelfreudersee bei Imst, siehe Stolz, Gewässer S. 207–220.

3) See bei Schlitters am Eingang ins Zillertal, siehe Stolz, Gewässer S. 201.

4) Wohl Ellhofen bei Lindau.

Stallpartei.

(Bl. 9) Mit gueten stallungen zu ir durchlaucht pferdten würt man zu Ynsprugg gnuegsam gefaßt sein; wo aber was mangelt, kundt dasselbig bald zuegericht werden.

Hey zu ir durchlaucht pferdten würdet die ziemblich notdurft von den hofpeyen und güetern umb Ynnsprugg gelegen verhanden sein und wenig manglen sambt dem hey von der pfleg Ombras. Man hat den Reichenawhof, die mäder im Saggen und auf der Langen Wisen, den Hofgarten, Sillanger, Burckhof zu Kematen und dergleichen[1]).

Die strey mueß man wol erkaufen, dann es ist derselbigen nichts sonders verhanden.

Den habern zu der füeterung irer durchlaucht pferdt möcht man vast zu zimblicher notdurft gehaben von den herrschaften umb Ynsprugg, auch im Obern und Undern Yntal gelegen als Ombras, Thaur, Rettenberg, Rottenburg, Herttenberg[2]) samt der habervogtei zu Rattemberg, das alles kan mit (Bl. 9') geringen costen auf wasser und land geen Insprugg gebracht werden. Es ist auch zu achten, daß nit viel habern zu füeterung irer durchlaucht pferdt mangeln würd.

Dergleichen wann ir durchlaucht von Insprugg auf die gejaidt als vorsteet in das Under- oder Ober-Yntal verraisen wurd und die herrschaften hievor angezaigtermassen abgelöst weren, so möcht yederzeit der habern, hey und strey, so die herrschaften einkomen haben, zu underhaltung ir durchlaucht pferden genomen, gebraucht, auch dardurch nit wenig erspart werden.

Es haben auch vorgeschribne herrschaften im Yntal nit wenig einkomen an roggen und gersten; derselbig möcht auch von den negsten herrschaften zu irer durchlaucht hofs notturften wie der habern gen Ynnsprugg gebracht und zu der hofhaltung gebraucht werden; damit wurd man zum hofwesen gnuegsam versehen sein und nicht erkaufen dörffen. Allein waizen und kern würd man nicht gnueg haben, denselben müeßt man zum merern thail erkaufen.

Keller.

(Bl. 10). Die wein zu irer durchlaucht hofs underhaltung, was wintertrank ist und betrifft, die mügen aus dem Kellenamt zu Tyrol und der pfleg Greiffenstain genomen werden. Dergleichen die sommerwein mag man aus der pfleg Calthern, pfleg Eppan und ambt Bozen von Misson ñemen[3]).

Dieweil aber ir fürstl. durchlaucht hof mit wein zu somer- und wintertrank aus diesen ämbtern und pflegen nit gnuegsam versehen werden mag, so würdet die notdurft erfordern, das etliche herrschaften, so weineinkomen haben, abgelöst wurden als die herrschaften Stain under Lebenberg, Enn und Caldif, Stain auf dem Ritten, Salurn, Künigsperg, ambt und zehendt zu Caltern[4]); die haben ziemlichen viel wein an somer- und wintertrank einkomen und alsdann möchten ir durchlaucht hof zu Ynnsprugg und an der Etsch mit wein aller notdurft nach wol versehen sein und werden und bedörft man die wein nit mit (Bl. 10') großem kosten erkauffen, sondern allein die fuer daran legen.

Allerley frücht mag man wie gebreuchig von Bozen und Meran zu irer durchlaucht notturften und gebrauch geen Innsprugg tragen und bringen lassen und darinnen fleissig guete fürsehung thuen, damit ir durchlaucht zum besten versehen werden.

---

1) Hof Reichenau, Saggen und Sillanger am Ostrande von Innsbruck (siehe Kramer in Tir. Heimatblätter B. 12 S. 153 f.); Langewiesen am Westrande von Innsbruck (Stolz, Gewässer S. 293); Burghof bei Kematen westlich von Innsbruck.

2) Siehe oben S. 131 Anm. 1.

3) Die Weine wurden natürlich aus Südtirol bezogen. Das Kellenamt zu Tirol und die Pflege Greifenstein liegen bei Meran, die Pflegen Kaltern und Eppan südlich von Bozen und das Amt Bozen ebenda (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol [1937] S. 128, 181, 190, 274 und 291).

4) Stein unter Lebenberg bei Meran, Ritten nördlich Bozen, Enn, Salurn und Königsberg (San Michele) südlich Bozen.

So mag man die tüpfling durch die ambtleuth von Rouereit und haubtmann zu Castelcorn aus dem Legertal[1]) bestellen, per d ieordinari post geen Ynsprugg bringen, dergleichen was zu Calthern und an der Etsch wächst, durch die pfleger daselbst wol bekomen.

Wann auch ir durchlaucht von Ynsprugg geen Hall an die gejaid daselbstumb oder aber zum pfannhaus, salzsieden und münzwerch daselbs als ir durchlaucht camerschätzen raisen, so haben ir durchlaucht die burg Hasegg, alda ir durchlaucht derselben hofleger gehaben mügen[2]).

So auch ir durchlaucht von dannen geen Schwaz, auch auf die gejaid geen Ahen und in das Underintal oder aber zu dem perck- und schmelzwerchen als ir durchlaucht camerschätzen raisen, haben ir durchlaucht (Bl. 11) zu Schwaz die ansehenlich behausung, so newlicher zeit von den Stöckhlen umb 11.000 gulden erkauft worden ist, darinnen ir durchlaucht ir hof- und nachtlager nemen mügen[3]).

Vermerkt die herrschaften und güeter, so umb Ynnsprugg zu nächst dabei, auch im Obern und Undern Yntal gelegen sein[4]):

Under Yntal, statt Ynsprugg.

Schloß und herrschafft Ombras (verpfent) ist zunächst darbey gelegen[5]).

Schloß Vellenberg und landtgericht Sonnenburg, ein halbe meil wegs von Insprugg. das landtgericht aber ligt vast umb Insprugg.

Gericht Stubay ist ein tal, 2 meil wegs von Insprugg.

Gericht Wiltan zunächst bei Insprugg, gehört dem gotshaus Wilthan zue.

Gericht Axambs, ein große weil von Insprugg, gehört dem closter Frawenkiembsee zue.

(Bl. 11') Schloß und herrschaft Thaur (ist verpfendt); auch statt Hall im Yntal 1 meil wegs von Insprugg.

Schloß und herrschaft Rettenberg, 1 meil wegs von Hall (ist verpfendt).

Landgericht Freundtsperg und markt zu Schwaz, 1 meil wegs von Rettenberg; das gotshaus St. Geörgenperg ligt im gericht Freundtsperg.

Schloß und herrschaft Rottemburg, 1 meil wegs von Schwaz (ist verpfendt).

Von Schwaz in das Ahental 2 guete meil wegs zum Ahensee und an die geyaid daselbst.

Schloß, statt und herschaft Rattemberg, 1 meil wegs von Rottemburg.

Schloß, statt und herrschaft Kuefstain, 4 meil wegs von Rattemberg.

Statt und herrschaft von Kitzpühel samt dem haus daselbst (ist verpfendt), von Rattemberg 5 meil wegs.

(Bl. 12) Aber von Kuefstein nach zwerchs geen Kitzpühel, 3 meil wegs. Hie endet sich das Unter-Yntal.

Ober-Yntal. Von Ynsprugg aus.

Schloß und herrschaft Hertemberg[6]), von Insprugg geen Zirl und auf das schloß Fragenstain 2 meil; Fragenstain ist ein wolerpawt haus (ist verpfendt).

---

1) Rovereto und Lagertal (Valle Lagarina) südlich davon.

2) In Hall war die Saline und Münzstätte, die Burg Hasegg der Sitz der letzteren, daher auch heute noch der Münzerturm genannt.

3) Schwaz, der Mittelpunkt von damals noch ergiebigen Silber- und Kupferbergwerken; das landesfürstliche Haus dortselbst ist noch nicht bestimmt, vielleicht das Pfleggerichtshaus.

4) Die Gerichte Ambras, Vellenberg oder Sonnenburg (Schlösser bei Götzens und Natters), Stubai, Wilten, Axams und Thaur liegen bei Innsbruck, Rettenberg bei Wattens, Freundsberg bei Schwaz, Rottenburg bei Jenbach, Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel noch weiter ostwärts im Unterinntal (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Nordtirol S. 68–367, in umgekehrter Reihe).

5) Diese Angabe ist wichtig für die Bestimmung der Abfassungszeit der Schrift spätestens 1563 (siehe oben S. 128).

6) Schloß Hertenberg bei Telfs, Fragenstein bei Zirl, Schloßberg bei Seefeld westlich Innsbruck (Stolz, Landesbeschreibung S. 397 ff.).

Von Zirl und Fragenstain auf das Seefeld und schloß Schloßberg 1 meil; das gemeldt schloß Schloßberg ist nicht erpaut.

Von Zirl geen Telffs und auf das Schloß Herttemberg 2 meil. Das alles ist und ligt in der herrschaft Hertenberg.

Gotshaus Stambs von Telffs hin 1 meil.

(Bl. 12') Schloß und herrschaft Petterssperg (ist lehen)[1]; von Delfs dahin anderhalb meil.

Von Telffs die ander strassen auf Ernberg zue geen Parbis 1 meil, da ligt das schlößl Freundtsperg[2]), ist wie ein klain jaghaus zu achten.

Von Parbis geen Nasereit, in der herrschaft Ymbst gelegen, 1 meil.

Von Nasereit an das zollhaus und clausen geen Fernstain, auch auf das schloß Sigmundtsburg, ist ein alt haus, ain halbe meil.

Von Fernstain geen Lermos in die herrschaft Ernberg anderhalbe meil.

Von Lärmos geen Reutin 2 meil wegs.

Oberhalb Reutin ligt das schloß, clausen und herrschaft Ernberg[3]).

Von Reuti geen Füessen 1 meil.

Von Reutin geen Vils 1 meil.

Von Reuti geen Hindelang 2 große meil wegs. Gegen diesen anstossern endt sich Tyrol und geet aus.

(Bl. 13). Die ander strassen.

Von Stambs geen Ymbst 2 meil. Schloß, markt und herrschaft Ymbst (ist verpfendt)[4]).

Von Ymbst hinüber geen Nasareit 1 große meil wegs. Zwischen Ymbst und Nasereit ligt der see Spiegelfreundt.

In der herrschaft Imbst ligt das vorgemelt alt schloß Sigmundtspurg und die Fernstainec clausen.

Von Imbst bis geen Landegg 2 meiln. Schloß und herrschaft Landeck (ist verpfendt).

Von Landegg auf den Arlberg zum Hohen Kreuz 5 meil; da endt sich Tyrol.

Von Landegg geen Prutz 2 meil. Schloß und herrschaft Laudegg (ist verpfendt).

Von Prutz geen Pfundts 2 meil. Gericht Pfundts (ist verpfendt).

(Bl. 13') Von Pfundts geen Nauders 1 meil. Hie endt sich das Ober-Yntal und mit den Gericht Nauderssperg fecht sich das viertl im Vinschgew an.

Also verlauffen sich die strassen von Ynnsprugg geen Kufstain 9 meil, von Ynnsprugg geen Kützpühel 10 meil, von Ynnsprugg in das Ahental 5 meil, von Ynnsprugg geen Füssen 11 meil, von Ynnsprugg geen Vils 11 meil, von Ynnsbrugg über die Gacht in das Algew geen Hindelang 12 meil.

Wipptal.

Wann man von Insprugg die rechte landtstrassen an die Etsch raisen will, kombt man in das Wipptal.

Schloß und herrschaft Stainach samt Matrai im Wipptal gelegen[5]), dahin hat man vierthalb meil von Insprugg.

(Bl. 14). Wan ain landtsfürst hin und wider an die Etsch raist oder in der herrschaft und gericht Stainach und Matrai jagt, mögen ir durchlaucht derselben leger und residenz im schloß oder pfleghaus zu Stainach haben.

In diesem gericht Stainach und Matrai, sonderlich in töllern hat es hirsch und gembsgewild, doch mehr gembsen, derhalben ein landtsfürst ye zu zeiten sein lusst da suechen mag; da hat es dieser orten und enden nit vil rotwild.

---

1) Petersberg bei Silz (Stolz, Landesbeschreibung S. 463 ff.).

2) Barwies bei Mieming, die Straße geht von Telfs über diese Orte nach Nassereith, dann am Schloß Fernstein und Sigmundsburg vorbei über den Fernpaß nach Lermoos.

3) Ernberg (auch Ehrenberg geschrieben), Gerichtsschloß bei Reutte am Lech, von hier gehen Straßen nach Füssen, Vils und Pfronten und über das Tannheim nach Hindelang.

4) Die Gerichte Imst, Landeck, Laudegg bei Prutz und Nauders im westlichen Oberinntal (siehe Stolz, Landesbeschreibung S. 511 ff.).

5) Gericht Steinach und Matrei südlich von Innsbruck (siehe Stolz, Landesbeschreibung S. 367 ff.).

In vorgemelten gericht ligen die zween see am Lueg und Obernperg, haben beed guet edl visch, seind aber nit groß; davon beschicht hievor meldung.

Von Stainach geen Sterzingen seind vierthalb meil. Statt- und landtgericht Sterzingen[1]) sambt dem alten schloß Straßberg im Wipptal gelegen ist der herrn von Freundtsperg lehen. Wann ain landtsfürst an die Etsch raist, so mögen ir durchlaucht in der statt Sterzingenn derselben leger und residenz haben.

(Bl. 14'). Sonst ist in dieser herrschaft kain sonderer lust zu haben und zu suechen.

Schloß und ambt Mos im landtgericht Sterzingen ligt abwegs von der straßen.

Von Sterzingen bis an Mülbacher clausen sein 4 meil. An Mülbacher clausen secht sich das Pustertal an.

Pusstertal[2]).

Gericht Nidervintl gehört dem stift Brixn zue. Herrschaft, schloß und gericht Schönegg (ist verpfent). Gotshaus und gericht Sonnenburg und gerichtl Ennenberg gehört dem gotshaus Sonnenburg zue.

Herrschaft, schloß und gericht Michelspurg sambt dem markt St. Lorenzen (ist verpfendt).

(B. 15) Von Mülbacher clausen geen Brauneggen sein 3 meil. Statt Brauneggen, daran stoßt das landgericht Michelspurg; diese statt gehört dem stift Brixen zue.

Ambt, gericht Brauneggen, gerichtl Annholz, Puechenstain und Annras, alles im Pusstertal gelegen, gehören dem stift Brixen zue.

Gerichtl Vttenhaim zunächst bei Brauneggen gelegen (ist verpfendt).

Schloß, herrschaft und gericht Thaufers ligt von Brauneggen 2 meil wegs in ain tal hinein; (ist verpfendt).

Schloß, herrschaft und gericht Alträsen (ist verpfendt).

Schloß, herrschaft und landtgericht Welsperg und Toblach (ist verpfendt); ist von Brauneggen geen Toblach vierhalb meil. Darinnen ligt der Toblacher see, der hat vil edl und guet visch innen.

(Bl. 15') markt und stift Inchingen[3]) gehört dem bischof von Freisingen, ist von Toblach geen Inichen ein halbe meil.

Schloß, herrschaft und gericht Heünfels und Sillian (ist verpfendt), ist von Inchingen geen Sillian 1 große meil.

Schloß Peütelstain und gericht Haiden[4]), ist von Toblach dahin drithalb meil.

Statt, schloß, herrschaft und landtgericht Lüenz[5]) samt den gerichten Birgen, Kals und Lüenzner Clausen (ist verpfendt), von Sillian bis geen Lüenz sein 3 meil.

Von Lüenz geen Traburg, das gehört in Kernten, sein 2 meil.

Im Pusstertal ligen vil ansehenlicher schöner nambhabter und nutzlicher herrschaften, aber von rot- und schwarzwild hat es nicht sonder nambhaftiges darinnen, allein das ain landtsfürst je zu zeyten im hin- und widerraisen zu ir durchlaucht lust und kuchen was jagen und fahen möcht, doch hat es vil mehr gembsen dann hirschgewild darinnen.

(Bl. 16). Es hat im Pustertal ein zimbliche vischwaid, doch kainen überfluß, dann es nit große nambhafte wasser oder vil see hat. Aber allerley wildgfügl hat es ein guete notturft. Die herrschaften, so darinnen gelegen, haben vil getraidts und habern einkomen. Kain wein waxt darinnen, kan aber zum besten von andern orten dahin gebracht werden.

---

1) Landgericht Sterzing südlich des Brenner (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 447 ff.).

2) Diese Gerichte im Pustertal sind hier in der Reihung von Westen nach Osten aufgezählt, Schöneck liegt in der Umgebung von Kiens, Michelsburg von Bruneck, früher Brauneggen, (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 473 ff.; Wolkenstein, Landesbeschreibung von 1600 S 265 ff.).

3) Ältere Namensform für Innichen.

4) Deutsche Namen für Ampezzo und das Schloß Bottestagno in der Nähe davon (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 715 ff.).

5) Landgericht Lienz mit Virgen und Kals im Iseltal (siehe Stolz a. a. O. S. 651 ff.).

Im Pusstertbal ist kain herrschaft zu aines landtsfürsten ordinari residenz wol gelegen, allein Lüenz; es müeßt aber das schloß und die heüser erst zuegericht werden, ligt aber zu underist des landts und gleich an Kerndten.

Toblach ist zu wild und auch nit zuegericht.

Also seindt von Ynsprugg geen Sterzingen 7 meil, von Sterzingen geen Lüenz 15 meil und von Lüenz geen Traburg 2 meil, tuet zusam 24 meil. Hie endet sich Tyrol gegen Kerndten.

Viertel am Eisackh[1]).

(Bl. 16'). Von Sterzingen geen Brixen seind 4 meil. Statt und schloß Brixen gehört dem stifft Brixen zue.

Die gericht Lüsen, Fären und Pfefferberg gehören dem stifft Brixen zue.

Die statt Clausen gehört dem stifft Brixen zue; von Brixen geen Clausen sein 2 meil.

Die gericht Velthurns, Lazfas, Verdings, Albeis und das tal Eues gehören dem stifft Brixen zue.

Das schloß, herrschaft und gericht Rodnegg gehört herrn Christoffen freyherrn zu Wolckhenstain zue.

Gotshaus und gerichtl Newstifft bey Brixen gelegen.

Schloß, herrschaft und gericht Sumersperg und Gufidaun (ist verpfendt).

Herrschaft und gericht Villanders (ist verpfendt).

(Bl. 17). Herrschaft und gericht zum Stain auf dem Ritten (ist verpfendt).

In der herrschaft Villanders ligt das zollhaus zum Colmann, alda die landtsfürsten in hin und widerraisen an die Etsch ire nacht- oder morgenleger halten.

Gerichtl Wolckhenstain gehört den freyherrn zu Wolkenstain zue.

Gericht Castelrut (ist verpfendt).

Gericht Vels ist der freyherrn zu Vels lehen.

Gericht Stainegg und Welschenoven ist der von Liechtenstain lehen.

Gericht Teutschenofen gehört zum halben tail ainem landtsfürsten und der ander halb thail denen von Niderthor zue.

Gericht Wangen gehört denen von Wangen zue.

Von Clausen an Collman ist 1 meil, von Colman geen Bozen sein 3 meil.

(Bl. 17'). Wiewol ein herr und landtfürst am Eisackh etliche ansehliche schöne nutzliche herrschaften hat, so ligen doch dieselben alle pergshalben zu baiden seyten von Brixen an bis geen Bozen, wie es dann beim landt gar khain ebne hat, allain umb Brichsen; das gehört dem stift zue.

Derhalben hat auch ein landtsfürst gar kain glegenhait zu ainicher residenz diser orten, wann ir durchlaucht hin und wider an die Etsch raisen, so müssen ir durchlaucht derselben nacht- und morgenleger nur zu Brixen oder Clausen und am Collman annehmen.

So kan ain landtsfürst diser orten mit jagen kainen sondern lusst haben, dann es hat wenig rott und schwarz wildpreth und ligen die gejaid abwegs von der straßen auf den gepürgen und in denselben etwas hoch und ungelegen. Dergleichen hat es am Eisackh khain sondere vischwaid, allein das wasser den Eisackh und etlich zwerchpächl, die mugen zu ainer hofhaltung nichts ergeben; sonsten (Bl. 18) hat der Eisack edl und guet visch. Wildgfügl hat es in diesen herrschaften auch nichs nambhafts.

Aber wann ain landtsfürst zu Bozen das hofleger hat, so mag man alles getraid und haber, wildtpret, wildgfügl, visch und all ander dergleichen nuzbarkaiten von den vorgemelten herrschaft am Eisackh geen Bozen füeren, tragen, genüessen und bringen. Es seind aber solliche herrschaften dieser zeit als vorsteet verpfendt.

Und sein von Sterzingen geen Brixen 4, von dannen geen Clausen 2, von Clausen zum Collman 1 und von dannen geen Bozen 3 meil, tuet 10 meil.

---

1) Über diese Gerichte im Eisacktal von Sterzing südwärts bis gegen Bozen (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 331 ff., aber in umgekehrter südnördlicher Richtung; Wolkenstein, Landesbeschreibung von 1600 S. 140 und 252 ff.). – Fären ist Vahrn bei Brixen, Lazfas Latzfons bei Klausen, Eues das Tal Evas oder Fassa; die anderen Namensformen sind wie heute.

Viertl an der Etsch[1]).

(Bl. 18'). Statt- und landgericht Gries und Bozen. Daselbs in der statt Bozen hat ain landtsfürst das ambthaus zu irer durchlaucht residenz. Wiewol die statt Bozen im landt an der Etsch zum gelegnisten zu ainer hofhaltung ist, so hat es doch kain gelegen fürstliche residenz, zudem es im sumer etwas hais und ungesund diser orten ist; es müeßt ain landtsfürst allein herbst- und winterszeiten alda residiern und ain gelegne landsfürstliche burg oder wonung daselbst erpawen und zuerichten lassen. Sonst hat es umb Bozen gar vil gelegner schöner nutzlicher und gueter herrschaften und ambter, die vil getraidt, wein und weisat järlichen einkomen und gefallen haben, die möchten zu ihr durchlaucht hofhaltung geen Bozen gar wol genossen und gebraucht werden, auch dienstlichen dahin seien. Das ambt daselbst zu Bozen hat nit vil getraid, aber guet sumer- und winterwein gevallend. – (Bl. 19). Im landtgericht Gries und Bozen ligt das gotshaus Gries.

Schloß, herrschaft und gericht Reinegg in Sernthein (ist verpfendt), ligt von Bozen 2 meil wegs in ain thal hinein von der strassen; wiewol es gar bese weg hinein hat, also das ein landtsfürst nit vil wonung darinnen gehaben oder lusst suechen mag, so hat doch ermelte herrschaft vil getraidts einkomen, weliches zu ainer hofhaltung geen Bozen gar dienstlichen sein wurde[2]).

Schloß, herrschaft und gericht Enn und Caldif sambt Newmarckht (ist verpfendt); von Bozen geen Newmarckht ist 4 meil.

Schloß, herrschaft und gericht Salurn (ist verpfendt); dahin ist von Newmarckht 1 meil wegs.

Schloß, herrschaft und gericht Künigsperg[3]) an der Etsch (ist verpfendet); von Salurn bis an Neuis[4]) als zu endt diser herrschaft ist auch 1 meil wegs. Sobald man am Neuis über die pruggen kombt, fangt der stifft Trient an. (Bl. 19') In der herrschaft Künigsperg ligt das gotshaus St. Michael.

Also ist von Bozen bis an Neuis zu endt der herrschaft Künigsperg und anfang des stiffts Trient 6 gueter meil wegs.

Die vorgeschribnen drei herrschaften Enn, Caldif, Salurn und Künigsperg ligen von Bozen aus auf Triendt nach der Etsch hinab auf der linggen hand, dardurch geet die recht ordinari landtstraß; darinnen kan ain landtsfürst kain sonder lusst weder mit jagen, hetzen, vischen noch dergleichen oder ainiche residenz nit haben, allein was im hin und widerraisen beschicht; dann es hat alda summerszeiten grosse hitz und ist sonsten auch etwas ungesundt und kain glegenhait verhanden. Sonsten haben dise drei herrschaften, sonderlichen aber Enn und Caldif, vil einkomen an getraid, wein und weisat, die möcht ein landtsfürst, wo dieselben abgelöst und gelediget, zu der hofhaltung geen Bozen gar wol genüessen und geprauchen.

(Bl. 20) Von Bozen aus auf die recht hand über die Etsch ligt die herrschaft und gericht Altenburg und Eppan sambt Missan; von Bozen geen Eppan ist 1 meil wegs. Dises ist ain gar schön lustig orth und gelegenhait, es ist aber kain fürstliche residenz darinnen, dann das schloß ist abgangen und an ainem ungelegnen orth. Diese herrschaft hat gar ain schlecht einkomen. In diser herrschaft ligt das Schloß Sigmundtscron, ist aber nicht erpawt.

Herrschaft, gericht, pfleg und ambt Caltern und Laimburg[5]) ligt von Eppan 1 meil wegs. Das ist auch ain zimblich schön ort, hat aber ain alt übel gepawen schloß und kain fürstliche residenz; müeßt erst neu zuegericht werden. (Bl. 20') In dieser herrschaft ligt der Leuchtenburger wald und perg, darinnen hat es wildschwein, alda kan ain landtsfürst

---

1) Diese Gerichte liegen von Bozen einschließlich südwärts Etschtal (siehe Stolz a. a. O. S. 175 ff. und Wolkenstein a. a. O. S. 193 ff.).

2) Sarntein und Sarntal nördlich von Bozen.

3) Gericht Königsberg nun S. Michele südlich Bozen (siehe Wolkenstein, Landesbeschreibung S. 193 f.; Voltelini, Erläut. z. hist. Atlas (1919) S. 138).

4) Lewis.

5) Amt und Gericht Kaltern und Laimburg, Tramin und Kurtatsch südlich Bozen (siehe Stolz a. a. O. 190 ff. und Wolkenstein a. a. O. S. 212 ff.).

herbst- oder winterszeiten mit dem schweinhaz zimblichen lust haben. So ligt auch alda der Caltaner see, ist aber nit sonders vischreich, hat auch wenig edl visch darinnen. Sonst hat diese herrschaft und ambt, wann sie gelöst würdet, ain schön einkommen an getraid, wein und weisat, weliches zu ainer hofhaltung geen Bozen, Meran und Insprugg vast wo zu gebrauchen sein würden, dann es sein alles sumerwein.

Von Galtern geen Traminn ist ain meil. Der markt Traminn gehört dem stift Trient zue. Gleichwol hat ain landtsfürst allda sein behausung und brobstey, darinnen sitzt ein ambtman.

(Bl. 21) Gericht Curtatsch ligt gleich bey Tramin, das regiert und versicht aines landtsfürsten ambtmann zu Tramin. Die probstey Traminn und das gericht Curtätsch hat ain guet einkomen an Traminner wein, die werden vast all verkauft, seind auf die hofhaltungen zum verspeisen nit teüglichen.

Gericht Newmetz[1]) gehört herrn Geörgen freyherrn zu Firmian zue, ist lehen. Von Traminn oder Curtätsch geen Newmetz ist 3 meil wegs. Zu ausgang des gerichts Newmetz secht der stift Trient an.

Also ist von Bozen geen Newmetz 4 meil, von Newmetz geen Trient 3 meil.

Von Bozen auf Meran zue die recht landstraß das schloß Newhaus, auch gericht Terlan (ist verpfendt); von Bozen geen Terlan ist 1 meil wegs.

(Bl. 21') Gericht St. Genesienberg[2]) liegt von Bozen abwegs auf ainem perg. Diser orten kann ein landtsfürst kain sondern lust oder residenz haben dann allein in der herrschaft Newhaus; hat es in den awen auch wildschwein, doch wenig, dieselben mögen ir durchlaucht winterzeiten hetzen. Was aber die herrschaft Newhaus, wann die gelöst wer, einkomen hat an getraidt und wein sambt dem gericht Genesienberg, das möcht auch zu aines landtsfürsten hofhaltung hievor angezeigt gebraucht werden.

Die vischwaiden in allen und yeden vorgeschribnen herrschaften und ämbtern an der Etsch und umb die Etsch gelegen, möcht ain landtsfürst zu seiner Hofhaltung geen Botzen wol gebrauchen und dahin bringen lassen. Dann es hat kain ueberfluß von vischen an der Etsch, die meisten edlisten und pesten visch müeßt ein landtsfürsten vom Gartsee bringen lassen als carplein, verchen, lageindlen, äl, und dergleichen, auch von anderen gelegenen orten.

Viertel im Burggrafamt[3]).

Statt- und landgericht Meran: Von Bozen geen Meran sein 3 meil, 2 geen Terlan und eine hinein geen Bozen. Wiewol alda die schloß Tyrol und Zennenberg, auch die kellenamtsbehausung in der statt Meran liegen, so kan doch ain landtsfürst weder auf Tyrol noch Zennenberg nit residieren; die kellenamtsbehausung ist auch schlechtlich genueg. Dieweil aber Meran und darumben ain schön, lustig und wol gelegen ort, möchte dannoch ain landtsfürst ye zu zeiten am früeling, herbst und winter, denn der sumer wil alda auch zu warm sein, ihrer durchlaucht residenz haben und halten; darzue müeßte (Bl. 22a) aber nur ain wolgelegne burg erpawen und zuegericht werden.

Das kellenambt Tyrol mit seinem einkomen und gülten an getraidt, wein und weisat, das alles ist zu ainer hofhaltung daselbst zu Meran zue genüessen und zu gebrauchen gar gelegen und dienstlichen.

Gericht Stain under Lebenberg und Under-Lana (ist verpfendt). Von Meran gegen Lana ist 1 meil wegs, von Lana geen Eppan ein große meil wegs, von Eppan geen Bozen auch ain meil wegs.

(Bl. 22) Rot- und schwarzwild, hirsch und gembsen hat es ander Etsch nichts sonders oder namhafts, allein was etwo hin und wieder ainzigerweise gefunden, gejagt oder zu eines landtsfürsten kuchen gepürst werden möchten.

---

1) Neumetz, auch Kronmetz oder Deutschmetz genannt; Mezzotedesco, im Etschtal zwischen Bozen und Trient (siehe Voltelini, Erläut. z. hist. Atlas S. 149 f.).

2) Jenesien oberhalb Bozen, Neuhaus bei Terlan (Stolz a. a. O. S. 275 ff.).

3) Das Burggrafenamt in der Umgebung von Meran, hier auch die folgenden Gerichte: Stein bei Marling, Lana, Passeier, Tisens, Gargazon (siehe Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 119 ff. und Wolkenstein, Landesbeschreibung von 1600 S. 125 ff.).

Schloß, herrschaft und gericht Schönna (ist verpfendt); liegt nun ain halbe meil wegs von Meran auf ainem perg.

Herrschaft und gericht Passeyr (ist verpfendt); von Meran in Passeyr zu St. Lienhart ist 3 meil und aus Passeyr geen Sterzingen über den Jaufen ist auch 3 meil, also seind von Meran geen Sterzingen über den Jaufen 6 meil, aber ein peser weg und mit zu roß dannocht nit wol zu gebrauchen.

(Bl. 23). Schloß Greiffenstain, auch gericht Burgstall und Mölten seint von Meran auf den pergen gelegen, aber ir aller einkomen gefelt und würt geen Meran gebracht und geantwurt; alda hat es ain behausung, darinnen sitzt ain ambtmann.

Gericht Tisens oder Maynburg ist der Hälen lehen.

Schloß Sumersperg, herrschaft und gericht Ulten (ist verpfendt); liegt von Meran in ain tal hinein 2 meil wegs ab der strassen.

Gericht Gargazan gehört zum kellenamt Tyrol.

Die vorgeschriebenen herrschaften und ämbter haben schön, nutzliche und guete einkomen und gefäll an wein, getraidt, weisat und anderm, die alle seind zu ainer hofhaltung geen Meran zu bringen gar gelegen und dienstlichen, auch darzue vast wohl zu genüessen. Dergleich alle vischwaiden und nutzungen von dem wasser an der Etsch, so dardurch abfleust (Bl. 23'), auch der Passer und anderen zwerchpachen und wässern, die all mügen geen Meran wohl gebracht werden. Es ist aber auch wie vor bey der Etsch angezaigt, kein überfluß von vischen alda zu ainer ansechlichen hofhaltung, man mag aber den abgang oder mangl vom Gartsee und andern orten wol ersetzen. Also kan und mag man auch die edlen visch aus den seen ab Malser Haid zu eines landtsfürsten hofhaltung geen Meran wol genießen und bringen; gleicherweise der hernachbeschribnen herrschaften im Vinschgew vischwaiden mögen auch geen Meran zu ainer hofhaltung dienstlichen sein. So künden höchten und karpfen aus Obern Schwaben geen Meran auf den wegnen gefüert werden, wie dann jetzo auch beschiecht.

In der herrschaft Lana hat es in den awen auch wildschwein, mit denen ain landtsfürst am schweinhatz sein lust gehaben mag. (Bl. 23') Rot- und schwarzwild, hirsch und gembs hat es weder im Burggrafambt noch hernach im Vinschgew nichts sonders nambhaft in grosser anzal, aber doch etwas wenigs merer weder an der Etsch. Derhalben wann soliches wildtpret gehaiet und gezüglt, mag ain landtsfürst dann noch zimblichen lust mit dem jagen im Burggrafamt und Vinschgew an etlichen orten suechen und gehaben und sonderlich dasselbig zur notdurft der kuchen pürschen lassen, wiewol es gegen andern orten nit zu vergleichen ist. Es hat an der Etsch auch und im Burggrafambt vil grosser und schönen awen, die ain landtsfürst auch zu seinem lust besetzen und zuerichten lassen mag.

Was in allen herrschaften, an der Etsch, am Eisackh, im Burggrafambt und Vinschgew, auch auf dem Nons, an den Welschen Confinen und im Pustertal von allerley wildgfigl erobert und gefangen würdet, das mag ainem jeden landtsfürsten zu derselben hofhaltung geen Bozen oder geen Meran, wo dann dieselben herbst- und winterszeiten (Bl. 24') sein werden, wol gebracht und darinnen guete ordnung fürgenommen werden, das hieran kain mangl erscheinen darf. So kan man winters- und herbstzeiten geen Bozen und Meran aus Italia allerley gfügl bringen lassen, dergleichen die austern und ander visch mer, auch alles mit gueter glegenhait und anordnung. Mit früchten kan zum pesten fursehung beschehen, dann allda ist es im früchtland. Sonsten hat es Burggrafambt kain gelegen hofleger als Meran.

Viertl im Vintschgew[1]).

Schloß, herrschaft und gericht Castelbell (ist verpfendt). Darinnen ligt das gotshaus und carthause Allerengelburg in Schnals. (Bl. 25) Von Meran zum zol auf der Töll 1 meil, von der Töll geen Castelbell 2 meil.

---

1) Vintschgau, das Tal der Etsch von Meran aufwärts, die Gerichte Kastelbell bei Eyrs, Tschars, Schlanders, Glurns und Nauders hier in dieser Reihenfolge, umgekehrt bei Stolz, Landesbeschreibung von Südtirol S. 61 ff.

Gericht und ambt Schlanders und Eürs. Von Castelbell geen Schlanders ist 2 meil.

Stadt und gericht Glurns und Mals (ist verpfendt). Darinnen ligen die clöster und gotsheuser st. Mariaperg und Münstertal. Von Schlanders geen Glurns ist 3 meil.

Schloß und gericht Naudersperg (ist verpfendt). Im gerichts Naudersperg ligen die drei see auf Malser Haid, davon hievor im Yntal anzaigung beschehen ist. Von Glurns gegen Naudersperg ist 3 meil.

Im Vinschgew hat ain landtsfürst kain glegenhait zu ainichem ordinari hofleger, auch mit schlössern und burgen nichts darinnen versehen. (Bl. 25') Derhalben ist hievor angezaigt, wann dise herrschaften abgelöst, so mugen dieselben mit allem einkomen an getraidt, weisaten, vischen, wiltpret, wildgfügl und dergleichen zu ainer landtsfürstlichen hofhaltung geen Meran wol genossen, dahin dienstlichen sein und gepracht werden.

Also sein von Meran bis geen Nauders 11 meiln.

Viertel auf dem Nons[1]).

Der Nons ist ain ansehnlicher nambhafter schöner perg, stoßt herfür an die Etsch und das burggrafambt, auch gegen Trient und gar hinab gegen den Venedigern, darauf ligen vil herrschaften, schlösser und dörfer. Auf diesem perg des Nons hat ain landtsfürst nit mehr dann zwo herrschaften und gericht als Castelpfundt und Newspaur, die vesten Lueg, die Visiauner clausen, auch den see in Moluein; die einkomen, nutzung und gefell (Bl. 26) dieser herrschaften, wann die gelöst wurden, möchte ain landsfürst an die Etsch nüessen und gebrauchen. Sonst hat es gar kain gelegenhait, das ain landsfürst auf dem Nons je zu zeiten residieren möchte.

Die ritterschaft und adl auf dem Nons gesessen haben woe viel schöner und ansehnlicher güeter auf dem Nons von ainem landtsfürsten in Tyrol zu lehen. Der stift Trient hat vil herrschaften und güeter, auch das maist auf dem Nons. Dergleichen die welschen grafen Arch, Lodron und die Tyrolischen ritterschaft und adl haben auch vil auf dem Nons innen; die alle stehen zu aines Tyrolischen landtsfürsten gehorsam gebott und verbott.

Viertel an Welschen Confinen[2]).

Statt Trient sambt irrer zuegehörung gehört dem stift Trient zue. (Bl. 26'). Von Neuis geen Trient zwo klein oder ein grosse meil, von Triendt geen Visein 2 meil; schloß Visein, auch gericht Gallian und Visanel gehört den herrn Trappen zue. Schloß Stain am Gallean zunächst darbei gelegen. Gericht Nomi gehört denen von Nomi zue. Von Gallean geen Rouereit 1 meil. Schloß, statt und herrschaft Rouereit. Herrschaft und gericht Castelkhorn gehört den grafen von Liechtenstain zue. Castelan, Castelroman gehört den grafen von Lodron zue. Die von Agresst haben daselbstumb auch ir herrschaft.

Die vier Vicariaten Mori, Alla, Awi und Brenthonig[3]) gehören dem stift Trient zue, (Bl. 27) haben die Herren von Madrutsch vom stift zu lehen empfangen. Von Rouereit geen Burgeto 2 meil, von Burgeto an die Perner Clause 2 meil. Hie end sich mit ausgang der vier Vicariaten abermal die fürstlich grafschaft Tyrol gegen den Venedigern.

Von der Perner clausen geen Pern (leer) meil, von Rouereit geen Turbel 2 meil, und von Turbl geen Reiff[4]) 1 meil, von Triendt geen Arch durch die löcher sein 2 meil, von Arch geen Reiff 1 meil. Arch samt Turbl und Nago gehört den herrn grafen von Arch zue.

---

1) Nonsberg (italienisch Val di Non), Castelpfünd (italienisch Castelfondo), Molvein (Molveno), Spaur (Sporo) (siehe Voltelini, Erläut. z. hist. Atlas S. 162 ff., Wolkenstein, Landesbeschreibung von 1600 S. 111 ff.).

2) So hieß man das Gebiet von Trient südwärts, das staatsrechtlich mittelbar zur Grafschaft Tirol gehörte: Gallian, italienisch Calliano, Rovereit, italienisch Rovereto.

3) Die Vikariate Mori, Ala, Avio und Brentonico südlich Rovereto (siehe Voltelini a. a. O. S. 213 ff., und Wolkenstein a. a. O. S. 97 ff.).

4) Pern oder Bern, der deutsche Name für Verona, Turbl für Torbole und Reiff für Riva, Arch für Arco am Gardasee.

Die statt Reiff, (Bl. 27') das thal Vall de Ledro, Stinig und Judicaria, Thenn[1]), das alles gehört dem stift Trient zue. Mit der stadt Reuff, auch andern des stifts Trient und der grafen von Arch und Lodron gebüet endet sich abermalen die fürstliche grafschaft Tyrol gegen den Venedigern.

Das Tal Fleimbs[2]) gehört auch den mehrern thail dem Trient zue.

Von der herrschaft Enn und Caldiph an der Etsch gelegen, als von Newmarckht sein geen Cauales in Fleimbs 3 meil wegs, von den Cauales aus Fleimbs sein 4 meil in Primör, von Triendt aus geen Persen ist 1 meil.

Schloß und herrschaft und gericht Persen[3]) gehört jezo dem stift Triendt zue. (Bl. 28) Hat vor je und allwegen dem landtsfürsten von Tyrol zuegehört, ist aber durch ain vertrag hinweggegeben worden, ist ain ansehenliche schöne und nutzbare herrschaft.

Herrschaft und gericht Leuig gehört dem stift Trient zu. Herrschaft und gericht Caldinatsch ist der Herrn Trappen, doch lehen vom stift Trient. Von Persen geen Leuig oder Caldinatsch ist jedes ain meil wegs; ligend gegen ainander über.

Schloß, herrschaft und gericht Telphan (ist verpfendt). Von Leuig in die Wurgen Telfan ist 2 meil. Schloß, herrschaft und gericht Ysan. Von der Wurgen Telphan geen Grimb in die herrschaft Ysan sein 2 meil, von Grimb an Kofl 1 meil. Schloß und vestung Kofl. (Bl. 28') Hier endet sich abermaln die fürstlich grafschaft Tyrol gegen den Venedigern.

Von Grimb aus durch das Tesin in Primör sein 3 meil. Von Kofl aus durch der Venediger gebüet und das Scanoi sein auch 3 meil in Primör, aber vast hohe böse und geferliche weg. Schloß, herrschaft und gericht Primör ist der freiherrn von Welsperg lehen. Dise zwo herrschaften Telphan und Ysan sein schöne ansehliche nutzliche und guete herrschaften.

In vorgeschribnen herrschaften an den Welschen Confinen gelegen kan ain landtsfürst kain ordinari hofleger nit haben; dann die statt Trient gehört dem stift und Rouereit ligt zu nachent an den Venedigischen confinen. So haben die herrschaften Telphan und Ysan kaine stett oder ainiche gelegenhait, sein darzue auch nahent an den Venedigischen grenitzen.

(Bl. 29) Wiewol nun sonderlich das Lagertal von Trient auf Rouereit, auch die vier Vicarien geen Reiff und dem Gartsee[4]) zue gar ein schöne lustige art, revier und gelegenhait ist, so gehört doch das mererteil dem stift Trient und den Welschen grafen zue und sein vil ursachen vorhanden, warumb ain landtsfürst sein residenz diser orten nit haben solle. Von vörsten und wiltpret hat es nichts sonders in vorgemelten bezirk des viertls an den Welschen Confinen, also auch auf dem Nons, derhalben ain landtsfürst kainen lust mit gejaiden, alda gehaben mag, dan es ligt den Welschen zu nahent und ist auch alles Welsch diser orten. Ain landtsfürst mag aber die edlen fisch, frücht und das gefügl vom Gartsee und aus allen disen herrschaften zu irer durchlaucht hofhaltung geen Bozen, Meran und Innsprugg, wo ir durchlaucht jeder zeit sein werden, durch die post und sonsten mit gueter gelegenhait wol füeren und bringen lassen.

(Bl. 29') Es seindt auch noch mer claine gericht, güeter und pfandtschaften in Tyrol gelegen, so ainem landtsfürsten zuegehörig, weil aber dieselben nit nambhaft oder etwas daran gelegen, sein dieselben umb kürze willen hie ausgelassen worden. Dergleichen seind auch die ansehlichen schätz und camergüeter, so ainem landtsfürsten in Tyrol zuegehörig, als die löblich und nambhaft gotsgab das salzsieden, auch die münz zu Hall im Yntal, die aignen pergckhwerchen und schmelzwerchshändl zu Schwaz am Valchenstain, zu Prüßlegg und Kundtl, auch die fron, wexl von allen andern perckhwerchen in Tyrol gelegen, so ain landtsfürst zue empfahen hat, in dise verzaichnus nit gesetzt oder gestelt worden. Also auch

---

1) Riva, Val di Ledro, Stenico, Giudicaria, Tenno (siehe Voltelini a. a. O. S. 219 und 238 ff.; Wolkenstein a. a. O. S. 104 ff.).

2) Fleims italienisch Val di Fiemme nördlich Trient (siehe Voltelini a. a. O. S. 145 f.; Wolkenstein a. a. O. S. 87 f.).

3) Persen italienisch Pergine östlich von Trient, hier beginnt die Valsugana, Levig für Levico, Wurgen für Borgo, Telfan für Telvana, Ysan für Ivano, Grimb für Grigno, Primör für Primiero (Voltelini a. a. O. S. 171 und 247 f. und Wolkenstein a. a. O. S. 91 ff.).

4) Deutsche Namenformen für Valle Lagarina, Trento, Rovereto, Riva und Lago di Garda.

die zöll, meit, aufschleg und holzhendl in Tyrol[1]), die ainem landtsfürsten zuegehörig, weliche dannoch ansehenlich und nambhaft sein, in dise verzaichnus nit eingebracht worden[2]).

Verer haben beede bischofe zu Triendt und Brixen ire stift sambt allen darzue gehörigen landt und leüten, herrschaften (Bl. 30), stetten, schlössern, merkten, dörfern und andern güetern in der fürstlichen grafschaft Tyrol undeer aines landtsfürsten schutz und schirmb inhalt aufgerichter verträg ligen, die zum tail hievor angezaigt und eingefuert sein, weliches dann noch zway ansehliche und nambhafte stuck sein[3]).

Die andern clöster und stifft, so ohne mitel under aines Tyrolischen landtsfürsten landtsfürstlicher obrigkait und gehorsamb sein, werden den merern tail, was namhafts ist, alles hievor mit dem kürzesten angezaigt und aingefüert.

Dann so haben und tragen die grafen, herrn, ritterschaft und adl, auch ander in Tyrol, weliche alle one mitl ainem landtsfürsten in Tyrol mit aller landtsfürstlichen hochait und obrigkait zu gehorsamb stehen, vil ansehenlicher herrschaften und gericht, schlösser und andere güeter von ainem jeden tirolischen landtsfürsten zu lehen, sein auch zum teil ir aigen, davon sy aber ainem landtsfürsten mit raisen, steuren, appelationen, schätzen, perkwerchen, gebotten, verbotten und allen andern landesfürstlichen hochaiten und obrigkaiten gehorsam und underwürfig sein.

(Bl. 30') Wann nun die fürstliche grafschaft Tyrol durch guete ordentliche haushaltung von jarn zu jarn von dem, so darinn versetzt und verpfendt, widerumben abgelöst und geledigt wurde, so möchte ain landtsfürst davon jerlichen ain ansehlich nambhaft und groß einkomen gehaben und in ir durchlaucht camer zuerichten, welchem man dann zum hoechsten nachdenken soll.

Volgen jetzo hernach des hochloblichen haus Österreich herrschaften vor dem Arlberg und im Walgew[4]).

Von Insprugg bis geen Landegg sein 9 meil, von Landegg über den Arlperg geen Bludenz sein 7 meil. Schloß, stättl und herrschaft Bludenz und Sonnenberg[5]), daselbst (Bl. 31) hat es kain gelegenhait, das ain landtsfürst alda ainiche ordinari residenz gehaben mag, dann es ist weder das schloß noch stätt! Bludenz nit darzue gericht und hat dis ort sonst in anderweg nit gelegenhait, dann sy ligt zu nahent an den Pündten, es ist auch der Arlberg beschwerlich zu raisen, sonderlichen ir durchlaucht mit derselben hofgesind. Sonsten ist die herrschaft Bludenz und Sonnenberg nach gelegenhait der rauhen und groben art, so daselbst ist, ain schöne und zimbliche nutzliche herrschaft. Es kan aber ein landtsfürst daselbst keinen sondern lust haben allein mit dem jagen, dann es hat einen zimblichen vorst und wo derselbig wol gehait würdet, zimblich hirsch- und schweinen wildpret darinnen, derhalben wann ein landtsfürst zu Bregenz und Waldkirch nach hirsch und schweinen jagt und hetzt, so mögen ir durchlaucht auch dahin komen und daselbst die pesten jagen und hetzen zum lust besuechen.

Die gemelt herrschaft hat auch etliche gepanne vischwasser und darin guet visch, die mügen (Bl. 31') also zu zeiten der gejaid zu irer durchlaucht tafel und hofs gebrauch gevischt und darzu geheyt werden.

Von Bludenz geen Veldkirch sein zwo große meil.

---

1) Zölle, Mauten, Aufschläge und Abgaben vom Holzhandel.

2) Aus den Finanz- oder Kammerauszügen aus dem 16. und 17. Jahrhundert ersehen wir näher die Bedeutung dieser Einnahmen von den landesfürstlichen Regalien (siehe unten S. 167 ff.).

3) Die Bischöfe von Brixen und Trient waren, obwohl selbst Reichsfürsten, hinsichtlich der Steuern und Landesverteidigung auf Grund des alten Vogteirechtes den Tiroler Landesfürsten angegliedert.

4) Vor dem Arlberg und Walgau sind die älteren Bezeichnungen für das heutige Vorarlberg, siehe S. .... Zur Geschichte der einzelnen Herrschaften siehe Zösmair, in den Erläut. z. Hist. Atlas d. österr. Alpenländer Teil I/3.

5) Grafschaft Bludenz und Gericht Sonnenberg, östlich von Bludenz gegen den Arlberg, seit 1394 und 1477 unter Österreich.

Schloß, statt und herrschaft Veldtkirch[1]). Veldkirch die statt und schloß ist ein schön lustig ort, die stat dermassen erpawen, das sy zu ainer hofhaltung nit ungelegen wär und ein landtsfürst wol underkomen möcht, aber der nachperschaft und anderer ursachen halben, das auch Veldkirch den andern irer durchlaucht landen endtlegen, kan alda kain ordinari hofhaltung stathaben, allein was je zu zeiten ain landtsfürst von wegen der jagen dahin ziehen und also diese herrschaften gnedigist haimbsuechen wollte. Weder das schloß noch huebhaus zu Veldkirch sein zu ainer solchen hofhaltung und fürstlichen bewohnung nit erpawen oder zuegericht. Sonsten ist Veldkirch sambt den zöllen ain ansehenliche nutzliche und guet herrschaft am einkomen, auch mit der mannschaft und in anderweg.

(Bl. 32) Diese herrschaft Veldkirch hat auch zimbliche gejaid und hetz von hirschen und schweinen wiltpret; wan dieselben fleißig und wol geheyet werden, so kan und mag ain landtsfürst mit den hirschgejaiden und schweinhatzen ir durchlaucht lust wol darinnen suechen und haben. So hat es sonsten zimbliche andere vischwasser und vier weiher in dieser herrschaft gelegen, dieselben visch mögen auch zu ihrer durchlaucht hof und kuchen notdurften wol gebraucht werden. Der Rein ligt auch nit weit, dergleichen der Bodensee von der statt und herrschaft Veldkirch; von dannen mag man allerlei guet edl visch zu irer durchlaucht hof und kuchennotdurften geen Veldkirch bringen.

So mag man auch wein, getreid, schmalz, weisat und dergleichen, wann ir durchlaucht zu Veldkirch mit dem hof sein, was die herrschaft einkomen hat, zu der hofhaltung gebrauchen.

Alles wildgefügel, was in Obern Yntal, auch in den herrschaften Bludenz, Sonnenburg, Veldtkirch und Bregenz allenthalben gefangen (Bl. 32') würdet, dasselbig mag wol und mit gueter gelegenhait zu irer durchlaucht kuchen notdurft, es sey geen Bludenz, Veldkirch oder Bregenz, wo ir durchlaucht sein wurdt, gebracht, getragen und geführt werden.

In gemelter herrschaft Veldkirch ligen noch drey schlosser und vogteien, so einem landtsfürsten zuegehörig sein, nämlich Newburg am Rein, Guetenberg und Füessen.

Von Veldkirch geen Castels in die acht gericht seien 5 meil. Daselbst hat ein landtsfürst das schloß Castels und die acht gericht im Prettigew sambt Belfort[2]).

Von Castels geen Razins sein 3 meil. Daselbst hat auch ein landtsfürst das schloß und herrschaft Razins[3]). Dieweil solche beede stuck, das ist die herrschaft und vogtei Castels, auch gericht Belfort und herrschaft Razins in den Pünten gelegen, hat es daselbst aus allerlay ursachen gar kain gelegenhait, das ain landtsfürst dahin ziechen oder dieselben haimbsuechen mag.

(Bl. 33) Von Veldtkirch geen Bregentz 3 meil wegs. Schloß, statt und herrschaft Bregenz[4]); darumben hat es eben diese gestalt, wie hievor bey der statt und herrschaft Veldtkirch angezaigt worden ist. Das schloß zu Bregenz, also auch das amtbhaus daselbst, sein zu kainer fürstlichen wohnung erpawt noch zuegericht. Die statt Bregenz ist zimblichen, doch Veldtkirch nit gleich erpawen, darinnen möcht ain landtsfürst underkomen. Es hat aber zu Bregenz kain gelegenhait, daß ein landsfürst ainiche ordinari residenz alda gehaben möchte aus allerlay verhinderlichen ursachen, allein wan ir durchlaucht die gejaid allda halten und die undertonen sonsten gnedigist haimbsuechen.

Die gemelte herrschaft Bregenz und Hohenegg[5]) ist sonsten ain schöne, ansehnliche und wolgelegne herrschaft, gleichwol auch an ainer rauchen und groben art, hat ain zimblich einkomen und ain große mannschaft. (Bl. 33') So hat gedachte herrschaft Bregenz

---

1) Feldkirch in Vorarlberg.

2) Prättigau, das Tal von Klosters-Davos, im Kanton Graubünden, Castels, ein Schloß bei St. Antönien, Belfort bei Brienz; seit 1477 bis 1649 unter Österreich.

3) Razüns oder Rhazüns, Schloß und Herrschaft im Hinterrheintal westlich Chur im Kanton Graubünden; der seit 1497 hier von Österreich eingesetzte Vogt war später zugleich meist österreichischer Gesandter bei den Gemeinen drei Bünden. Da letztere gegen das Haus Österreich traditionell feindlich eingestellt waren, kam eine Reise des Landesfürsten in diese in der Mitte von Graubünden gelegene ziemlich kleine Enklave nicht in Betracht, wie in den letzten Zeilen oben angedeutet wird.

4) Die Grafschaft Bregenz kam in zwei Teilen 1451 und 1523 zu Österreich.

5) Hohenegg war der nördliche Teil der Grafschaft Bregenz, sein Gebiet gehört seit 1805 bzw. 1815 meist zu Bayern (Allgäu).

und Hohenegg schöne, ansehenliche und gute vörst, darinnen zimblich wildpret von hirschen und wildschweinen, derhalben ain landtsfürst je zu zeiten in dieser herrschaft mit jagen und hetzen ir durchlaucht lust wol gehaben und suechen mögen, dasselb volgends zu ir durchlaucht kuchen gebrauchen.

Dergleichen hat auch dise herrschaft vil andere vischwasser und ain weyer, dieselben visch mögen zu irer durchlaucht notdurften, wann ir durchlaucht in der statt und herrschaft Bregenz sein, wol gevischt und gebraucht werden.

So ligt die gemelt statt Bregenz zu obrist am Bodensee und nit weit vom Rein, derhalben dann vom see und Rein allerlei guet edl visch zu irer durchlaucht kuchen und hofs gebrauch mit gueter glegenhait dahin gebracht werden möchten. Von wildtgfügl ist hievor bey der herrschaft Veldtkirch anzaigung beschehen, das mag (Bl. 34) von allen orten mit gueter gelegenhait geen Bregenz auch gebracht werden.

Was die herrschaft Bregenz und Hohenegg an wein, getraidt, schmalz, weisat und anderem dergleichen notdurften einkomen hat, mag zu aines landtsfürsten hofhaltung wol genomen und gebraucht werden, zu dem daß soliches von ainer herrschaft in die ander im Walgew mit gueter gelegenhait wol gebracht und gefuert werden mag.

Es haben auch ir durchlaucht zu Bregenz zwey aigne jag- oder kriegsschiff, die man ordinarie auf dem Bodensee erhelt, di mügen ir durchlaucht auf dem see zu derselben lust mit dem fahren gebrauchen und zu gebürender zeit auf dem Bodensee mit geringem costen gefüert und also ain herrschaft in die ander dienstlichen sein und genossen werden. Dergleichen aus der landtvogtei Schwaben mugen auch allerlei notdurften geen Bregenz gebracht werden.

(Bl. 34'). Von Bregenz geen Lindaw ist 1 große meil; von Lindaw geen Wangen sein 2 meil, von Wangen geen Rauenspurg sein auch 2 meil wegs, tuen also von Bregenz geen Rauenspurg 5 meil. Lindaw, Wangen und Rauenspurg sein reichsstett. Von Bregenz auf Costanz über land gerechnet: Von Bregenz geen Lindaw 1 meil, von Lindaw geen Buechhorn[1]) 2 meil, von Buechhorn geen Mörspurg[2]) 2 meil, von Mörspurg geen Costanz über see 1 meil, tuet zusammen 6 meil. Wann man aber auf dem see von Bregenz geen Costanz fahren will, wie dann wol beschehen mag, allein das es je zu zeiten geferlich ist und guets auffsehens bedarf, so werden 7 meil auf dem see von Bregenz geen Costanz gerechnet und mit den jagschiffen ferdt man in (Bl. 35) einem tag leicht von Bregenz geen Costanz.

Von Reutin aus der herrschaft Ernberg[3]) sein auch zwo strassen geen Bregenz. Die erst und gelegnist von Reutin geen Nesselwang gehört dem stift Augsburg zue, 3 meil; von Nesselwang geen Kempten 2 meil, von Kempten geen Eisnen[4]) 3 meil, von Eisnen geen Bregenz 3 meil. Nesselwang, Kempten und Eisnen sein Reichsstett.

Die ander strassen von Reuttin geen Hindnlang gehört den Grafen von Montfort zu, 2 meil; von Hindenlang geen Sonnthofen 1 meil, von Sunnthofen geen Innenstatt 1 meil, von Innenstatt geen Bregenz 3 meil.

(Bl. 35') Von Reuttin aus der herrschaft Ernberg in die landtvogtey Schwaben geen Altdorf oder Rauensburg: Von Reuttin geen Nesselwang 3 meil, von Nesselwang geen Kembten 2 meil, vom Kembten geen Eisne 3 meil, von Eisne geen Wangen 2 meil, von Wangen geen Rauenspurg 2 meil.

Herrschaften im Land zu Schwaben, dem hochloblichen haus Österreich zuegehörig. Landvogtei in Obern und Nieder Schwaben.

Diese landtvogtei ist dem Römischen Reich zuegehörig, aber dem hochlöblichen haus Österreich verpfendt (Bl. 36). Die eegemelt Landvogtei ist zu umb Rauenspurg[5]) gelegen, hat aber mit der hohen obrigkeit ainen weiten gezirck umb sich begriffen. Es ligen

---

1) Buchhorn erhielt 1810 den Namen Friedrichshafen.

2) Meersburg am Bodensee.

3) Reutte am Lech im Landgericht Ernberg im nordwestlichen Tirol.

4) Isny, Stadt im Allgäu.

5) Ravensburg in Württemberg. Die Landvogtei Oberschwaben ist seit 1486 als Reichspfandschaft bei Österreich.

auch in solicher landtvogtei vil ansehenlicher nambhafter manns- und frawenklöster, dem Reich zuegehörig, aber zum mehrern tail mit der castenvogtei oder aber schutz und schirm zue und in die landtvogtei gehörig.

In vilgemelter landtvogtei hat es kainen nambhaften flecken allain Altdorf[1]) bei dem gotshaus Weingarten gelegen, und dann das schloß Rauenspurg, so gleich ob der statt Rauenspurg gelegen, ist ain viertl meil wegs von Altdorf. Die statt Rauenspurg gehört dem Reich zue.

Das gemelt schloß Rauenspurg ist anjetzo zimblichermaßen wol erpawen, also das ain landsfürst im hin- und (Bl. 36') widerraisen sein hofleger mit ir durchlaucht person und was zu der camer gehörig, darinnen gehaben mag. Aber ir durchlaucht hofgesind mag in der stadt Rauenspurg, so zunächst darunter gelegen, undergebracht werden. Das gemelt hofgesindt möcht auch wohl im flecken Altdorf underkomen, derselbig ist aber zue weit vom schloß endtlegen. Wann aber ir durchlaucht das leger im stift und gotshaus Weingarten nehmen und halten wurden, so mag ir durchlaucht hofgesind in gemeltem flecken Altdorff gar wol untergebracht werden, dann derselbig ist zunächst daran gelegen. Es hat sonsten im Rauenspurg eine schöne, lustige und wolgelegne landtsart.

Die vorgemelt landtsvogtei Schwaben hat sambt dem new aufgerichten zöllen ain zimblich einkomen, aber nit vil frücht (Bl. 37), korn, wein, weisat und dergleichen, allein an haber hat es dan noch ain zimblichen notdurft gefallen, derselbig zur fuetterung irer durchlaucht pferdt, auch sonsten das übrig getraidt, wein und visch, so weit das gereicht, zu des hofs notdurften gebraucht werden.

Diese landtvogtei hat kainen nambhaften wolbesetzten vorst von hirschen und wildschweinen, das ain landtsfürst seiner durchlaucht hof und kuchen daraus staffieren oder eine große anzahl fahen möchte. Wann aber ir durchlaucht hin und wiederraisen oder etwo da ain claine zeit still liegen und das wildtbret wol gehait würde, so mügen ir durchlaucht dannoch ainen zimblichen lust daselbst umb allenthalben mit dem jagen suechen und haben, gleichwol mueß man alda mit wenig wildschweinen verguet nehmen. Aber reher hat es dannoch in der landtvogtei ain zimbliche notdurft, die mugen ir durchlaucht jagen, pürschen und fahen lassen zu irer durchlaucht kuchen notdurft. (Bl. 37') Die gedacht landtvogtei hat keine sondere vischwasser als den Ellerzhofer und Humppisweyer; die tragen höcht und karpfen, die sein vast guet und zu der hofhaltung wol zu brauchen, sonderlichen der Ellerzhofer Weyer.

So mag ein jeder landtsfürst in der gemelten landtvogtei ain zimbliche hetz und paiß haben, suechen und gebrauchen. Sonsten ist die landtvogtei nit darnach gelegen noch geschaffen, das ain landtsfürst allda ainich ordinari hofleger haben müge, allein was in hin- und widerraisen beschicht und etliche tag darinnen still zu liegen.

Man mag auch alle notdurften aus der landvogtei geen Costanz, Stockhach und Bregenz und hinwieder von denselben orten in die landtvogtei bringen.

Von Rauensburg oder Altdorf geen Marchdorf, dem stift Costanz gehörig, 2 meil; von Marchdorff geen Salmanschweiler, in das (Bl. 38) gotshaus, dem Reich zuegehörig, doch in der landtvogtei schutz und schirm, 1 große meil.

Von Salmanschweiler geen Stockhach in die landgrafschaft Nellenburg 2 meil; von Salmanschweiler geen Überlingen 1 große meil; von Rauenspurg geen Mörspurg 3 große meil; von Salmanschweiler geen Costanz auf wasser und land 2 meil; von Mörspurg geen Costanz 1 meil.

Die statt Costanz am Bodensee.

Die statt Costanz am Bodensee[2]) und Rein gelegen, dem hochlöblichen haus Österreich zuegehörig. Diese statt ist trefflich wol gelegen, (Bl. 38') hat eine schöne lustige landsart darumben, auch den Rein und see daran stossend. Ain landsfürst mag darinnen wol residiern und hofhalten. Gleichwol hat es kain schloß oder burg darinnen, dann die pfalz gehört

1) Altdorf ist heute mit Weingarten vereinigt.
2) Konstanz am Bodensee, seit 1548 unter Österreich.

dem herrn bischofen zu Costanz zue; es möchte aber wol aine darinnen erpawt und zuegericht werden. Die gemelte statt Costanz hat disen mangl, das die Aidgenossen an der ain seiten mit dem Turgew zu allernegst daran stoßen. Sonst ist Costanz allerdings ain schöne wolgelegne lustige statt.

Es mag ain landsfürst auf den Rein und Bodensee mit den jagschiffen zu gebürender zeit nit allein mit dem vischen und paissen, sonder spaciern faren und in ander weg viel lusts und kurzweil suechen und haben.

(Bl. 39) So hat es alda nit ain teure zerung, sonder mag man allerley visch, wein, korn, habern und dergleichen notdurften in zimlichem gelt gnuegsam bekomen. Der landtsfürst hat gleichwol diser zeit von der stadt Costanz kain einkomen, mag aber nach glegner zeit wol was davon zuegericht werden.

Wiewol nun kaine gejaid bei der statt Costanz sein, so mag doch ain jeder landtsfürst sein lust mit jagen, hetzen und paissen suechen, haben und bekomen, als in der landtgrafschaft Nellenburg und herrschaft Tengen, landvogtei Schwaben und herrschaft Bregenz. In jeder diser herrschaft mögen ir durchlaucht von Costanz aus in ainem tag und in die landgrafschaft Nellenburg in ainem halben tag raisen und komen.

(Bl. 39') Man mag auch als vor und nachsteet alle notdurften, was verhanden und zu ainer fürstlichen hofhaltung dienstlich und gehörig, aus vorgeschribnen herrschaften in die statt Costanz dienen und bringen. So werden der bischof von Costanz, grafen von Fürstenberg, Montfort und Lupfen, auch ander Herrn vom adel und stett des Reichs, so zunächst umb Costanz und dabey gelegen, ir durchlaucht allen gueten nachperlichen willen und gehorsam erzaigen.

Von Costanz geen R a t o̊ l f s z e l l[1]) sein 2 meil. Die gemelt stat Zell am undern Bodensee gelegen ist auch ir durchlaucht gehörig, ain clains doch wol erpawtes guts stätl, da ir durchlaucht von Costanz auf wasser oder über land wol dahin komen und je zu zeiten alda sein mugen. Gleichwol hat es in disem stetl auch kain schloß oder burg, aber ir durchlaucht möchten jederzeit alda gelegenlich auf etlich tag wol underkomen. (Bl. 40) Sonsten mugen ir durchlaucht auf dem see und land alda allerlay lust suechen, inmassen hievor bei Costanz auch angezaigt ist. In disem stätl haben ir durchlaucht kain andern einkomen dann die steuer, schenkpfennig und ainen klainen zoll. Aber dieses stättl Zell ist zu der landtgrafschaft Nellenburg gar wol gelegen und alle notdurften zu der hofhaltung mag man aus derselben wol dahinbringen und dienstlichen sein.

Von Zell geen Stockach 1 große meil.

Landgrafschaft Nellenburg und ambt Stockach[2]).

Das alles ist irer durchlaucht zuegehörig. S t o c k h a c h ist ain claines stättl, hat darinnen kain schloß oder burg, allain ain ambthaus, ist aber zu kainer fürstlichen wonung erpawt. Von (Bl. 39') Stockhach geen Nellenburg auf das schloß, ir durchlaucht zuegehörig, ist ain claine viertl meil wegs; solliches schloß ist schlechtlich erpawt und gar zu kainer fürstlichen residenz zuegericht, hat auch kain dorf oder flecken zunegst daran ligend.

Von Stockhach geen Ach in das stätlen, so auch ir durchlaucht zuegehörig, 1 meil; von Ach in die herrschaft und stättl Tengen, ir durchlaucht zuegehörig, 1 meil. Aber weder Ach noch Tengen, diese beede stättlen, sein nit darnach gelegen, gestalt oder geschaffen, das ain landtsfürst ainiche residenz alda nit gehaben mag.

Die landtgrafschaft Nellenburg, darinnen das ambt Stockach gehörig, dergleichen beede vogteyen A c h und T e n g e n[3]) – welliche gleichwol klain füeg – haben ain zimlich einkomen an gelt, auch allerlei getraidt, visch und weisat sambt wenig wein; aber das alles möchte zu aines yeden landtsfürsten hofhaltung und residenz geen Costanz (Bl. 41) oder Zell mit gueter gelegenhait wol gebracht werden.

---

1) Radolfzell am westlichen Bodensee.

2) Am nordwestlichen Ende des Bodensees, seit 1465 unter Österreich.

3) Westlich Radolfzell.

Ich rechne dannocht, das dise ämbter und vogteyen ob 4000 stär allerlei getraid und haber jerlichen einkomen haben. Die hoch obrigkait in der landgrafschaft Nellenburg ist merer und größer weder die nider obrigkait.

So hat gemelte landtgrafschaft sambt der vogtei Tengen zimbliche gejaid von hirschen, schweinen und reher, wan dieselben wol gehandhabt, das wiltpret mer gehayet und die hölzer nit also abgetriben wurden, derwegen dann ir durchlaucht von Costanz oder Zell aus dise gejaid wol besuechen mugen, gleichwol das wiltpret in kainer großen anzal alda befunden würdet.

So hat das ambt Stockhäch etliche weyer, darinnen höchten und karpfen erzügelt werden; die möcht man wider raumen lassen, als dann kunden zu irer durchlaucht hofhaltung vil visch darinnen erzüglt und dieselben geen Costanz und Zell gebraucht werden: (Bl. 41') sonsten hat es wenig vischpäch sambt beeden achen, daraus möchte man auch die visch zu der hofhaltung dienen und bringen.

Das Hegew[1]), so in ermelter landtgrafschaft gelegen, ist ain schöne lustige art mit schlössern und heüsern wol erpawen, auch vil adl darinnen sitzen, derwegen ir durchlaucht allerley lust mit jagen, hetzen, paissen und dergleichen suechen, haben und geprauchen mögen.

Von Costanz geen Überlingen 1 meil: Überlingen ist ain reichsstatt. Von Stockach geen Überlingen 2 meil, von Zell geen Überlingen 2 meil.

Von Stockhach geen Engen 2 meil; Engn gehort den grafn von Lupfen zue. Von Costanz den Rein hinab geen Steckhporn 1 meil, von dannen geen Stain 1 meil, von Stain geen Diessenhofen 1 meil, von Diessenhofen geen Schaffhausen 2 meil; das alles ist Aidtgenossen.

(Bl. 42) Von Schafhausen geen Tiengen 2½ meil; Tiengen gehört den grafen von Sulz zue.

Von Tiengen geen Waltshuet ain halbe meil. Die stat Waltshuet gehört ir durchlaucht und alda fecht sich der Ensishaimischen oder Elsässischen regierung gebüet an.

Straß von Costanz in die herrschaft Hohenberg geen Rottenburg an Neckher: Ven Costanz geen Überlingen über see 1 meil, von Überlingen geen Sigmaringen 3 meil, von Sigmaringen geen Hechingen 3 meil. Sigmaringen und Hechingen gehören den herrn grafen von Zollern zue.

Von Hechingen geen Rottenburg 1 große meil, oder aber man mag von Costanz geen Stockhach, sein 2 meil, von Stockhach geen Fridingn, ist Hohenbergisch, 2 meil; von dannen geen Pollingen, ist Würtenbergisch, 3 meil; (Bl. 42') von Pollingen 2 meil geen Rottenburg.

Noch ain andere straßen: von Stockhach geen Mülhaimb, gehört den edlen von Enzenburg zue, 2 große meil; von dannen geen Schemberg, ist Hohenbergisch, 2 meil, und von Schemberg 3 meil geen Rottenburg; seind alle große meil.

Herrschaft Hochenberg[2]).

Das ist ain schöne ansehenliche herrschaft, darinnen ligen die stett Rottemburg und Ehingen am Negger beyainander, die statt Horb und volgende drey claine stett Schemberg, Binsdorf, auch vil ansehenlicher dorfer, und Fridingen. Dise herrschaft stoßt merertails allenthalben an das land und fürstentumb Württemberg, so vast daran und darumb gelegen.

(Bl. 43) Die statt Rottenburg sambt Ehingen ist ain zimbliche wolerpawte statt, ligt am Negger und der Negger fleust nit allein zwischen Rottemburg und Ehingen durch, sonder auch darob und darunder durch gemelte herrschaft. Es hat in der statt Rottemburg auf ainer klainen höch ein alt schloß, darinnen haben vor jaren erzherzog Albrecht von Oesterreich, Kaiser Friderich des III., allerhochloblichister gedechnus brueder, und sein gmahel ungeverlichen vor 120 jaren hof gehalten; jetzo haust ain hauptman oder sein statthalter darinnen. Dise burg oder schloß ist also abkomen, das nit wol zu ainer fürstlichen

---

1) Hegau, der alte Gauname für die Gegend nordwestlich vom Bodensee, wird gleichsinnig mit Nellenburg gebraucht.

2) Grafschaft Hohenberg am oberen Neckar um Rottenburg, westlich Tübingen, seit 1381 unter Österreich.

bewonung gebraucht werden mag, sonder man miests alles in grund niderlegen und von newem erpawen, darzue möcht man allerley guete gelegenhait haben.

Wiewol nun dise herrschaft Hohenberg ain schöne lustige wolgelegne landsart umb sich hat, sonderlich die under herrschaft, so kan doch ain landsfürst kain ordinari residenz alda haben, dann es ist Tyrol zu weit entlegen und hat sonst allerlay (Bl. 43′) andere unglegenhaiten, ursachen und verhinderungen. Aber wan ain landsfürst etwa die gejaid in Schwaben besuecht oder in das Elsaß ziehen will, so mögen ir durchlaucht dise herrschaft auch haimbsuechen und sich ain zeitlang darin aufhalten. Dergleichen hat es zimblichen vil adls darinnen sitzen, steen aber dem Reich zu gehorsam, doch sein vil darunder des hochloblichen haus Österreich lehenleut. Die vilgemelte herrschaft Hohenberg hat ain ansehenlich schön und guet einkomen und sonderlich an wein, allerley getraidt und weisaten, das alles zu ainer hofhaltung sehr nutzlichen und dienstlichen; dann under anderm hat sy ain jar in das ander ainhundert gueter großer wägen mit wein, allerlei schön guet getraid und haber bis in 20 000 star Innsprugger maß, und dann ob den 3000 stück gefügls, hennen und hüener, das alles mag man dahin ordnen und richten, das wan ir durchlaucht alda sein, die notdurft von diesem allem zu (Bl. 44) ir durchlaucht kuchen und hof gedienet und geraicht werden, in suma dise herrschaft wäre sonsten fur alle andere herrschaften mit allen notdurften zu ainer hofhaltung gefaßt und fuegsam.

Sonsten in der undern herrschaft, das ist umb Rottenburg hat es kain sondern vorst oder wildfuer, sondern merern tails ain freie pürsch, derhalben mag man da mit jagen nit großen lust haben. Aber in der obern herrschaft Hohemberg hat es ainen zimblichen gepannen vorst, gleichwol die auslendischen wildtpretschützen vil schadens darinnen tuen; wann diser vorst wol gehayet und gehandthabt würdet, so mag ain landsfürst, wan ihr durchlaucht dahin komen, allerlei lust darinnen suechen und gepranchen. Von Rottenburg bis geen Hohenburg sein 3 große meil, da ist der vorst umbgelegen. Mit hetzen und paissen mag dannoch zimblicher lust in gemelter herrschaft Hohenburg gesuecht werden (Bl. 44′).

Von edlen vischen oder sonsten seen und vischwassern hat dise herrschaft kainen sondern lust oder nutz; allein was man aus dem Negkher fahen und von andern orten dahin bringen mag, das kan man wol mit glegenhait anordnen, das hierinnen kain mangl erscheinen würdt. Sonst hat dise herrschaft nit mehr als ainen see, der ist schlecht und clain, gibt auch gar wenig visch ab.

Mit holz und der untertanen frondienst kan auch ain landsfürst allerley gelegenhait in diser herrschaft gehaben.

Von Rottemburg geen Horb[1]) sein 2 meil, ain guets clains stättl, ligt im Neckhertal und gehört zu der obern herschaft Hohemburg. Von Rottemberg geen Tübingen ist 1 meil, gehört Württemberg. Von Rottemburg geen Reutlingen sein 3 meil, ist ain reichsstatt. Von Reutlingen geen Vlm sein 6 gros meil (Bl. 45). Von Horb geen Dornstetten, ist Würtembergisch am Schwarzwald, 2 meil. Von Dornstein geen Noppnaw, gehört dem Stift Straßburg, under dem Schwarzwald, 4 meil. Von Noppenaw geen Oberkirchen 1 meil, ist des bischofen zu Straßburg. Von Oberkirchen in die Landvogtei Orttenaw 1 meil, von dannen gegen Straßburg 2 meil. Aber sonsten rechnet man von Rottenburg geen Straßburg nur 8 meil, sein über die maß groß.

Von Rottenburg geen Stockhach oder Nellenburg ist vorangezaigt. Von Rottenburg geen Rottweil durch die herrschaft sein 4 große meil. Von Rottenburg geen Villingen in die statt auf den Schwarzwald, gehört dem hochloblichen haus Österreich zue, sein 6 meil (Bl. 45′).

Von Kembten die straß geen Rottenburg: von Kembten geen Memingen 4 meil, von Memingen geen Ochsenhausen 2 meil, von Ochsenhausen geen Bibrach 3 meil, von Biberach geen Zwyfalten 3 meil, von Zwyfalten geen Rottenburg am Negger 5 meil.

---

1) Horb am Neckar westlich Rottenburg.

Marggrafſchaft Burgau.

Straß aus Tyrol in die marggrafſchaft Burgaw: von Reutin geen Füeſſen 1 meil, von Füeſſen geen Kaufpeurn 4 meil, von Kaufpeurn geen Mündlhaim 2 meil, von Mündelhaimb geen Günzburg 5 große meil (Bl. 46), von Kaufpeurn geen Kirchhaim 3 meil, von dannen geen Burttenbach dritthalb meil, von dann geen Burgaw 2 meiln; von Burgaw geen Günzburg 1 meil, von Günzburg geen Ulm 3 meil, von Günzburg geen Augspurg 6 meil, von Günzburg geen Seyfritsperg 4 meil und von Burgau geen Seyfridsperg 3 meil.

Die marggrafſchaft Burgaw ligt zwiſchen Augspurg und Ulm, gar ein ſchönes, clains, luſtigs ländlin. Darinnen ligen dieſe ſtättlen Günzburg und Burgaw[1]) ſambt beiden ſchlöſſern darbei, welliche von newen erpawen ſein, auch zwei dörfer und etliche weiler, die mit hochen und nidern obrigkeiten dem landsfürſten zugehörig ſein.

Volgends hat es wol ainen zimblichen (Bl. 46') groſſen und weiten gezirkh, alda ain landsfürſt die vier hochen wandl zu ſtraffen hat, aber der andern obrigkhait gepRauchen ſich die inhaber ſelbs, ſo den feuerſtattgulden bezahlt haben; gleichwol ſtehet man umb ſoliche obrigkeit neben den inhabern in irrung, dann ain landsfürſt verhofft befuegt zu ſein, wan er den feuerſtattgulden wider erleg, das damit ime die obrigkhait, hoch und nider durchaus zuegehörig ſein ſolle. Wann nun ſoliche obrigkeiten abgelöſt, geledigt und wider zu der marggrafſchaft Burgaw gebracht werden möchten, ſo wer es gar ain herrlich ſchön luſtig clain fürſtentumb und ländlin.

Dieſe nachvolgende graf- und herrſchaften ſeind zum tail in die marggrafſchaft Burgaw gehörig und zum tail wol und nahent gelegen, auch darzue zu genieſſen gar dienſtlichen:

Erſtlichen die grafſchaft Kirchberg, herrſchaft und ſtatt Weiſenhorn, Pfaffenhofen, Marſtetten, Wüllenſtetten, Yllerzell und Puech ſambt dem gotshaus Wiblingen (Bl. 47); von Günzburg geen Weiſſenhorn ſein 3 meil und 2 claine meil geen Kirchberg; daſelbs umb liegen dieſe herrſchaften bei und anainander, iſt gleichwol geen Burgow nit gelegen.

Zum ander die herrſchaft Biberbach, die ligt von Günzburg 4 meil, auch Schmihen die hofmark, iſt gleichwol geen Burgaw nit gelegen. Zum dritten die herrſchaft Seyfridsperg, ligt von Günzburg 4 meil. Zum vierten die herrſchaft Obenhauſen, ligt von Günzburg 3 meil. Zum fünften die herrſchaft Hirbi und Krumbbach, ligt von Günzburg 2½ meil. Zum ſechſten Ronsperg, ligt von Günzburg 7 meil.

Wann nun als vorſteet durch erlegung des feuerſtattguldens die obrigkait wider abgeledigt und zu der marggrafſchaft Burgaw gebracht, auch die vorgeſchribnen verpfendten (Bl. 47') grafſchaften, herrſchaften, ſtett und flecken zu der vilgemelten marggrafſchaft abgelöſt und derſelben zuegeeignet und incorporiert wurden, ſo möchte daraus ain gar herrlichs, über die maß luſtigs und nutzlichs clains fürſtentumb zuegericht werden.

Wiewol nun die marggrafſchaft Burgaw jetzo gar ain ſchlechts und gerings einkomen hat, wann es aber als vorſteet zuſammen erlöſt, erledigt, gebracht und gericht würde, möcht zuſambt den new aufgerichten Zöllen und ſchenkpfennigen durch ordentliche guete haushaltung wol zu ainem ſtatlichen ainkomen gemacht und gebracht werden.

Wann jetzo ain landsfürſt in die marggrafſchaft Burgaw geen Günzburg kommt und alda jagt, ſo haben ir durchlaucht nichts einkomens, das zu der hofhaltung gebraucht werden möcht, ſonder man mueß alle notdurften durchaus umb par gelt erkaufen; wan aber die vorgeſchriebnen grafſchaften und herrſchaften zu der marggrafſchaft erlöſt (Bl. 48) und gebracht würden, ſo möcht man alsdann mit getraid, viſchen, weiſaten und anderm vil vortls haben und geprauchen.

Die marggrafſchaft Burgaw, auch die vorgeſchriebnen graf- und herrſchaften, ſo zunächſt daran und zum tail darinnen gelegen, iſt ain ſchöne luſtige landtsart, vaſt wol erpawen und fruchtbar, haben treffliche ſchöne hölzer und wald und jagen darinnen zimblicher maſſen vil wildtprets von hirſchen, ſchweinen und reher, alſo das es die ſchöniſten und peſten vorſt und wiltfueren ſein in den Oberöſterreichiſchen landen, alda ain landtsfürſt mit jagen und ſchweinhätzen ſeinen luſt wol haben und ſuechen mag, und aller vorausgefürter herrſchaften

---

1) Weſtlich Augsburg ſüdlich der Donau, ſeit 1304 unter den Herzögen von Öſterreich.

vörst und wiltpann sein nit weit von ainander, sondern nahend genueg beyainander gelegen. So mag ain jeder landtsfürst mit hetzen, paissen und sonderlichen mit der falkenpaiß in der marggrafschaft und vorgeschribnen graf- und herrschaften gar schön lust und kurzweil gehaben.

(Bl. 48') Dergleichen rünt der Thonawfluß, auch die Yller, Mündel, Zusm, Wertach und andere wasserflüss durch die vilgemelten marggraf-, auch graf- und herrschaften, derwegen ir durchlaucht mit dem vischen auch allerlei lust gehaben und die visch zu der hofhaltung gegen leidenlicher bezalung bekomen mögen.

Also mag man aus der marggrafschaft Burgaw und den andern graf- und herrschaften ir durchlaucht kuchen mit allerlei wildtgefigl und vöglen notwendig versehen, das derwegen, wan ir durchlaucht auf dem jagen und paissen da sein werden, yedes zu seiner zeit an wildtpret, vischen, gfügl und dergleichen notwendigkaiten kain mangl erscheinen würdet.

Ir durchlaucht mögen im schloß zu Günzburg derselben fürstlichen residenz haben und das hofgesind in der statt dabei, alda würde es zum gelegnisten sein. Dergleichen kunten ir durchlaucht auch je zu zeiten derselben hofleger im schloß und stetlin Burgaw halten (Bl. 49), also auch im schloß Seyfridsperg und flecken dabei, item im schloß Biberach und flecken dabei, und dann zu Weissenhorn, Kirchberg und in den andern schlossern und flecken, welliche darzue erpawt und wie es der gejaider, schweinhetz, auch anderer hetzen und paissen gelegenhait sein wurdet, mögen ir durchlaucht jederzeit derselben leger darinnen nemen und haben.

So hat es in der marggrafschaft und den andern graf- und herrschaften eben vile gotshäuser und vom adl liegen und sitzen, welliche dem Reich zu der gehorsam sein, darunter aber sein vil vom adl und burgerschaft in den stetten Augsburg und Vlm des hochloblichen haus Österreichs lehenleut, die ainem landsfürsten mit lehenspflicht zuegeton sein. Derhalben die marggrafschaft Burgaw sambt den andern vorangezaigten graf- und herrschaften, wo sy zusamengebracht und gelöst wurden. ainem oberösterreichischen regierenden herrn und landtsfürsten (Bl. 49') trefflich wol ansteen, zu hohem nutz und lust dienen und gericht werden möchten.

Statt und herrschafft Ehingen, Schelckhlingen und Perg.

Von Kirchperg sein 3 große meil geen Ehingen an die Thonaw[1]). Daselbst ligt die statt und herrschaft Ehingen, Schelckhlingen und Perg sambt dem schloß. Wiewol Ehingen ain guets wolerbauts stätlin an der Thonaw gelegen, auch ain lustige landsart darumben hat, darzue ain zimbliche herrschaft, so kan oder mag doch ain landtsfürst kain residenz oder wonung alda haben; die statt und herrschaft ist zu klain und die andern herrschaften zu weit entlegen. Allein wan ain landtsfürst etwo aus (Bl. 50) der marggrafschaft Burgaw in die herrschaft Hohenburg raisen wolte oder es sonsten die gelegenhait gebe, so möchten ir durchlaucht am hin- und widerraisen Ehingen besuechen, daselbs etliche täg stilligen und ir durchlaucht iren lust mit jagen und paissen daselbs umb, wie es die gelegenhait geben möcht, gehaben. Sonsten hat dise herrschaft und statt sambt den steurn, schenkpfening und zöllen ain zimblich einkomen.

Daselbstumb ligen die stet Rüedlingen, Mengen, Sulgen, Munderkhingen und Waldtsee[2]) sambt dem Pussen[3]) und andern herrschaften und güetern, die haben die herrn Erbtruchsessen freyherrn zu Waldtburg, so lang der Truchsessen mannsstamen wert, innen, wann aber ir mannsstamen abgeet, fallen diese stett sambt irer zuegehörd dem hochloblichen haus Österreich frey wider haimb. Es hat aber anyetzo dannoch das haus Österreich von disen stetten alle landtsfürstliche gehorsam, gebott und verbot, appellation, steurn, raisen, zöll, schenkpfening und dergleichen (Bl. 50'), derhalben ain landts-

1) Ehingen an der Donau, südwestlich von Ulm, seit dem 13. Jahrhundert unter Habsburg.

2) Die kleinen Städte Riedlingen, Mengen, Saulgau, Munderkingen und Waldsee an und südlich der Donau, östlich Sigmaringen, seit dem 13. Jahrhundert unter den Grafen von Habsburg.

3) Der Wald Bussen östlich Riedlingen.

fürst in dise statt am hin- und widerraisen als landtsfürst einziehen und sich derselben gebrauchen mag.

Von Ehingen geen Rottenburg an Negger sein 6 große meil wegs, von Ehingen geen Riedlingen sein 3 meil. Umb Ehingen in zwai und drei meiln ligen vorgemelte Truckseßische stett und flecken, so sy vom hochloblichen haus Österreich innenhaben. Sonsten ligen daselbst umb Emerkhingen und Hohengundelfingen, gehören dem hochloblichen haus Österreich zue, sein auch verpfendt, aber schlechte flecken.

Das hochloblich haus Österreich hat sonsten allenthalben im landt zu Schwaben vil ansehenlicher nambhafter graf- und herrschaften, stett, märkt, schlösser, dörfer, flecken und güeter, so zu lehen getragen werden, die hieher nit gesetzt, sondern ausgelassen worden sein, alda ir durchlaucht derselben gelegenhait nach am hin- und widerraisen ziehen, dieselben (Bl. 51) besichtigen und ir durchlaucht ihren lust darinnen gehaben und suechen mögen.

Die pfandtschaft, so Württemberg vom haus Österreich innhaben soll, seind auch hieher nit gesetzt worden, dergleichen andere geringe flecken und güeter seind ausgelassen worden.

Und seind in wahrheit die marggrafschaften, landgrafschaften, grafschaften, herrschaften, stett und lande vor dem Arlperg im land Schwaben und am Bodensee gelegen schöne, lustige, wolgelegne und nutzbare lande; wiewol sy nit gar aneinander stoßen, so liegen sie doch nit weit von ainander, und wan sy alle bei und aneinander gelegen sein sollen, so geben sy ain zimblich schön fürstentumb wol und stattlichen aus.

Es möchten auch ir durchlaucht die marggrafschaft Burgaw, landtgrafschaft Nellenburg und herrschaft Hohenburg stetigs erweitern, meren und bessern lassen mit dem, wann man denen vom adl ire dörfer und flecken, so sy darinnen (Bl. 51) ligen haben und ihnen zugehörig sein, welche sie doch andern verkaufen, zu den herrschaften aberkaufen, und man möchte dieser erkauften flecken und dörffer einkomen mit zöllen, steuren, schenkpfening, wie die andern stattlich pössern, weliches die vom adl nit tuen kunden.

Die fürstentumb und lande im Elsaß, Suntgew, Breißgew und Schwarzwald sambt beeden landtsvogteyen Hagenaw und Ortenaw, dem hochloblichen haus Österreich zugehörig.

Die straß von Costanz in das Elsaß und Suntgew nach dem Rein: Von Costanz geen Stain 2 meil, vom Stain geen Schafhausen 2 meil, von Schafhausen geen Waltshuet 3 meil, von Waltshuet geen Lauffenberg anderthalbe meil, von Laufenberg geen Seckhingen anderthalbe meil (Bl. 52), von Seckhingen geen Reinfelden anderthalb meil, von Reinfelden geen Basel 3 meil, von Basel geen Habsen 2 meil, von Habsen geen Ensisheim 3 meil.

Nachvolgende stett und herrschaften ligen auf dieser straß, so dem hochlöblichen haus Österreich zuegehörig sein: erstlich die vier Waldstett am Rein als Waltshuet, Lauffenberg, Seckhingen und Rheinfelden[1]), die vogtei Lauffenberg, die herrschaft Reinfelden, die herrschaft Werr, die grafschaft Hawenstein, die herrschaft Triberg[2]) und andere flecken mehr, so etwas clain, die alle gehören zum Schwarzwald und werden darzue gerechnet.

(Bl. 52') Außerhalb was die geistlichen, auch die von der ritterschaft und adl an dörffer und flecken innhaben, so zum tail ir aigen und ainstails von hochloblichen haus Österreich ir lehen, welliche alle mit der landtsfürstlichen obrigkeit under Österreich gehörig sein. Diese vorgeschribne stett und herrschaften ligen am Rein gegen dem Schwarzwald zue, auch zum tail auf dem Schwarzwald, sein zimbliche feine claine stett am Rein, lustig und wol gelegen, hat gleichwol kain große weite umb sich und die Aidgenossen über Rein allenthalben zu nachpern.

---

1) Diese Städte liegen am Rhein zwischen Schaffhausen und Basel, nördlich davon die Herrschaften Rheinfelden, Hauenstein und Werr (heute Wehr geschrieben); seit 1200 unter den Grafen von Habsburg.

2) Triberg mitten im Schwarzwald, nordöstlich Freiburg, seit 1350 unter Österreich.

Die vogtei Lauffenberg ist nit groß; aber die herrschaft Reinfelden ist ain zimbliche schöne lustige wolgelegne herrschaft. Die andern ligen geen dem Wald und auf dem Wald, seind etwas rauch und grob, aber diese stett, herrschaften und gebiet haben ain ansehenliche, große und guete mannschaft. Die vier Waldtstett und die vogtei Lauffenberg haben kain groß sonder einkomen, allein das ain landsfürst (Bl. 53) die steurn, raisen und den pösen pfening, auch die landtsfürstliche hochait und oberkait davon hat. Die andern herrschaften aber haben dannoch ain zimblich, doch nit groß einkomen.

In disen stetten und herrschaften hat es die gelegenhait nit, das ain landtsfürst ainiche ordinari residenz oder wohnung darinnen gehaben möchte, allain wan ir durchlaucht hin und widerraisen oder allda die gejaid halten und besuechen würden, möchten ir durchlaucht in den Waldtstetten ire leger halten und annehmen, dann es ist der Aidgenossenschaft zu nahend, und hat sonsten auch kain gelegenhait darzue.

In der herrschaft Reinfelden und grafschaft Hawenstain hat es silber- und eisenperck-werch, die sein gleichwol dieserzeit in schlechtem tuen.

Sonsten hat es in vorgeschribnen graf- und herrschaften zimbliche schoene gejaid, hirschen und zum tail wildschwein, auch sonderlich in der herrschaft Reinfelden, vogtei Lauffenberg und auf dem Wald; wo nun dieselben fleißig gehayt und das wildtpret (Bl. 53') erzügelt würde, so möchte ain landtfürst wol je zu zeiten seinen lust mit dem jagen alda haben und gebrauchen.

So hat es in diser art ain zimbliche schöne vischwaid vom Rein mit dem salmenfang und andern edlen vischen, jedes zu seiner zeit, dergleichen von Wald mag man auch allerlei visch gehaben, das ain landsfürst zimbliche versehung gehaben und die Reinsalmen anderer orten ir durchlaucht gefallen nach wol füren und bringen lassen mag, sonderlich in das Elsaß, Suntgew, Breyßgew, auch geen Costanz und daselbst umb. Dergleichen mögen ir durchlaucht allerlei wildtgfügl aus disen herrschaften und sonderlichen vom Wald zimblicher-massen wol gehaben und das zu irer durchlaucht kuchen notdurften alda gebrauchen oder an andere vorgeschribne ort und ende pringen lassen.

Die straßen von Stockach aus in das Breißgew: von Stockach geen Engen 2 meil, von Engen geen Löffingen 3 groß meil, von Löffingen geen der Newstatt 1 meil (Bl. 54), von der Newstatt geen Freyburg in das Preißgew 3 meil; oder von Engen geen Villingen 3 meil und von Villingen geen Freyburg 6 meil; oder aber vom Zell am Undersee geen Hüfingen 2 meil, von Hüfingen geen Villingen 3 meil und dannen als obsteet geen Frey-burg in das Breißgew 6 meil. Doch hat es mehr straßen über den Waldt, man mag daraus annehmen, welche zum gelegnisten sein will, aber vast an allen orten bös weg.

Volgen hernach die stett und herrschaften, so auf dieser straß gelegen und dem hochlob-lichen haus Österreich zuegehörig:

Die statt Villingen, die burg Wornburg (Bl. 54'), die statt Preünlingen, die statt Enndingen[1]), die vesten Schafgiessen und etlich andere schlechte flecken. Von vorgeschriebnen stetten hat ain landsfürst, wie vor bei den Waldtstetten angezaigt, kain einkomen. So hat die burg Warnburg, vesten Schafgiessen und die andern ain schlecht gering einkomen. Villingen ist ain schöne statt auf dem Schwarzwald, aber Preünlingen und Endingen sein etwas schlecht. Es hat um dise revier gar kain gelegenhait, das ain landtsfürst ainige ordinari residenz oder hofhaltung alda suechen und gebrauchen möchte; allein wann ir durchlaucht aus dem landt zu Schwaben über den Schwarzwald in das Elsaß und Preysgew raisen würden, so möchte ir durchlaucht (Bl. 55) Villingen haimb-suechen und alda ir durchlaucht leger nehmen, und darinnen stattlichen und wol under-komen. Sonsten die andern zwei stetlin seind nicht darzu gelegen, so künden ir durchlaucht alda kainen sondern lust haben weder von jagen noch vischen, dann das land daselbst umb auf dem Waldt ist vast den grafen von Fürstenberg gehörig.

Von Freyburg geen Breysach sein 2 meil, von Breisach geen Ensishaim 3 meil.

---

1) Villingen auf der Ostseite des Schwarzwaldes östlich Freiburg, Bräunlingen südlich davon, Endingen in der Rheinebene nördlich Freiburg, erstere seit 1305 und 1326 unter Österreich.

Volgt hernach, was das hochloblich haus Österreich im Preyßgew für stett und herrschaften hat.

Die statt Freyburg im Preißgew[1]) ist ain zimbliche, schöne, wolerpawne statt, alda auch in diser statt ain universität oder hohe schuel ist (Bl. 55'). Daselbs möcht ain landsfürst wol je zu zeiten sein residenz halten und besuechen. Wiewol es nun in der statt kain burg oder schloß hat, so möchte doch etwo mit der zeit ain glegne burg mit wenigistem costen alda erpawt und zuegericht werden.

So hat ain landtsfürst von der statt Freyburg kain sonder einkomen, allain jetzo die landtsteuern und den pösen pfening; das schulthaissenambt und herrschaftrecht daselbs ist ainem landtsfürsten zuegehörig, aber dieser zeit der statt Freyburg verpfendt, doch tragen diese baiden stuck, wie man bericht würdet, kain groß einkomen. Aber die gemelte statt Freyburg sambt der universitet daselbs steet dem hochloblichen haus Österreich wol an und ziert die Vordern Land nit wenig.

Von Freyburg geen Kenzingen sein 3 meil; daselbs ligt das stättlin Kennzingen, auch die herrschaft Kürnberg[2]) im Preißgew (Bl. 56); die gemelt herrschaft Khürnberg und Kenzingen ist ain zimblich guet stuck, auch gegen der Landvogtei Ortenaw gar wol gelegen, hat zimblich vörst und jagen, auch vischwaid und andern lust, wo dieselben etwas gehaypt, gehandhabt und zuegericht würden.

Diese herrschaft hat auch in der stadt Kenzingen ain aigen haus, aber zu aines landsfürsten residenz ist es nit erpawen. Es hat auch alda nit die gelegenhait, das ain landtsfürst sein ordinari residenz gehaben möchte.

Von Kenzingen geen Offenburg sein auch drei guete meil wegs. Daselbst umb ligt die ganz landtvogtei Ortnaw[3]), auch die herrschaft sambt dem schloß Ortenberg, die gehören dem hochloblichen haus Österreich nit aigentumblichen zue, sondern seind allein pfandstuck vom Römischen Reich.

Zu gemelter landtvogtei Ortenaw (fol. 56') gehören die drei stett Offenbürg, Gengenbach und Zell am Hamerspach, auch das gotzhaus Gengenbach, die seind aber under dem Reich und allein mit gewissen punkten der landvogtei zuegeton, weliche doch auch vast strittig sein. Sonst gehören 5 unterschidliche gericht zu diser lantvogtey und herrschaft mit hohen und nidern obrigkaiten. Dise landtvogtey ist ain schön ansehnlich und nutzbar stuckh, welliche dem haus Österreich gleichwie Hagenaw wol anstet und dabey zu erhalten ist.

Die gemelt landtvogtei und herrschaft hat dannoch ain schön zimblich und nutzbar einkomen in parem gelt, auch weisaten, wein, getraid und vischen, ist zu ainer hofhaltung zimblicher massen dienstlichen; aber kaine sondere vörst und wiltpan sein darinnen, derwegen man mit dem jagen wenig lust alda gehaben mag. Wiewol die landtvogtei in der statt Offenburg ain behausung hat, darinnen ain schaffner oder ambtman sein wonung, so ist doch dieselbig (Bl. 57) gar alt und pawfellig, derwegen ir durchlaucht kain wonung oder residenz darinnen gehaben kunden. Aber das schloß Orttenburg, darinnen ain landtvogt sein wonung hat, ligt nit weit von Offenburg, ist zimblichermassen erpawen; darinnen möchten ir durchlaucht oder aber in der statt Offenburg in andern heusern am hin- und widerraisen ir fürstlich leger und wonung nemen.

Von Orttenburg oder Offenburg sein 2 meil geen Straßburg und von dannen 4 geen Hagenaw. Man mag von dannen über den Schwarzwald durch das Würltenbergisch gebiet in zween tagen in die herrschaft Hohenberg komen; wiewol dahin sogar ain böser weg ist, so sein doch die weg über den Schwarzwald an kainem ort guet.

Von Freyburg im Breyßgew geen Breysach 2 meil. Die statt Breysach im Preißgew ligt am Rein und auf ainer höch oder pergl gar schön, lustig und wohl gelegen, ist aber nit so

---

1) Freiburg im Breisgau, seit 1368 unter Österreich.

2) Kurnberg mit Kenzingen nördlich Freiburg seit 1365 bei Österreich.

3) Landvogtei Ortenau die Gegend um Offenburg nördlich Freiburg, seit 1504 als Pfandschaft des Reiches bei Österreich.

groß als Freyburg (Bl. 57'), auch dermassen mit heusern nit so stark und wol erpawen. Aber sonsten ist Breysach[1]) die vöstist oder werlichist statt in allen Vorlanden, möcht auch, wo man den costen daran wenden wolt, treffenlich vest und werhaft erpawt und zuegericht werden. In gemelter statt Breisach hat ain landtsfürst ain burg, di ist zimblichermassen erpawen und möcht, wo man den costen daran wenden wolt, noch stattlicher zuegericht werden.

Das schulthaisenambt zu Preisach und was darzue gehörig ist auch ainem landtsfürsten zuestendig, würdt yetzo in die camer verrait, hat aber kein nambhaft einkomen. Das gemelt schuldthaissenambt hat ain zimblich jagen, das mag ain jeder landtsfürst zu seinem lust von Breysach aus geprauchen; daneben ander lüst mit hetzen und paissen in der herrschaft bey und umb Breisach gelegen, gebrauchen.

Bey Preysach ain meil wegs davon ligt das (Bl. 58) stättlin und herrschaft Burckhaim, solliche wer geen Breisach ainen landtsfürsten mit traidt, wein, weisat, auch jagen und der vischwaid zu niessen und gebrauchen gar gelegen und handtsam, ist ain schöne claine wolgelegne herrschaft und zimblichen nutzbar, stoßt auch an Rein.

Von Preysach geen Newenburg an Rein sein 3 meil und von Freyburg geen Newenburg sein 3 meil. Die stadt Newenburg am Rein[2]) gelegen sambt dem schuldthaissenambt gehört auch ainem landtsfürsten zue, das schuldthaissenambt ist dieser zeit der stadt daselbst versetzt, hat ain schlecht einkomen. Diser statt hat der Rein großen schaden geton und dieselbig schier zum driten tail hinweggefürt. Alda wiewol es des Reins halben zimblichen lustig, so hat es doch kaum gelegenhait, das ain landtsfürst daselbs sein residenz oder fürstliche wonung gehaben möchte.

Von Freyburg geen Waldkirchen sein 1½ meil und von Preysach geen Waldkirch 3 meil (Bl. 58'). Das stättlin Waldkirchen sambt dem schloß und herrschaft Castelberg[3]) ist ain zimbliche herrschaft und mag zu ainer hofhaltung geen Freyburg oder Breisach mit allein einkomen und nutzungen wol genossen, hat auch guete vörst und jagen, derhalben ir durchlaucht, wann dieselben geheyt und erhalten, daselbst umb zimblichen lust gehaben mügen. So künden ir durchlaucht, wan sy doch daselbst umb sein werden, im schloß Castelberg oder stift Waldkirchen derselben leger halten und annemen.

Wann nun ir durchlaucht derselben fürstliche hofleger zu Freyburg oder Breisach im Preißgew ye zu zeiten annehmen und halten würden, so mögen alle herrschaften und camergüeter nit allein in Preisgew, sonder auch was am Rein und auf dem Schwarzwald gelegen sambt der landtvogtey Ortnaw (wo anders dieselben vorhabenden werck nach gar ab und in die camer gelöst) mit allen nutzungen, einkomen und gevellen an gelt, getraid, wein, weisaten, visch, wiltpret, gefüglen und allem andern dergleichen vast wol genossen und gebraucht werden, auch derwegen guete ordnungen und fürsehungen beschehen.

(Bl. 59). So mügen ir durchlaucht auch von Freyburg und Breisach aus alle vörst und wiltpan, sovil derselben ir durchlaucht zuegehörig, in allen ir durchlaucht herrschaften und gebieten nit allein in Preißgew, sonder auch auf dem Schwarzwald, am Rein, im Elsaß und Suntgew, so zunegst an das Preißgew gelegen und darzue handtsam sein, bringen, auch sonsten mit hetzen, paissen und andern dergleichen allerley lust und kurzweil suechen haben und gebrauchen, dann wiewol das Preißgew etwas gürgig, hat es dannoch ain zimbliche weite umb sich[4]).

Es haben auch die herren prelaten, grafen, herrn, ritterschaft und adl, auch die stett, so vil ir durchlaucht mit der landtsfürstlichen gehorsam zuegetan und underwürfig sein, im Preißgew, am Rein und Schwarzwald vil ansehenlicher herrschaften, dörfer und gueter, welche sy zum tail vom hochloblichen haus Österreich zu lehen innen haben und tragen und dann zum tail ir selbs aigen sein, weliche ainem landsfürsten mit raisen, steurn, appellation, schetzen,

---

1) Breisach am Rhein westlich Freiburg, seit 1335 österreichisch.

2) Neuenburg am Rhein südlich Freiburg, seit 1335 österreichisch.

3) Waldkirch an der Elz nordwestlich Freiburg, seit 1350 unter Österreich.

4) D. h. Umsicht, Aussicht.

perchwercken, gebotten, verbotten und andern landtsfürstlichen hochaiten und obrigkaiten gehorsam (Bl. 59') und underwürfig sein.

Es erzaigen sich auch allerley silber- und eisenperckwerch im Preißgew auf dem Österreichischen grund und poden, die noch mit der zeit aufgebracht und zu nutz gericht werden möchten.

Daneben haben die marggrafen zu Baden, grafen zu Würtenberg, bischoff von Straßburg und Basel, Murbach und villeicht ander stend des heiligen Reichs auch herrschaften, dörfer, flecken und güeter im Preißgew, die nicht ainem vorlendischen landsfürsten zuegehörig, sondern für sich selbs sein und ire regalien vom Reich haben. So ist das hochloblich haus Österreich und die marggrafen zu Baden umb die herrschaft Rötelн und Susenberg in anhangendem rechten; man verhofft aber, Österreich soll dieselben befuegter weise erhalten[1]).

Sonsten ist das Preißgew ain schön lustigs lendlin, wann dasselbig ainem herrn allain zuegehörig; aber wie gehört, so ligen die Oesterreichischen (Bl. 60) und auch der andern vorerzelten fürsten, herrschaften, dörfer, flecken und gebieten vermischt underainander.

Volgt hernach, was das hochloblich haus Österreich im Elsaß und Suntgew für land, herrschaften, stett und gebiet hat.

Von Breisach geen Ensißhaim sein 2 meil. Die statt Ensißhaim[2]) ist dem landtsfürsten zuegehörig, ligt im freyen feld ganz eben, möcht auch wol zu der bevestigung erpawt und zuegericht werden. Von diser statt hat ain landtsfürst kain sonder einkomen, also das gleich ain stattvogt und schuldthais daselbst erhalten werden, allain was anyetzo von den landsteurn und pösen pfenning järlichen gefelt.

Daselbs zu Ensißhaim (Bl. 60') haben des landtsfürsten landtvögt und regierung anstat aines landtsfürsten ire residenz und wonung, dann es ist den landen allen dahin zu komen und erscheinen am gelegnisten und fuegsamisten. So hat es zue Ensißhaim gleichwol ain schloß oder burg, darinnen die alten erzherzogen zu Oesterreich ire hofleger und hofhaltung gehabt, yetzo an ir durchlaucht statt ain landtvogt; es ist aber ain alts haus, müesst etwas wider gepessert, ernewert, gepawt und zuegericht werden.

Wiewol die statt Ensißhaim clain, eng und nit wol erpawen, sich auch die bürger daselbs vast mit dem veldpaw und paurenwerch betragen und kain sondern gewerb und handtierung haben oder geprauchen, derhalben ain fürstliche hofhaltung alda nit wol statthaben oder underkomen möchte, so were es doch sonst lusts und gelegenhaithalben gar ain gueter platz, ligt, wie gemelt, mitten im land und möcht mit der zeit zu aines landtsfürsten versicherung befestiget werden; es künd auch ain landtsfürst die regierung bey und umb sich haben, würd auch mit dem dienen, ab- und zueraisen aller landleut zum dienst- und fuegsamisten sein.

(Bl. 61). Dieweil auch Enßishaim wie gemelt im freyen feld und ganz eben ligt, mögen ir durchlaucht das jagen in allen vörsten und herrschaften, so im Elsaß und Suntgew ligen und sein, die auch zum tail gar hinzue stossen, sonderlich die Hart und Innenpruch von Ensißhaim aus teglichen besuechen, dann sy ligen an der handt, dergleichen hetzen und paissen mit hunden und valcken, auch andern waidnei.

Die herrschaft Lännser[3]) ist ain ansehnliche schöne große herrschaft, darinnen ligt der ansehenlich und gros vorst die Hardt, welcher auf ain halbe meil wegs geen Ensißhaim hineinstesst, vast 5 meil wegs lang und 1 prait, darinnen ain landtsfürst vast vil lust und

---

1) Die Herrschaften Rötteln und Sausenberg (südlich Freiburg) gehörten den Markgrafen von Baden, aber Österreich beanspruchte damals und auch später die Landeshoheit darüber und hat erst 1741 darauf zugunsten Badens gegen einen Geldbetrag von 230 000 Gulden verzichtet (Krieger, Badische Geschichte S. 63).

2) Ensisheim südlich Kolmar, der Sitz der vorderösterreichischen Regierung, siehe oben S. . . .

3) Landser heißt die größte schon im 13. Jahrhundert im Besitz der Habsburger befindliche Herrschaft im Elsaß, die sich nord- und südwärts von Mülhausen erstreckt, die Burg und das Dorf Landser liegt knapp südlich Mülhausen.

kurzweil teglichen haben, suechen und gebrauchen mag mit jagen und allerley waidnei. Diese herrschaft Lännser hat kain statt, sondern nun ain schloß und vil dörfer, stest aber gar nahent geen Ensißhaim, auch geen Breisach und gar geen Basel hinzue, hat ainen weiten gezirk umb sich und vil auf dem land, und wiewol sy der statt Ensißhaimb (Bl. 61') am gelegnisten, so mag doch ain landtsfürst seinen lust von Breisach aus auch darinnen haben, suechen und gebrauchen.

Von Ensißhaim geen Habshaim sein 3 meil und von dannen geen Basel 2 meil, alles vast durch die herrschaft Lännser. Von Ennsißhaim geen Sennhaim sein anderhalb meil. Sennhaim ist ain clains zimblich wol erpawen stättlin, darzu gehören etlich dörfer.

Von Sennhaim geen Thann ain halbe meil, also sein von Ennsishaim geen Thann 2 meil eben land. Die statt und herrschaft Thann[1]), zum tail im Elsaß und zum tail im Suntgew gelegen, ist ain ansehenliche große herrschaft, zu sambt der stadt Thann hat es ob den 40 dörfern, hat ain zimblich einkomen und mag zu ainer fürstlichen hofhaltung dienstlichen und wol gelegen sein.

Von Ennsißhaim geen Altkirch sein 3 meiln. (Bl. 62). Daselbst ligt die statt und herrschaft Altkirch[2]).

Von Ensisheim geen Pfirdt sein 4½ meil; daselbst ligt das stättl und herrschaft Pfirdt sambt der herrschaft Blochundt[3]).

Von Ensishaim geen Isenhaim ist 1 meil; daselbst umb ligen die herrschaft Isenhaim[4]) sambt Osstain, Richaim, Merchßhaim und Rottershaim.

Von Ensißhaim geen Tattenried sein 2 meil; daselbst ligt das stättl, schloß und herrschaft Tattenried[5]).

Von Ensißheim geen Beffort seind 5 meil; daselbs ligen die statt, schloß und herrschaften Beffort sambt Rosenuels, Ynglsott und Lasisse[6]).

Von Tann geen Maßmünster ain große meil; daselbst ligt das stättlin und herrschaft Maßmünster[7]).

Von Maßmünster geen Rottenberg 1 klaine mail. Daselbs (Bl. 62') ligt die herrschaft Rottenberg[8]). Volgendts stoßen daran die herrschaften Beffort, Rosenuels, Lasisse und Inglsott, wie hievor verzaichnet.

Von Ensißhaim geen Blumberg sein 5 meil; daselbs ligt das schloß, stettlin und herrschaft Blumberg[9]).

Diese vorgeschribnen herrschaften und stett ligen ainstails im Elsaß, aber den mehrern tail im Suntgew, die mügen all zu ainer hofhaltung geen Ensißhaim oder Thann vast wol mit allen iren einkomen, nutzungen und gefell an gelt, traidt, wein, vischen, wildpret, gfügl, hey, strey und allem andern gebraucht werden, auch darzue dienstlichen und furdersam sein.

Dise oberzelte herrschaften haben auch vast alle schöne ansehenliche vörst und jagen; wo dieselben mit mererm ernst und fleiß gehayt (Bl. 63) und das wildtpret erzüglt, mag ain landtsfürst treffenlichen lust und nutz zu der kuchen mit wildpret teglichen haben. So haben die herrschaften im Sontgew vil schöner nutzer und gueter weyer, dieselben visch mögen zu

---

1) Thann, Amt und Stadt westlich Mülhausen, mit der Grafschaft Pfirt seit 1324 im Besitze der Habsburger. Zu beachten ist die Angabe, daß diese Herrschaft zum Teil im Elsaß und zum Teil im Sundgau liege, man hat also beide Gebiete voneinander räumlich unterschieden.

2) Herrschaft Altkirch liegt südlich von Mülhausen, kam mit Pfirt 1324 unter das Haus Österreich.

3) Grafschaft Pfirt, westlich von Basel, kam 1324 unter das Haus Österreich; Blochmont oder Blochmand bei Lutter.

4) Isenheim, westlich Gebweiler, in den Vogesen.

5) Tattenried, französisch Delle, südlich Belfort, siehe nächste Anmerkung.

6) Belfort, die bekannte Stadt und Festung nahe der Ostgrenze Frankreichs; die Herrschaft Belfort kam 1350 mit den Herrschaften Rosenfels (französisch Rosemont) nördlich Belfort, Ingelsod (Angeot), Tattenried (Delle), Rotenberg (Rougemont) und Blumberg (Florimont) unter Österreich, 1648 an Frankreich und war auch von 1871 bis 1918 bei Frankreich und nicht wie das übrige Elsaß beim Deutschen Reiche.

7) Masmünster, westlich Thann in den Vogesen, kam 1324 von den Grafen von Pfirt an das Haus Österreich.

8) Herrschaft Rotenberg (französisch Rougemont), nordöstlich von Belfort, siehe oben Anm. 4.

9) Blumberg (französisch Florimont), südöstlich Belfort, siehe oben Anm. 4.

ainer hofhaltung wol geordnet und gebraucht werden. Zudem mag auch ain landtsfürst, ir durchlaucht seien in Preyßgew, Elsaß oder Suntgew, zu seiner zeit die edlen gueten salmen und ander visch vom Rein gehaben, auch dergleichen aus vorgeschribnen herrschaften allenthalben verhen und ander visch, so darinnen gezinst, gedienet und gefangen werden, also das hierinnen in dem und andern stattliche fursehung beschehen mag, wann anderst solliche herrschaften in ir durchlaucht camer gelöst und geledigt werden, wie man dann jetzo im werk und ain statlicher anfang gemacht worden ist.

Von Ensißhaim geen Collmar sein (Bl. 63′) 3 meil; ist ain Reichsstatt, in die landtvogtey gehörig.

Von Collmar geen Berckhaim sein 2 meil; das stättlin Perckhaim sambt zwei dörfern darzue gehörig hat gleichwol nit groß einkomen, ist aber aus vielen ursachen wol zu erhalten.

Von Perckhaim auf das schloß Hohenkünigsperg ain claine meil. Das schloß Hohenkünigsperg[1]) sambt ainem dorf haben die von Sickhingen als haubtleut innen, daran ist dem hochloblichen Haus Österreich und dem Elsaß vil gelegen, dann dises ligt hoch und ist zimblich vest.

Von Perckhhaim in das Lebertal zum perkwerch über das gebürg sein 3 meil[2]). Vom Perckhaim in das Weilertal geen Weiler sein 3 meil. Daselbs ligt das Weiler- und Albrechtstal[3]), auch heraus geen dem Elsaß das schloß und herrschaft Orttenberg[4]), ist ain schöne ansehenliche (Bl. 64) und zimbliche herrschaft, auch nutzpar, hat darinnen silber- und eisenperkwerch, auch vil holz und wald. So hat es im Elsaß und Sundgew, als im Lebertal, Weylertal und in den herrschaften Beffort und Rosenuels silber- und eisenperkwerch, die sich gottlob hofflich und wol erzaigen, also das allerley nutz davon in die camer zuegericht werden mag, wie man dann schon damit im werk ist.

Von Orttenburg geen Schlettstatt ½ meil; ist auch ain Reichsstatt und gehört in die landtvogtei Hagenaw, ain halbe meil. Von Breysach aus den negsten geen Schlettstatt sein 3 meil, von Schlettstatt geen Straßburg 5 claine meil, von Straßburg geen Hagenaw 4 meil. Daselbst umb ligt die landtvogtei Hagenaw[5]), die ist dem hochloblichen haus Österreich nit aigentumblich zuegehörig, sondern allein ain pfandtschaft vom Reich. Darzu und darein gehören 10 Reichsstett, die seind (Bl. 64′)/aber dem Reich mit der gehorsam underworfen und zuestendig, auch der landtvogtei und ainem landtvogt mit gewissen puncten, was sy schuldig sein, zuegetan. Aber sonsten gehören zu diser landtvogtei vil dörffer und undertanen auf dem land mit hoher und nidrer obrigkeit.

Ein landtvogt hat alda ain behausung, darinnen er sein residenz haben soll, die landtvogtei genannt, ist aber vast abgangen und aller pawfellig, derhalben man vorhabens ist, dieselbig von newem zu erpawen. Aber ain landtsfürst kan alda nit wol aus allerley ursachen und verhinderungen kain ordinari residenz haben, allain was ir durchlaucht je zu zeiten auf das jagen und sonderlich schweinhätz dahin raisen und ziechen wurden.

Es gehören auch zu dieser landtvogtei Hagenaw die herrschaft Hohenfelden[6]), so nun 2 meil wegs von Hagenaw gelegen, hat ain zimblich wol erpawen schloß, ist auch ain schön lustig ort und soll in allweg zu der landtvogtey (Bl. 65)) wiederumben erlöst, gebracht und dabey erhalten werden. Dergleichen ist zu diser landtvogtei gehörig die vogtei Kai-

---

1) Hohkönigsburg, westlich Schlettstadt, in den Vogesen, seit 1462 unter Österreich.

2) Lebertal in den Vogesen, westlich Schlettstadt, bedeutendes Bergwerk im gemeinsamen Besitz der Herzoge von Österreich und der Herren von Rappoldstein (siehe Stolz, Gesch. d. Bergbaues im Elsaß im Elsaß-Lothr. Jb. Bd. 18, 1939, S. 132 ff.).

3) Weiler und Albrechtstal im Unterelsaß, nordwestlich Schlettstadt, bereits seit 1260 im Besitz der Grafen von Habsburg.

4) Ortenberg, Burg, nordwestlich von Schlettstadt, 1270 im Besitz der Habsburger.

5) Landvogtei Hagenau über 10 Reichsstädte nördlich von Straßburg, seit 1504 als Pfandschaft vom Reiche im Besitze Österreichs.

6) Hochfelden, Dorf und Burg, nordwestlich Straßburg, war Reichslehen.

sersperg[1]), ist aber bis in 12 meil ob Hagenaw im Obern Elsaß gelegen; die ist auch versetzt, möcht aber mit gueter gelegenhait wieder gelöst werden, dann dieselb nit großen nutz tragt. Sonsten hat die landtvogtei Hagenaw ain zimblich einkomen an gelt, habern und weisat, aber hinwider lauft auch über landtvogt, rät, ambtleut und diener derselben ain großer costen auf.

Die gemelt landtvogtey Hagenaw hat ain trefflichen schönen und ansehenlichen vorst, wildpan und wald; wo nun derselbig widerumb statlichen gehayet und erzüglt, so mag ain landtsfürst sonderlich in den schweinhetzen mit vach- und hetzung der wildschwein wol seinen lust und kurzweil haben und geprauchen. Dergleichen hat dieser vorst vil reher. So mögen ir durchlaucht, wann dieselben zu Hagenaw sein, mit hetzen, paissen und solchem waidwerch auch vil lusts suechen.

(Bl. 65′) Dann so haben, wie vor beim Breißgew auch angezaigt würdet, die herrn priorn, grafen, ritterschaft und adl, so vil ir durchlaucht mit der landtsfürstlichen gehorsam zuegeton und underworfen sein, im Obern Elsäß und Suntgew, auch den darzue gehörigen herrschaften vil ansehenlicher herrschaften, stett, merkt, schlosser, dörfer, flecken und güeter, weliche sy zum tail von dem hochloblichen haus Österreich, auch von andern zu lehen inhaben und tragen, und dann zum tail ir selbs aigen sein, die ainem landtsfürsten mit raisen, steurn, appellationen, schätzen, perckwerchen, gebotten, verbotten und andern landtsfürstlichen hochaiten und obrigkaiten gehorsam und underwürfig sein.

Daneben haben die marggrafen zu Baden, herzogen und grafen zu Württemberg, die bischoff Straßburg, Basel, abbt von Murbach und villeicht ander mehr, so dem Reich zuegehörig, auch vil herrschaften, dörfer, flecken und güeter im Elsaß; dergleichen ligen vil Reichsstett darinnen, die nit ainem vorländischen landtsfürsten zugehörig, sonder ohne mittel under dem Reich und ainem Römischen kaiser zu gehorsam stehen, allain was (Bl. 66) der bischof von Straßburg mit der Obern Mundat[2]), auch der abbt zur Murbach und ander inhalt sonderer vertrag schuldig und verbunden sein.

Sonsten sein vorgeschribne graf- und herrschaften, stett und flecken im Elsas und Suntgew schön, lustig, und wol gelegen, allain das die nit all anainander liegen, sonder ander herrn und die Reichsstett, als vorsteet, dazwischen auch gelegen und gesessen sein, wiewol das Suntgew zimblichermassen beyainander ligt.

Es hat ein landtsfürst gleichwol mehr ainziger dörfer, flecken und güeter im Elsaß und Suntgew auch Preißgew und Schwarzwald, die hierinnen, weil es nit herrschaften oder stett, nit beschrieben sein; sy sein auch hin und wider von ainander gelegen und verpfendt, möchten mit der zeit gelöst und zu den herrschaften geordnet und denselben incorporiert werden.

So mag ain landtsfürst im Elsaß, Suntgew und Preisgew seine fürstliche hofleger und residenz an zwei, drey oder vier ort (Bl. 66′) austailen, darzue ir durchlaucht gar guete gelegne stett haben und daselbs fürstliche burgen mit gelegenhait zuerichten mögen lassen, damit wann ir durchlaucht in diesen landen sein würden, so kunden ir durchlaucht die hofhaltung ihrem gnädigisten willn und gefallen und dero gelegenhait nach darein richten und verordnen, auch gnedigiste befelch und versehung tuen, damit die herrschaften, so zunegst dabei, daran und darzue gelegen, mit allen notdurften, was dann zu ainer fürstlichen hofhaltung dienstlichen und vonnöten, als wein, getraid, haber, visch, wildtpret, gfügl, hey, strey, holz und vilen andern dergleichen notwendigkaiten, auch der untertonen fron und robaten gewertig, dienstbar, hilflichen und befurdersam sein, welliches dann, wann anders die versetzten herrschaften und camergüeter vorhabendem werk nach in die camer erledigt, wol und stattlichen beschehen mag.

Dieweil auch dise land eben und zimblichen weit, darzue mit vieln schönen ansehenlichen vörsten und wildpänen versehen, so mögen ir durchlaucht, sonderlichen wan soliche vörst und

---

1) Kaysersberg nordwestlich von Kolmar, Reichsvogtei, kam 1504 an das Haus Österreich.

2) Die obere Mundat Straßburg und die Abtei Murbach sind beträchtliche Gebiete im Oberelsaß südwestlich Kolmar am Nordrande der österreichischen Landgrafschaft.

wildpänn stattlicher gehapt und das wildtpret erzüglt, mit jagen, hetzen, paissen und vil ander dergleichen weg (Bl. 67) vorangezaigtermaßen derselben fürstlichen lust und kurzweil stattlichen und wol haben, suechen und gebrauchen.

Wann auch vorgeschribne Vorlande, inmassen man jetzo damit im werk, widerumben ab und in die camer gelöst werden, so mögen dieselben durch guete nutzliche anordnung und haushaltung wol zu ainem zimblichen, stattlichen und gueten vorstendigen einkomen in die camer gericht und gebracht werden, damit ain landtsfürst nutz und lust beiainander gehaben mag.

Zu dem allen mag ain landtsfürst seine getrewe ritterschaft und landtsassen zu den abgelösten herrschaften allenthalben zu vögten und ambtleuten annehmen und gebrauchen, auch dero jedem etliche gerüste pferdt zu halten auflegen und also in bestallung nemen. Wann nun ir durchlaucht in dise land komen, so kunden ermelte vögt und ambtleut mit ihren gerüsten pferden ir durchlaucht zu hof und sonsten in furfallenden nötten dienen, dienstbar und gewertig sein; wie dann nit unbillich, (Bl. 67') weil sy als die getrewen undertonen die ablosung vast selbs tuen und dannoch steuer und schatzung darzue geben, das sy hierinnen vor allen auslendern bedacht und befurdert werden.

Dieweil dann in der fürstlichen grafschaft Tyrol die ansehenlichisten und maisten herrschaften verpfendt und versetzt sein, würde gleichermassen die notdurft zum höchsten erfordern zu beratschlagen, weg und mitl fürzunehmen, wie soliche verpfendte herrschaften wider ab und in aines landtsfürsten camer gelöst und geledigt werden. So künden ir durchlaucht alsdann dieselben zu irer durchlaucht hofhaltung, auch mit gueter nutzlicher anordnung hievorgeschriebnermassen gebrauchen, das sonsten nit beschehen mag; also und dergleichen mit den graf- und herrschaften, so in Schwaben gelegen sein.

Zusatz.

Als im Jahre 1573 in Ensisheim ein Landtag abgehalten und zu diesem auch Erzherzog Ferdinand II. erscheinen sollte, berichteten der dortige Landvogt und die Regenten und Kammerräte im obern Elsaß über die Möglichkeiten der Unterbringung des Erzherzogs in Ensisheim und die besten Reisewege von Innsbruck dorthin, so (von mir im Auszug wiedergegeben): Das Schloß, darin der Landvogt wohnt, sowie die Regiments-Kammer- und Kanzleibehausung in Ensisheim stehen dem Erzherzog zur Verfügung; zur Einlogierung der mitreisenden Räte und Hofgesinde, sowie der Mitglieder der „Stände gemeiner Landschaft, nämlich Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, Städte und Ämter", sind außer den offenen Gasthergergen kaum hundert Bürgerhäuser vorhanden, in denen Fremde vom Stand mit Diener und Pferden untergebracht werden können. Das Regiment wird allen Fleiß aufwenden, daß hierin möglichst wenig Mangel erscheint, ebenso auch auf die Traktierung von Küche und Keller, Zuführung von Proviant und Futter. Für die Zureise kommen folgende Straßen in Frage: von Innsbruck über den Arl, Bludenz und Feldkirch nach Bregenz, von dort zu Schiff über den Bodensee nach Konstanz; von dort auf dem Rhein bis Schaffhausen, zwischen Schaffhausen und Rheinfelden ist der Rhein „an etlichen unterschiedlichen Orten rauh und wild und nicht sicher zu fahren, darum man dort gemeiniglich (aus dem Schiff) ab und ausstehen (aussteigen) muß." Von dort möge der Erzherzog über Land nach Walzhuet (Waldshut), Stauffenberg, Seckingen, Rheinfelden und weiters durch Basel auf Ensisheim zu reisen. In Basel wird der Rat den Erzherzog voraussichtlich einladen, bei ihm einzukehren. Wenn aber der Erzbischof Basel meidet und zu Lande auf der rechten Seite des Rheins die Straße über Sausenhorn und durch die Markgrafschaft Baden nach Neuburg gebraucht, so wird das vielleicht bei den Baslern und andern Eidgenossen allerhand Reden verursachen. Von Günzburg in der Markgrafschaft Burgau aus geht die Straße nach Waldshut am Rhein über folgende Orte: Ulm, Ehingen, Riedlingen, Sigmaringen, Meßkirch, Engen, Stürlingen, Thüngen und von Waldshut, wie oben angegeben, weiter nach Ensisheim.

Die Wege vom Bodensee über Villingen nach Freiburg, Waldkirch oder Kenzingen und von da weiter nach Breisach sind derzeit wegen der „Läuf- und Luft" d. h. wegen Seuchengefahr zu meiden[1]).

Nr. 2.

Verzeichnis der vorderösterreichischen Lande nach ihren einzelnen Herrschaften, Städten und Dorfgemeinden und der Zahl ihrer Haushalte um 1700.

Original, Handschrift aus der Zeit um 1700, Reichsgauarchiv Innsbruck Amraser Memorabilien IV, 44; Lose Papierbogen 12 Blatt. Neben der hier wiedergegebenen Reihenfolge, die mit Tinte geschrieben ist, steht auch eine Liste derselben Namen in alphabetischer Reihenfolge in Bleistift auch aus dem 18. Jahrhundert. Die laufende Bezifferung bei den einzelnen Namen der Herrschaften und Gemeinden habe ich selbst zur besseren Übersicht eingesetzt, sie steht also nicht im Original. Daß dieses Verzeichnis nach 1683 angelegt wurde, beweist die Erwähnung des Rezesses von diesem Jahre unten S. 166. Zur örtlichen Erklärung siehe Hölzle wie oben S. 2.

Dieses Verzeichnis sollte eine Übersicht über die Steuerpflicht der österreichischen Vorlande geben, sie ist gegliedert nach den drei Landen oder landständischen Körpern, die dort damals bestanden haben, nämlich 1. Breisgau samt Schwarzwald, auch Vorderösterreich im engeren Sinne genannt, 2. Schwäbisch-Österreich und 3. Vorarlberg. Das Verzeichnis führt alle einzelnen Herrschaften und Städte an, die zu diesen drei Gebieten gehörten, für Schwäbisch-Österreich auch die einzelnen Dörfer, und gerade diese Angabe dürfte ziemlich selten sein. Ferner werden auch die Prälaten oder Stifter und die Freiherren und Ritter angeführt, die samt ihren Untertanen der Steuerhoheit („Collectation") des Hauses Österreich unterworfen, aber in der Gerichtsbarkeit selbständig waren. Die ersteren werden auch in diesem Verzeichnis als die unmittelbaren oder immediaten Herrschaften oder Untertanen des österreichischen Landesfürsten bezeichnet, die letzteren galten also als die mittelbaren, doch wird dieser Ausdruck hier nicht verwendet[2]).

Die Steuerpflicht wird bei den Städten nach „Bürgern", bei den Herrschaften nach „Untertanen" gezählt, wobei aber stets die ganzen Haushalte gemeint sind. Die Stadt Freiburg zählte laut dieses Verzeichnisses 650 solcher Bürger; wenn man durchschnittlich 5 bis 6 Köpfe auf einen solchen Haushalt rechnet, so ergibt sich eine Einwohnerzahl von 3200 bis 3900. Nach einer anderen Zählung hatte Freiburg um das Jahr 1750 bei 3600 Einwohner (siehe Zwölfer im Adreßbuch der Stadt Freiburg vom Jahre 1936). Ausdrücklich ist bei der Liste der Landvogtei Schwaben „Haushalte" für die Steuereinheit gesagt. Bei den Herrschaften, welche zu Schwäbisch-Österreich nur mittelbar mit der Steuerpflicht gehört haben, wird die Steuereinheit als „Solden" bezeichnet.

Solde dürfte dasselbe bedeuten wie in der tirolischen Steuerverfassung das Wort „Knecht", das war ursprünglich die Zahl der Kriegsknechte, welche die ein-

---

1) Reichsgauarch. Ibk., Sammelakten A, IV, 4.

2) Über die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Ausdrücke siehe auch oben S. 55 f.

zelnen Städte und Gerichte zu stellen hatten und nach welcher Grundzahl ihre Steuerleistung durch Vervielfachung bestimmt wurde. Solde dürfte daher hier mit Sold zusammenhängen und nicht mit dem Worte Sölde im Sinne von Haus oder Haushalt. Darauf weist ja auch eine Bemerkung in unserem Verzeichnisse selbst, die besagt, daß der Anschlag für ganz Schwäbisch-Österreich 700 Solden und hiervon für die mittelbaren Herrschaften 287 Solden betrage. Wenn also die unmittelbaren Untertanen dieses Gebietes damals um das Jahr 1700 über 8000 steuerpflichtige Haushalte ausmachten, so entfielen nach dem Verhältnis der Solden auf die mittelbaren Untertanen bei 3200 Haushalte. Für den Breisgau gibt unser Verzeichnis keine Zahlen über die Steuerleistung der mittelbaren Untertanen im Verhältnis zu den unmittelbaren, daher können wir die ersteren auch nicht näher beziffern. In Vorarlberg hat es aber überhaupt keine mittelbaren, sondern eben nur unmittelbare Untertanen gegeben. Damit erklärt es sich auch, daß die Zahl der steuerbaren Haushalte nach dem Verzeichnis vom Jahre 1700 (A) mit der Einwohnerzahl aus der Zeit um 1780 (B) für die drei Vorlande nicht zusammenstimmt, es hatten nämlich

Breisgau und Schwarzwald	A	Haushalte	9031	–	B	Einwohner	173 000
Schwäbisch-Österreich	A	„	8071	–	B	„	117 000
Vorarlberg	A	„	9838	–	B	„	69 000

Wenn also Vorarlberg unter A sogar etwas mehr Einheiten aufweist als der Breisgau und noch etwas mehr als Schwäbisch-Österreich, unter B aber erheblich weniger als die Hälfte gegenüber dem Breisgau und weniger als zwei Drittel gegenüber Schwäbisch-Österreich, so kann man eben nur annehmen, daß unter B alle Einwohner, die unmittelbaren und mittelbaren Untertanen gezählt wurden, unter A aber nur die ersteren, wie ja das Verzeichnis von 1700 selbst andeutet. Es muß demnach im Breisgau auch die Zahl der mittelbaren Untertanen im Verhältnis zu den mittelbaren größer gewesen sein als in Schwäbisch-Österreich, während es eben in Vorarlberg überhaupt keine mittelbaren Untertanen gegeben hat[1]).

I. Breißgau

begreifft in sich

sechzehn Stätt: 1. Freyburg hat Burger und Insasser bey 650. – 2. Waldshuett 160. – 3. Rheinfelden 119. – 4. Lauffenburg 164. – 5. Seckhingen 125. – 6. Neuenburg 60. – 7. Hauenstein vide Herrschaft. – 8. Villingen 450. – 9. Breinlingen 126. – 10. Stauffen vide Herrschaft. – 11. Endhingen 251. – 12. Kennzingen 149. 13. Burckhaimb vide Herrschafft. – 14. Waldkürch 119. – 15. Elzach 70. – 16. Tryberg vide Herrschafft. – (Summe 2443.)

elf Herrschafften: 17. Graffschafft Hauenstein hat Underthanen bey 1500. – 18. Ambt Rheinfelden 1144. – 19. Lauffenburg 321. – 20. Stauffen und Kirchhoven 549. – 21. Burckhaimb 303. – 22. Tryberg 1276. – 23. Schwartzenberg 414. – 24. Castelberg 448. – 25. Ambt Kennzingen 102. – 26. Herbboltzhaimb 379. – 27. Ambt Elzach 152. – (Summe 6588.) – (Summe der Städte und Herrschaften 9031.)

1) Über die Einwohnerzählung vom Jahre 1780 siehe oben S. 18 ff.

Neben obvermelten Stätt und Herrschafften, so Ihro Kays. Mayestät aigenthumblich zugehörig, seyndt auch hernach folgende Praelathen- und Ritterstandts Glidern sambt ihren Underthanen in der Breysgauischen Collection begriffen als:

Praelathen Standt: 29. Herrschaft Haitersheimb Johanniter Ordens. – 30. Praelath von St. Blassy. – 31. Praelath von Schuttern. – 32. Praelath von St. Peter. – 33. Praelath von Thennenbach. – 34. Comenda Beuckhen. – 35. Comenda Freyburg. – 36. Fürstl. Stüfft Seckhingen. – 37. Gottshaus Ohlsperg. – 38. Gottshaus Wonental. – 39. Stüfft Waldkürch. – 40. Stüfft Rheinfelden. – 41. Ettenhaimb Münster. – 42 .Greith.

Ritter Standt: 43. Freyherren von Sickhingen. – 44. Freiherren von Beroldingen. – 45. Freyherren von Baaden. – 46. Freyherren von Bollschweil. – 47. Freyherren von Schönau zu Zell. – 48. Freyherren von Schönau zu Eschen. – 49. Freyherren von Pfirdt wegen verschidener Herrschafften. – 50. Freyherren von Wessenberg in simili. – 51. Freyherren von Falckenstein. – 52. Freyherren von Kagenegg wegen Muntzingen, Mördingen und Weiler. – 53. Item wegen Neuershausen. – 54. Freyherren von Prasperg. – 55. Herren von Rockhenbach. – 56. Herren von Rotburg. – 57. Fürstl. Haus Haitersheimb wegen Eschenbach. – 58. Fürst von St. Gallen wegen Ebringen. – 59. Statt Freyburg wegen des Dorffs Lehen. – 60. Herr Baron von Witenpach. – 61. Herr Baron von Garnier. – 62. Herren Stürtzl. – 63. Herr von Greith. – 64. Freyherren Girardi. – 65. Herren von Stein wegen ihrer in Breysgau ligendter Güetter. – 66. Herren von Kippenhaimb in simili. – 67. Herr Haaß von Katzenmoß. – 68. Herren von Bollen. – 69. Herren v. Harsch. – 70. Herr Helbling. – 71. Patres Societatis (Jesu) wegen Mertzhausen[1]). – 72. Adeliches Frauencloster Güntherstthal. – 73. Gottshaus St. Blasy wegen Gurtweil. – 74. Gottshaus St. Peter wegen Geigersnest. – 75. Statt Freyburg wegen Horben. – 76. Herr von Kleinbrot und mehr andere.

Welche alle mit ihren nambhafften Herrschafften und Güettern under der oesterreichischen Breysgauischen Collectation gelegen.

II. Schwäbisch-österreichische Stännde

A. Die Graff- und Herrschafft Hohenberg begreifft in sich

sechs Stätt: 1. Rottenburg und Ehingen am Neckhar, deren Bürgerschafft sich erstreckht auf 836 Mann. – 2. Horb 333. – 3. Schönberg 130. – 4. Büntzdorff 100. – 5. Fridingen 74. – Summe 1473 Mann.

Dorffschaften der underen Herrschaft: 6. Ergantfingen hat Underthanen 89 Mann. – 7. Hailfingen 51. – 8. Stebron 31. – 9. Kieblingen 60. – 10. Stetingen 63. – 11. Weyler 34. – 12. Schwaldorf 49. – 13. Nidernau 34. – 14. Eutingen 123. – 15. Bildichingen 65. – 16. Hirschau 82. – 17. Weittingen 70. – 18. Rohrdorf 31. – 19. Wendelshaimb 74. – 20. Wurnlingen 75. – 21. Büchl 30. – 22. Fromenhausen 25.

Dorffschaften der oberen Herrschafft: 23. Spaichingen sambt Hofen 103 Mann. – 24. Denckhingen 82. – 25. Türbhaimb 53. –– 26. Wahingen 54. – 27. Deulingen und Delekhoven 58. – 28. Gaußen 45. – 29. Reichenbach 25. – 30. Bubsheimb 28. – 30. Egeshaimb 27. – 31. Schertzingen 48. – 32. Ratzhausen 28. – 33. Tautmergen 35. – 34. Weyler 20. – 35. Hausen am Than 20. – Summe (der underen und oberen Herrschafft) 1613 Mann.

B. Die Landvogtey Schwaben bestehet in dem

36. Fleckhen Altorff, also befündtlich 180 Haushaltungen, sodann in dem

37. Oberambt oder oberen Landvogtey 304 Haushaltungen. – 38. Fischbacher Ambt 195. – 39. Turnaster Ambt 175. – 40. Zogenweyler Ambt 175. – 41. Laubpruner Ambt 52. – 42. Hollenreiter Ambt 36. – 43. Wolckhenschweiler Ambt 92. – 44. Schusser Ambt 48. –

---

[1]) Es fällt auf, daß nun in die Kategorie des Ritterstandes Klöster eingereiht sind; dies erklärt sich wohl damit, daß damals die letzteren bestimmte Herrschaften besaßen, die früher Adeligen gehört hatten.

45. Bergetreiter Ambt 130. – 46. Zeller Ambt 131. – 47. Bodenegger Ambt 135. – 48. Grüenkrauter Ambt 130. – 49. Eschacher Ambt 85. – 50. Boscher Ambt 119. – 51. Ambt umb Altdorff 85. – Summe 1932 (Haushaltungen).

In welchen Ambtern samentlich an Dörffer, Weyler und einschichtigen Höfen sich befünden 560.

C. Marggrafffschafft Burgau besteht in

zwei Stätten, 52. der Statt Güntzburg, welche Bürger hat 329. – 53. Statt Burgau 200.

Und Dorfffschafften, 54. Hochenwang hat immediat Burgauische Underthanen 50. 55. Scheppach insimili 140. – 56. Egenhofen 14. – 57. Schuttenbach 17. – 58. Großen Beyern, so dem Gottshaus Wettenhausen gehorig, jedoch die Marggrafschafft Burgau neben der hohen Obrigkait alldort besitzt an Underthanen 3. – 59. Großen Anhausen ut supra 4. – 60. Lempach similiter 3. – 61. Leinhaimb hat vihlerlay Herrschafften, worinnen Burgau neben dem Gassengericht an Underthanen besitzt 9. – 62. Fallried ut supra 1. – 63. Elzechen ut supra 3. – 64. Buttwisen ut supra neben hocher und niderer Obrigkait Underthanen 3. – 65. Kriegshaber ut supra 4. – 66. Nefsried ut supra 1. – 67. Hartberg ut supra 1. – 68. Ettlried, so Fuggerisch, und Burgau neben der hohen Obrigkeit Underthanen hat 2. – 69. Roßhaubten 1. – 70. Ober Walpach 3. – 71. Denzingen neben dem Gassengericht und hohen Obrigkait Underthanen 9. – 72. Fischbach ut supra 3. – Summa (ganz Burgau) 797 (Underthanen).

D. Landtgrafffschaft Nellenburg besteht in

zwei Stätt, 73. der Statt Stockach hat Burger 55. – 74. Statt Aach 33.

Dorfffschafften: 75. Siplingen 138[1]). – 76. Riedhaimb 64. – 77. Nenzingen 63. – 78. Liptingen 82. – 79. Heydorf 33. – 80. Reithaslach 21. – 81. Molspühren 13. – 82. Wunterspühren 13. – 83. Madach 6. – 84. Ober- und Underschwandorff 40. – 85. Volkertschweyler 5. – 86. Hindlwang sambt zugehörigen Orthen 66. – 87. Münchhof 11. – Summa 650.

Woruntter aber jene Orth nicht begriffen, so pfanddtsweis oder in ander Weg verschidenen Gottshäusern, Stätten, Ritterschaftsglidern und andern Particularen, zugehörig, jedoch in der Landtgraffschafft Nellenburg Territorio und Collectation gelegen seyndt.

E. Schwäbische Stätt

88. Costantz, alwo aber die Collectation sambt andern Regalien, Gefällen und Einkunnfften der Statt zugehörig. – 89. Ehingen hat Burgern 370 und andere Underthanen auf dem Land 123. – 90. Waldtsee 170. – 91. Riedtlingen 256. – 92. Saulgau 120. – 93. Mengen 179. – 94. Mundterkingen 188. – 95. Radolfszell 200. – Summa 1606 (Burger).

F. Über (d. h. außer) obstehende dem Habs Österreich unmittelbar underworffene Stätt, Land- und Herrschaften seyndt noch vihl andere mit der Collectation der schwäbisch-österreichischen Cassa zugethan und zwar:

1. Grafschaft Kirchberg mit 17½ Solden. – 2. Statt und Herrschaft Weißenhorn 26. – 3. Herrschaft Seyfriedsperg 18. – 4. Herrschaft Biberbach 11½. – 5. Statt und Herrschafft Sigmaringen 16. – 6. Statt und Herrschafft Vöhringen 8. – 9. Herrschafft Warthausen 11. – 10. Herrschafft Waldt 5. – 12. Statt Schelklingen 3. – 13. Herrschafft Schramberg 23. – 14. Herrschafft Guettenstain 5. – 15. Herrschafft Singen und Niderhofen 7. – 16. Herrschaft Tengen 7. – 17. Herrschafft Werenwaag 8. – 18. Herrschafft Krumbach und Hirbels 5. – 19. Gottshaus Heilig Creutzthal 13. – 20. Herrschafft Hültzingen 9. – 21. Herrschaft Ehrbach 3. – 22. Herrschafft Berg 3. – 23. Herrschafft Mühlhausen 3. – 24. Statt und Herrschafft Oberendorff 16. – 25. Herr-

---

1) Gemeint ist damit die Anzahl der Untertanen, doch wird hier dieses Wort, das im vorangehenden Absatz in diesem Zusammenhang steht, nicht wiederholt.

schaft Bußen 10½. – 26. Herrschafft Kallenberg 7. – 27. Gericht Reithe 2½. – 28. Ambt Biberstetten 3½. – 29. Gottshaus Urspringen 8. – 30. Gottshaus Waldt 6. – 31. Gottshaus Wiblingen 8½. – 32. Langen Eßlingen 5. – 33. Hitzigkhoven 1½. – 34. Norstetten 1½. – 35. Emmerkhingen ½. – 36. Holtzhaimb und Buebisheimb 3½. – 37. Großen Kötz 3½. – 38. Refingen 1. – 39. Landensperg 1. – 40. Stetten und Hausen 1½. – 41. Kontzenberg 1. – 42. Oberenau 1½. – 43. Obenhausen 1½.

Solchennach bestehen die Schwäbisch-Österreichischen Ständde in 24 Stätten mit Einschluß des Fleckhen Altorff und 8071 immediat Unterthanen; und weilen die Anzahl der Mannschafft bey deren auswertigen mit dem jure collectandi allhero gehörigen Herrschaften nicht aigentlich wissendt, jedoch selbe an denen 700 Sölden, worinnen der völlige Matricular-Anschlag bestehet, mit 287 Sölden concurrieren, als ist daraus die Proportion, wie vihl selbe gegen denen übrigen austragen, unschwer abzunemben.

Übrigens hat sich bey Renovierung der Schwäbisch-Österreichischen Landt-Matricul gezaiget, daß in der Bereittung 137 815 Jauchart Ackhers, Reeben und Wisen befunden worden, der Numerus Contribuentium aber hat sich auf 13 955 Mann beloffen. Und was sonsten bey Einrichtung des daselbstigen Contributions-Weesens für Principia gesetzt und beobachtet worden, ist aus dem Landtags-Receß vom 8. Februar 1683 zu ersehen.

III. Vor-Arlbergische Herrschaften bestehen in drei Stätt:

1. Der Statt Veldkirch hat Burger 300. – Statt Bregentz 200. – 3. Bludentz 107. – Und Ausburger 153. – Summe 780.

Herrschaft Veldtkürch bestehet in:

4. Gericht Ranckeweyl und Sultz zelt an Mannschafft 1943. – 5. Gericht Dorenbieren 502. – 6. Gericht Höchst und Fuessach 299. – 7. Gericht Jagdberg 563. – 8. Gericht Tamilß 80. – 9. Gericht Hindere Bregentzer Waldt 537. – Summe 3924 (Mannschaften).

Herrschaft Bregentz und Hochenegg:

10. Gericht Altenburg, Weyler und Schaitegg hat steuerbare Unterthanen 417. – 11. Gericht Simmerberg 216. – 12. Gericht Grüenenbach 309. – 13. Gericht Sultzberg 482. – 14. Gericht Hofrieden 400. – 15. Gericht Thamberg 90. – 16. Gericht Mittelberg 200. – 17. Gericht Alberschwendi 80. – 18. Gericht Hoffstaig 380. – 19. Gericht Lingenau 200. – 20. Herrschaft Hochenegg 321. – Summe 3095 (steuerbare Untertanen).

21. Herrschaft Sonnenberg 869. – 22. Das Tal Montason in 7 Dorffschafften 1170. – Summe 2039 (Untertanen).

Bestehen also die drei Vorarlbergischen Herrschaften in 3 Stätten, 19 Gerichte und 9838 Unterthanen.

Besonderes Verzeichnis der Stände von Schwäbisch-Österreich ung ihrer Sölden, d. h. Steuereinheiten, vom Jahre 1617 unter dem Titel „Der Österreichischen Schwäbischen Landtstend Sölden oder Contributions-Anschlag und Austhailung, so mir Cristoff Wazin Landtwaibl in Schwaben den 9. Marti 1617 überschickt".

(Original 1 Bogen Papier Reichsgauarchiv Innsbruck Amraser Memorabilien IV, 44. Hier auch ein gleiches Stück vom Jahre 1613. Die Tabelle enthält in einer Spalte die einzelnen Stände, Herrschaften und Städte, in einer weiteren die Zahl der Sölden und den Betrag eines Steuertermines in Gulden, der stets durch die Multiplikation der Zahl der Sölden mit dem Faktor 8, 6 berechnet ist.)

Ich gebe hier nur die Zahl der Sölden:

Herrschaft Hochenberg 150, Landvogtei Schwaben 100, Stadt Ehingen 40, Landgrafschaft Nellenburg 40, Kirchberg und Weißenhorn 38, Stockach 13, Thenngen 7, Stadt

Weißenhorn 15, Günzburg 15, Burgau und Scheppach 10, Natholfszell 25, Waldtsee 20, Riedlingen 20, Saulgeu 20, Mennigen 20, Munderkingen 20, Aach 7, Herrschaft Seyfridsperg 20, Herrschaft Warthausen 15, Grafschaft Sigmaringen 25, Grafschaft Veringen 10. Krumbach 7, Herrschaft Biberbach 12, Erbbach 3, Erbtruchsessische Pfandschaften 75[1]).

Nr. 3.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der ober- und vorderösterreichischen Kammer vom Jahre 1600.

„Summari Auszug aller und jeder Herrschaften, Vogteien, Pflegen, Ämter, Zöll und Mäut, Aufschlägen und Holzhändel, auch Berg- und Landgericht in der fürstlichen Grafschaft Tyrol, auch allen und jeden vordern und außern Österreichischen Landen gelegen, so alle auf der Ober- und Vorder-Österreichischen Kammer noch jährlich verraitet werden, Einkommen, Ausgaben, Vorbestand und Nachzug aus sieben Jahren auf ein Jahr beraitet und angeschlagen (1594–1600)."

Orig. RGA. Ibk. Kod. 2660; ich gebe hier nur einen Auszug: E. bedeutet Einnahmen, A. Ausgaben, V. Vorbestand (d. i. Überschuß oder Reinertrag), N. Nachschuß (d. i. Defizit), auf je ein Jahr im Durchschnitt von 1594 bis 1600 berechnet. Die Angaben über die einzelnen Ämter in Tirol werde ich in einem von mir vorbereiteten Werke über das Zollwesen Tirols vom 14. bis 18. Jahrhundert mitteilen.)

Tirol, Summe des Vorbestandes (Reinertrages) aller Zölle und Ämter in Tirol: 161 000 fl.

Schwäbische und Arlbergische Herrschaften und Ämter, Summe des Vorbestandes 52 297 fl.

Hubamt Feldkirch: E. 3460 fl., A. 2946 fl., V. 514 fl.
Zollamt zu Feldkirch: E. 8301 fl., A. 1181 fl., V. 7120 fl.
Amt Bregenz und Hohenegg: E. 6344 fl., A. 2935 fl., V. 3430 fl.
Gut Altenburg samt den zwei Kellenhöfen Weiler und Schaidegg: E. 2365 fl., A. 193 fl., V. 2172 fl.
Amt Stockach (Herrschaft Nellenburg): E. 10 300 fl., A. 2540 fl., V. 7760 fl.
Herrschaft Hohenberg mit ihren Ämtern, als Rottenburg und Horb: E. 16 133 fl., A. 4211 fl., V. 11 948 fl.
Markgrafschaft Burgau: E. 9654 fl., A. 4657 fl., V. 5026 fl.
Vogtei Bludenz und Sonnenburg: E. 1700 fl., A. 864 fl., V. 836 fl.
Landvogtei im Oberen und Niederen Schwaben: E. 5402 fl., A. 1273 fl., V. 4129 fl.
Freilandrichteramt in Schwaben: E. 1843 fl., A. 10 045 fl., V. 798 fl.
Grafschaft Egloffs: E. 552 fl., A. 77 fl., V. 475 fl.
Zollamt zu Egloffs: E. 820 fl., A. 184 fl., V. 636 fl.
Herrschaften Ehingen, Schelklingen und Perg: E. 3087 fl., A. 544 fl., V. 2543 fl.
Vogtei Castels und acht Gerichte im Prättigau: E. 416 fl., A. 987 fl., N. 571 fl.
Zollamt zu Altdorf: E. 2831 fl., A. 331 fl., V. 2500 fl.
Zollamt zu Gebrazhofen: E. 2663 fl., A. 289 fl., V. 2374 fl.

Summa der Tirolischen Kammer-Einkommen: 349 355 fl.

---

1) Da waren die den Truchsessen von Waldburg seit 1454 bis 1678 verpfändeten Städte Waldsee, Riedlingen, Mengen, Munderkingen, Saulgau an der oberen Donau (RGA. Ibk. Schatzrepert. S. 1275 ff.).

Die V o r d e r ö s t e r r e i c h i s c h e n Ämter und Herrschaften werden auf die Kammer gegen Ensisheim im E l s a ß jährlich verraitet und die Auszüge an die Tirolische Kammer überschickt, Summe des Vorbestandes 50 952 fl.

Landvogtei in Hagenau im Unteren Elsaß: E. 7192 fl., A. 3366 fl., B. 3826 fl.

Vogtei Hochfelden, der Landvogtei Hagenau inkorporiert: E. 1920 fl., A. 182 fl., B. 1738 fl.

Landvogtei Ortenau: E. 10 889 fl., A. 2091 fl., B. 8798 fl.

Neue Zölle und Aufschläge im Elsaß: E. E. 3656 fl. (A. bereits abgezogen).

Grafschaft Hauenstein: E. 1859 fl., A. 355 fl., B. 1504 fl.

Schultheißenamt zu Waldshut: Ertrag nichts.

Herrschaft Rheinfelden: E. 4072 fl., A. 988 fl., B. 3084 fl.

Grafschaft Wehr, von den Herren von Schönau abgelöst: E. 354 fl., A. 128 fl., B. 226 fl.

Herrschaft Lanser: E. 4338 fl., A. 1303 fl., B. 3035 fl.

Forstamt der Hard in der Herrschaft Lanser: E. 1371 fl., A. 429 fl., B. 942 fl.

Stadtvogtei Ensisheim: E. 716 fl., A. 159 fl., B. 557 fl.

Taxatoramt zu Ensisheim samt dem Viehzoll: E. 643 fl., A. 229 fl., B. 414 fl.

Herrschaft Altkirch: E. 3754 fl., A. 739 fl., B. 3016 fl.

Herrschaft Beffort, Lassissa, Rosenfels und Inglsat: E, 5930 fl., A. 1227 fl., B. 4703 fl.

Herrschaft Tattenried: E. 1510 fl., A. 260 fl., B. 1250 fl.

Herrschaft und Vogtei Isenheim: E. 1610 fl., A. 226 fl., B. 1384 fl.

Herrschaft Thann: E. 5677 fl., A. 980 fl., B. 4697 fl.

Vogtei Sennheim: E. 604 fl., A. 297 fl., B. 307 fl.

Herrschaft Pfirt: E. 3119 fl., A. 757 fl., B. 2344 fl.

Vogtei Obern Perkheim: E. 1069 fl., A. 163 fl., B. 906 fl.

Herrschaft Kürnberg und Kenzingen: E. 2900 fl., A. 775 fl., B. 2125 fl.

Herrschaft Castlberg: E. 1928 fl., A. 790 fl., B. 1138 fl.

Herrschaft Schwarzenberg: E. 1645 fl., A. 343 fl., B. 1302 fl.

Bergwerk und Münzwerk im Elsaß Vorbestand: 10 694 fl.

Bergwerk im Elsaß und Sundgau: E. 6853 fl., A. 3819 fl., B. 3034 fl.

Bergwerk im Lebertal auf Welscher Seiten: E. 457 fl., A. 361 fl., B. 95 fl.

Bergwerk im Lebertal auf Teutscher Seiten: E. 3058 fl., A. 1478 fl., B. 1580 fl.

Die Münze zu Ensisheim wird angeschlagen auf 5985 fl.

S u m m a d e r E l s ä s s i s c h e n K a m m e r zu Ensisheim: Einkommen 61 646 fl.

Nr. 4.

Auszug aus der Amtsrechnung des vorderösterreichischen Generaleinnehmer-Amtes für das Jahr 1598.

Original, Band in Pergament 200 Blatt Papier, RGA. Ibk. Kod. 1145.

E m p f a n g (E i n n a h m e n) v o n :

H e r r s c h a f t Beffort 2101 fl. – Herrschaft Tattenriedt 200 fl. – Herrschaft Thann 2744 fl. – Vogtei Senhaim 340 fl. – Vogtei Isenhaim 778 fl. – Herrschaft Altkirch 2018 fl. – Herrschaft Pfürdt (Pfirt) samt Blochmundt 2313 fl. – Herrschaft Rheinfelden 3082 fl. – Grafschaft Hauenstein 776 fl. – Herrschaft Castell und Schwarzenberg 200 fl. – Herrschaft Kürnberg und Kenzingen 308 fl. – Herrschaft Landser 400 fl. – Vogtei Ober-Berckhaim 500 fl.

Z ö l l e u n d A u f s c h l ä g e in den Vorlanden:

Zollstatt Othmarshaim 2397 fl. – Zollstatt Breysach (nichts). – Zollstatt Obern-Berckhaim 862 fl. – Zollstatt Ylheusern (Illhäusern) 434 fl. – Zollstatt Thann (nichts). – Zollstatt Sennhaim 71 fl. – Zollstatt Ensishaim 89 fl. – Zollstatt Staffelfelden, 42 fl. –

Bergwerk im Lebertal auf Welscher Seiten und auf Teutscher Seiten 139 + 1183 fl. – Bergwerk im Lebertal auf Rappoltsteinischer Seiten (nichts). – Bergwerk zu Aßla und Soda 2680 fl. – Bergwerk im Breysgau und auf dem Schwarzwald 107 fl.

Landvogtei Ortnau (nichts). – Landvogtei Hagnau (nichts). – Vogtei Hochfelden 41 fl.

Taxatoramt zu Ensisshaim (nichts). – Kammerprokuratoramt in Vorlanden (nichts). – Stadtvogtei Ensisheim 480 fl. – Vorländisches Untermarschalkamt (nichts).

Allerlei Forstgefälle 1200 fl. – Münzdruckwerk zu Ensisheim 8276 fl. – Hauszins 12 fl. – Schutz- und Schirmgelder 105 fl. – Mannlehengelder 2800 fl. – Zusammengelegter Kriegsvorrat (nichts). – Konfiskationen 40 fl. – Maßheller vom Elsaß- und Sundgauischen Gestaden (eine Weinabgabe) 5670 fl. – Zufällige Empfänge 511 fl. – Verkaufte Güter (nichts).

Steuer- und Schatz-Ungeld von den 3 Ständen vorderösterreichischer Lande als Prälaten, Ritterschaft, Städte und Landschaften am Landtag zu Freiburg 1569 mit 200 000 fl. auf 5 Jahre bewilligt, Rückstände hiervon, im Jahre 1598 nichts empfangen. – Türkenhilfe von der Landvogtei Hagnau nichts, von der Landvogtei Ortnau 2350 fl., von der Vogtei Hochfelden 63 fl.

Summa Summarum Alles Empfanges an Amt-, Steuer- und Türkenhilfgeldern, 71 071 fl.

Ausgaben:

Zinsen für Pfandverschreibungen meist an Stifter und Städte, und zwar nicht nur im Elsaß und Breisgau, sondern auch in Österreichisch-Schwaben, im ganzen 22 152 fl.

Besoldungen für die Staatsverwandten (Beamten) der Regierung und Kammer zu Ensishaim 12 724 fl.

Verehrungen und Ergötzlichkeiten 614 fl.

Erbeinigung mit den Eidgenossen 2190 fl.

Lieferung in das Tirolische Kammermeisteramt 5918 fl.

Kaiserliches Hoffpital in Breisach 500 fl.

Kriegskosten und Besatzung der Häuser (nichts). – Wallonisches Kriegsvolk Musterungskosten 4184 fl. – Salitter (Salpeter) 206 fl. – Pulver und Blei 817 fl. – Notdurft der Zeughäuser 466 fl.

Extra Ordinaria 851 fl. – Landtagskosten (nichts). – Kaiserliche Hofküche 15 fl. – Zinse und erlegte Hauptgüter 4999 fl. Baukosten 48 fl. – Erkaufte Häuser und Güter 78 fl.

Zehrgelder für Einspännige und Postboten 10 fl. – Kommissionen Zehrgelder 536 fl. – Zehrungen in Amtsgeschäften 73 fl. – Fuhrlöhne 8 fl. – Kosten der Raitung 4 fl.

Summa Summarum aller Ausgaben: 54 407 fl.

Überschuß 18 663 fl.

Nr. 5.

Verzeichnis der Personalauslagen der ober- und vorderösterreichischen Kammer um 1600.

Das Original, RGA. Ibk. Kod. 2657 ist ein Heft in Folio mit 60 Blättern, es hat den Titel „Haubtstatt", d. h. Status oder rangsmäßiges Verzeichnis aller Beamten der oberösterreichischen und vorderösterreichischen Regierung und Kammer. Ich gebe hier nur einen Auszug, das Original nennt für jeden Beamten auch den Namen. Gerade in der Zeit von 1596 bis 1604 gab es in Innsbruck keinen oberösterreichischen Geheimen Rat und auch keine oberösterreichische Hofkanzlei, weil damals die ober- und vorderösterreichischen Lande unmittelbar unter dem Oberhaupt des Hauses Österreich, dem Kaiser Rudolf II. als Landesfürsten standen; daher erscheinen diese beiden Behörden, die sonst von 1566 bis 1749 in Innsbruck bestanden haben, gerade in diesem Verzeichnisse nicht. Es gibt also an:

Fürstliche Deputate: Verwitwete Erzherzogin Anna Katharina: 35 940 Gulden (fl.) – Markgraf Karl von Burgau 30 000 fl.

Regiments Statt in Tirol, Herren der Regierung Sold und Lifergelt: Präsident Karl Freiherr zu Wolkenstein und Rodenegg 800 fl.; Tirolischer Kanzler Leomann Schiller von Herdern 1000 fl.; Peter von Molart Obrister Kämmerer und Regent 800 fl.; 12 weitere Räte mit je 600 bis 300 fl.; im ganzen 8764 fl.

Regimentskanzlei: 6 Sekretäre, 3 Kopisten, 1 Taxator, 6 Registratoren, 10 Ingrossisten. Summe der Besoldungen 5914 fl. Rats- und Kanzleidiener bei der Regierung: Untermarschall und 2 Diener, Summe der Besoldungen 348 fl.

Tirolische Kammerräte Besoldungen: Präsident Christoph Vintler zu Pflatsch 800 fl. und 5 weitere Räte, Summe 3096 fl. – Kammermeister, Kammerprokurator und 12 weitere Raiträte und Buchhalter, Summe 2974 fl. – Kammerkanzlei: 4 Sekretäre und Registratoren und Ingrossisten; Summe der Besoldungen 4856 fl. Ferner 2 Diener bei der Kammer 222 fl., 4 Advokaten 260 fl. Einspännige und reitende Kammerboten 1183 fl.

Summa Summarum: des ganzen Regiments und Kammer Staats (Standes) oberösterreichische Lande Besoldungen 28 617 fl.

Regierung zu Ensisheim: Freiherr Rudolf zu Pollweil Obrister Hauptmann und Landvogt im Elsaß, Sintgew und Preißgew 2200 fl.; Dr. Andrä Harsch vorderösterreichischer Kanzler 650 fl.; 8 weitere Regimentsräte, im ganzen 5850 fl. Besoldung.

Regimentskanzlei im Elsaß: 3 Sekretäre, 7 Registratoren; Summe der Besoldungen 1270 fl.

Kammerräte im oberen Elsaß: 5 Besoldungen 1850 fl.; Kammerprokurator und Generaleinnehmer und 7 weitere Beamte, Summa der Besoldungen 880 fl. – Diener und Einspännige bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer 10 Besoldungen, Summe 653 fl.

Summa Summarum des vorderösterreichischen Regiments und Kammer Statts.

Sold-, Wart- und Dienstgelder von der Kammer und aus den Ämtern (teils auf Leben lang, teils auf Wohlgefallen bewilligt), Summe 7544 fl.

Burghuten und Öffnungen: Summe 13 621 fl.

Erbeinigung mit der Eidgenossenschaft 2790 fl.

Provisionen, Gnaden- und Almosengelder (bei 200 Personen mit je 100 bis 20 fl.) im ganzen 18 182 fl.

Stiftungen auf Gotteshäuser und Spitäler (bei 50 Posten) Summe 11 349 fl.

Jägerei Statt in Tirol und Vorlanden, Obristforstmeister, Forstüberreiter und Forstknechte, Hofjäger und Jägerknechte und Gartner, 53 Personen, Summe der Besoldungen 3897 fl.

Zeughaus, Beamte und Büchsenmeister in Tirol und Vorlanden 29 Personen, Summe der Besoldungen 1797 fl.

Schießgaben in Tirol und Vorlanden für die Schützengilden 30 Posten, Summe 549 fl.

Fischerei, Sold, Fischmeister und Seehüter 12 Personen, Summe 627 fl.

Baumeisteramt, Besoldungen für 26 Personen außer den Arbeitern 1960 fl.

Postmeister und Postboten 26 Personen, Summe der Besoldungen 5207 fl.

Summa Summarum aller dieser Personalauslagen 173 286 fl.

Nr. 6.

Verzeichnis der verpfändeten Herrschaften und Ämter der ober- und vorderösterreichischen Lande um 1600.

Original im RGA. Ibk. Kod. 814, Heft in Pergamentumschlag Fol. 66 Blatt; ich gebe buchstabengetreu nur die Überschrift, das übrige im Auszug und nur die Eigennamen in der Schreibweise des Originals.

Auszug und Verzaichnus aller und jeder Graffschafften, Herrschafften, Pflegen, Vogteyen, Gericht, Ambter und anderer Camergüetter, welche in der fürstlichen Graffschafft Tirol und in den andern vordern und äußern Österreichischen Landen gelegen, aber anjetzo diser Zeit frey unverrait, doch auf ewige Widerlosung versetzt, verpfendt und verkaufft sein.

Summarum aller Kauffsumma und Pfandschilling, Gnaden- und Baugeld, darum die Herrschaften, Städte, Gericht und Ämter in der fürstlichen Grafschaft Tirol verkauft und verpfändet sind – 879 942 Gulden. (Diese einzelnen Herrschaften und Gerichte Tirols führe ich hier nicht an.)

Summari Auszug aller und jeder Grafschaften, Herrschaften, Städte, Gerichte und Ämter, so in den Vorderösterreichischen Landen als Elsaß, Suntgew und Breisgew, auch auf dem Schwarzwald gelegen und dieser Zeit unverrait (unverrechnet) auf ewige Wiederlosung verkauft und verpfändet sein, auch wie hoch sich die Kauffsumma oder Pfandschilling eines jeden Stücks verlauft, soviel anjetzo der Kammer bewißt ist.

Herrschaft Orttenburg, auch Weiler- und Albrechtstal, seit 1551 an Herrn Niklas von Pollweiler, um 32 800 fl.
Statt und Amt Maßmünster und Herrschaft Stadt und Amt Plumberg, seit 1560 an Niklas von Pollweiler, um 18 503 fl.
Herrschaft Stadt und Amt Burckhaim, seit 1560 an Herrn Lazarus von Schwendi, um 23 974 fl.
Pfleg, Schloß und Stadt Kaisersperg, seit 1573 an Lazarus von Schwendi, um 16 354 fl.
Schloß und Herrschaft von Tryberg, seit 1600 an Hans Wilhelm von Schwendi, um 31 728 fl.
Schloß Hochen Kinigsperg, seit 1533 an Franz Konrad von Sickhingen, um 19 000 fl.
Herrschaft Rottenburg (Rougemont) im Suntgew, seit alters an die Grafen von Sulz, um 30 000 fl.
Hauptmannschaft der Städte am Rein und Vogtei Lauffenburg, an Othmar von Schennaw, um ...... fl.
Vogtei in dem Bat zu Sultz und Vogtei zu Uttenthal, an Melchior von Uttenthal, um 1096 fl.
Das Herrschaftsrecht zu Freyburg im Preisgew, seit 1563 an die Stadt Freyburg, um 2500 fl.
Burg Warnberg und das Brigental, seit 1336 an die Stadt Villingen, um 7640 fl.
Das Holzgelt zu Ennsishaim, an die Schützen, um 3872 fl.
Hoch- und Niedergericht zu Enndigen, seit 1461 an die Bürger dortselbst, um 800 fl., ebenso die Feste Schafgießen dortselbst um 2000 fl.
Burg Pernaw, seit 1385 an die von Reinach um 300 Mark Silber.
Bannwein zu Maßmünster, seit 1483 an die Stadt dortselbst, um 1200 fl.
Steuer und Ungelt zu Altkirch, seit 1454 an die Stadt dortselbst, um 400 fl.
Zehent zu Blotzhaimb, seit 1511 an das Kloster zu Lützl, um 200 Mark.
Zins im Dorf Wolfenwilt um 192 fl.
Schultheißenamt zu Newburg, seit 1368 an die Stadt dort, um 600 fl. u. 120 Mark.
Gilgenbergische Pfantschaft, seit 1530 an Hans Heggeger um 2100 fl.
Bruggkorn auf dem Schwartzwald, seit 1508 an die Stadt Laufenburg, um 71 fl. und 40 Mark.
Verschiedene Güter zu Willa im Fricktal, Honburg, Ruelishaimb, Mayenhaimb, Gansingen, Ottmarshaimb, Blodizhaim, im Ganzen um 2245 fl. und 471 Mark.
Feste Reichenberg, Dinghof zu Zellenberg, seit 1501 an Jakob Waldner, um 600 fl., und noch andere Pfandlehen um 1200 fl.
Schuldheißenamt zu Breisach, seit 1568 an die Stadt dort, um 15,000 fl.

Der Grafschaft Hauenstein Untertanen im Bezirk Sanct Blasien, seit 1597 an das dortige Kloster, um 20 000 fl.

Abtei Hangshofen, seit 1599 an das Frauenstift Andlau, um 4000 fl.

Summarum aller Kaufsumma und Pfandschilling in den vorderösterrichischen Landen als Elsaß, Sundgew und Schwarzwald – 279 562 fl.

Summari Auszüg aller und jeder österreichischen Grafschaften, Herrschaften, Vogteien und Ämter im Land Schwaben gelegen, welche unverrait auf ewige Wiederlosung verkauft und verpfändet sind:

Grafschaft Kürchperg, auch Herrschaften Illerzell und Wullenstetten sambt der Festen des Gotteshauses Wiblingen, seit 1507 an die Herren von Fugger, um 118 000 fl.

Herrschaften und Stadt Weißenhorn, Pfaffenhofen, Marstetten und Pulleh, seit 1507 an die Herren von Fugger, um 113 000 fl.

Herrschaft Obenhausen, seit 1571 an die Herren von Fugger um 52 000 fl.

Herrschaft Biberpach, seit 1524 an die Herren v. Fugger, um 50 675 fl.

Amt Schmihen, seit 1509 an die Herren von Fugger, um 54 000 fl.

Herrschaft Seyfridsperg, seit 1518 an Jakob Villinger, um 44 700 fl.

Herrschaft Ronsperg, seit 1599 an die Herrn v. Fugger, um 22 432 fl.

Zoll und Ungelt zu Ehingen, an die Stadt dort, um 8000 fl.

Herrschaft Gundelfingen, seit 1587 an Grafen von Helfenstein um 4007 fl.

Schloß Emerkhingen, seit 1485 an Sigmund vom Stain um 7000 fl. und seit 1574 an die Stadt Munderkingen um 8100 fl.

Schloß Hochenfreyberg, seit 1339 an Hans Philipp Schaden um 5000 fl.

Zoll und Ungelt zu Mengen, an die Stadt Mengen, um 1600 fl. und die Fischenz dortselbst um 342 fl.

Hof zu Eyttingen, um 200 fl.

Hof am Eychenhoven, an Marquars von Freyberg um 4000 fl.

Schloß Wisenegg, seit 1570 an Anna von Landegg, um 3500 fl.

Und noch allerlei Güter, im ganzen um 10 000 fl.

Summarum thun alle Kaufsumma und Pfandschilling um österreichische Grafschaften, Herrschaften und Güter im Land zu Schwaben um 514 000 fl.

Summary Auszug aller österreichischen Herrschaften, Vogteien und Güter im Walgeu und vor dem Arlperg gelegen, so dieser Zeit auf ewige Wiederlösung unverrait verpfändet sein:

Herrschaft Razüns in Pünden, seit 1551 an Johann Planta, um 14 150 fl.

Etliche Güter in den acht Gerichten in Prettigau, seit 1573 an Georg von Marmels um 1112 fl.

Vogtei Fussach und Hechst, seit 1594 von Markgraf Karl von Burgau um 2047 fl.

Vogtei Altmontfort ebenso um 2075 fl. und Burgstall Tosters um 3000 fl.

Die große Pfandschaft in der Herrschaft Veldkirch, an die Herren von Altmannshausen um 3100 fl. und die kleine um 600 fl., der Burgstall Jagperg um 600 fl.

Die Vogtei Neuburg am Rein, seit 1589 an die Grafen von Hochen Embs, um 10 450 fl.

Summarum um die österreichischen Herrschaften und Güter im Walgeu und vor dem Arlperg – 29 107 fl.

Nr. 7.

Verzeichnis der zu Pfand und Lehen ausgetanen Herrschaften der ober- und vorderösterreichischen Lande um 1800.

Original, Heft fol. Pap. Bl. 60 RGA. Ibk. Kod. 4495, gegliedert in die Abschnitte Tirol einer- und Vorarlberg und Schwaben andererseits; ich gebe hier nur den letzteren Teil Teil und auch von diesem nicht die kleineren Kammergüter.

Specification der verpfändeten und zu Lechen verliehenen, auch sonst veräußerten ober- und vorderösterreichischen Herrschaften und anderer Kammergüter, soviel auf beschechenes Nachschlagen bei der oberösterreichischen Hofkammer befunden.

Vorarlberg und Schwaben

Herrschaft Neuburg am Rhein, Hegst (Höchst) und Fuessach, Wiesberg, Alt Montfort und Tosters und Jagperg, an Grafen von Claris seit 1697, um 50 000 Gulden. – Hier und bei den meisten anderen Herrschaften steht der Zusatz: Sind alle hohen Regalia und geistliche und weltliche Lehenschaften reserviert (dem Landesfürsten).

Grafschaft Tengen, an Fürst von Augsburg seit 1663, um 18 000 Gulden.

Herrschaft Bibrach und Hofmark Schmichen an Grafen Fugger seit 1616, um 104 675 Gulden.

Grafschaft Egloff, an Graf von Abensperg und Traun seit 1659, um 30 000 Gulden.

Dorf Refingen, Mayerische Erben von Baron Barabanin seit 1662 um 22 500 Gulden.

Dorf Landensperg, an Dr. Seidar seit 1658, um 12 000 Gulden.

Herrschaft Urmarzhofen, seit 1660 an Grafen Fugger, um 60 000 Gulden.

Gut Reußenburg, an Herrn Grill seit 1627 um 25 500 Gulden.

Dorf Groß-Kissendorf, seit 1404 an Herrn Schrenk.

Herrschaft Seifridtsperg, seit 1668 an Grafen von Öttingen, um 100 000 Gulden.

Herrschaft Megdberg und Singen, seit 1668 an Herren von Rost um 47 000 Gulden.

Dorf Wurblingen, seit 1660 an Herren von Hohenberg, um 16 600 Gulden.

Herrschaft Stauffen und Bilzingen, seit 1659 an das Stift Petershausen, um 63 000 Gulden.

Herrschaft Oberndorf samt den Dörfern Bubisheim und Holzheim, seit 1657 an die Herren von Hohenberg, um 44 600 Gulden.

Herrschaft Obenhausen, seit 1571 an die Grafen von Fugger, um 57 000 Gulden.

Grafschaft Kürchperg und Weißenhorn, samt Illerzell, Bullenstetten, Marstetten und Puch, seit 1507 an Grafen von Fugger, um 271 545 Gulden.

Herrschaft Romßberg, seit 1691 an die Herren von Schenau, um 41 432 Gulden.

Herrschaft Schramperg, seit 1648 an die Freiherren von Bissingen, um 130 000 Gulden.

Herrschaft Emerthingen, seit 1663 an die Herren von Stein, um 17 000 Gulden.

Schloß Hohenfreyberg, seit 1539 an die Herren von Ulm, um 5000 Gulden.

Herrschaft Guthenstain, seit 1681 an den Bischof zu Eichstätt, um 44 000 Gulden.

Herrschaft Hochengundelfingen, seit 1611 an Herren von Pappus, um 4000 Gulden.

Dorf Pichel, seit 1675 an die Herren Jesuiten zu Rottenburg, um 15 951 Gulden.

Herrschaft Trasp (im Unterengadin), an Fürsten von Dietrichstein, um 20 000 Gulden.

Vogtei Feldkirch, seit 1680 an Herren von Zech, um 14 261 Gulden.

Herrschaft Bludenz und Sonnenburg, seit 1704 an Grafen von Perg.

Zins und Steuern im Hintern Bregenzer Wald an Herrn von Pappus um 8900 Gulden.

Herrschaft Birkheim, an Herrn von Schwendi, um 27 000 Gulden.

Vogtei Rheinfelden und Laufenburg, seit 1700 an die Herren von Gramont, für 10 396 Gulden.

Herrschaft Staufen und Bürkhofen, seit 1628 an die Herren von Schauenburg.

Hohe Obrigkeit in der Herrschaft Mittel-Bibrach, seit 1604 an die Herren von Ulm, um 8000 Gulden.

Forst zu Eichenhofen, seit 1589 an die Herren von Freyberg, um 4000 Gulden.

Hohe Obrigkeit über die Dörfer des Klosters Rott an das Kloster Altenstadt bei Feldkirch um 8000 Gulden.

Hohe Obrigkeit des Dorfes Altheim, seit 1619 an das Kloster Salmannsweiler, um 3000 Gulden.

Hohe Obrigkeit zu Umbendorf und Humazried, seit 1619 an Kloster Ochsenhausen, um 3000 Gulden.

Kleine Pfandschaft Alt Montfort, seit 1552 an Herrn von Altmannshausen, um 600 Gulden.

Vogtei Guetenberg, seit 1650 an Herrn von Ramschwag, um 2000 Gulden.

Herrschaft Scheckingen (wohl Schelklingen) an die Grafen von Kastel, um 30 000 Gulden.

Herrschaft Ehingen samt Zoll an die Stadt Ehingen seit 1681 um 25 000 Gulden.

Hohe Obrigkeit über die Untertanen in der Landvogtei Schwaben, auch Forst und Jagd dortselbst, seit 1685 an Kloster Weingarten, um 31 000 Gulden.

Für die französischen Kontributionsgelder sind verpfändet: Sechs Dörfer in der Herrschaft Rheinfelden, seit 1680 an das Stift Säckingen um 15 416 Gulden.

Herrschaft Elzach an die Herren von Greith seit 1680 um 18 000 Gulden.

Schaffnerei-Gefälle zu Frickingen, seit 1681 an die dortigen Untertanen, um 10 000 Gulden.

Grafschaft Hochenberg, seit 1702 an die Herren von Ulm, um 411 000 Gulden.

Dorf Plaichen und Mayertum Weyler, seit 1702 an die Herren von Kageneck zu Lehen.

Die Gefälle im Gericht Jagdberg der Herrschaft Feldkirch, seit 1656 den Herren von Hohenems, um 1500 Gulden.

Die Niedergerichtsbarkeit zu Hofrieden der Herrschaft Bregenz, seit 1679 den dortigen Untertanen um 3500 Gulden.

Halbe Herrschaft Konzenberg in der Markgrafschaft Burgau, seit 1640 den Herren von Vitzthum, um 15 000 Gulden.

Gericht Hochenweiler in der Herrschaft Bregenz, den Herren Schoch seit 1655 um 4000 Gulden.

Herrschaft Hausen und Stetten, auch die Leibeigenschaft der Untertanen daselbst, seit 1682 den Grafen Fugger, um 84 000 Gulden.

Herrschaft Fryberg, seit 1703 den Herren von Arzt, um 18 000 Gulden, nunmehr wieder zur Kammer eingelöst.

Das merum imperium über die Vogtei Bernau, Ybach, Mentschen und Hohenschwandt, seit 1715 dem Stift St. Blasien für 68 000 Gulden.

Laubenbergische Gefälle im Amt Altenburg der Herrschaft Bregenz, an die Herren von Pappus seit 1650 um 3944 Gulden.

Hohe Obrigkeit zu Schemmersberg in der Landvogtei Schwaben, seit 1606 dem Kloster Salmannsweiler, um 6000 Gulden.

Hohe Jurisdiktion über die Vogteien in Simonswald, dem Stift St. Margaretha zu Waldkirch seit 1681 um 4000 Gulden.

Wachspfennig und Bierheller zu Burgau und Scheppach, seit 1660 an die Stadt Burgau, um 7500 Gulden.

Herrschaft Heilsberg, an die Herren Sommer seit 1670 um 27 000 Gulden.

Und noch verschiedene kleinere Güter.

Nr. 8.

Verordnung des Kaisers Rudolf II. als Landesfürsten der Vorderösterreichischen Lande über die Ablösung der Leibeigenschaft 1597.

Original, Druck auf Einblatt-Papier in Urkundenform; Siegel des Kaisers in der Mitte unten aufgedrückt. Reichsgauarchiv Innsbruck, Pestakten XXIX/23. Der Originaldruck ist hier genau buchstabengetreu wiedergegeben.

Wir Rudolph der ander, von Gottes genaden, Erwölter Römischer Kaiser zü allen zeiten, mehrer des Reichs, in Germaniaen, zü Hungern vnd Behaim etc. Künig, Erczherczog zü Österreich, Herczog zü Burgundi etc. Graf zü Tyrol etc. Empieten allen vnd jeden

unsern Obervögten, Vögten, Ambtleüten, Einnemern, Schaffnern, Stattschreibern vnd Gegenhändlern, Schulthaisen, Meyrn, Waiblen, vnd allen andern vnsern Dienern, vnserer Vorderösterreichischen Landen, auch Graf- und Herrschafften, vnser Kaiserliche gnad, vnd alles guets, vnd füegen Euch hiemit zuuernemen: Nachdem bißher die erfarenhait zuerkennen geben, was sich für speen vnd strittigkaiten, in bemelten vnsern Vorländischen Grafe- vnd Herrschafften, der Leibaigenschafft halben, zwischen vnsern vnd der Landsässen, auch benachparten Vnderthanen, begeben vnd erhalten, vnd dasselbig daher eruolgt, das sich solche vnsere freye Herrschafts, mit des Vorderösterreichischen Prelaten, vnd Ritterstands, wie auch der benachparten angrentzenden Mümpelgart: Burgund: vnd Marggräuischen Herrschaffts Leibaignen Weibspersonen, verheyrathet, vnd dannoch in denselben vnsern Herrschafften wonhafft verbleiben, daher dann die erzeugte Kinder, der Mueter mit der Leibaigenschafft, vnd demnach die Leibs Herrn, denselben mit der bestewrung, vnd andern Dienstbarkaiten nachgeuolgt, also da wir vermaint freye Leüt vnd Vnderthanen, auch dieselben der gebür zuegebrauchen haben. Seyen sy durch solche frembde Aigenschafften gehindert, vnd mit zwayfachen beschwärd beladen worden, welches nun vast bedenck- vnd beschwärlich, ja auch nit gemaint, fürtterhin zu gestatten, sonder noch, wie allweg vnsere Oesterreichische Vnderthanen, im auß- vnd Einzug frey zu haben, vnd zuerhaltung desselben löblichen herkommens, vnd billiche übung, haben wir vnns nachbeschribner mainung, mit gnaden entschlossen Ist auch darauff vnser ernstlicher Beuelch, vnd wöllen, das ir bey Ewrern anbeuolhnen Herrschaffts Vnderthanen, verordnen, daran sein, vnd vestigklich darob halten sollen, welcher Vnderthan, fürnemlich von Mannßpersonen, sich mit ainicher, sowol Ynn- als Außländischen Weibßpersonen, die andern Herrschafften Leibaigen seyen, verheyrathen, vnd Kinder erzeugen werde, das sich alßdann dieselben vnuerzogenlich, solcher Leibaigenschafft, so wol für die Weiber, als Kinder abkauffen, frey vnd ledig machen, oder auß der Österreichischen Herrschafft begeben, vnd ime also Leibaigen darinnen zuwonen nit gestattet werden solle. Doch da zum auß- vnd abtausch gelegenhait verhanden, mögen sich die beambten, mit den Ynsassen vnd benachparten, darunder vergleichen, aber alles mit vnserer Vorderösterreichischen Cammer vorwissen, vnd bey peen willkürlicher Straff, Ihr sollt auch hinfür an in auff- vnd annembung newer Vnderthanen, dieselbige nit dahin bezwingen oder anhalten, Ewrn Ambtern vor allem Leibaigen zuschweren, vnd sich in die Leibaigenschafft zubegeben. Inmassen wir vns auch, aines solchen, von vnsern Vorderösterreichischen Landsessen, die Leibaigne Vnderthanen haben, zu beschehen versehen. Geben zu Ynßprugg, den zwaintzigisten tag Monats Septembris, Anno etc. im Siebenvndneüntzigisten, vnserer Reiche, des Römischen im zwayvndzwaintzigisten, des Hungerischen im Fünffvndzwaintzigisten, vnd des Behaimischen auch im Zwayvndzwaintzigisten.

Unterschriften links: Carl Freyherr zu Wolckhenstain unndt Rodenegg; rechts Commissio sacrae Cesareae Majestatis in Consilio: Christoff Vintler von Platsch, Friedrich Altstetter, Mathias Burgklehner[1]).

---

1) Dies waren die obersten Beamten des oberösterreichischen Geheimen Rates, der Hofkanzlei und Regierung.

Nachtrag:

Die Bestallungen der österreichischen Landvögte im Elsaß und Breisgau und die Anfänge des Regiments zu Ensisheim vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Über diese Fragen, die ich oben Seite 66 an der Hand der bisherigen Literatur nur kurz gestreift habe, habe ich nach Abschluß des Druckes noch einige *wichtige, bisher nicht beachtete Urkunden* gefunden, mit welchen jene sehr wesentlich zu ergänzen und zu berichtigen sind.

Schon seit etwa 1280 haben König Rudolf und dann seine Nachkommen, die Herzoge von Österreich, zur Aufsicht über ihre Herrschaften im Elsaß und Sundgau, Breisgau, Argau und Thurgau und in Schwaben einen eigenen einheitlichen Beamten unter dem Titel *Landvogt* oder auch *Hauptmann* eingesetzt. Mitunter wird dieser einfach Landvogt im Elsaß genannt, er darf aber als Beamter des Hauses Österreich nicht mit dem Reichslandvogt im Elsaß verwechselt werden. Die Träger des ersteren Amtes waren meist Adelige aus dem Elsaß und Schwaben, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vielfach im Range von Grafen[1]).

Die älteste *Bestallungsurkunde* für diesen Landvogt im Elsaß und Breisgau durch die Herzoge von Österreich ist aus dem Jahre 1367 für Henneman von Ratolsdorf überliefert[2]).

Er solle danach alle Ämter und Städte in diesen Landen beaufsichtigen und dieselben gegen Angreifer schützen, auch die Klöster bei ihren Rechten erhalten. Für seine Auslagen bekommt er jährlich 500 fl. und das Erträgnis des Amtes Tattenried, worüber er Rechnung zu legen habe. Der Titel „Landvogt" deutet an, daß dieser Beamte über alle österreichischen Ämter in jenen Landen gesetzt war, während die Verwalter der einzelnen Ämter einfach „Vogt" hießen. 1374 haben die Herzoge von Österreich „die Landvogtei und Hauptmannschaft in unseren erblichen oberen Landen zu Schwaben, Turgau, Argau, Suntgau, Elsaß und auf dem Schwarzwald", die bisher Rudolf von Wallsee bekleidet hatte, dem Grafen Rudolf von Habsburg (aus der jüngeren Linie des Hauses) und 1389 dem Reinhard von Wehingen verliehen, die betreffenden Urkunden bieten aber nichts Näheres über das Wesen dieses Amtes[3]).

---

1) Über die Anfänge dieses Amtes siehe A. *Schulte*, Habsburger Studien in Mitt. Innst. öst. Gesch. Bd. 7 (1886) S. 514. Eine fast lückenlose Liste dieser österreichischen Landvogte im Elsaß und Breisgau von 1290 bis 1500 geben die vorzüglichen Ortsregister zum Rappoltsteiner Urkundenbuch (bearbeitet von Karl *Albrecht*, seit 1891 in fünf Bänden) unter dem Schlagwort Elsaß in jedem Bande, Bd. 5 S. 600, auch eine richtige Erklärung des räumlichen Umfanges jenes Amtes. Weitere Hinweise auf das Vorkommen dieser Landvögte von 1360 bis 1500 gibt *Thommen*, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven Bd. 2–5 (seit 1900) im Ortsregister jedes Bandes unter dem Schlagwort Elsaß. Einige Erwähnungen dieser Landvögte und ihres Gebietes seit 1340 teile ich oben S. 26 f. mit. – Unrichtig ist aber die Angabe von Schulte a. a. O. und von Schwarzweber in Forsch. Gesch. Tr. Bd. 5 (1908) S. 149, daß dieser Vogt von Ensisheim schon um 1280 „Landvogt der österreichischen *Vorlande*" zu nennen sei; dieser Ausdruck kommt vielmehr im 13. bis 15. Jahrhundert noch nicht vor.

2) Wortlaut in Zt. Gesch. Oberrhein. Bd. 36 (1883) S. 81 ff.

3) Thommen, Schweiz. Urk. Bd. 2 S. 35, 57, 59, 235, 247.

Im Jahre 1409 wird als österreichischer Landvogt im Elsaß und Sundgau Graf Hans von Lupfen, als solcher im Breisgau und Argau Graf Hermann von Sulz zugleich erwähnt, die beiden Ämter waren also damals nicht miteinander vereinigt. Graf Hans von Lupfen war noch gut zehn Jahre Landvogt im Elsaß für die Herzogin Katharina, die von 1411 bis 1426 als Witwe des Herzogs Leopold von Österreich das Elsaß selbständig regierte, 1424 erstattete jener über dieses Amt, das er damals schon niedergelegt hatte, gegenüber dem Herzog Friedrich, dem Schwager der Katharina, Rechnung. 1421 war an seiner Stelle Landvogt im Elsaß bereits Graf Hans von Tierstein[1]). Diesem hat im Jahre 1427 Herzog Friedrich die Landvogtei im Elsaß und Sundgau neu verliehen, die betreffende Urkunde hat einen etwas anderen Wortlaut als die Bestallung von 1367[2]). Der Landvogt solle danach die anderen Vögte, Amtleute und Schaffner, das sind Urbar-Verwalter im Elsaß, beaufsichtigen und ihnen, wenn nötig, behilflich sein, Land und Leute schirmen und alle Sachen nach Rat der Besten aus den Städten und dem Lande ordnen. Diese letztere Bestimmung ist geschichtlich besonders beachtenswert, denn sie ist die älteste ausdrückliche Angabe, daß es damals bereits im österreichischen Elsaß und Breisgau Landstände gegeben hat[2]). Ferner solle der Landvogt nicht auf eigene Faust einen Krieg nach außen oder nach innen anfangen und solche Versuche anderer im Lande verhindern und überhaupt den Landfrieden wahren. Das Fehdewesen wird also auch hier als ein Übelstand, der möglichst zu beseitigen sei, betrachtet und nicht als ein aufbauendes Element der Landesverwaltung[3]).

Im Jahre 1432 übertrug Herzog Friedrich dem Hans von Tierstein auch das Landgericht im Elsaß, er solle es auf der Dingstatt in der Frauenau bei Ensisheim in herkömmlicher Weise mit den Beisitzern abhalten und die Fälle (Geldstrafen) zur Hälfte für sich einnehmen. Sicherlich hat diese Verfügung die Bedeutung der Landvogtei noch gesteigert[4]). In demselben Jahre 1432 bestellte Herzog Friedrich den Smasmann von Rappoltstein zum Landvogt, und zwar ausdrücklich nicht nur für das Elsaß und den Sundgau, sondern auch für den

---

1) Stouff, Catherine de Bourgogne (Paris 1913), Bd. 2 S. 45–54, 119, 273. Thommen, Schweizer Urk. Bd. 3 (1928), S. 129, 145 f., 157 f.

2) Diese bisher nicht bekannte Urkunde teile ich unten im Wortlaut mit. Weder Schmidlin, Ursprung der Habsburgischen Rechte im Elsaß (1902) S. 207 ff., noch Beemelmans, Die Organisation der Vorderösterreichischen Behörden zu Ensisheim im 16. Jahrhundert, Zt. Gesch. Oberrhein N.F. Bd. 22, 1907, S. 53 ff., kennen die von mir hier vorgebrachten Urkunden aus dem 15. Jahrhundert.

2) Schwarzweber, Die vorderösterreichischen Landstände im 15. Jahrhundert im Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5, 1908, S. 212 f., kennt diese Urkunde nicht und führt als älteste Angaben hierfür solche aus den Jahren 1430 bis 1440 an.

3) Dies sei hier gegen die Auffassung von O. Brunner, Land und Herrschaft (1939), daß man wegen des Fehdewesens von einer obersten Landesgewalt im 15. Jahrhundert nicht sprechen könne, angemerkt.

4) Reichsgauarchiv Wien Kod. 415 Bl. 219, Beemelmans a. a. O. S. 55 ff. erwähnt wohl Urkunden von 1401 1431, mit denen deutsche Könige den Herzogen von Österreich dieses Landgericht, das mit ihrer alten Landgrafschaft im Elsaß zusammenhängt, bestätigen, kennt aber die Übertragung dieses Gerichtes an den Landvogt nicht. Das von ihm zitierte Werk von Merklen, Histoire de Ensisheim, verlegt in das Jahr 1431 die Errichtung des vorderösterreichischen Regiments zu Ensisheim, vielleicht hatte er hierbei die Übertragung des Landgerichts an den Landvogt im Auge. Schmiedlin a. a. O. nimmt auch an, daß aus den Beisitzern dieses Landgerichtes das Regiment von Ensisheim als kollegiale Behörde hervorgegangen sei.

Breisgau, die Waldstädte und den Schwarzwald. Seit 1429 war Herzog Friedrich erst wieder in den vollen Besitz seiner angestammten Herrschaften am Oberrhein gekommen, und so lag es nahe, die Landvogtei für diese Gebiete auf beiden Seiten des Rheins in einer Hand zu vereinigen[1]). Die Bestallung von 1432 hat die meisten Bestimmungen aus jener von 1427 wort- oder sinngemäß gleich übernommen, nur nicht jene über den Rat der Besten im Lande, was aber gewiß nicht besagt, daß von diesem nun absichtlich abgegangen worden ist. Neu hinzugekommen sind Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Landvogtes in Lehensachen und seine Strafgewalt gegen ungehorsame Landesbewohner, sowie seine Stellung im Landgericht[2]).

Aus der Zeit von 1440 bis 1470 sind keine Register der landesfürstlichen Kanzlei in Innsbruck erhalten, und daher vermag ich über die Landvogtei im Elsaß und Breisgau für diese Zeit nichts Neues von Wichtigkeit beizubringen, wohl aber für die nächsten Jahrzehnte. Nun lautet der Titel dieses Beamten „obrister Hauptmann und Landvogt der Herzoge von Österreich in deren vorderen Landen, nämlich Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald und der Städte am Rhein", damit sollte seine Stellung über den anderen österreichischen Beamten in diesen Gebieten betont werden. Der Kürze halber hat man übrigens damals und später oft nur „Landvogt im Elsaß" gesagt, meinte aber stets auch seine Zuständigkeit für den österreichischen Breisgau und Schwarzwald damit[3]). Er hat laut seiner Bestallung vom Jahre 1486 für Wilhelm von Rappoltstein »alle Obrigkeiten und Herrlichkeiten des Herrn und Landsfürsten" – das sind eben die Befugnisse der Landeshoheit der Herzoge von Österreich in diesem Gebiete – auszuüben und wahrzunehmen, die Rechte und Freiheiten der Bewohner aber zu achten. Kriege soll er nur auf Befehl des Landesfürsten anfangen. Für seine Auslagen erhält er jährlich 1700 fl., wenn er zu einem Heerzug oder zu Verhandlungen außerhalb des Landes beordert wird, so soll die Kosten hierfür der Landesfürst ihm besonders vergüten[4]). Wilhelm von Rappoltstein hatte dieses Amt übrigens schon 1478 bekleidet und damals hierzu auch die Leitung des obenerwähnten Landesgerichtes im Elsaß erhalten, damit, wie die betreffende landesfürstliche Verordnung sagt, dieses wieder besser in Übung komme. 1482 und 1483 erhält dieser Landvogt vom Landesfürsten den Auftrag, daß er die Ausfuhr von Getreide aus seinem Gebiete verhindere und zusammen mit «unseren (d. i. den landesfürstlichen) Räten und Landleuten" die großen Zehrungen der Bürger und Bauern bei den Hochzeiten und anderen Gelegenheiten abstelle und ebenso die Tavernen oder Wirtshäuser, die Salz-

---

1) Stolz, Der territoriale Besitzstand des H. Friedrich im Oberrheingebiete, Zt. Gesch. Oberrhein NF. Bd. 51, 1941, S. 39 ff. Vgl. dazu auch oben S. 125.

2) Im Wortlaut mitgeteilt unten S. 185.

3) Eine Aufzählung der einzelnen, zu diesem Gebiete gehörigen Ämter und Städte aus einem Kanzleibuch des Jahres 1486 teile ich auch unten mit, sie deckt sich mit der Liste der vorderösterreichischen Stände aus dem Jahre 1468, die Schwarzweber in den Forsch. Gesch. Tir. Bd. 5 S. 248 abgedruckt hat.

4) Wortlaut siehe unten S. 185 f.

und Erzkäufe und andere Gewerbe in den Dörfern, da dies den Städten vorbehalten sei[1]).

Neben dem österreichischen Landvogte von Elsaß finden wir seit dem Ende des 14. Jahrhunderts einzelne Räte erwähnt, bei welchen es aber nicht sicher ist, ob sie mehr amtsmäßigen oder ständischen Charakter gehabt haben. Besonders oft werden „Räte und Anwälte" im Elsaß seit 1410, also seitdem die Herzogin Katharina von Österreich-Burgund, die Witwe des Herzogs Leopold IV., eine selbständige Regierung über das österreichische Elsaß geführt hat, in Verbindung mit dieser in den Urkunden genannt. Es ist daher anzunehmen, daß diese am Hofe der genannten Fürstin dauernd mit Amtsgeschäften betraut waren und eine Art Regierung gebildet haben[2]). Auch nach der Rückkehr des Elsaß und der anderen Vorlande unter die direkte Regierung des in Innsbruck residierenden Herzogs Friedrich (seit 1426) blieben diese Räte an der Seite seines Landvogtes im Elsaß und Breisgau bestehen und ebenso unter seinem Nachfolger Herzog Sigmund. Der Ausdruck „Regiment" war aber damals bis gegen das Jahr 1500 für diesen Amtskörper noch nicht üblich[3]). Neben dem Landvogte im österreichischen Elsaß gab es dort nachweisbar seit etwa 1400 noch einen Hubmeister für die finanzielle Gesamtverwaltung und einen Landschreiber für die Schreibgeschäfte des Landvogtes; derselbe wurde laut der unten mitgeteilten Ordnung von 1510 damals vom vorderösterreichischen Kanzler abgelöst[4]).

Nachdem König Max 1489 die ober- und vorderösterreichischen Lande von Herzog Sigmund übernommen hatte, bestätigte er den Kaspar von Mörsberg als obristen Hauptmann und Landvogt im Elsaß und Breisgau[5]). Laut einer Liste von

---

1) Diese und andere wichtige Verfügungen stehen in den landesfürstlichen Kanzleibüchern im Reichsgauarchiv Innsbruck, Ältere Reihe lit. A Bl. 92; B 21 und 40; C 373; D 117, 134, 163, 167; F 194; G 5, 6, 102, 108; H 14, 15, 20, 22, 25, 37, 153.

2) Solche Räte werden angeführt von Schwarzweber in Forsch. Gesch. Tir. 5 S. 204 f. Ferner von Albrecht im Rappoltsteiner Urkundenbuch und von Thommen, Schweizer Urk., wie oben S. 177 Anm. 1, Stouff, Catherine de Bourgogne (1913) S. 31.

3) Schmidlin a. a. O. S. 210 spricht von einer Liste der Mitglieder des Regiments von Ensisheim von 1469 auf Grund eines älteren Geschichtswerkes, ohne diese aber wörtlich anzuführen. Ich zweifle sehr, ob in dem betreffenden Original der Ausdruck Regiment verwendet wird. Beemelmans a. a. O. S. 58 trägt nichts Neues zur Geschichte des Regimentes von Ensisheim vor dem Jahre 1523 bei, bezweifelt aber auch die Richtigkeit der Angaben von Schmidlin. Seine Meinung, daß besonders während der Pfandherrschaft des Herzogs von Burgund im Elsaß von 1469 bis 1476 jene Regierung der Räte in Ensisheim sich gebildet habe, ist aber auch nicht begründet. – In einem Mandate des Erzherzogs Sigmund an den Landvogt von Elsaß vom Jahre 1489 (Kanzleibuch lit. L Bl. 63) wird von „dem Vordern Regiment" gesprochen, doch scheint damit nicht das Regiment in den vorderen Landen, sondern das frühere oberösterreichische Regiment zu Innsbruck gemeint zu sein, das 1488 personell völlig neu besetzt worden war.

4) Erwähnungen des Hubmeisters im Elsaß seit 1400 oft bei Albrecht a. a. O. Bd. 2 S. 616, des Landschreibers zum Jahre 1469 Bd. 4 S. 459 und Thommen a. a. O. Bd. 5 S. 50, ferner 1466 (Reichsgauarchiv Innsbruck Urk. I 5818), er hieß Michel Armbruster. Der 1406 erwähnte „obriste Amtmann im Elsaß (Albrecht a. a. O. 2 S. 546) war auch ein Finanzbeamter, wohl derselbe wie der Hubmeister, doch kommt jener Titel später nicht mehr vor.

5) Reichsgauarchiv Innsbruck, Ältere Kanzleibücher, lit. K Bl. 5, 11, 12, 89, 124; lit. L 61, 63; lit. M 64. 1488 war ein Streit zwischen dem Erzherzog Sigmund und dem Grafen Oswald von Tierstein wegen seiner früheren Verwesung der Landvogtei im Elsaß. Hierbei verwahrt sich der erstere dagegen, daß ihm Oswald „mit ungebührlichen Schimpfworten, als ob wir ein wälscher Fürst seien, der sein Brief und Sigel zu halten rechtfertigen wolle, angezogen habe". (Lit. K Bl. 12.)

1505 war damals Graf von Fürstenburg Landvogt dortselbst und Kaspar von Mörsberg sein Statthalter oder Verweser, ersterer mit 1200, letzterer mit 400 Gulden Gehalt. Unter ihnen standen sieben Räte mit je 100 oder 50 Gulden Sold und Dienstgeld, weiter sechs Einspännige, die für ihre Person und je ein Pferd jährlich 60 Gulden und Liefergeld (Futtergeld) erhielten und wohl eine Art von Sicherheitsbeamten waren, und hierzu noch zwei reitende Boten mit gleichem Sold. Hierbei wird ausdrücklich gesagt, daß dieser Amtskörper im Elsaß dem oberösterreichischen Regimente zu Innsbruck unterworfen sei und von der dortigen Kammer seine Besoldung erhalte[1]). Die Regierung des Landesfürsten zu Innsbruck war ja auch aus seinem Rate hervorgegangen, die Bezeichnung „Regiment" für dieselbe seit 1481 aufgekommen (siehe oben S. 60) und dürfte nicht sofort auf die Räte beim Landvogt in Ensisheim übertragen worden sein. Diese Räte hatten sich wesentlich mit der Rechtsprechung am Hofgericht zu Ensisheim zu befassen, ja es dürfte dieses die eigentliche ältere Form ihrer Tätigkeit gebildet haben[2]).

Die erste ausdrückliche Benennung dieser Behörde als „Regiment zu Ensisheim", oder dann als vorderösterreichisches Regiment kann ich aber erst aus dem Jahre 1506 nachweisen[3]). Bald darauf, nämlich im Jahre 1510, hat K. Max I. für dieses Regiment zu Ensisheim eine schriftliche Ordnung erlassen, es ist dies die älteste, die ich dafür finden konnte und die in der Literatur bisher nicht bekannt war[4]). Wie wir aus einer Botschaft des Kaisers an die vorderösterreichischen Landstände aus diesem Jahr entnehmen, war er sich hierbei bewußt, aus den bisherigen Räten des Landvogts erst einen nach Zeit und Ort ständigen und einheitlichen Amtskörper, dem wirklich die Bezeichnung „Regiment" zukomme, zu schaffen und diesem eine ähnliche kollegiale und stabile Einrichtung zu geben wie seinen zentralen Behörden, durch deren Organisation er sich in der Geschichte berühmt gemacht hat. Auch diese Ordnung des Ensisheimer Regimentes von 1510 betont besonders nachdrücklich, daß sowohl der Landvogt als Leiter desselben und sein Statthalter wie auch die einzelnen Regenten und Räte ständig in Ensisheim ihren Wohn- und Amtssitz haben und dort ihre Amtspflichten stetig und ohne Verzögerung erfüllen sollen, und zwar im Rat und im Gericht. Damit ist einerseits die politische Verwaltung und andererseits die Rechtspflege gemeint, die Verbindung dieser beiden Tätigkeiten war

---

1) A. a. O. Kanzleibuch Missiven 1503 Bl. 4 f. und 1505 Bl. 34 ff. Die Namen der Räte sind: Leodold von Perenfels, Ludwig von Masmünster, Martein Stör, Bartlme von Haus, Hans von Haus, Andres Helmuet, Morant von Watweyl; die Namen der Einspännigen sind Leonhard Schrovenstein, Oswald Streitvelder, Hans Koch, Jörg Prasser, Martein Partsch, Marchs Sunnepühl, reitende Boten waren Anderle Prenner und Hans von Basel.

2) In einem Buch der Landesfürstlichen Kammer zu Innsbruck aus der Zeit um 1490 über die Provisionen oder Gehälter der Beamten werden auch angeführt der Landvogt von Elsaß, Kaspar von Mörsperg, und „die Räte, so das Hofgericht zu Ensisheim besetzen", diese aber ohne Namen und 6 Einspännige. (Reichsgauarchiv Innsbruck Kod. 118 Bl. 177.)

3) Laut des Kanzleibuches Geschäft von Hof von 1506 Bl. 81 (RGA. Ibk.) werden dem Simon von Pfirt 100 fl. als „Rats- und Dienstgeld für unser Regiment in Ensisheim" verschrieben, das Zeugmeisteramt in unseren Vorlanden, das er bisher versehen hat, soll er nun aufgeben.

4) Siehe den Wortlaut gleich unten. S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Max I. (1886) S. 415 und 497 weist nur ganz kurz auf die Schaffung des vorderösterreichischen Regimentes hin.

sicherlich von früher her für diese Behörde gegeben. Alle wichtigen Verfügungen des Landvogtes sollen zuerst im Rate verhandelt und dann stracks vollzogen werden, hierzu war der Untermarschalk mit etlichen berittenen Außenbeamten, den Einspännigen und Boten, bestimmt.

Wie weiter diese Ordnung angibt, soll nun der Landschreiber, der bisher die Schreibgeschäfte des Landvogtes und seiner Räte besorgt hatte, durch einen „Kanzler" ersetzt werden, dieser hat mit einem Taxator und vier ständigen Schreibern die Kanzlei des Regimentes zu führen, der Taxator hat die Gebühren einzuheben, welche die Parteien für die Ausfertigung der von ihnen angestrebten Dokumente entrichten. Am 10. Mai 1510 hat K. Max den Dr. Johan Schad, der schon früher in seinen Diensten gestanden, zum „Kanzler des Regimentes in Ensisheim" ernannt. Die wortreiche Bestallungsurkunde umschreibt die Amtspflichten, die ihm im Vereine mit zwei Sekretären und zwei Schreibern und dem Taxator obliegen, gemäß jener Ordnung des Regiments, sie deutet auch an, welchen Wert man auch damals auf die richtige und rasche, aber auch verschwiegene Ausfertigung der Verfügungen der Behörden und auch auf deren Eintragung in eigenen Registerbüchern gelegt hat. Für diese letztere Tätigkeit ist ja besonders auch die heutige Geschichtsforschung den damaligen Kanzleibeamten zu Dank verpflichtet, sofern eben die von ihnen angelegten Bücher in den Archiven sich erhalten haben.

Die Einsetzung eines Regimentes zu Ensisheim für die Vorlande durch Erzherzog Ferdinand I. im Jahre 1523 war also nicht eine Neuerung, sondern die Fortführung einer damals schon angelegten Einrichtung. Auch der räumliche Wirkungskreis desselben war schon damals derselbe wie später, nämlich auf die westlichen österreichischen Vorlande, Elsaß, Breisgau und Schwarzwald beschränkt, während die österreichischen Herrschaften in Schwaben der Regierung in Innsbruck direkt unterstanden. Dieser war aber auch das Regiment in Ensisheim in allen wichtigeren Angelegenheiten auch weiterhin unterstellt. (Siehe oben S. 66 ff.).

Von den späteren Bestallungen zum obristen Hauptmann und Landvogt in den vorderen oder vorderösterreichischen Landen sind mir solche von 1524 für Wilhelm von Rappoltstein von 1567 für Graf Alwig von Sulz und von 1613 für Graf Frobeni von Helfenstein bekannt[1]). Ihr Wortlaut ist vielfach gleich wie in der Bestallung von 1486, auch der Bereich jener Lande wird in ihnen übereinstimmend angegeben, nämlich Elsaß, Sundgau, Breisgau, die vier Städte am Rhein und der Schwarzwald mit Villingen und Bräunlingen. In der Bestallung von 1613 treten aber mehrere Bestimmungen neu hinzu, so vor allem die Zugehörigkeit zur katholischen Religion und die Sicherung derselben im ganzen Lande. Weiter wird im Anschlusse an die Formel von der Aufrechterhaltung der «landsfürstlichen Obrigkeit" neu gesagt, »in allen politischen und Stathand-

1) Sie sind eingetragen in Bekennenbüchern des Reichsgauarchives Innsbruck zu den betreffenden Jahren; über die Bestallung von 1567 siehe auch Beemelmans a. a. O. S. 80. Über die Besetzung der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in der Zeit um 1600 siehe die genauen Angaben oben S. 170.

lungen gute Ordnung halten", diese Ausdrücke „politisch" für Polizei und „Stat" für die landesfürstliche Verwaltung sind damals in der Literatur neu aufgekommen und ihre Verwendung in amtlichen Akten zum Jahre 1613 ist verhältnismäßig sehr früh. Ferner wird in diesem auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Landvogt der oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck unterstehe, ihre Befehle durchführen und besonders ohne deren Vorwissen in den Personalien der Beamten seines Gebietes nichts entscheiden dürfe. Die Juden sollen gemäß der bestehenden Mandate aus den vorderösterreichischen Landen „ausgeschaffen" bleiben. Der Forst Hard und jene in den Ämtern Ensisheim und Lanser sind dem Landesfürsten zu seiner „Lust" vorbehalten. Der *Untermarschall* der vorderösterreichischen Regierung und Kammer hatte laut seiner Bestallung von 1618 für Michl Wernle das Rathaus des Regimentes zu Ensisheim zu bewahren, dort bei den Sitzungen aufzuwarten, den Landvogt und die Räte bei ihren Kommissionen zu begleiten, die verhängten Strafen einzuheben, ungehorsame Leute zu verhaften und Streifungen zur Sicherheit des Landes in Kriegs- und Friedenszeiten mit den ihm untergebenen einspännigen Reitern vorzunehmen. Der *Generaleinnehmer* in Vorderösterreich hatte laut seiner Bestallung von 1614 die landesfürstlichen Gefälle von den unteren Ämtern zu übernehmen und zu verrechnen, er war wohl der direkte Nachfolger des im 15. Jahrhundert genannten Hubmeisters im Elsaß. Der *Kammerprokurator* bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer hatte laut seiner Bestallung von 1613 die rechtliche Substanz der landesfürstlichen Einnahmequelle zu wahren und die entsprechenden Prozesse zu führen. Für den vorderösterreichischen *Kanzler*, den zweitobersten Beamten unter dem Landvogt, ist mir gerade aus dieser Zeit keine Bestallung bekannt, die wichtige Stelle war aber auch stets besetzt, der bekannteste Träger derselben war Dr. Isak Volmar in der Zeit von 1620 bis 1637, später kaiserlicher Gesandter bei den Friedensverhandlungen in Münster und ein Hauptgegner des oberösterreichischen Hofkanzlers Wilhelm Biener[1]).

Nach der Abtretung des Elsaß an Frankreich (1648) und der Errichtung einer vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg (1651) heißt das Haupt derselben nicht mehr obrister Hauptmann und Landvogt, sondern *Statthalter* (s. o. S. 68). Das Amt war wegen der häufigen Kriege zwischen Österreich und Frankreich seit 1660 oftmals von Offizieren besetzt, so war damals Freiherr Johann Heinrich von Garnier, kaiserlicher Generalwachtmeister und Obrist, „des Erzherzogs Ferdinand Karl vorderösterreichischer Statthalter und Generaldirektor der Waffen und Festungen im Breisgau, Schwarzwald und Schwaben." Unter ihm bestand die vorderösterreichische Regierung und Kammer aus folgenden Beamten: ein Kanzler oder Vizekanzler, sechs Regimentsräte, ein Kammerdirektor, sechs Kammerräte, vier Regimentssekretäre, ein Registrator und Taxator, vier Regimentskanzlisten, ein Untermarschall, ein Kammer-

---

1) Vgl. J. *Hirn*, Kanzler Biener (1898) S. 2 ff., hier verweist Volmar auf die Wichtigkeit seines Amtes; Landvogt war damals der General von Anholt, der aber auch schon 1631 starb, seither verschwindet der Titel „Landvogt" für die oberste Stelle in den Vorlanden und wird dafür nur „Statthalter" gesagt, so für Reinhard v. Schauenburg (Ellerbach, Dreißigjähriger Krieg im Elsaß Bd. 1 S. 216 und Bd. 2 S. 110).

sekretär und ein Kammerkanzlist, ein Ratsdiener, drei Einspännige, ein vorderöster-reichischer Obrist-Jägermeisteramts-Verwalter, ein vorderösterreichischer Physikus, ein Kammerprokurator, ein Ingenieur, ein vorderösterreichischer Generaleinnehmer, sechs Postmeister, drei Sprach-, Fecht- und Tanzmeister (diese letzteren Franzosen); im ganzen machten die Gehälter für diese Beamten 18682 fl. aus[1]). – Wie lange der Titel «Statthalter" für den Chef der landesfürstlichen oder staatlichen Verwaltung in Vorderösterreich üblich war, vermag ich nicht bestimmt zu sagen, jedenfalls führte dieser seit der Mitte des 18. Jahrhunderts den Titel „*Präsident*", wie auch später bis zum Ende der österreichischen Staatszugehörigkeit der Vorlande im Jahre 1805[2]).

* * *

Ich teile nun die *Wortlaute* von einigen bisher noch nicht veröffentlichten *Urkunden* über die Bestallung von österreichischen Landvögten im Elsaß und Breisgau aus dem 15. Jahrhundert und die älteste Ordnung des Regiments zu Ensisheim von 1510 mit.

1427 August 26. Herzog Friedrich von Österreich verleiht dem Grafen Hans von Tierstein die Landvogtei im Elsaß und Sundgau.

Eingetragen in einem gleichzeitigen Kanzleibuch der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, jetzt Wiener Reichsarchiv Cod. 415 (138 blau) S. 83.

Wir Fridreich von Gots Gnaden Herzog ze Oesterreich etc., bekennen, daz wir dem edeln unserm lieben oheim graf Hannsen von Tyrstain *unser Landvogtey in Ellsaß und Sunkgew* durch sunders wolgetrauens willen haben ingeben und empholhen und in zu landvogt darüber gesezzet die nu hinfür von unsern wegen und in unserm namen getreulich und fleißiglich auszerichten, ze versorgen und ze verwesen als ainem unserm landvogt daselbs zugehört. Sunderlich so sol er dieselben unsre lande und leute vor allem gewalt und unrechten hanthaben und schermen und alle sachen handeln nach der pesten in denselben unsern landen, die darzu gehoren und ze nutzen sein vom lande und aus den steten, rat zu unserm besten und treuisten nach seinem vermugen ungeverdlich. Auch sol er unser leut noch yemander im lande, es sey kristen oder juden in ichte nicht besweren, sunder sich an dem gewondlichen sold, den wir im benennet haben, das ist fünfhundert phund stebler, zwayhundert huener und die vischenzen zu Reyningen lassen begnügen, noch auch in unser nutz, gult und rent nicht greifen, noch das den andern unsern vögten gestatten in dhaynem weg, wan wir maynen und ist beredt, daz si mit denselben unsern nuczen und gulten nichts sullen zu schaffen haben, dann daz si sullen unsern schaffnern innemern und amptleuten derselben unsrer lande hilfleich und beigestendig sein, wenn si des begern und si darumb anrufen, damit solch unser nutz und gulte furderlich inbracht werden zu unsern handen, desgleichen auch väll und pussen, daz di auch unsern amptleuten zu unsern handen werden geantwurt und mit derselben wissen geschetzt, daz uns dieselben unser amptleute davon wissen ze antwurten und raytung ze tun. Was im auch ze swer wär, das sol er stetiklich an uns bringen und kainen krieg nicht anvahen noch dhainerlay raubens und angreifens in unsern egenannten landen gestatten an unsern willen und sunder haissen ungeverdlich. Ob aber dieselben egenannten unsre lande und leute yemander bekriegen und angreifen wolt, daz er das underkome und dem widerstee auch nach

---

1) Laut der Amtsrechnungen des vorderösterreichischen Generaleinnehmers von 1660 und 1661 (Reichsgauarchiv Innsbruck Kod. 1966 und 1967); weitere solche Rechnungen sind dort nicht vorhanden, eine ältere von 1598 siehe oben S. 168.

2) Siehe oben S. 71; Österreichischer Hof- und Staatsschematismus von 1787 S. 510. Ein Teil der Akten dieses vorderösterreichischen Präsidenten für die Jahre 1784 bis 1797 sind im Reichsgauarchiv Innsbruck.

seinem vermugen und seinen fleiß mit ernste darzu kern, damit unser lant und leute bei frid und gemache beleiben und in allen sachen tun als wir im getraun uncz auf unser widerrufen. Darzu sol er kainen diener noch soldner zu den egenannten unsern landen aufnemen auch an unser haissen und geschäft und sol alle teg und sachen, di sich von derselben unser lande notdurften in denselben unsern landen ergeen, auf sein selbs kosten und zerung ausrichten. Ob wir und er auch von der egegannten sachen und landyogteyen wegen in ichte stossig wurden, des sol er bey uns und unsern reten beleiben und das nicht verrer ziehen. Wir haben im auch unser vesten in der stat zu Ensishaim empholhen, di innezehaben und ze versorgen auf sein selbs kosten und zerung, doch wenn wir, unser liebe gemahel oder unser vettern daselbs im lande sein, daz er uns die dann raume und alleweil wir da beleiben, so sullen wir im neur vierhundert phunt stebler zu sold phlichtig sein jerlich ze geben und die egenannten huener und vischenzen auch ungeverlich. Davon gebieten wir unsern lieben getreun . . . allen unsern landleuten, grafen, freyen herren, rittern und knechten, vögten steten, merkten und gemainiklich aller landschaft edlen und unedlen der egenannten unsrer lande Ellsazze und Sunkgew, daz si dem obgenannten unserm oheim graf Hannsen gehorsam und gewertig sein, im huldigen und tuen alles das si ainen unsern landvogt billeich und von recht tun sullen zu unsern handen uncz auf unser widerruefen als vor begriffen ist. Das maynen wir ernstlich. Mit urkunde dicz briefs. Geben ze Insprugg an eritag nach sand Bartholomees tag apostoli anno domini etc. (1427 August 26) Des hat mein herr von Oesterreich ainen gegenbrief vom landvogt.

1432 April 9. Herzog Friedrich bestellt den Smasman von Rappoltstein zum Landvogt im Elsaß und Breisgau.

Eingetragen im gleichzeitigen Kanzleibuch Wiener Reichsarchiv Kod. 415 (131 blau) Seite 223 alt, Bl. 122a neu. Ich gebe hier nur jene Sätze wieder, die gegenüber der obenstehenden Bestallung von 1427 wesentlich neu sind.

Wir Fridreich etc. bekennen, das wir dem edlen unsern lieben getreuen Smasman herren zu Rappolczstein unsere landvogtey im Elsaß, Sunkgew, im Brißgew auch unserer stet Vilingen, Walczhuet, Lauffenberg und Sekchingen mit sambt dem Swarczwald durch besunders wolgetrauens willen haben ingegeben und empholhen und in zu landvogt daruber gesetzt . . . (weiter wie in der vorigen Bestallung) . . . (und dann weiter) . . . Er sol auch bei der vogtey und ambt zu Tattenryed noch beleiben uncz auf unser widerruefen nach ausweisung unsrer und seiner brief vor darumb gegeben. Wir geben im auch also unsern gwalt, zwitrecht und stoß zwischen den Leuten von erbschaft oder solher sachen wegen, daz unser lehen beruerten, unsere lehensman zu im ze vordern, das ze horen und zu richten nach lehens- und landesrecht und gwonhait, als darzue gehört, ausgenomen solhe lehen, da wir dhainerlay val mit toden aufgehaben mochten, die behalten wir uns vor, daz das an uns gelang. Und ob uns als lehensherren icht solh lehen mit urtail gevielen, daz die auch zu unsern handen gezogen werden. Er sol auch also unsern gwalt haben, welhe in den egenannten unsern landen, gegenden und steten, edel oder unedel, uns und unsern geschäften und demselben unserm landvogte an unsrer stat nicht gehorsam wären, daz er die an unsrer stat straf und gehorsam mach, des im all unser undertanen der egenannten unserer lande sullen verhelfen, wenn er si darumb ermanet. Er sol auch unser landgerichte im Ellsaß helfen zu beschirmen nach notturften, damit das bei recht und herkomen gehalten mug werden. Und ist daz sein egemelter sold und jargelt zu der vorgenannten landvogtey. VII^C (700) stebler, V^C (500) huner und die vischenzen zu Reyningen und Ensisheim . . . Geben zu Innsprugg an mittichen vor Palmarum anno Domini etc. XXXII (1432) Apr. 9.

1486 Oktober 28. Erzherzog Sigmund von Österreich bestellt den Wilhelm von Rappoltstein zum obristen Hauptmann und Landvogt in den vorderen Landen.

Eingetragen im gleichzeitigen Kanzleibuch der oberösterreichischen Regierung, Lit. J. Bl. 118 im Reichsgauarchiv Innsbruck.

(Wir Sigmund etc.) bekennen, daz wir den edlen unsern lieben getrewen Wilhalmen von Rapoltstain unsern rate wissentlich in kraft dits briefs zu unserm obristen haubtman und landvogt in unsern Vordern landen nämlich Ellsaß, Sunckgew, Brisgew, der vier stett am Rein, an dem Swartzwald und was darzu gehört mitsambt unser stat Villingen uncz auf unser widerruefen aufgenommen haben, also daz er dieselben obgeschriben unser land herrschaft, sloß, stett, dörfer, wiler, auch all und yeglich unser undertan daryn gehören und wonendt in unserm namen und an unser stat als unser obrister haubtman und landvogt zu unsern vorab und darnach unser negsten erben handen inhaben und di getreulichen verwesen, versorgen, gleichs gericht fuern dem armen, als dem reichen als sich gepurt, unsern frumen furdern, unsern schaden wenden und alles das tun sol, das ain getreuer obrister haubtman und landvogt seinem herrn schuldig und gepunden ist, als er uns dann das zu tun gelobt und gesworen hat, darzu unser obrikait, eehaften, herrlichaiten gerechtikaiten und gewaltsam es sey in perckwerchen, schätzen, gelaiten, vorsten, wildpaan, gejaiden, vischwaiden und allen andern obrikaiten und gerechtikaiten, so uns als herren und landsfürsten von recht oder gewohnheit in den obberürten unsern landen stetten und gepieten zugehoren und darzu dieselben unser land und leut vor allem gewalt und unrechtem hanthaben, retten und schirmen, uns der nicht entziehen lassen noch das selber auch nit tun. Was im aber zu swer darin sein wurde, sol er allzeit an uns pringen und die leut daryn gehörent bey allen iren freyhaiten und alten iren guten gewonhaiten und gerechtikaiten halten und beleiben lassen, sy dawider nit bekumern noch das yemand andern zu tun gestatten in kain weyse und all sachen nach unser und derselben unser land und leute pesten und nutzlichisten frumen furnemen und getreulichen handlen wider meniklich nyemand ausgenomen, auch unserm huebmaister und ambtleuten davorn alweg furderlich und beholfen sein, damit sy unser ränt, nutz und gult einpringen und uns die verraiten mugen. Er sol auch keinen krieg nit anfahen noch zugriff tun an unser sunder bevelh, dadurch uns, unsern landen oder leuten ainicherlay schaden erwachsen möchte. Wurde aber yemand uns die unsern in seiner verwesung angreifen, beschedigen, oder in ainich wege wider recht dringen, sol er in obgeschriebner maß darzutun und sy schützen und schirmen als sich gepurt. Und wir haben im als unserm obristen haubtman und landvogt für sold, zerung, potenlon, und lyfrung, so er in derselben landvogtey und in den kraysen vorberuert tun wirdet, zu geben beschaiden benanntlichen XVIIC (1700) Gulden rheinisch oder sovil münß dafür, als dann der guldin ye zu zeiten giltet, die im auch jerlichen obgeschriben geraicht und geantwurt werden sullen. Darzu sol im auch volgen das holzgelt, heu und vischenzen als ander landvogt vor gehabt haben, doch uns vorbehalten, so wir personlich da sein, das wir das solang wir also da sein, prauchen mugen. Wurde er aber auf unser ervordern außerhalben der vorbenannten kraysen zu ainicherlay tägen oder einem herzug fürzunemen gepraucht oder er selbs unser notdurft nach tun wurde, alsdann wellen wir in mit fueter und mitl als ander unser diener halten. Und ob er oder seine diener in solchen geschäften mit herzuge im velde gegen den veinden icht redlicher schäden nemen, die wellen wir im auch legen und widerkern wie gepurlich sein wirdet. Und ob icht in stetten oder slozzen von varender hab prantschatzung oder andern gewunnen oder sunst erobert wurde, davon wellen wir in auch tun und volgen lassen nach unserm gevallen sovil sich wol gepurt. Darauf geben wir im auch unsern ganzen gewalt alle diweil er unser unverkerter obrister haubtman und landvogt sein wirdet, all sachen solch sein verwesung beruerend an allain geistliche und weltliche lehen ausgelossen, die er an unser sunder bevelh nit leihen sol in obgeruerter maß zu handlen, zu tun und zu lassen nach unser und derselben unser lande und leute pesten, nutz und frumen. Er sol auch all und yeglich glait in derselben seiner verwesung zu unsern handen hanthaben und schirmen und der nicht entziehen lassen. Und das allbeg ainer taugenlichen person bevelhen. Und im sullen die bemelten 1700 Gulden rheinisch järlichs solds auch zerung, potenlon, kuntschaften, ob er der außerhalben der vorbemelten kraysen der landvogtey tun und ausgeben wurde, wie obberuert ist und sich mit raytung erfindet, aus unserm huebambt zu Thann oder wo er des daraus nit bezalt wurde, aus unser camer an allen verzuch und hindernus geraicht und gegeben und mit der ersten bezalung von dato dids briefs über ain jar angefangen werden, alles

getreulich und an geverde. Mit urkunt dies briefs geben zu Innsprugg an sand Symon und Juda abend der heiligen zwelf potten anno domini LXXXVI. (1486 Okt. 28).

1486 Dez. 6. Herzog Sigmund erläßt einen Befehl an folgende Städte und Ämter im Elsaß und Breisgau, die ich hier wörtlich angebe, weil sie die Ausdehnung der österreichischen Herrschaft dortselbst andeuten. (Eingetragen wie oben Kanzleibuch Lit. J. Bl. 188).

Erbern, weisen getreuen lieben. Als sich dann die leuf allenthalben selzamlichen schicken, emphelhen wir ew (euch), daz ir hinfür bey ew (in eure Stadt) nit mehr einlasset, ir seyet dann derselben wol mechtig und geweltig. Daran tut ir unser ernstliche maynung. Geben zu Innsprugg an sand niclastag anno etc. LXXXVI.

In simily An Burgermaister und Rate zu Freiburg, zu Villingen, zu Brysach, zu Neuenburg, zu Endingen; Schulthais und Rat zu Waltkirch, zu Kentzingen, zu Perkhaim, zu Waldshuet, zu Seckingen, zu Reinfelden; Vogt und Rat zu Tryberg, Waldvogt und Eynungsmaister auf dem Swarczwald. – Vogt, Schulthaiß und Rat zu Ensishaim; Schaffner und Rat zu Thann, Vogt Innemer und Rat zu Sennhaim, Undervogt und Rat zu Masmünster, Schaffner und Geswornе zu Ingelzot, Schaffner und Gesworne zu Rotenberg, Burgermaister und Rate zu Beffurt, Vogt und Gesworne zu Rosenfels, Burgermaister, Schulthaiß und Rat zu Tattenryed, Burgermaister und Rat zu Bluemenberg, Schaffner und Rat zu Phirt, Schaffner und Rat zu Altkilch, Schulthaiß und Gesworne zu Lanser, Schulthaiß Maister und Rat zu Obern Perckhaim, Meyger und Gesworne zu Eschyse.

Einen gleichen Befehl richtete damals Erzherzog Sigmund an den Landvogt im Elsaß und alle Adelige, die dort Schlösser, teils als landesfürstliche Pflege, teils als Lehen oder Eigen haben, daß sie in dieselben keine unvertrauten Leute einlassen sollen. Das Kanzleibuch J. Bl. 188 a nennt hierfür folgende Anschriften: Graf Hans von Lupfen, Graf Oswald von Tierstain, Hermann von Eptingen, Caspar von Mörsperg, Elicort, Thann, Wisneck, Lannser. Weiter erhält der obriste Hauptmann und Landvogt im Elsaß und Breisgau den Auftrag, in diesem Gebiete zu seiner Unterstützung mehrere weitere Hauptleute einzusetzen, nämlich den Graf Oswald von Tierstein im Ellsaß und Sunkgew, Fridrich Kapeller im Brisgew, Dietrich von Bluemeneck in den vier Waldstet und auf dem Schwarzwald ob Lentzkirch gegen den Stetten und Hainrich Sigmund von Hödorf under Lentzkirch hinab auf dem wald gen Tryberg, Villingen und in der Par. Diese Sicherungsmaßnahmen richteten sich gegen den Pfalzgrafen bei Rhein, der damals seine Leute in den österreichischen Landen streifen ließ. Überhaupt streiften damals dort „in den davornen landen allenthalben frömd leut auch fueßknecht auf den straßen liegen und kaufleut und andere, so die land pauen, nidergeworfen, ires leibs und guts beswert und beschedigt werden, das uns (den Landesfürsten) doch unleidlich ist" und wogegen ordnung gemacht und die Täter vor Gericht gestellt werden sollen. Diese Verordnung richtet sich außer an den Landvogt im Elsaß und Breisgau auch noch an jenen in Schwaben, sowie zu Hohenberg und Nellenburg.

1510 Januar 28. Kaiser Max I. erläßt für das Regiment zu Ensisheim eine (die älteste) Ordnung.

Enthalten im gleichzeitigen Kanzleibuch, ältere Reihe Lit. Dd Bl. 101 ff. im Reichsgauarchiv Innsbruck.

Ordnung und Stat (Personalstand) der Römischen Kaiserlichen Majestät unseres allergenedigisten Herren Landvogt, Stathalter, Regenten und Räte auch ander zugewonten (zugewandten) Personen des Regiments zu Ensisheim.

Zum ersten so verordnet die kayserliche Majestät daselbst hin zu irer Majestät obristen Landvogt Herren Wilhalm, Herren zu Rapoltstain, also daß derselb die merer zeit bey dem selben Regiment zu Ensisheim personlichen sein, in Rat, Recht und Verhör und allen andern, so ainen Landvogt ze tuen gepürt, handlen und zu handlen verhelfen sol und ist im umb solch sein Dienst benennt aines yeden Jars 1600 Gulden rheinisch.

Verrer so hat die Kayserliche Majestät zu solchem Regiment verordnet die nachbenannten irer Majestät Rät, die auch mit stätem Wesen zu Ensisheim sein sullen.

(Namen und Gehalt dieser Räte sind: Hanns Ymber von Gilgenberg, 150 Fl., Ludwig von Maßmünster, 100 Fl., doch soll dieser dem Regiment nur „nach seinem Vermugen" schuldig sein, Martein Stör, 150 Fl., Harthung von Andlo, 200 Fl., Rudolf von Pluemeneck, 250 Fl.).

Die obgenannt Rät sullen allwegen mit stätem Wesen zu Ensisheim sein, Rat, Gericht, Recht und Verhör halten und dieweil, sovil inen vermuglich ist, nicht aufschieben noch verziehen, sunder treulich furdern.

So wirdet auch alsdann verrer nit not sein, inmaßen wie vormals zu allen Rechten und Händlen Land Räte zu beschreiben und ervordern, wo aber icht fürfiel, darin man derselben Landräte zu ervordern oder in Potschaften zu schicken notturftig were, so sulle ir yeden ain tag auf ain Pferd und Person 15 Creuzer gegeben werden.

Des yetzigen Landtschreybers halben Cunraden Schutzen, der sulle seins Dinst genießigt und erlassen werden und an desselben stat zu ordnen den (Raum für Name freigelassen). Derselb sol halten vier stet (ständige) Schreyber, damit die Händel und Sachen gefurdert und guet Ordnung in der Canzley daselbs gehalten werde und sol im jerlich auf sich und dieselben vier Schreyber vervolgen und gegeben werden 1500 Gulden.

Es sol auch under denselben vier Schreybern ain taugenlich Taxator gemacht, der alle Brief, Proceß und Urtailen nach zimlichen pillichen Dingen nach Rat und Anzaigen des Canzlers taxier und kayserliche Majestät dieselb Tax jerlich verrait.

Und sulle kain Gelait, Bevelh noch ander Brief verfertigt werden oder ausgeen, sy seyen dann durch Landvogt, Stathalter, Regenten und Rät, sovil der ye zu Zeiten zu Ensisheim sein, der merer Tail beratslagt und durch sy im Rat abgehört und versecretiert. Wo aber zu derselben Zeiten nit Rat gehalten wurd und klain Sachen weren, alsdann den Räten die Brief zuezeschicken, abzuhören und zu versecretiren.

Und was also durch sy geurtailt, davon nicht appellirt, auch geratslagt und furgenomen wirdet, sulle gestracks und ernstlich volzogen und die Undertanen bey iren Rechten, Freihaiten, Privilegien, gueten alten Gewonhaiten und Herkumen gehandhabt und gehalten werden.

Es soll ein redlicher tugentlicher Knecht zu einem Undermarchalch verordnet werden, der dem Regiment gewertig sei, ferner 6 Ainspänige und zwei reitende Poten.

Solchs alles sullen die Rät, so yetzt auf dem Landtag verordnet sein, verkunden und ernstlich Bevelch tun, damit dem also hinfür gelebt und nachgegangen würd, das ist der Kayserlichen Majestät ernstlich Bevelch, Will und Maynung. Datum Inspruk, 28. Januarii anno 1510.

In der I n s t r u k t i o n für die landesfürstlichen Räte bei den „S t e n d e n u n s e r v o r d e r n e r b l i c h e n L a n d E l l s a ß, S u n g g e w, B r e y s g e w u n d d e n S w a r z w a l d, s o a u f d e m T a g z u E n s i s h e i m v e r s a m m e l t s e i n," wird über die Errichtung des Regimentes zu Ensisheim gesagt (1510 Kanzleibuch Lit. J. Bl. 99):

Und als wir (K. Max) vormals etlich unser Rät daselbs in unsern vordern erblichen Landen gehebt und von wegen aines Regiments handlen lassen haben, aber daselbs aus den zufallenden Kriegsleufen nicht entlichen aufgericht oder wie dazumal furgenomen, gehalten worden ist, dieweil wir aber noch ganz genaigt sein, daß dasselb Regiment aufgericht und gehalten (werde), damit ain yeder unser Undertanen derselben unser Land bey seinen Rechten, Privilegien, guet alten Gewonhaiten und Gerechtigkaiten beleibt und gehandhabt werde, so sullen bemelt unser Rät deshalben handlen und daselb unser Regiment verordnen, laut des Stats und Ordnung, so wir deshalben stellen lassen haben.

Nachdem vormals geratslagt und beslossen ist, daß aus vil beweglichen Ursachen not und guet were, damit das Landgericht in Elsaß widerum aufgericht und gehalten würde, dieweil aber solchs mit swerer Mue zu erlangen sein wirdet, sullen unsere verordnet Rät mitsambt Landvogt und Räten davon handlen und ratslagen, we solchs mit yestem Fueg on sunder Aufrur und Empörung erlangt und in Uebung gebracht möchte werden.

Als die Gemain der Herrschaft Ortenburg vermaint, mit iren Undertanen ainem Landsfursten in den hohen fürstlichen Obrigkaiten nit zu dienen, noch mit der Landschaft Mitlaiden zu tragen, sunder des gefreyt zu sein, sullen unser verordnet Rät deshalben ire Freyhaiten sehen und alsdann darüber ratslagen und handlen irem Guetbedunken nach, was sich gepurt.

1510 Mai 10. K. Max bestellt den Dr. Johann Schad zum Kanzler des Regiments zu Ensisheim.

Eingetragen im gleichzeitigen Kanzleibuch 1510 Lit. Dd Bl. 7 (Reichsgauarchiv Innsbruck).

(Ueberschrift) Doctor Johann Schad, Canzler des Regiments zu Ensishaim. – (Wir Maximilian) bekennen etc., daz wir angesehen und betracht haben die Erberkait, Vernunft, Kunst und Schicklichkait, darin wir den ersamen gelerten unsern getreuen lieben Doctor Johann Schaden unsern Rat in menigfeltig weis erkennen, auch die getreuen und nutzlichen Dienste, so er uns und unserm Haus Oesterreich bisher oft williglich getan und bewysen hat, auch hinfüro wol tuen sol und mag und haben in darumb mit wolbedachten Muet, guetem Rat und rechtem Wissen zu unserm Canzler des beruerten Regiments wissentlich in craft dis Briefs . . .[1]). Also daz er unser Canzley beruerts unsers Regiments mit hochstem und getreuem Vleiß notturftiglich versehen und verwalten und all und yed Sachen und Gescheft, so im unser obrister Haubtman und Landvogt im Elsaß und ander unser Stathalter und Räte des beruerten unsers Regiments zu Ensisheim samentlich oder der merer Tail aus inen anzaigen und bevolhen werden in Schrift, wie sich gepurt, vertige und schreyben lassen und all Handel, so im also ye zuzeiten fürfallen werden und sunderlich die unser aigen Sachen oder unser Undertanen berueren, mit allem Vleyß und aufs beldest als muglich ist, furdere, auch all und yed Brief und Schriften, so er, wie obstet, vertigen lassen wirdet und unser aigen Sachen nit berueren, unsern Taxator, den wir darzu verordnen und bestellen wellen, überantwurten und die nach zimlichen Dingen und wie sich gepurt taxirn, das Gelt zu unsern Handen einnemen lassen und im daran kain Irrung noch Verhindrung, doch in allweg, damit nyemands wider die Pilligkait beschwert werde, tue noch zuefüege, auch die zween Secretari, so wir mit Sold versehen und in zuegeben wellen, mit Lifrung underhalte, auch darzu zween geschickt Canzleyschreyber aufnemen, dieselben unsre gehaim, so an sy gelangen wurden, bis in iren Tod zu verswaygen, sweren lasse und bey beruerter Canzley stätiglich halte und mit Sold und Lifrung versehe. Desgleichen in allen Sachen sein getreu und vleißig Auffsehen, Achtung und Aufmerken habe, damit all Sachen ordentlichen und in gueter Form, wie sich gepurt, gevertigt und was not ist und sunderlichen Ratsleg und Antwurten in sunder Puecher, die er darzue ordnen sol, registrieret und eingeschriben und nyemant geursacht werde, sich langsamer Abfertigung und umb Fuerung ab im noch den geruerten Secretarien und Canzleyschreyber zu beclagen, auch alles das tue, das ain getreuer Canzler seinem Herren ze tuen schuldig und gepunden ist, inmassen er uns dann deshalben gelobt und gesworen hat. Dagegen haben wir im zuegesagt und bewilligt, daz wir im zu Underhaldung und Fursehung solher Canzley und fur sein Sold und Provision jerlichen 700 Gulden rheinisch geben und bezalen. (Dieses soll er von den Taxen erhalten, und wenn die letzteren nicht diese Höhe erreichen, den Rest von der Raitkammer zu Innsbruck). Augspurg, 10. May 1510.

---

1) Verbum im Sinne von „angenommen und bestellt" ausgelassen.

Orts- und Personenweiser

Dieser Weiser bezieht sich auf die obige Darstellung und die Beilagen. Die Ortsnamen geben ohne weiteren Beisatz Ämter, Herrschaften und Gemeinden an. Klöster sind durch ein „Kl.", die Namen der Herrengeschlechter durch ein „H" bezeichnet.

Für die Namen, die mit B oder P, C oder K, D oder T, F oder V beginnen und deren Schreibung demgemäß wechselt, möge man unter beiden Buchstaben nachsehen.

Die Bestimmung der Lage der Ortsnamen ergibt sich meist aus ihrer Anführung in der Darstellung oder in den Beilagen, weitere literarische Hilfsmittel hierzu sind oben S. 2ff. angegeben; besonders das Buch von E. Hölzle, Der deutsche Südwesten (1938) S. 1 bis 12 gibt die genaue Gliederung der vorderösterreichischen Herrschaften rechts des Rheins an, jene links des Rheins das Buch von Ellerbach, Der Dreißigjährige Krieg im Elsaß (1912) Bd. 1 S. 1ff.

A

B

C

D

E

F

G

H

J

N

O

P

R

T

U

V

W

Z

Sachweiser

A

B

E

F

G

S

T

U

V

W

Z

Erklärung zur Kartenskizze 1.

Ausdehnung der habsburgischen oder österreichischen Herrschaften im südlichen Oberrheingebiet vom 13. bis 15. Jahrhundert.

Die weiß belassenen und schwarz eingefaßten Flächen stellen jene Gebiete dar, welche zu irgendeiner Zeit der Herrschaft des Hauses Habsburg oder Österreich unterstanden haben; die erste Jahrzahl bezieht sich auf die Erwerbung des betreffenden Herrschaftsgebietes durch jenes Haus, die zweite oder dritte Jahrzahl (in Klammer) auf seinen Übergang an eine andere Territorialmacht. Schräg schraffiert sind die benachbarten Gebiete, die stets anderen Territorialmächten angehört haben.

Ich betone, daß diese Skizze nicht den territorialen Zustand, wie er in einem bestimmten Jahre geherrscht hat, andeutet, sondern die Ausdehnung der habsburgischen oder österreichischen Territorialmacht, wenn sie in diesem Raume niemals Rückschläge erlitten, sondern alle Erwerbungen dauernd behauptet hätte.

Wegen des Formates konnte diese Skizze nicht weiter nach Norden ausgedehnt werden, daher sind die österreichischen Herrschaftsgebiete Hohenberg 1381 (1805), Donaustädte 1260 bzw. 1290 (1805), Burgau 1300 (1805) und Ortenau 1558 (1701) bzw. 1771 (1805) auf diesem Blatte nicht dargestellt, wohl aber auf der Skizze 2.

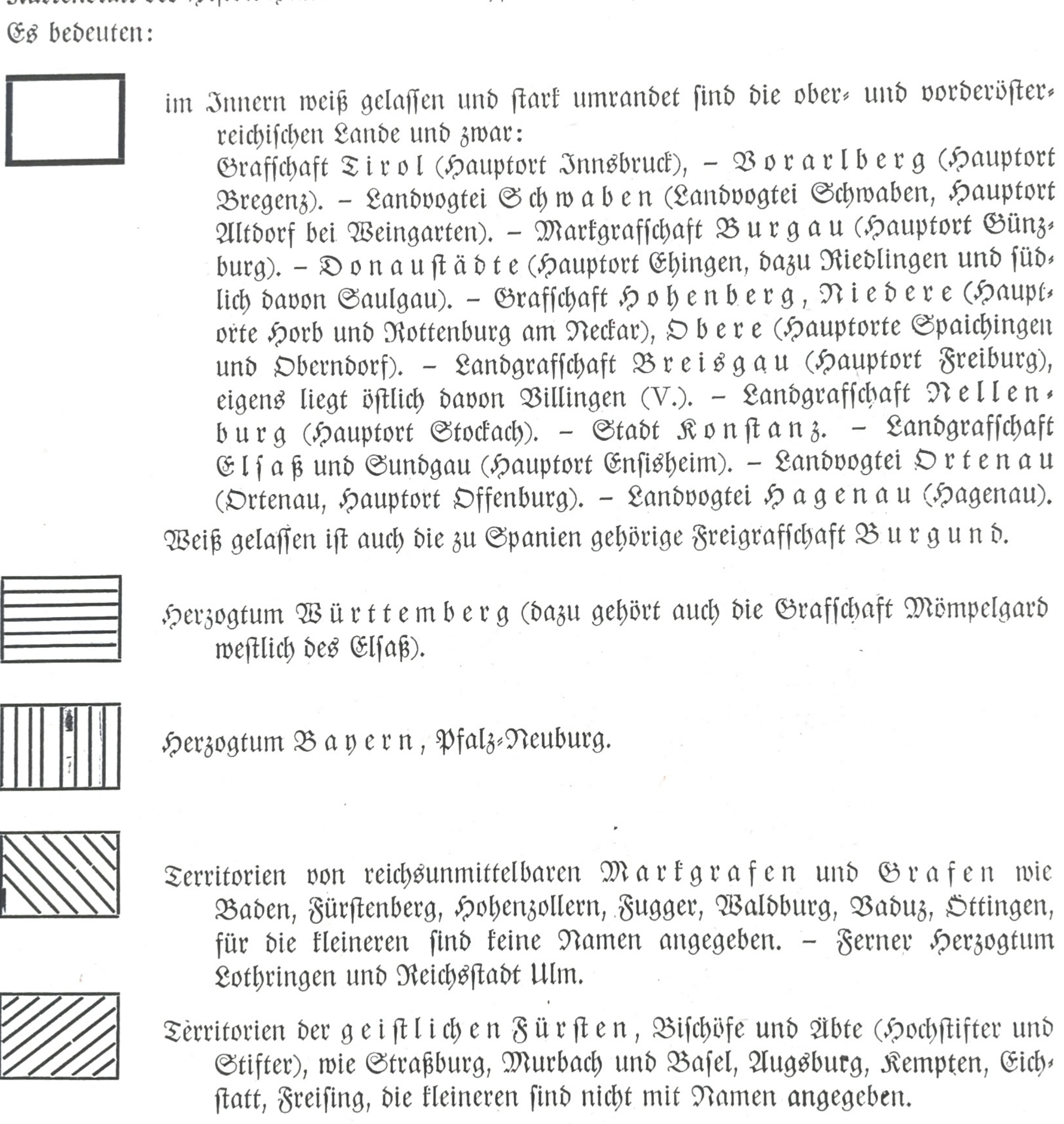
Skizze 1.

Die habsburg. oder österr. Herrschaften im südl. Oberrheingebiet vom 13. bis 15. Jh.

Erklärung zur Kartenskizze 2.

Die ober- und vorderösterreichischen Lande von 1500 bis 1648.

Dieselbe soll nur im Groben die Lage und Verteilung der ober- und vorderösterreichischen Land im deutschen Südwestraum und neben den anderen Reichsständen andeuten, sie ist schon wegen ihres kleinen Maßstabes für Einzelheiten nicht genau zu nehmen. Sie wurde aus einem Kartenblatt des Histor. Handatlas von Droysen 1886 auf den zweifachen Maßstab vergrößert. Es bedeuten:



im Innern weiß gelassen und stark umrandet sind die ober- und vorderösterreichischen Lande und zwar:
Grafschaft Tirol (Hauptort Innsbruck), – Vorarlberg (Hauptort Bregenz). – Landvogtei Schwaben (Landvogtei Schwaben, Hauptort Altdorf bei Weingarten). – Markgrafschaft Burgau (Hauptort Günzburg). – Donaustädte (Hauptort Ehingen, dazu Riedlingen und südlich davon Saulgau). – Grafschaft Hohenberg, Niedere (Hauptorte Horb und Rottenburg am Neckar), Obere (Hauptorte Spaichingen und Oberndorf). – Landgrafschaft Breisgau (Hauptort Freiburg), eigens liegt östlich davon Villingen (V.). – Landgrafschaft Nellenburg (Hauptort Stockach). – Stadt Konstanz. – Landgrafschaft Elsaß und Sundgau (Hauptort Ensisheim). – Landvogtei Ortenau (Ortenau, Hauptort Offenburg). – Landvogtei Hagenau (Hagenau).

Weiß gelassen ist auch die zu Spanien gehörige Freigrafschaft Burgund.

Herzogtum Württemberg (dazu gehört auch die Grafschaft Mömpelgard westlich des Elsaß).

Herzogtum Bayern, Pfalz-Neuburg.

Territorien von reichsunmittelbaren Markgrafen und Grafen wie Baden, Fürstenberg, Hohenzollern, Fugger, Waldburg, Vaduz, Öttingen, für die kleineren sind keine Namen angegeben. – Ferner Herzogtum Lothringen und Reichsstadt Ulm.

Territorien der geistlichen Fürsten, Bischöfe und Äbte (Hochstifter und Stifter), wie Straßburg, Murbach und Basel, Augsburg, Kempten, Eichstatt, Freising, die kleineren sind nicht mit Namen angegeben.

Schweizer Eidgenossenschaft.

Kartenskizze 2: Die ober- und vorderösterreichischen Lande vor 1648.

In der Reihe der

Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande

sind außer dem vorliegenden 4. Band bisher erschienen:

I. Band

Musterrollen des Bistums Straßburg aus den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges 1618

Vorgelegt von Paul Wentzcke und Karl Rudolf Kollnig. 1940. 91 S.

II. Band

Der Hotzenwald

Sammelwerk in 2 Bänden

Vorgelegt vom Alemannischen Institut in Freiburg. 1940/41

Erster Teil

Abhandlungen

Gerhard Endriß, Johannes Schaeuble u. Heinrich Schwarz. 1941. 199 S.

Zweiter Teil

Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten

Ein Beitrag zur Geschichte Vorderösterreichs und des südwestdeutschen Bauernstandes im 18. Jahrhundert

Vorgelegt von Günther Haselier. 1940. 224 S.

Demnächst erscheint:

III. Band

Oberrheinische Urbare

Herausgegeben im Auftrag der Oberrheinischen Historischen Kommission

Band 1

Das älteste Urbar des Bistums Konstanz

Untersuchungen und Textausgabe von Otto Feger